

**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**
University of Applied Sciences

**Der Kreisfeuerlöschverband Biberach
- Ein Musterbeispiel interkommunaler
Zusammenarbeit?**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Anja Sobkowiak

Studienjahr 2012/2013

Erstgutachter: KOVR Heinz Pflumm, Leiter des Kommunalamtes, Zollernalbkreis
Zweitgutachter: Diplom-Verwaltungswissenschaftlerin Brigitte Länge

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VII
Verzeichnis der Anlagen.....	VIII
1 Einführung.....	1
1.1 Zielsetzung.....	2
1.2 Vorgehensweise.....	3
2 Der Kreisfeuerlöschverband Biberach	4
2.1 Historische Entwicklung	4
2.2 Gesetzliche Grundlagen der interkommunalen Zusammenarbeit	8
2.3 Organe des Kreisfeuerlöschverbandes	10
2.4 Aufgaben des Verbandes.....	13
2.4.1 Aufgaben des Landes und der Landkreise	13
2.4.2 Aufgaben der Gemeinden und des Verbandes.....	14
2.4.2.1 Bekleiden und Ausrüsten der Feuerwehrangehörigen.....	15
2.4.2.2 Feuerwehrfahrzeuge und Geräte.....	16
2.4.2.3 Bereithaltung von Löschwasservorräten.....	16
2.4.2.4 Aus- und Fortbildung	17
2.4.2.5 Einsatzkosten	17
2.5 Stützpunktfeuerwehren	19
3 Finanzierung und Abstimmungsmodus des Kreisfeuerlöschverbandes	20
3.1 Rechtliche Grundlagen der Verbandsfinanzierung.....	20
3.2 Die Verbandsumlage des Kreisfeuerlöschverbandes.....	22
3.2.1 Verbandsumlage im Gründungsjahr	22

3.2.2	Entwicklung der Verbandsumlage	22
3.2.3	Verbandsumlage ab dem Jahr 2013.....	23
3.2.3.1	Berechnungsgrundlage.....	23
3.2.3.2	Bedeutung für die Kommunen	24
3.3	Stimmenverteilung innerhalb der Organe.....	25
4	Befragung der Mitgliedsgemeinden	27
4.1	Untersuchungsgruppe	27
4.2	Aufbau des Fragebogens	28
4.3	Durchführung der Befragung.....	29
4.4	Auswertung der Fragebögen.....	30
4.5	Ergebnisse der Befragung.....	30
4.5.1	Allgemeine Daten	31
4.5.2	Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes	33
4.5.3	Finanzierung des Verbandes.....	35
4.5.4	Vorteile des Verbandes	37
4.5.5	Nachteile des Verbandes.....	39
4.5.6	Austrittsüberlegungen.....	40
5	Statements.....	40
6	Betrachtung der Vor- und Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach.....	42
6.1	Vorteile des Verbandes	43
6.1.1	Kosteneinsparung.....	43
6.1.2	Erhöhung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	44
6.1.3	Sicherung der Aufgabenerfüllung	44
6.1.4	Erfahrungsaustausch.....	45
6.1.5	Einsatzbereitschaft	46

6.1.6	Größeres Einflussgebiet/Erhöhung des politischen Gewichtes	46
6.1.7	Verbesserung der technischen Ausstattung	47
6.1.8	Weitere Vorteile	47
6.2	Nachteile des Verbandes	47
6.2.1	Verbandsumlage.....	47
6.2.2	Durchsetzen der eigenen Interessen/Abstimmung mit anderen Gemeinden und Feuerwehren.....	48
6.2.3	Weitere Kriterien	50
7	Handlungsempfehlungen und Zukunft des Kreisfeuerlöschverbandes	51
7.1	Handlungsempfehlungen	51
7.1.1	Veränderung der Finanzierung	51
7.1.2	Änderung des Abstimmungsmodus	52
7.1.3	Erhöhung des Informationsflusses.....	53
7.2	Bewertung und Zukunft des Verbandes	55
8	Fazit.....	56
	Literaturverzeichnis	59
	Gesetzesverzeichnis	67
	Erklärung.....	69

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
amerik.	amerikanisch
Art.	Artikel
bspw.	beispielsweise
BWGZ	Die Gemeinde, Zeitschrift für die Städte und Gemeinden
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
f. (ff.)	und folgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FwG	Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg
GBI.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
i. d. F. v.	in der Fassung vom
IKZ	interkommunale Zusammenarbeit
i. S.	im Sinne
Juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
KAG	Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg
KFLV	Kreisfeuerlöschverband Biberach
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
LT-Drs.	Drucksache des Landes Baden-Württemberg
LV	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
Nr.	Nummer

Rdnr.	Randnummer
RGBI.	Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern
S.	Seite
sog.	sogenannt
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einteilung der Löschbezirke nach der Kreisreform 1973	7
Abbildung 2: Kostenverteilung innerhalb des Verbandes	23
Abbildung 3: Kostenanteil der Stützpunktgemeinden an der bisherigen und der neuen Verbandsumlage	25
Abbildung 4: Sitze und Stimmenverteilung in den Organen	26
Abbildung 5: Grundgesamtheit und Rücklauf im Vergleich	31
Abbildung 6: Anteil der Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehr (Grundgesamtheit)	31
Abbildung 7: Anteil der Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehr (Rücklauf) .	32
Abbildung 8: Verteilung der Kommunen nach Größenklassen (Grundgesamtheit und Fragebogenrücklauf).....	32
Abbildung 9: Gemeindegrößen Grundgesamtheit	33
Abbildung 10: Gemeindegrößen Rücklauf	33
Abbildung 11: Kontakthäufigkeit	34
Abbildung 12: Transparenz der Entscheidungen.....	34
Abbildung 13: Mitspracherecht	35
Abbildung 14: Zufriedenheit Finanzierungsmodell.....	35
Abbildung 15: Änderung Verbandsfinanzierung	36
Abbildung 16: Transparenz Rechnungslegung.....	36
Abbildung 17: Mehrausgaben im Feuerwehrwesen	37
Abbildung 18: Vorteile des Verbandes	38
Abbildung 19: Nachteile des Verbandes	39
Abbildung 20: Austrittsüberlegungen.....	40

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Statut des Feuerlöschwesens	71
Anlage 2: Feuerwehrgesetz von 1956	73
Anlage 3: Verbandssatzung von 1949.....	75
Anlage 4: Verbandssatzung von 2001	81
Anlage 5: Verbandssatzung von 2012.....	83
Anlage 6: Fragebogen	96
Anlage 7: E-Mail Begleittext	100
Anlage 8: Erinnerungs-E-Mail.....	101
Anlage 9: Auswertung der Befragung.....	102
Anlage 10: Gesprächsprotokoll, Telefonat mit Herrn Ruf	127
Anlage 11: Statement Städtetag.....	128
Anlage 12: Statement Landkreistag	130
Anlage 13: Interviewleitfaden Verbandspflege	131
Anlage 14: Interviewleitfaden Verbandsvorsitzender.....	133
Anlage 15: Interviewleitfaden Kreisbrandmeister	135
Anlage 16: Schriftliche Antwort auf die Interviewfragen von Herrn Adler	137
Anlage 17: VGH Baden-Württemberg,	141

1 Einführung

Vor dem Hintergrund der kritischen finanziellen Situation vieler Kommunen, dem kontinuierlichen Aufgabenzuwachs aber auch der demografischen Entwicklung ist es wichtig, die Leistungsfähigkeit und Selbstständigkeit der Kommunen aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang gewinnen interkommunale Kooperationen immer mehr an Bedeutung, da die Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen zu einer Effizienzsteigerung führt. Ferner schafft eine Zusammenarbeit viele Kostenvorteile und erhöht die Produktivität.¹

Insbesondere im Feuerwehrwesen erhöht sich der Kostendruck für die Kommunen zunehmend, da die Ausbildungsanforderungen und Investitionskosten für Fahrzeuge und Geräte steigen. Zudem wird auch in diesem Bereich die demografische Entwicklung ihre Spuren hinterlassen, zu einem Kräftemangel und einem damit einhergehenden Rückgang der Verfügbarkeit an Feuerwehrangehörigen, insbesondere tagsüber, führen.²

Aus den dargelegten Gründen haben die Innenminister der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes bereits im Jahr 2004 einen gemeinsamen Aufruf gestartet um die Anzahl der Kooperationen im Feuerwehrwesen zu erhöhen.³ Ziele der Innenminister sind im Hinblick auf die Verschärfung der finanziellen Rahmenbedingungen und der demografischen Entwicklung der gegenseitige Austausch von fachspezifischem Wissen, die gegenseitige Unterstützung bei Einsätzen, die Schonung von Ressourcen sowie die Intensivierung der Jugendarbeit und der Aus- und Fortbildung.

¹ Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt-Handbuch Interkommunale Zusammenarbeit Nr. 1/2010, S. 63.

² Vgl. Frick, Hans-Jörg/Hokkeler, Michael, Interkommunale Zusammenarbeit/ Handreichung für die Kommunalpolitik, S. 30.

³ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Innenminister rufen Kommunen zur Kooperation bei der Feuerwehr auf (29.10.2004), Online im WWW unter URL: <http://fv.feuerwehr-hessen.de/aktuell/txt/Zusammenarbeit.pdf> [13. August 2012].

1.1 Zielsetzung

*„Was dem einzelnen nicht möglich ist,
das vermögen viele.“⁴*

*(Friedrich Wilhelm Raiffeisen, 1818-1888,
deutscher Sozialreformer und Kommunalbeamter)*

Das Zitat macht deutlich, dass eine Zusammenarbeit Dinge ermöglicht, die einzelnen auf diese Weise nicht möglich wären. Der Kreisfeuerlöschverband Biberach (KFLV) nutzt als Zweckverband die Chancen der Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen seit vielen Jahren. Ehemals als Pflichtverband nach dem 2. Weltkrieg gegründet besteht der Verband heute als einziger Zweckverband im Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg. Daraus lassen sich einige Fragen ableiten:

- Wie hat sich der KFLV über die Jahre hinweg entwickelt und warum wurde er nicht aufgelöst?
- Wie ist der KFLV strukturiert und organisiert und wer ist Mitglied dieses Verbandes?
- Welche Aufgaben übernimmt der Verband im Vergleich zu Gemeinden, die kein Mitglied eines KFLV sind?
- Wer trägt die Kosten des Verbandes?
- Bieten sich Kosteneinsparungen für die Mitglieder des Verbandes?
- Wie sehen die Verbandsmitglieder ihre Mitgliedschaft im KFLV?
- Welche Chancen bietet ein Zweckverband im Feuerwehrwesen und im Speziellen der KFLV den Kommunen?
- Welche Risiken bringt eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Feuerwehrwesen mit sich und wie könnten Probleme gelöst werden?
- Wäre eine Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen in Form eines Zweckverbandes für andere Kommunen ebenfalls sinnvoll?

⁴ Vgl. [http://www.zitate.de/db/ergebnisse.php?sz=7&stichwort=&kategorie=Gen&autor=\[15.08.2012\]](http://www.zitate.de/db/ergebnisse.php?sz=7&stichwort=&kategorie=Gen&autor=[15.08.2012]).

Alle diese Fragen machen neugierig, die Thematik „Kreisfeuerlöschverband Biberach – Ein Musterbeispiel interkommunaler Zusammenarbeit?“ zu beleuchten und sich eine Meinung sowohl aus rechtlicher, als auch unter Berücksichtigung der Sicht der Mitglieder zu bilden.

Ziel dieser Bachelorarbeit ist es daher zum einen, die historische Entwicklung des Verbandes und die allgemeinen Rechtsgrundlagen des Zweckverbandes herauszuarbeiten. Zum anderen soll auf die Belange der Mitgliedsgemeinden des KFLV ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Durch eine Befragung soll evaluiert werden, welche Vor- und Nachteile die Mitglieder in dem Verband sehen, um daraus Chancen und Risiken der Zusammenarbeit herausfiltern zu können.

Resultat der Arbeit soll eine ganzheitliche Betrachtung des KFLV sein, die eventuell anderen Gemeinden als Entscheidungshilfe bei der Umstrukturierung oder Neuorganisation der örtlichen Feuerwehren dienen soll.

1.2 Vorgehensweise

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in folgende Abschnitte:

Nach einer thematischen Einleitung, der Abgrenzung der verfolgten Ziele und der Klärung des Aufbaus der Arbeit in **Kapitel 1** folgt eine Erläuterung der historischen Entwicklung des KFLV in **Kapitel 2**. Anschließend werden die rechtlichen Grundlagen einer interkommunalen Zusammenarbeit, die Aufgaben der Organe sowie die Aufgaben des Landes, der Landkreise, der Kommunen sowie des Verbandes im Feuerwehrwesen aufgezeigt. In diesem Zusammenhang wird zudem auf die Besonderheiten der Stützpunktfeuerwehren innerhalb des Verbandes hingewiesen. **Kapitel 3** beschäftigt sich mit der Verbandsfinanzierung des KFLV. Ferner werden in diesem Kapitel die Abstimmungsmodalitäten innerhalb des Verbandes dargelegt. **Kapitel 4** thematisiert die unter den Verbandsmitgliedern des KFLV vorgenommene Befragung zum Verband. Im Rahmen der Methodik werden Planung, Durchführung und Auswertung der Befragung beschrie-

ben. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Auswertungsergebnisse. In **Kapitel 5** werden kurz die Stellungnahmen des Landkreis-, Städte- und Gemeindetags sowie des Landkreises Biberach zu diesem Thema erfasst. Im folgenden **Kapitel 6** werden die Vor- und Nachteile des Zweckverbandes anhand der gewonnenen Erkenntnisse herausgearbeitet und jeweils in einen größeren Zusammenhang gestellt. **Kapitel 7** beinhaltet Handlungsempfehlungen sowie eine kurze Bewertung des KFLV. Zusammenfassend erfolgen in **Kapitel 8** ein abschließendes Resümee der entwickelten Ergebnisse und ein perspektivischer Ausblick.

2 Der Kreisfeuerlöschverband Biberach

In diesem Kapitel werden die historische Entwicklung des KFLV dargestellt, die gesetzlichen Grundlagen erläutert sowie die Organe und Aufgaben des Verbandes näher betrachtet. Darüber hinaus wird die Besonderheit der Stützpunktfeuerwehren skizziert.

2.1 Historische Entwicklung

Der KFLV Biberach wurde am 21. Juli 1948 durch die Bürgermeister der Kreisgemeinden in einer konstituierenden Verbandsversammlung gegründet.⁵ Rechtsgrundlage war die auf Betreiben der französischen Besatzungsmacht⁶ unter Mitwirkung deutscher Stellen entstandene und vom Land Württemberg-Hohenzollern erlassene Rechtsordnung über das Statut des Feuerlöschwesens vom 25. April 1947.⁷ „Das Statut trat in der französisch besetzten Zone als erstes Nachkriegs-Landesfeuerwehrgesetz in Kraft“⁸ und löste damit das bis dahin geltende Reichsfeuerlöschgesetz aus dem Jahr 1938 ab. Gemäß Art. 38 des Statutes war in jedem Kreis ein Feuerlöschverband zu bilden, der der Verantwortung des Landrats unterstand und der zum Ziel hatte, die Tätigkeit der motorisierten

⁵ Vgl. Riehlein, Biberacher Feuerwehr-Chronik, S. 273.

⁶ Vgl. Riehlein, Biberacher Feuerwehr-Chronik, S. 295.

⁷ Vgl. in Auszügen Anlage 1, S. 71 ff.

⁸ Riehlein, Biberacher Feuerwehr-Chronik, S. 271.

Feuerwehren über das gesamte Gebiet des Kreises auszudehnen. Das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 fand dabei seine Anwendung. Als Vorbild für die starke Organisation der Feuerwehr auf Kreisebene dienten die französischen Feuerwehrregimenter. Als motorisierte Feuerwehren galten gemäß Art. 21 der Rechtsordnung solche, die ihr gesamtes Löschgerät und einen Teil oder ihre gesamte Mannschaft mittels eigener Kraftfahrzeuge zur Einsatzstelle verbringen konnten. Während nicht motorisierte Feuerwehren fortan lediglich kleinere Schäden bekämpften und Erste Hilfe leisten sollten, war es die Aufgabe der motorisierten Feuerwehren bei größeren Einsätzen Verstärkung zu bringen. Ziel des Statutes war es, die Mannschaftsstärke der vielen kleinen Feuerwehren drastisch zu reduzieren und die motorisierten Feuerwehren zu stärken.

Ferner war in der Rechtsordnung in Art. 39 bestimmt, dass alle Gemeinden des Kreises ohne Rücksicht darauf, ob sie eine motorisierte Feuerwehr besitzen oder nicht, verpflichtet sind dieser Organisation beizutreten. Die Neuorganisation des Feuerlöschwesens in der Form eines Zweckverbandes war damit zwingend. Bei der Abstimmung in der Verbandsversammlung waren 44 Gemeinden für und 13 Gemeinden gegen eine Gründung; drei Gemeinden enthielten sich der Stimme. Viele der Gemeinden befürchteten eine Verschlechterung der Überlandlöschhilfe durch Zentralisierung.⁹ Zudem wurde es problematisch gesehen, dass der Mannschaftsbestand der Feuerwehren aufgrund der Rechtsordnung auf die Hälfte herabgesetzt wird und der Feuerschutz der Landgemeinden dadurch geschwächt werden würde.¹⁰ Da der Gründung des Löschverbandes damit nur dreiviertel der Anwesenden zustimmten und gleichzeitig nur etwa zweidrittel der Kreisgemeinden anwesend waren, war auf Anordnung des Innenministeriums eine erneute Beschlussfassung notwendig. Bei der Abstimmung am 22. September 1949 stimmten schließlich bis auf sechs Enthaltungen alle Gemeinden der Gründung des KFLV zu.¹¹ Zunächst

⁹ Vgl. Riehlein, Biberacher Feuerwehr Chronik, S. 273.

¹⁰ Vgl. Riehlein, Biberacher Feuerwehr Chronik, S. 275.

¹¹ Vgl. Riehlein, Biberacher Feuerwehr Chronik, S. 275.

schlossen sich lediglich die Gemeinden des Landkreises Biberach zu einem Löschverband zusammen. Der Landkreis Biberach selbst trat erst am 1. April 1958 dem KFLV bei.¹² Gemäß Art. 42 der Rechtsordnung war es verpflichtend eine Satzung aufzustellen, die den Sitz jeder motorisierten Feuerwehr, die Grenzen der Löschbezirke und die Bedingungen der Alarmierung festsetzte. Der Landkreis Biberach wurde dabei zunächst in die vier Löschbezirke Biberach, Laupheim, Ochsenhausen und Bad Schussenried eingeteilt.¹³ Im Jahr 1951 kam Erolzheim als weiterer Löschbezirk hinzu,¹⁴ wobei die Standorte nach Art. 41 der Rechtsordnung so auszuwählen waren, dass jeder Gemeinde spätestens 25 Minuten nach der Alarmierung Hilfe geleistet werden konnte. Aufgabe des Verbandes war gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 11. Februar 1949, den Einsatz der motorisierten Feuerwehren für das gesamte Gebiet des Kreises sicherzustellen. Darüber hinaus war der Löschverband nach § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung für den Betrieb von zentralen Schlauchmachereien und Gerätewerkstätten zuständig und trug die Kosten der Aus- und Fortbildungen sowie der Übungsdienste und die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes.

Am 1. März 1956 wurde das neue, vom Landtag beschlossene, Feuerwehrgesetz vom 6. Februar 1956 durch das Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet.¹⁵ Das Feuerwehrgesetz (FwG) vereinheitlichte das in den einzelnen Landesteilen geltende Feuerwehrrecht¹⁶ und hob in § 42 Abs. 2 g) die Rechtsordnung über das Statut des Feuerlöschwesens von 1947 auf. Fortan war es den Gemeinden gemäß § 5 des Feuerwehrgesetzes freigestellt, sich zu einem Feuerlöschverband zusammenzuschließen, weshalb in den folgenden Jahren vielerorts die Zwangsverbän-

¹² Vgl. Beschlussvorschlag für die Verbandsversammlung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach am 22. Mai 2012 zur Änderung der Verbandssatzung, Seite 2.

¹³ Vgl. § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung des Kreisfeuerlöschverbandes von 1949, Anlage 3, Seite 75; Vgl. Riehlein, Biberacher Feuerwehr Chronik, S. 291.

¹⁴ Vgl. Feuerwehr Erolzheim/1951 - Freiwillige Feuerwehr Erolzheim wird Stützpunkt Feuerwehr, Online im WWW unter URL: http://www.feuerwehr-erolzheim.de/ffe/cms/front_content.php?idcatart=102&lang=1&client=1 [27. August 2012].

¹⁵ Vgl. in Auszügen Anlage 2, S. 73 ff.

¹⁶ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 1 der Einführung.

de aufgelöst wurden. Die Entscheidung der beteiligten Kommunen und Kreise, die Verbände aufzulösen, wurde sicherlich teilweise durch die Regelung in § 40 FwG herbeigeführt. Falls die Kreisfeuerlöschverbände demnach nicht innerhalb eines Jahres aufgelöst werden würden, beschränkte sich fortan die Aufgabe des Verbandes auf die Beschaffung, Unterhaltung und Benutzungsregelung gemeinsamer Feuerwehreinrichtungen. Im gleichen Jahr beschloss die Verbandsversammlung einstimmig den KFLV weiterhin bestehen zu lassen.¹⁷ Ausschlaggebend hierfür waren unter anderem die vielen erreichten Vorteile und das gewonnene Vertrauen der Bevölkerung in den Verband. Durch den vom Verband vertretenen Genossenschaftsgedanken „wirkt[e] er unbürokratisch, sorgt[e] für Einheitlichkeit und Austauschbarkeit bei der Geräteausrüstung, garantiert[e] rasche Unterstützung durch hoch- und gleichwertige Einheiten und erreicht[e] dadurch fast immer eine beachtliche Schadensbegrenzung.“¹⁸

Im Zuge der Kreisreform im Jahr 1973 vergrößerte sich der Landkreis Biberach von 87 auf 132 Gemeinden, wobei alle neu hinzugekommenen Gemeinden dem KFLV beitraten.

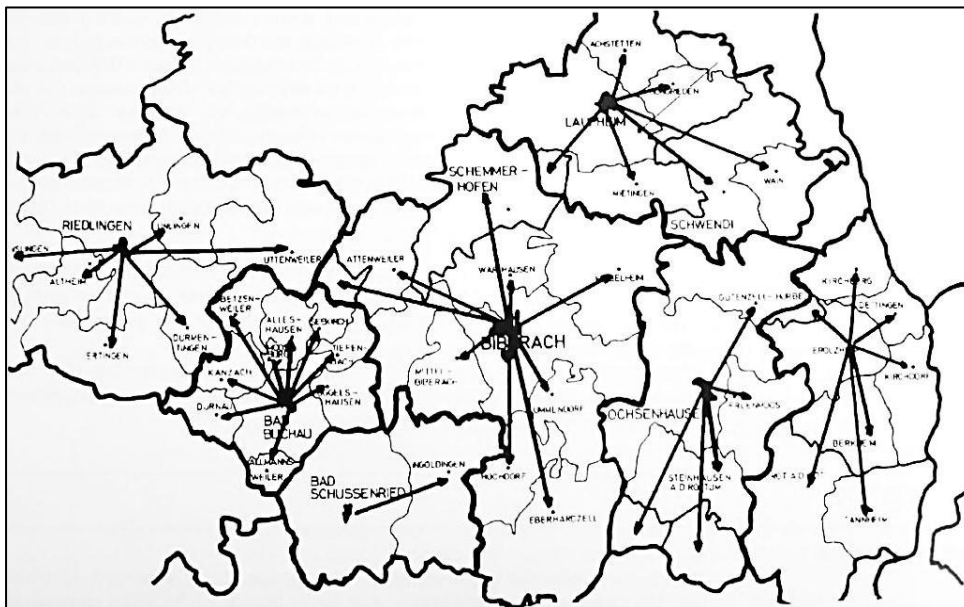


Abbildung 1: Einteilung der Löschbezirke nach der Kreisreform 1973¹⁹

¹⁷ Vgl. Riehlein, Biberacher Feuerwehr Chronik, S. 317.

¹⁸ Ruf, Praxis der Kommunalverwaltung Band K₆, S. 15.

¹⁹ Abbildung entnommen aus: Riehlein, 1996, S. 380.

Zu den bisherigen Löschbezirken kamen die Bezirke Riedlingen und Bad Buchau hinzu.²⁰ Durch die Kreis- und Gemeindereform wurde ferner der vorletzte Kreisfeuerlöschverband im ehemaligen Land Württemberg-Hohenzollern aufgelöst, sodass der KFLV fortan der Einzige seiner Art in Baden-Württemberg ist.

Heute besteht der KFLV aus 45 Gemeinden sowie dem Landkreis Biberach.

2.2 Gesetzliche Grundlagen der interkommunalen Zusammenarbeit

Der KFLV ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Gemäß § 3 GKZ ist der Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung verwaltet. Grundsätzlich können sich Gemeinden und Landkreise nach § 2 Abs. 1 GKZ zu einem Zweckverband zusammenschließen (Freiverband) oder zur Erfüllung von Pflichtaufgaben zusammengeschlossen werden (Pflichtverband). Historisch bedingt handelte es sich bei der Gründung des KFLV Biberach zwar um einen Pflichtverband, da die Gründung gemäß der Rechtsordnung über das Statut des Feuerlöschwesens für den Landkreis zwingend vorgeschrieben war. Jedoch erfolgte 1956 der Beschluss der Verbandsversammlung den KFLV auch ohne zwingende Rechtsgrundlage weiterhin bestehen zu lassen, sodass heute von einem Freiverband gesprochen werden kann. Grundsätzlich müssen die Mitglieder bei einem Freiverband die Verbandsatzung übereinstimmend beschließen. Die Verbandsatzung bedarf zudem „der staatlichen Genehmigung sowie der öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde“.²¹ Das Recht und die Pflicht der am Zweckverband beteiligten Gemeinden und Landkreise zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Zweckverband gestellt sind, gehen nach § 4 GKZ auf den Zweckverband über. Es findet insoweit eine Kompetenz- bzw. Zu-

²⁰ Vgl. Riehlein, Biberacher Feuerwehr Chronik, S. 380.

²¹ Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, Einführung S. 7.

ständigkeitsverlagerung auf den Zweckverband statt. Die Delegation der Aufgaben auf den Zweckverband hat Außenwirkung und bindet neben den betroffenen Bürgern²² auch die Verbandsmitglieder selbst sowie die staatlichen Behörden. Werden Gemeinden oder Kreise dennoch tätig, hat dies die Rechtswidrigkeit wegen fehlender Zuständigkeit zur Folge.²³ Aufgaben müssen nicht in ihrem vollen Umfang auf den Zweckverband übertragen werden, eine Kompetenzverlagerung in Teilen ist ebenfalls möglich.²⁴ Rechtlich kommen als Aufgaben des Zweckverbandes alle Aufgaben des Wirkungskreises der Gemeinden gemäß § 2 GemO in Betracht. Das Feuerwehrgesetz als spezialgesetzliche Regelung muss in jedem Fall berücksichtigt werden. Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden gemäß § 5 GKZ durch eine Verbandssatzung geregelt, die doppelte Rechtswirkung entfaltet. Zum einen regelt sie die innere Ordnung des Zweckverbandes und ist damit interne Grundlage der körperschaftlichen Rechtsbeziehungen der Beteiligten. Zum anderen hat sie rechtsnormative Außenwirkungen, die gegenüber jedermann Geltung haben. Gesetzlich ist ein Mindestinhalt vorgeschrieben, der bei Fehlen zur Rechtsunwirksamkeit der Verbandssatzung führt.²⁵ Dem Zweckverband steht das Recht zu, Satzungen nach Maßgabe der Gemeindeordnung für sein Aufgabengebiet zu erlassen.

Nach § 21 Abs. 4 GKZ und § 16 der Verbandssatzung kann ein Verbandsmitglied im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied ausscheiden. Das einvernehmliche Ausscheiden erfordert die Änderung der Verbandssatzung, die mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung beschlossen werden muss. Eine Bestimmung über den einseitigen Austritt einzelner Verbandsmitglieder (Kündigung der Mitgliedschaft) enthält das GKZ nicht. Nach den allgemeinen Grundsätzen ist je-

²² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit davon abgesehen, die männliche und die weibliche Form zu gebrauchen. Es sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.

²³ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 1 zu § 4.

²⁴ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 2 zu § 4.

²⁵ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 2 zu § 6.

doch eine Kündigung aus wichtigem Grund, auch ohne Bestimmung in der Verbandssatzung, zulässig. Dabei ist das Einzelinteresse am Ausscheiden mit dem öffentlichen Interesse der übrigen Mitglieder, „an einer dauerhaften Gemeinschaftslösung und der möglichen Existenzgefährdung des Verbandes durch den Austritt mehrerer Mitglieder“²⁶, abzuwägen. Die Auflösung des Verbandes muss nach § 21 Abs. 2 GKZ und § 17 der Verbandssatzung ebenfalls mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl von der Versammlung beschlossen werden. Ferner ist hierzu die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung notwendig (§ 21 Abs. 5 GKZ). Die vermögensrechtliche Abwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung.

2.3 Organe des Kreisfeuerlöschverbandes

Das GKZ schreibt in § 12 Abs. 1 die Bildung von zwei Organen, der Versammlung und des Vorsitzenden, für alle Zweckverbände zwingend vor. Der KFLV Biberach besitzt als weiteres Organ einen Verwaltungsrat.

Die Versammlung ist nach § 13 Abs. 1 GKZ das Hauptorgan des Zweckverbandes. Neben dem Erlass von Satzungen ist sie dem GKZ zufolge für die Änderung der Verbandssatzung, die Bildung von Ausschüssen, die Entscheidung über Einsprüche, die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie für die Auflösung des Zweckverbandes zuständig. Jedes Mitglied des Zweckverbandes muss gemäß § 13 Abs. 2 GKZ mindestens einen Sitz in der Versammlung haben. Es besteht die Möglichkeit einzelnen oder allen Verbandmitgliedern weitere Sitze zuzuweisen. Die Zuteilung weiterer Sitze muss sachgerecht und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes erfolgen.²⁷ Die Gemeinden und Landkreise des KFLV werden je durch einen gesetzlichen Vertreter, das

²⁶ Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S 3 zu 21.

²⁷ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 4 zu § 13.

heißt den Bürgermeistern und dem Landrat, vertreten.²⁸ „Mitgliedsgemeinden, für die ein gemeinsamer Bürgermeister nach § 63 GemO gewählt worden ist, werden von diesem als geborener Vertreter in Personalunion vertreten“²⁹, da er für beide der geborene Vertreter im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 1 GKZ ist. Im Verhinderungsfall werden Bürgermeister und Landräte gemäß § 13 Abs. 4 GKZ durch ihre allgemeine Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten vertreten. Allgemeiner Stellvertreter des Landrats ist gemäß § 42 Abs. 5 LKrO der erste Landesbeamte beim Landratsamt. Durch die Verbandssatzung kann einzelnen Mitgliedern ein mehrfaches Stimmrecht nach § 13 Abs. 2 GKZ zugestanden werden, die getroffene Stimmenverteilung muss dabei ebenfalls sachgerecht erfolgen. Als Kriterien kommen je nach den Verhältnissen des Zweckverbandes, die Einwohnerzahl der einzelnen Mitglieder, der Nutzen, den sie jeweils aus dem Zweckverband ziehen, die Steuerkraft der Mitglieder, die unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung, die Fläche oder eine Kombination dieser Faktoren, in Betracht.³⁰ Das Stimmrecht steht, entsprechend dem verbandskörperschaftlichen Charakter des Zweckverbandes, den Verbandsmitgliedern und nicht ihren Vertretern zu, weshalb die dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können. Nicht einheitlich abgegebene Stimmen führen zur Ungültigkeit der Stimmabgabe des Verbandsmitglieds.³¹ Erfüllt der Zweckverband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder, kann die Verbandssatzung gemäß § 13 Abs. 3 GKZ bestimmen, dass diese Verbandsmitglieder gegen Beschlüsse von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung binnen zwei Wochen Einspruch einlegen können. § 15 Abs. 1 GKZ legt fest, dass die Sitzungen der Verbandsversammlung öffentlich sind. Nichtöffentlich ist nur dann zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3 GKZ mit Stimmen-

²⁸ Vgl. § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach.

²⁹ Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 5 zu § 13.

³⁰ Vgl. Kunze/Hekking, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, Rdnr. 5 zu § 13.

³¹ Vgl. Kunze/Hekking, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, Rdnr. 6 zu § 13.

mehrheit gefasst, sofern die Verbandssatzung keine größere Mehrheit bestimmt.

Der Verbandsvorsitzende ist nach § 16 GKZ Vorsitzender der Verbandversammlung und des Verwaltungsrates. Ferner ist er Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.³² Kraft Gesetzes vertritt er zudem den Zweckverband nach außen. Der Vorsitz in der Verbandversammlung umfasst die Aufgabe, die Sitzungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten sowie die Beschlüsse zu vollziehen. Ferner gehören das Widerspruchsrecht gegen nachteilige oder rechtswidrige Beschlüsse, das Eilentscheidungsrecht und die Unterrichtungspflicht zu seinem Aufgabenbereich.³³ Der Verbandsvorsitzende erledigt gemäß der Verbandssatzung des KFLV zudem die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit und vollzieht die Beschlüsse der Verbandversammlung und des Verwaltungsrats. Als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes ist er unbeschränkt und unbeschränkbar berechtigt und verpflichtet, für den Verband Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.³⁴ Gemäß § 54 GemO ist bei Verpflichtungserklärungen die Schriftform einzuhalten. Das GKZ regelt in § 16 Abs. 3, dass der Verbandsvorsitzende aus der Mitte der Verbandversammlung von der Versammlung zu wählen ist. Eine Bestimmung in der Verbandssatzung über einen konkreten Verbandsvorsitzenden, beispielsweise den Bürgermeister der größten Mitgliedsgemeinde, ist unzulässig. Verbandsvorsitzender des KFLV ist seit 2007 Landrat Dr. Heiko Schmid. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt jeweils fünf Jahre.

Es steht im Ermessen des Zweckverbandes, einen Verwaltungsrat als weiteres eigenständiges Organ zu gründen. Die Bildung ist insbesondere bei Zweckverbänden mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern oder mit wirtschaftlichen Aufgaben sinnvoll.³⁵ Der Verwaltungsrat des KFLV dient ins-

³² Vgl. Hinze/Kunz, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, Rdnr. 5 zu § 16.

³³ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 2 zu § 16.

³⁴ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 2 zu § 16.

³⁵ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 2 zu § 12.

besondere der Entlastung der Verbandsversammlung, da er gemäß § 9 Abs. 4 der Verbandssatzung beispielsweise für den Vollzug des Haushaltsplans und der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall über 100.000 € zuständig ist. Ferner berät er die von der Verbandsversammlung zu treffenden Entscheidungen vor. Die Bildung des Verwaltungsrats muss in der Verbandsversammlung bestimmt werden.³⁶ Für den Geschäftsgang im Verwaltungsrat gilt § 15 GKZ, wonach für die Vorbera- tung von Angelegenheiten der Verbandsversammlung ebenfalls der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt.

2.4 Aufgaben des Verbandes

Die Aufgaben im Feuerwehrwesen sind sehr vielseitig, weshalb bestimmte Aufgaben dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden als Pflichtauf- gaben kraft Gesetzes übertragen worden sind. Im Folgenden werden die Aufgaben der Träger kurz beschrieben, bevor näher darauf eingegangen wird, welche Aufgaben der KFLV jeweils übernimmt.

2.4.1 Aufgaben des Landes und der Landkreise

§ 5 FwG enthält die Pflichtaufgaben des Landes auf dem Gebiet des Feu- erwehrwesens.³⁷ Demnach ist das Land für die Organisation von Aus- und Fortbildungslehrgängen zuständig und muss die Gemeinden und Gemein- deverbände bei der Beschaffung und Unterhaltung von Gerätschaften, Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen unterstützen. Die Pflicht, Aus- und Fortbildungslehrgänge zu organisieren und durchzuführen, erfüllt das Land durch die Landesfeuerweherschule in Bruchsal, die dem Innenminis- terium untersteht und dessen Kosten nicht auf die Gemeinden der Lehr- gangsteilnehmer übertragen werden dürfen.³⁸ Zudem fördert das Land die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren der Gemeinden finanziell³⁹ und hat

³⁶ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 2 zu § 12.

³⁷ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 1 zu § 5.

³⁸ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 5 zu § 5.

³⁹ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 3 zu § 5.

Zuwendungen für die Überlandhilfe und für Schadensersatzleistungen zu gewähren.

Die Aufgaben der Landkreise sind in § 4 FwG enthalten. Die Landkreise müssen in erster Linie Leitstellen schaffen, Einsatzgebiete sowie Alarm- und Ausrückeordnungen festlegen, bei der Ausrüstung unterstützend mitwirken, gemeinsame Übungen der Feuerwehren organisieren und überörtliche Aus- und Fortbildungen der Feuerwehrangehörigen in den Gebieten fördern, für die die Gemeindeebene zu klein ist.⁴⁰ Durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten oder durch die Übernahme der Ausschreibung und Vergabe dieser Einrichtungen erfüllt der Landkreis die Pflicht, die Gemeinden bei der Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstung und -einrichtung zu unterstützen.⁴¹ Diese Unterstützung der Gemeinden hat den Zweck, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren mithilfe kommunaler Zusammenarbeit zu stärken sowie eine hohe und gleichmäßige Sicherheit für alle Einwohner im Landkreis zu gewährleisten. Die genannten Aufgaben gehören zum Wirkungskreis der Landkreise gemäß § 2 Abs. 1 LKrO.⁴²

2.4.2 Aufgaben der Gemeinden und des Verbandes

In § 3 FwG werden die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens abschließend genannt. Die Aufgaben sind dabei ausschließlich der Gemeinde übertragen, dies bedeutet, dass diese Aufgaben weder vom Land, noch vom Landkreis übernommen werden dürfen.⁴³ Die Sicherstellung des Brandschutzes als Pflichtaufgabe der Gemeinde gehört zum sog. eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 GemO. „Die Feuerwehr ist somit Teil der kommunalen Selbstverwaltung i. S. von Art. 28 GG und von Art. 71 Abs. 1 und 2 LV.“⁴⁴ Die Feuerwehr muss nach

⁴⁰ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 17 zu § 4.

⁴¹ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 16 zu § 4.

⁴² Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 1 zu § 4.

⁴³ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 1 zu § 3.

⁴⁴ Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 2 zu § 3.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 FwG den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Zu den örtlichen Verhältnissen zählen die Größe des zu schützenden Bereiches, die Brandbelastung der vorhandenen Gebäude und Anlagen, die Verkehrswege (z. B. Autobahn), die topographische Lage, räumliche Ausdehnung der Bebauung, Ausmaß und Höhe der Gebäude und die Löschwasserversorgung. Diese Faktoren haben allesamt Einfluss auf die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr.⁴⁵ „Der von der Gemeindefeuerwehr zu schützende Bereich ist grundsätzlich das Gemeindegebiet.“⁴⁶

Die Gemeinde muss eine leistungsfähige Feuerwehr haben, um die in § 2 FwG genannten Pflichtaufgaben, wie die Hilfeleistung bei Schadenfeuern und die technische Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen sowie bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen erfüllen zu können. Zu einer leistungsfähigen Feuerwehr gehören die Eintreffzeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung bei einem Standardbrand oder einer Standardhilfeleistung⁴⁷ und die Vorhaltung einer ausreichenden Personalstärke, damit ein geordneter und erfolgreicher Einsatz gewährleistet werden kann. Die Mindestgröße der Gemeindefeuerwehr umfasst eine Löschgruppe bestehend aus mindestens 20 Feuerwehrangehörigen.⁴⁸ Innerhalb des KFLV findet an einigen Stellen eine kostenmäßige Entlastung statt, die im Folgenden dargestellt wird.

2.4.2.1 Bekleiden und Ausrüsten der Feuerwehrangehörigen

Die Gemeinden müssen ihre Feuerwehrangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 FwG mit einer Uniform, Schutzkleidung, Helm und teilweise mit Atemschutzgeräten persönlich ausstatten. Der KFLV übernimmt keine Kosten für die Bekleidung und Ausrüstung der örtlichen Feuerwehren. In der Folge haben die Mitgliedsgemeinden ihre Feuerwehrangehörigen in gleichem Maße auszustatten wie Gemeinden außerhalb des KFLV.

⁴⁵ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 5 zu § 3.

⁴⁶ Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 6 zu § 3.

⁴⁷ Vgl. Ruf, Die Novelle zum Feuerwehrgesetz, in: BWGZ 2010, S. 682.

⁴⁸ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 14 zu § 3.

2.4.2.2 Feuerwehrfahrzeuge und Geräte

Zu den notwendigen Feuerwehrfahrzeugen und Geräten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 FwG zählt alles, was die Feuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben benötigt. Zu den Geräten gehören beispielsweise Pumpen, Spritzen, tragbare Leitern und Stromerzeuger.⁴⁹ Ferner müssen die Gemeinden Funkanlagen als Geräte zur Kommunikation beschaffen. Die Fahrzeuge und Geräte müssen zu jeder Zeit einsatzbereit der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Der KFLV übernimmt keine Kosten der Fahrzeug- oder Gerätebeschaffung der örtlichen Feuerwehren der Mitgliedsgemeinden. Somit fallen diese Ausgaben gleichwohl den Gemeinden innerhalb des KFLV sowie den Nichtmitgliedsgemeinden an.

Neben der Beschaffung müssen die Geräte und Fahrzeuge durch die Gemeinde unterhalten werden, dazu gehört beispielsweise das Beseitigen von Mängeln. Gemeinden außerhalb des KFLV müssen sich selbstständig um die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und Geräte, insbesondere nach Einsätzen, kümmern. Der KFLV unterhält hingegen eine Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege sowie eine Atemschutzwerkstatt. Diese Werkstätten können von allen Mitgliedsgemeinden gemäß § 6 der Verbandssatzung unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Somit besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, ihre technische Ausrüstung betreuen und ihr Schlauchmaterial sowie die Atemschutzgeräte unentgeltlich pflegen zu lassen. Lediglich anfallende Kosten für Ersatzteile oder Fremdleistungen sind dem Verband vom Träger der Feuerwehr zu erstatten.

2.4.2.3 Bereithaltung von Löschwasservorräten

Die Bereithaltung von Löschwasservorräten zur Sicherstellung des Lösch Erfolgs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 FwG besteht für alle Gemeinden, ob Mitgliedsgemeinde im KFLV oder nicht, gleichermaßen.

⁴⁹ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 17 zu § 3.

2.4.2.4 Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 FwG grundsätzlich Gemeindeaufgabe. Die hierfür erforderlichen Räume und Plätze muss die Gemeinde zur Verfügung stellen, damit eine umfassende Aus- und Fortbildung gewährleistet ist. Innerhalb des KFLV stehen die Atemschutzübungsanlage sowie zentrale Ausbildungsräume bei den Stützpunktfeuerwehren den Verbandsgemeinden zur Verfügung. Damit besteht für die Gemeinden die Möglichkeit ihre Atemschutzgeräteträger unentgeltlich in der Atemschutzübungsanlage aus- und fortbilden zu lassen. Ferner übernimmt der Verband die Kreisausbildung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehren⁵⁰, wodurch den Verbandsgemeinden keinerlei Kosten für Aus- und Fortbildungen anfallen.

2.4.2.5 Einsatzkosten

Zu den Einsatzkosten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 FwG gehören neben den Entschädigungsleistungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Entgeltfortzahlungsleistungen, der Ersatz von Sachschäden und die Kosten der Überlandhilfe. Die Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 FwG stellt eine besondere Form der interkommunalen Hilfe dar. Es handelt sich dabei um eine ergänzende Hilfe, da die Feuerwehr des Einsatzortes nicht durch die Überlandhilfe leistende Feuerwehr ersetzt oder verdrängt, sondern lediglich unterstützt wird.

➤ Gewährung der Überlandhilfe

Alle Gemeinden haben sich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 FwG gegenseitig mit ihrer Feuerwehr Hilfe zu leisten. Damit haben die Gemeinden auf der einen Seite ein Recht auf Überlandhilfe und auf der anderen Seite gleichzeitig die Pflicht, Überlandhilfe zu leisten.⁵¹ Der Bürgermeister als Verwaltungsorgan der Gemeinde gemäß § 23 GemO fordert die Überlandhilfe im Bedarfsfall an. Dabei fordert er sie ebenfalls beim Bürgermeister der um

⁵⁰ Vgl. § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung, Anlage 5, S. 84.

⁵¹ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 4 zu § 26.

Hilfe anzugehenden Gemeinde und nicht unmittelbar bei der Feuerwehr an. In der Praxis wird diese Befugnis regelmäßig auf den Feuerwehrkommandanten übertragen.⁵² Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 FwG können die Anforderung auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte nach § 23 FwG oder bei Gefahr in Verzug die Leitstellen veranlassen.

➤ Kostentragung der Überlandhilfe

Die ersuchte Gemeinde hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 FwG einen Rechtsanspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde. Die Kosten werden jedoch nur auf Anforderung ersetzt.⁵³ Der Kostenersatz darf dabei nach § 34 Abs. 5 FwG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Neben den unmittelbar durch den Einsatz entstandenen Kosten, wie die gezahlten Entschädigungsleistungen, Reparaturkosten oder Verbrauchsmaterial können eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungs- und Gemeinkosten in Rechnung gestellt werden. Die Forderung der Kosten der Überlandhilfe wird mittels eines Verwaltungsaktes gemäß § 35 LVwVfG geltend gemacht.

Satz 3 des § 26 Abs. 2 FwG gibt den Gemeinden die Möglichkeit, von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abzuschließen. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, „die kommunale Zusammenarbeit und die gegenseitige Solidarität zu stärken und einen gerechten Ausgleich der finanziellen Belastungen zu erreichen.“⁵⁴

➤ Vereinbarung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach

Wichtigste Aufgabe des KFLV ist die Sicherstellung der Überlandhilfe.⁵⁵ Aus diesem Grund übernimmt der Verband die Einsatzkosten der Überlandhilfe aller Gemeindefeuerwehren des Landkreises Biberach. Somit

⁵² Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 9 zu § 26.

⁵³ Vgl. Surwald/Ernst, Feuerwehrgesetz, Rdnr. 12 zu § 26.

⁵⁴ Landes-Drucksache 14/5103, Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, S. 49.

⁵⁵ Vgl. § 2 Abs. 1 Verbandssatzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach.

entstehen einer Überlandhilfe ersuchenden Gemeinde keinerlei Kosten gegenüber der Gemeinde, die Hilfe geleistet hat. Weiter übernimmt der Verband gemäß den §§ 4 und 5 der Verbandssatzung die Kosten für den Ersatz von Sachschäden, die durch einen Einsatz entstanden sind und die Entgeltfortzahlungsleistungen, die wegen einer durch den Feuerwehrdienst verursachten Arbeitsunfähigkeit zu bezahlen ist.

2.5 Stützpunktfeuerwehren

Damit der KFLV eine wirksame Überlandhilfe leisten kann, wird innerhalb der festgelegten Einsatzgebiete jeweils eine Gemeindefeuerwehr als Stützpunktfeuerwehr ausgerüstet und unterhalten. Dies sind gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung die Feuerwehren der Städte Biberach, Laupheim, Riedlingen, Bad Schussenried, Ochsenhausen, Bad Buchau und der Gemeinde Erolzheim. Zur Ausrüstung gehören alle für eine leistungsfähige Feuerwehr notwendigen Fahrzeuge und Geräte sowie die Ausstattung der Angehörigen der Stützpunktfeuerwehren mit Schutz- und Dienstkleidung. Die Gemeinden der Stützpunktfeuerwehren haben in diesen Bereichen somit keinerlei Ausgaben. Ferner übernimmt der Verband für die Stützpunktfeuerwehren nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung alle Einsatzkosten für die Überlandhilfe, die Kosten für Einsätze innerhalb des Gemeindegebiets, die Kosten der Aus- und Fortbildung sowie des Bereitschaftsdienstes, die Versicherung gegen Haftpflicht, den Ersatz von Sachschäden und die Entgeltfortzahlungen, die wegen einer durch den Feuerwehrdienst verursachten Arbeitsunfähigkeit zu bezahlen sind. Gemeinsam mit den örtlichen Gerätewarten betreut die Kreisgerätewerkstatt gemäß § 6 der Verbandssatzung die Fahrzeuge und Geräte aller Stützpunktfeuerwehren und pflegt das Schlauchmaterial der Stützpunktfeuerwehren, wie auch das der übrigen Verbandsgemeinden, unentgeltlich. Im Umkehrschluss stehen dem Verband alle Einnahmen zu, die den Stützpunktfeuerwehren gewährt werden, insbesondere gemäß § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung die Kostenersätze, die Zuwendungen für die Überlandhilfe, die Zuwendungen zur Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgerä-

ten und Ausrüstungsgegenständen, die Zuwendungen für Kreisausbildung und die Zuwendungen für Sachschäden.

Unmittelbar von den Stützpunktgemeinden müssen nach § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung die Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Ausbildungsräumen sowie Geräte- und Fahrzeughallen, die Bereithaltung von Löschwasservorräten, die Beschaffung und Unterhaltung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, einen Erfrischungszuschuss, Maßnahmen der Brandverhütung, die Aufstellung der Spielmannszüge und der Jugend- und Altersabteilungen und die neben den Stützpunktfeuerwehren bestehenden besonderen Teilortsfeuerwehren getragen werden. Die Teilortsfeuerwehren der Stützpunktgemeinden sind damit auf Kosten der Gemeinde mit Geräten und Fahrzeugen auszustatten. Ferner trägt die Gemeinde sämtliche Kosten der Feuerwehrangehörigen sowie die Einsatzkosten der Teilortsfeuerwehren.

3 Finanzierung und Abstimmungsmodus des Kreisfeuerlöschverbandes

Die große Bandbreite der Aufgabenerledigung durch den KFLV führt zu einer hohen Kostenbelastung. Dabei stellt sich die Frage, wer diese Kosten letztendlich trägt. Im folgenden Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen der Verbandsfinanzierung und die Verbandsumlage des KFLV dargestellt. Dabei wird zum einen auf die historische Entwicklung und zum anderen auf die jüngste Änderung der Umlage, deren Berechnungsgrundlage und die Bedeutung für die Kommunen eingegangen. Zuletzt wird die Stimmenverteilung in den Organen des KFLV erläutert.

3.1 Rechtliche Grundlagen der Verbandsfinanzierung

Ein Zweckverband kann gemäß § 19 Abs. 1 GKZ, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Nach

§ 78 GemO ergibt sich folgende Reihenfolge bei der Einnahmebeschaffung:

1. Sonstige Einnahmen, insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse von Bund, Land oder Dritten, Vermögenserlöse und -erträge, Rücklagenentnahmen sowie Erträge wirtschaftlicher Unternehmen,
2. Leistungsentgelte,
3. Verbandsumlagen und Kapitaleinlagen,
4. Kreditaufnahmen.⁵⁶

Die Umlage hat damit subsidiären Charakter. In der Praxis ist die Umlage häufig jedoch der wichtigste Finanzierungsanteil der Zweckverbände, da diese überwiegend Aufgaben der Mitgliedsgemeinden erfüllen und sonstige Einnahmen von untergeordneter Bedeutung sind.⁵⁷ Die Verbandsumlage ist eine sonstige öffentlich-rechtliche Umlage im Sinne des § 45 KAG. „Der Zweckverband tritt bei der Anforderung der Umlage den Verbandsgliedern mit einem hoheitlichen Verwaltungshandeln gegenüber.“⁵⁸ Der Umlagebescheid stellt damit einen Verwaltungsakt dar. Der Maßstab, nach dem die Verbandsglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 GKZ in der Verbandssatzung festzulegen. Der Zweckverband kann den Umlageschlüssel innerhalb bestimmter Grundsätze frei bestimmen. Zum einen muss der Maßstab sachgerecht und nicht willkürlich ausgewählt werden, zum anderen muss er dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen und das Äquivalenzprinzip beachten.⁵⁹ Demzufolge muss sich die Verteilung an Art und Umfang, des vom Zweckverband gewählten Vorteils, orientieren. Ebenso ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten, dies bedeutet, der Umlageschlüssel ist so zu wählen, dass das Aufkommen aus der Umlage lediglich zur Kostendeckung beiträgt.⁶⁰ Als geeignete Umlageschlüssel werden zum Beispiel die Einwohnerzahl, die Fläche oder die Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden

⁵⁶ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 1 zu § 19.

⁵⁷ Vgl. Kunze/Hekking, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, Rdnr. 1 zu § 19.

⁵⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 S 590/9.

⁵⁹ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 2 zu § 19.

⁶⁰ Vgl. Kunze/Hekking, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, Rdnr. 6 zu § 19.

angesehen.⁶¹ Die Höhe der Umlage ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 GKZ in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Nach Abs. 2 des § 19 GKZ können für die Tragung der Kosten, die bei der Erfüllung einzelner Aufgaben entstehen, besondere Regelungen getroffen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Verband für ein einzelnes Mitglied Aufgaben erfüllt, die den anderen Mitgliedern nicht zugute kommen. Es handelt sich dabei um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne der §§ 54 ff. LVwVfG, der gemäß § 57 LVwVfG der Schriftform bedarf.

3.2 Die Verbandsumlage des Kreisfeuerlöschverbandes

3.2.1 Verbandsumlage im Gründungsjahr

Gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung des KFLV vom 11. Februar 1949 wurden die Verbandsmitglieder zu jährlich festzusetzenden Umlagen herangezogen, soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichten. Dabei wurde der Fehlbetrag auf die einzelnen Mitglieder nach dem Nutzen, den die einzelnen Mitglieder aus dem Verband zogen, umgelegt. Berücksichtigt wurde dabei unter anderem, dass der Verband die Einsatzkosten der Überlandhilfe durch die motorisierten Feuerwehren trug und dass die Gemeinden der motorisierten Feuerwehren die Aufwendungen für die Aufstellung und Unterhaltung einer gemeindeeigenen Feuerwehr durch den Verband einsparen. Zum anderen wurde angerechnet, dass die Gemeinden insgesamt ein Interesse an den motorisierten Feuerwehren hatten, da mit ihnen der örtliche Feuerschutz verstärkt wurde. Die Verbandsumlagen waren jährlich gemäß § 23 der Verbandssatzung im Haushaltsplan zu veranschlagen.

3.2.2 Entwicklung der Verbandsumlage

Nach dem Beitritt des Landkreises Biberach und der Gemeindegebietsreform wurde die Verteilung der Umlage in der Form geändert, dass 45 % vom Landkreis Biberach, 38 % von den Verbandsgemeinden mit Stütz-

⁶¹ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 2 zu § 19.

punktfeuerwehr und 17 % von den übrigen Verbandsgemeinden aufzubringen sind. Von dem Anteil der Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehr mussten 46 % von der Stadt Biberach, 21 % von der Stadt Laupheim, 10 % von der Stadt Riedlingen, 8 % von der Stadt Schussenried, 7 % von der Stadt Ochsenhausen, 6 % von der Stadt Bad Buchau und 2 % von der Gemeinde Erolzheim aufgebracht werden. Der Anteil der übrigen Verbandsgemeinden berechnete sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Diese Verteilung der Umlage wurde bis zum Jahr 2012 nahezu unverändert beibehalten.

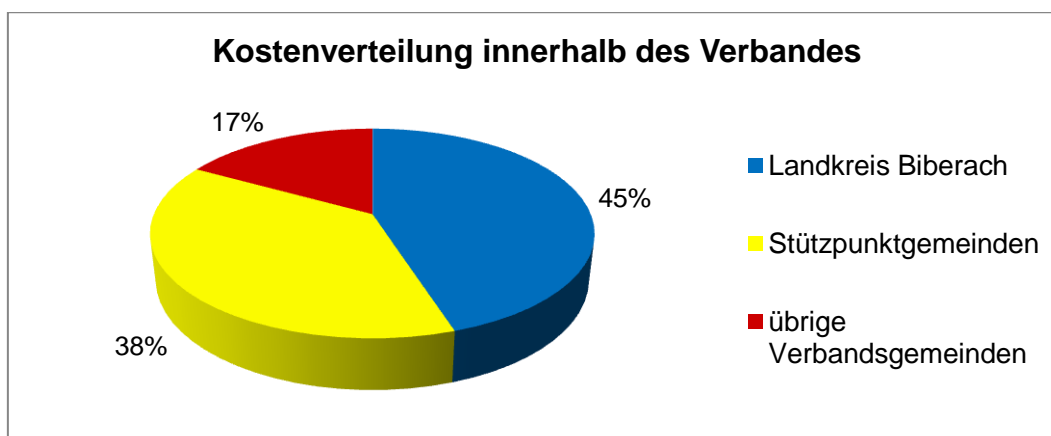


Abbildung 2: Kostenverteilung innerhalb des Verbandes⁶²

3.2.3 Verbandsumlage ab dem Jahr 2013

3.2.3.1 Berechnungsgrundlage

Nachdem im Jahr 2011 aus der Mitte der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats die Überprüfung des Umlageschlüssels gefordert wurde, erfolgte am 22. Mai 2012, auf Vorschlag der Verbandspflege, der Beschluss zur Änderung der Verbandsumlage durch die Verbandsversammlung.⁶³ Die grundsätzliche Kostenverteilung zwischen dem Landkreis Biberach, den Stützpunktgemeinden und den weiteren Verbandsgemeinden

⁶² Daten entnommen aus: Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes (eigene Darstellung).

⁶³ Vgl. Beschlussvorschlag für die Verbandsversammlung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach am 22. Mai 2012 zur Änderung der Verbandssatzung, Seite 2.

„Aus der Mitte der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats wurde deshalb auch die Überprüfung der Umlageschlüssel gefordert.“

wurde beibehalten. Berechnungsgrundlagen für die Stützpunktgemeinden gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 22. Mai 2012 sind fortan:

1. die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Sachvermögen gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO des Vorjahres abzüglich Zuschüsse Dritter,
2. die Einwohnerzahl gemäß § 143 GemO,
3. die Steuerkraftsumme des Vorjahres gemäß § 38 Abs. 1 FAG.

Bei der Berechnung des Anteils werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Sonderposten zu 50 %, die Einwohnerzahl zu 30 % und die Steuerkraftsumme zu 20 % berücksichtigt. Der Anteil der übrigen Verbandsgemeinden wird nach wie vor anhand der Einwohnerzahl gemäß § 143 GemO berechnet. Da die Gemeindehaushalte bei Beschlussfassung bereits verabschiedet waren, erfolgt die Änderung der Verbandsumlage zum 1. Januar 2013.

3.2.3.2 Bedeutung für die Kommunen

Dem Landkreis Biberach kommt unverändert der größte Teil der Verbandsfinanzierung zu. Bei den Stützpunktgemeinden erfolgt aufgrund der neuen Berechnungsgrundlagen eine gleichmäßige Verlagerung der Finanzierung auf die einwohnermäßig kleineren Verbandsgemeinden. Während die Stadt Biberach als größte Stützpunktgemeinde ca. 8 % weniger Verbandsumlage zukünftig bezahlen wird, erhöht sich die Verbandsumlage bei den kleineren Gemeinden wie beispielsweise Erolzheim hingegen um wenige Prozent. Anstatt wie bisher konstant zu bleiben, werden sich die Umlageanteile der Stützpunktgemeinden künftig in jedem Haushaltsjahr entsprechend der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen verändern.

Anhand einer exemplarischen Berechnung der Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird ersichtlich, dass sich für einzelne Stützpunktge-

meinden deutliche Änderungen aufgrund der neuen Berechnungsgrundlagen ergeben.

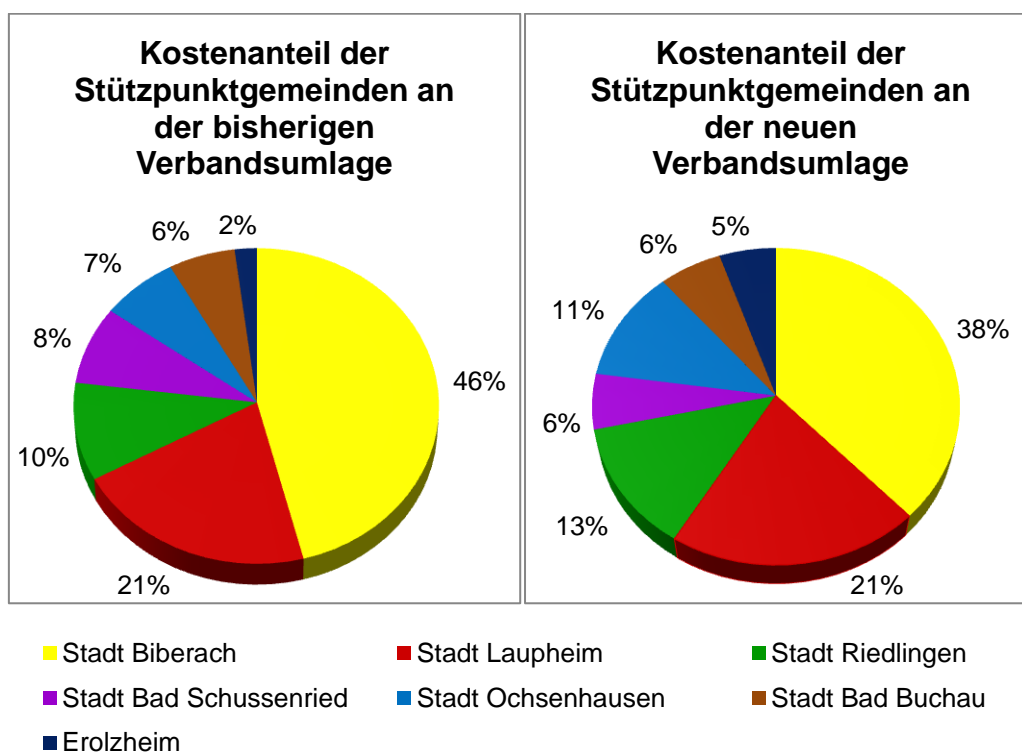


Abbildung 3: Kostenanteil der Stützpunktgemeinden an der bisherigen und der neuen Verbandsumlage⁶⁴

3.3 Stimmenverteilung innerhalb der Organe

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 9 der Verbandssatzung aus sechzehn Mitgliedern. Diese setzen sich aus dem Vertreter des Landkreises, den Vertretern der Stützpunktfeuerwehren und weiteren acht Vertretern von Verbandsmitgliedern, die auf die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung bestellt werden, zusammen. Bei der Stimmenverteilung kommen dem Landkreis Biberach achtzehn Stimmen, den Stützpunktgemeinden je zwei Stimmen sowie den weiteren acht Vertretern je eine Stimme zu. Nach § 8 der Verbandssatzung setzt sich die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes zu-

⁶⁴ Daten entnommen aus: Beschlussvorschlag für die Verbandsversammlung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. Mai 2012 (eigene Darstellung).

sammen. Bei der Stimmenverteilung kommen jedoch dem Landkreis Biberach 85 Stimmen, den Stützpunktgemeinden jeweils zehn Stimmen sowie den übrigen Verbandsmitgliedern je eine Stimme zu.

Insgesamt kommt damit dem Landkreis Biberach in beiden Organen mit jeweils ca. 45 % die größte Stimmengewichtung zu. Die Stützpunktgemeinden haben, unabhängig von der jeweiligen Größe der Gemeinde und dem Anteil an der Verbandsfinanzierung, dieselben Stimmanteile in den Organen. Den weiteren Vertretern kommen in beiden Organen lediglich ca. 25 % der Stimmen zu. Damit wird deutlich, dass der Landkreis Biberach wichtigster Entscheidungsträger innerhalb des KFLV ist.

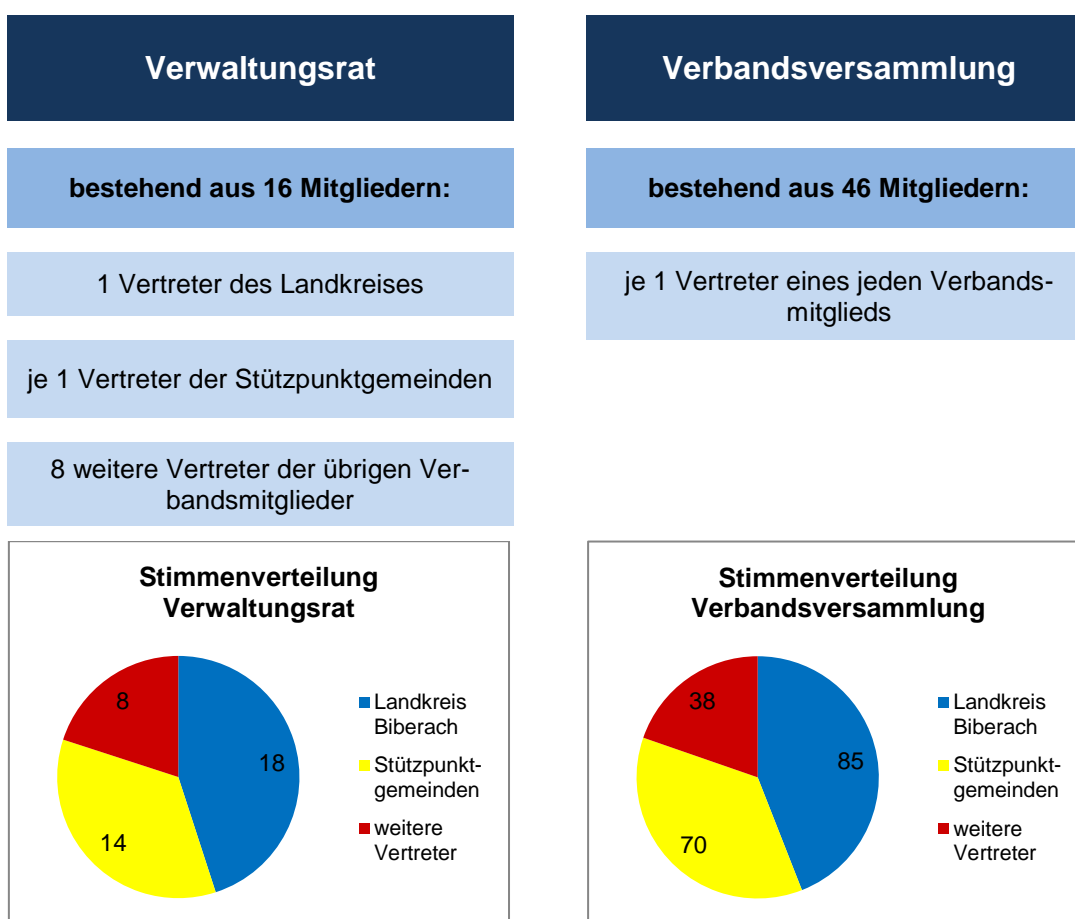


Abbildung 4: Sitze und Stimmenverteilung in den Organen⁶⁵

⁶⁵ Daten entnommen aus: Verbandssatzung Kreisfeuerlöschverband (eigene Darstellung).

4 Befragung der Mitgliedsgemeinden

Ziel der Befragung war es, die Vor- und Nachteile des KFLV aus Sicht der Mitgliedsgemeinden herauszufinden um damit Chancen und Risiken einer Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen herausarbeiten zu können. Ferner bot sich durch die Befragung die Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Verbandspflege bzw. dem Verbandsvorsitzenden und die Haltung der Mitglieder bezüglich der Verbandsfinanzierung näher betrachten zu können. Die Erhebung wurde deshalb als sinnvoll erachtet, da hierdurch subjektive Einstellungen der Mitgliedsgemeinden gewonnen werden konnten. Im Folgenden werden die Untersuchungsgruppe, die Konzeption des Fragebogens, die Durchführung der Befragung und die Auswertungskriterien näher erläutert. Abschließend werden die gewonnenen Ergebnisse erläutert.

4.1 Untersuchungsgruppe

Die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Befragung erstreckte sich von Mitte Juni bis Anfang August.

Um die Mitgliedsgemeinden möglichst leicht zu erreichen wurde jeder Mitgliedsgemeinde der Fragebogen direkt per E-Mail zugesandt. Bei der E-Mail-Befragung handelt es sich um eine modifizierte Form der schriftlichen Befragung, bei der die Fragebögen den Teilnehmern nicht postalisch oder durch direkte Verteilung zugestellt, sondern durch eine E-Mail zugeleitet werden.⁶⁶ Als Datenerhebungsinstrument diente ein standardisierter Fragebogen, der als eines der typischen Messinstrumente der empirischen Sozialforschung gilt.⁶⁷ Neben der Wahl des Datenerhebungsinstrumentes ist weiter festzulegen, über welche Grundgesamtheit von Objekten die Untersuchung Aussagen liefern soll. „Unter Grundgesamtheit ist diejenige Menge von Individuen, Fällen, Ereignissen zu verstehen, auf die sich die

⁶⁶ Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, 2009, S. 363 ff.

⁶⁷ Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, 2009, S. 237.

Aussagen der Untersuchung beziehen sollen [...]“.⁶⁸ Die Befragung erstreckte sich auf die Verwaltungen der 45 Verbandsmitglieder des KFLV. Aufgrund dieser verhältnismäßig geringen Anzahl, konnte eine Vollerhebung⁶⁹ durchgeführt werden.

4.2 Aufbau des Fragebogens

Bei der Konzeption des Fragebogens wurde darauf geachtet, dass dieser leicht verständlich, einfach in der Handhabung und überschaubar ist. Die Fragestellungen wurden aus den Hypothesen entwickelt, um jede Information einholen zu können, die zur Bestätigung oder Widerlegung der Vermutungen benötigt wird.⁷⁰ Die Fragen wurden anschließend in vier Bereiche aufgeteilt.

1. Allgemeines zur Gemeinde
2. Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerlöschverband
3. Finanzierung des Kreisfeuerlöschverbandes
4. Abschließende Betrachtung

Der Erhebungsbogen enthielt insgesamt 16 Fragen. Begonnen wurde mit neutralen Fragen nach der Gemeindegröße, der Anzahl der Teilorte, der Anzahl der Teilorte mit eigener Feuerwehrabteilung sowie dem Vorhandensein einer Stützpunkfeuerwehr, um die Befragung „erst einmal in Gang kommen zu lassen“.⁷¹ Ein Großteil der Fragen wurde geschlossen formuliert, das heißt es gibt eine begrenzte und definierte Anzahl vorformulierter Antwortvorgaben.⁷² In vier Fällen handelte es sich um Alternativfragen⁷³, da es jeweils nur zwei Vorgaben, nämlich ja und nein, gab. Bei den geschlossenen Fragen handelte es sich jeweils um Fragen mit nur

⁶⁸ Kromrey, Empirische Sozialforschung, 2009, S. 255.

⁶⁹ Zur Begriffserklärung siehe Kromrey, Empirische Sozialforschung, 2009, S. 251; Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2011, S. 259.

⁷⁰ Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, 2009, S. 347; Wosnitza/Jäger, 2006, S. 52.

⁷¹ Kromrey, Empirische Sozialforschung, 2009, S. 259.

⁷² Vgl. Kirchhoff, 2010, S. 20; Kromrey, 2009, S. 352; Wosnitza/Jäger, 2006, S. 53; Porst, 2011, S. 51.

⁷³ Zur Begriffserklärung siehe Kromrey, Empirische Sozialforschung, 2009, S. 352.

einer zulässigen Antwort (Einfachnennung).⁷⁴ Zusätzlich enthielt der Fragebogen zwei halboffene Fragen⁷⁵, mit Mehrfachnennungen⁷⁶. Durch halboffene Fragen kann insbesondere die Motivation der Befragungsperson aufrecht erhalten werden, da nicht das Gefühl entsteht, sich nicht einordnen zu können.⁷⁷ Ferner wurde in vier Fällen eine offene Frage⁷⁸, bei der die Antwortformulierung dem Befragten überlassen ist, gewählt. Meist handelte es sich hierbei um Begründungen einer zuvor abgegebenen Antwort. Sollten qualitative Einschätzungen getroffen werden, wurden vierstufige Rating-Skalen⁷⁹ verwendet.

4.3 Durchführung der Befragung

Der Fragebogen⁸⁰ wurde den Mitgliedsgemeinden des KFLV am 15. Juli 2012 als Anhang per E-Mail zugesandt. Neben dem Fragebogen enthielt die E-Mail ein Begleitschreiben⁸¹, in dem auf die Nützlichkeit sowie die Relevanz der Untersuchung hingewiesen und die Anonymität der Datenerhebung deutlich gemacht wurde. Ferner wurde auf den zeitlichen Umfang der Bearbeitung von ca. zehn Minuten hingewiesen. Der Fragebogen enthielt zudem Hinweise⁸² zum Ausfüllen des Fragebogens, die dazu dienen sollten, den Befragten die Bearbeitung zu erleichtern.⁸³ Als Rücksendetermin wurde der 25. Juli 2012 bestimmt. Nach Ablauf der Frist wurde eine weitere Erinnerungs-E-Mail⁸⁴ an die Verbandsgemeinden ver-

⁷⁴ Vgl. Porst, Fragebogen, 2011, S. 51.

⁷⁵ „Einer an sich geschlossenen Frage wird eine zusätzliche Kategorie [z. B. „weitere Kriterien“] angehängt, die wie eine offene Frage beantwortet werden kann, wenn sich die Befragungsperson nicht in eine der vorgegebenen Antwortkategorien einordnen kann oder will.“ Porst, Fragebogen, 2011, S. 55.

⁷⁶ „Fragen mit mehr als einer zulässigen Antwort, bei denen die Befragungsperson mehrere der vorgegebenen Kategorien auswählen kann.“ Porst, Fragebogen, 2011, S. 51.

⁷⁷ Vgl. Porst, Fragebogen, 2011, S. 57.

⁷⁸ Vgl. Vgl. Kirchhoff, 2010, S. 20; Kromrey, 2009, S. 352; Wosnitza/Jäger, 2006, S. 53; Porst, 2011, S. 54.

⁷⁹ Zur Begriffserklärung siehe Wosnitza/Jäger, 2006, S. 53.

⁸⁰ Vgl. Anlage 6, S. 96 ff.

⁸¹ Vgl. Anlage 7, S. 100.

⁸² Vgl. Anlage 6, S. 96.

⁸³ Vgl. Porst, Fragebogen, 2011, S. 45.

⁸⁴ Vgl. Anlage 8, S. 101.

sandt, in der die Mitgliedsgemeinden noch einmal an die Befragung erinnert und zur Teilnahme motiviert wurden.

4.4 Auswertung der Fragebögen

Die Auswertung der Daten erfolgte mit Hilfe von Microsoft Excel 2010, Microsoft Word 2010 sowie dem Statistikprogramm Statistiklabor. Um die Identifikation der Fragebögen zu jedem Zeitpunkt der Auswertung zu gewährleisten wurde zunächst eine fortlaufende Nummer auf die Bögen eingetragen.⁸⁵ Im nächsten Schritt erfolgte die Fragebogenkodierung. Hierfür wurde für jede Frage ein Variablenname und für jede mögliche Antwort eine Nummer festgelegt.⁸⁶ Die Variable „Kontakthäufigkeit“ wies dabei beispielsweise folgende Codierung auf:

wöchentlich = 1, monatlich = 2, mehrmals pro Jahr = 3, selten = 4

Die Variablen wurden daraufhin pro Fragebogen in einer mit Excel erstellten Datenmatrix erfasst. Wurde bei einer Frage keine Angabe gemacht, wurde die Ziffer „99“ vergeben. Die halboffenen und offenen Fragen wurden separat ausgewertet.

4.5 Ergebnisse der Befragung

In diesem Teil sollen die Vor- und Nachteile des KFLV sowie die Positionierung der Gemeinden gegenüber der Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes sowie der Verbandsfinanzierung herausgefiltert und dargestellt werden. Dafür werden nicht alle Fragen einzeln erörtert, vielmehr soll ein kurzer Überblick über die Ergebnisse gegeben werden. Die vollständige Auswertung der Befragung kann ab Seite 102 nachvollzogen werden.

⁸⁵ Vgl. Wosnitza/Jäger, Daten erfassen, auswerten und präsentieren, 2010, S. 101.

⁸⁶ Vgl. Kirchhoff, Der Fragebogen, 2010, S. 37.

4.5.1 Allgemeine Daten

Von den 45 Mitgliedsgemeinden des KFLV nahmen 25 Gemeinden an der Befragung teil. Damit konnte eine Rücklaufquote von 55,6 %⁸⁷ erreicht werden.

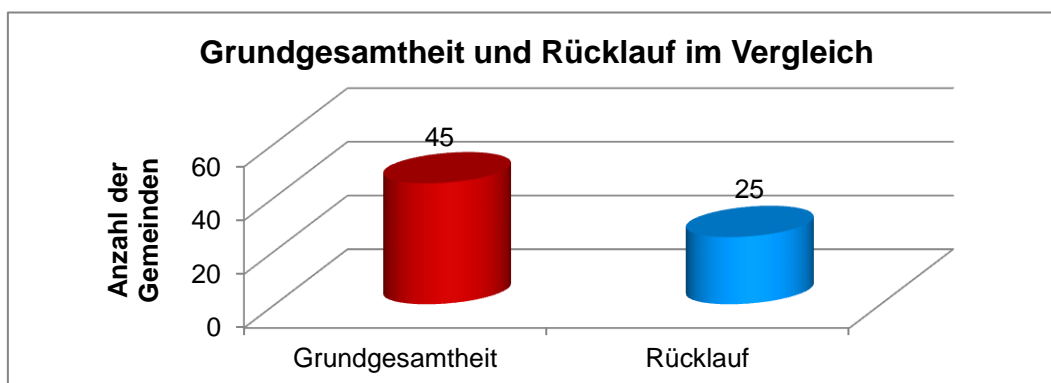


Abbildung 5: Grundgesamtheit und Rücklauf im Vergleich⁸⁸

An der Befragung beteiligten sich sechs Gemeinden mit einer Stützpunktfeuerwehr und 18 Gemeinden ohne Stützpunktfeuerwehr. Damit nahmen 85,7 Prozent der Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehr und 47,4 % der übrigen Verbandsgemeinden aktiv an der Befragung teil. Im Vergleich zur Grundgesamtheit sind die Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehr bei der Befragung somit überrepräsentiert.



Abbildung 6: Anteil der Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehr (Grundgesamtheit)⁸⁹

⁸⁷ Zahlen nachfolgend auf eine Stelle nach dem Komma gerundet

⁸⁸ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

⁸⁹ Daten entnommen aus: Verbandssatzung KVLV, §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1.

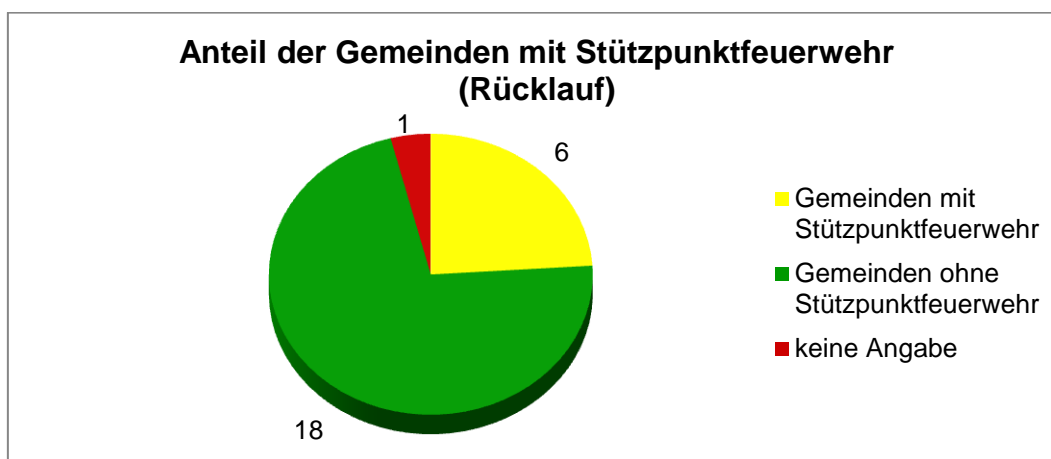


Abbildung 7: Anteil der Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehr (Rücklauf)⁹⁰

Unter den zurückgesendeten Fragebögen waren jeweils sechs Gemeinden (24,0 %) mit einer Gemeindegröße zwischen 1.001 und 3.000 Einwohnern sowie 3.001 und 5.000 Einwohnern. Fünf Fragebögen kamen jeweils von den Gemeinden mit 0 bis 1.000 Einwohnern bzw. 5.001 bis 10.000 Einwohnern zurück. Die kleinste Gruppe mit drei beantworteten Fragebögen (12,0 %) stellten die Gemeinden über 10.000 Einwohner dar. Bei den Gemeinden über 5.001 Einwohnern konnte damit insgesamt ein Rücklauf von 88,9 % erzielt werden, während sich die Gemeinden unter 5.000 Einwohner lediglich mit 47,2 % an der Umfrage beteiligten. Wie aus den Abbildungen 9 und 10 zu erkennen ist, spiegelt der Rücklauf nicht exakt die Gemeindegrößenverteilung der Grundgesamtheit wieder.

Größenklasse	Grundgesamtheit (Anteil der Kommunen)	Fragebogenrücklauf (Anteil der Kommunen)
0 – 1.000 Einwohner	20,0 %	20,0 %
1.001 – 3.000 Einwohner	31,1 %	24,0 %
3.001 – 5.000 Einwohner	28,9 %	24,0 %
5.001 – 10.000 Einwohner	13,3 %	20,0 %
Über 10.000 Einwohner	6,7 %	12,0 %

Abbildung 8: Verteilung der Kommunen nach Größenklassen (Grundgesamtheit und Fragebogenrücklauf)⁹¹

⁹⁰ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

⁹¹ Vgl. Wikipedia/Landkreis Biberach/Städte und Gemeinden, Online im WWW unter URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Landkreis_Biberach [27. August 2012].

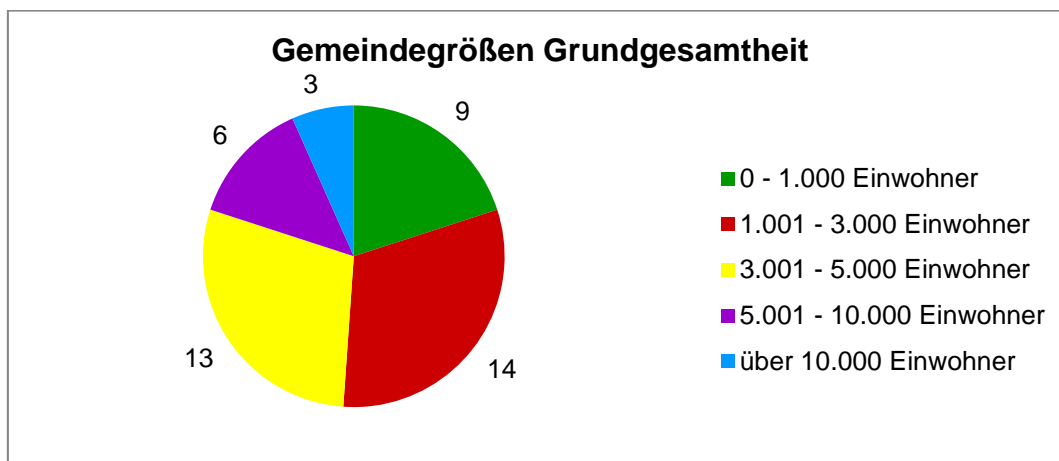


Abbildung 9: Gemeindegrößen Grundgesamtheit⁹²

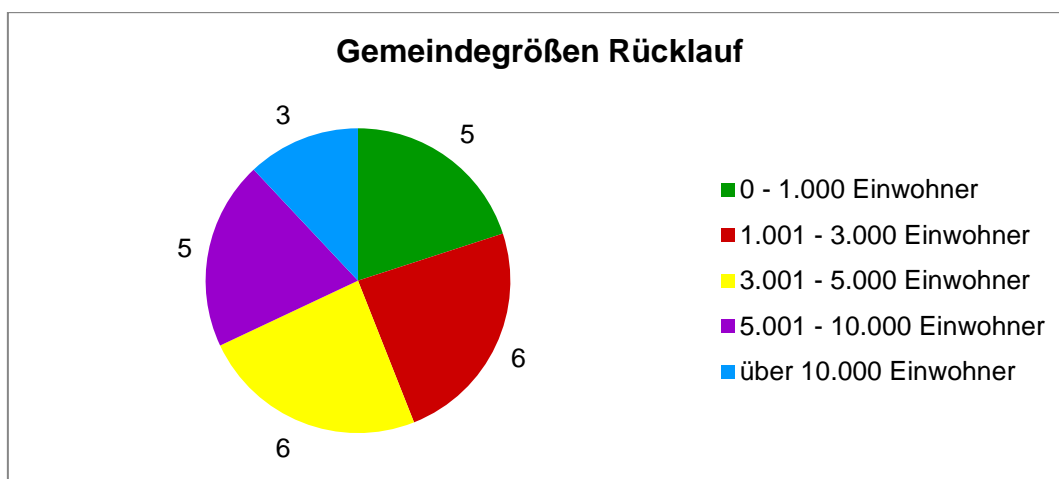


Abbildung 10: Gemeindegrößen Rücklauf⁹³

Fünf Gemeinden (20,0 %) besitzen keinen Teilort in ihrer Gemeinde. Die restlichen 19 Gemeinden (76,0 %) haben insgesamt 77 Teilorte, wovon 70 über eine eigene Feuerwehrabteilung verfügen.

4.5.2 Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes

Der Großteil der Kommunen (52,0 %) tritt lediglich mehrmals pro Jahr und einige Kommunen (24,0 %) sogar noch seltener mit dem KFLV in Kontakt. Drei Gemeinden (12,0 %) gaben an, monatlich mit dem Verband in Kon-

⁹² Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

⁹³ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

takt zu stehen und eine Gemeinde (4,0 %) verfügt über wöchentlichen Kontakt.

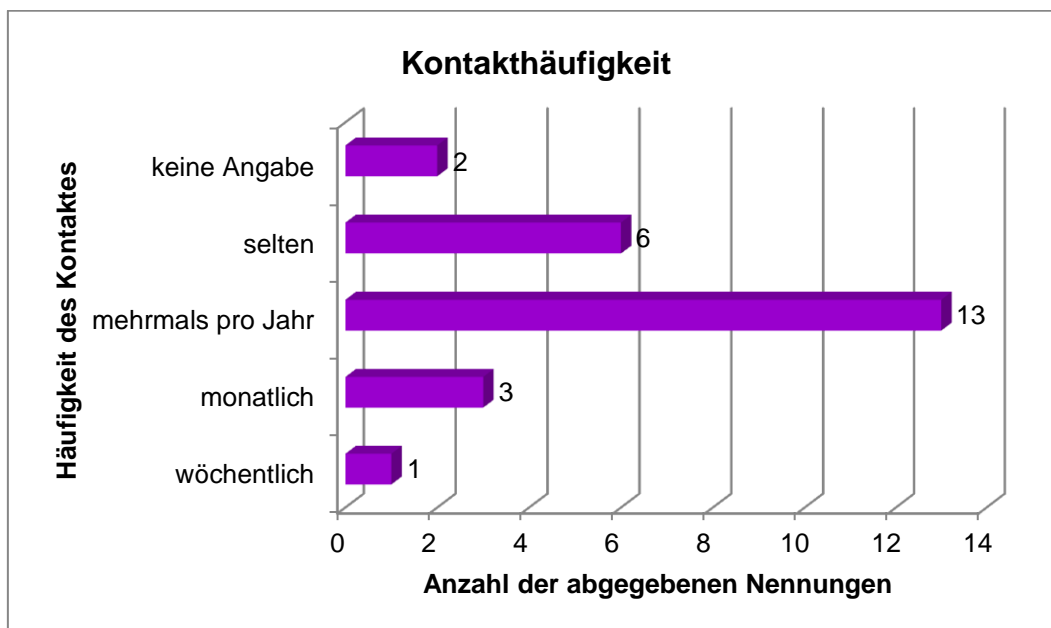


Abbildung 11: Kontakthäufigkeit⁹⁴

Eine bessere Transparenz hinsichtlich getroffener Entscheidungen wünschen sich drei Gemeinden (12,0 %). Ein stärkeres Mitspracherecht sollte aus Sicht von 24,0 % der Kommunen bei organisatorischen Fragen und auf Wunsch von 20,0 % bei Anschaffungen bzw. Investitionen eingeführt werden. Mit den derzeitigen Mitspracherechten bei den Finanzen sind 80,0 % zufrieden.

Mehr Transparenz hinsichtlich getroffener Entscheidungen?		
Antwortmöglichkeiten	Häufigkeit	Prozent
ja	3	12,0%
nein	20	80,0%
keine Angabe	2	8,0%
Gesamt	25	100,0%

Abbildung 12: Transparenz der Entscheidungen⁹⁵

⁹⁴ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

⁹⁵ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

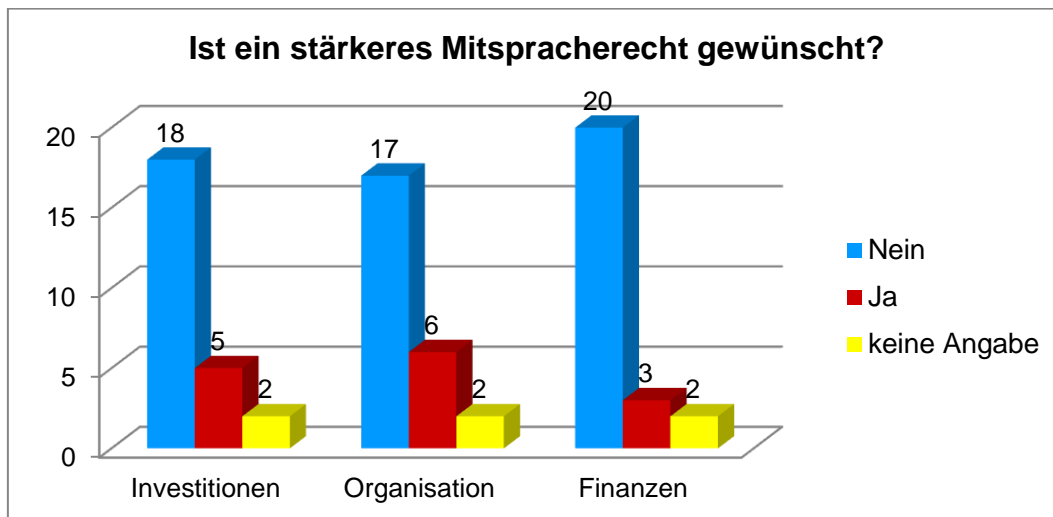


Abbildung 13: Mitspracherecht⁹⁶

4.5.3 Finanzierung des Verbandes

68,0 % der Gemeinden sind mit dem neuen Finanzierungsmodell des KFLV „zufrieden“, 12,0 % sogar „sehr zufrieden“. Jeweils eine Kommune gab an, mit dem Modell „eher unzufrieden“ bzw. „unzufrieden“ zu sein.

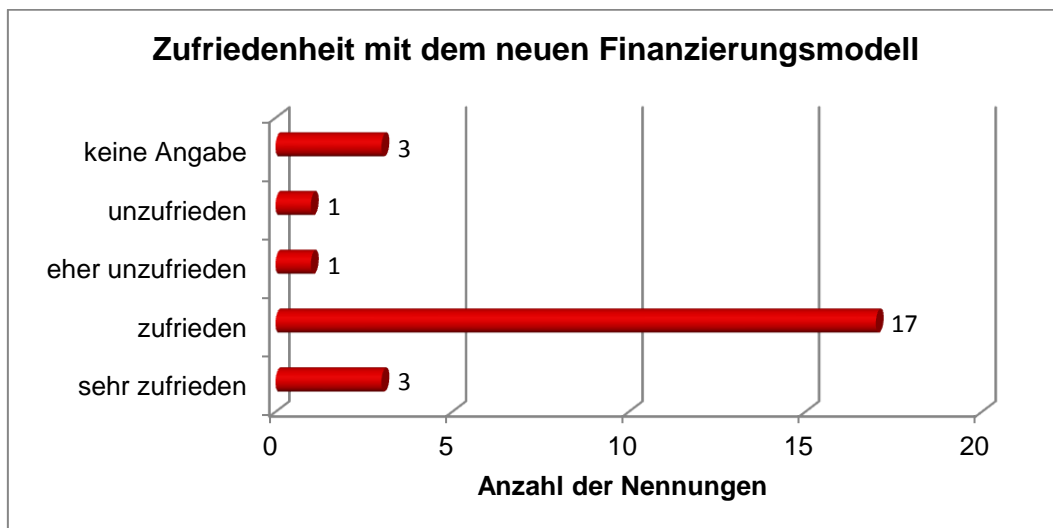


Abbildung 14: Zufriedenheit Finanzierungsmodell⁹⁷

Eine erneute Änderung der Verbandsfinanzierung wünscht sich eine Gemeinde (4,0 %). Als Grund wird aufgeführt, dass die Gemeinde relativ viel

⁹⁶ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

⁹⁷ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

Geld im Vergleich zu anderen Gemeinden an den KFLV bezahle, im Gegenzug aber weniger Gegenleistungen erhalte.⁹⁸

Änderung der Verbandsfinanzierung gewünscht?		
Antwortmöglichkeiten	Häufigkeit	Prozent
ja	1	4,0%
nein	21	84,0%
keine Angabe	3	12,0%
Gesamt	25	100,0%

Abbildung 15: Änderung Verbandsfinanzierung⁹⁹

Die Transparenz der Rechnungslegung erachten 72,0 % als „gut“ und 12,0 % sogar als „sehr gut“. Insgesamt 8,0 % der Kommunen bewerten die Transparenz mit „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“.

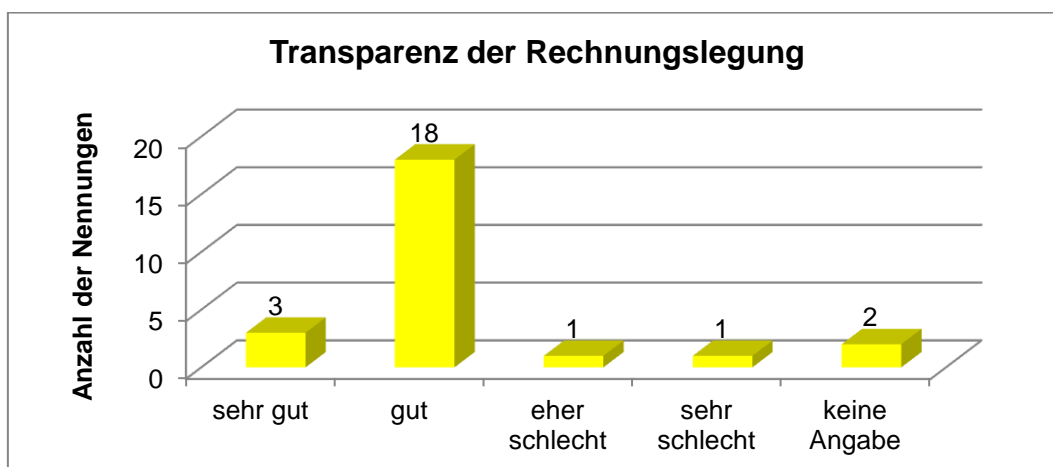


Abbildung 16: Transparenz Rechnungslegung¹⁰⁰

Von den Kommunen rechnen 20,0 % mit Mehrausgaben zwischen 0 und 5 % bezüglich der Feuerwehr, falls die jeweilige Gemeinde kein Mitglied des KFLV wäre. 28,0 % schätzen die Mehrausgaben auf bis zu 20 % ein und 36,0 % würden mit 20 bis 50 % Mehrausgaben kalkulieren, wobei es sich hierbei zu 88,9 % um Kommunen unter 5.000 Einwohner handelt.

⁹⁸ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, S. 112.

⁹⁹ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

¹⁰⁰ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

Zwei Gemeinden (8,0 %) gehen von Mehrausgaben über 50 % aus. Der Großteil (47,1 %) der Kommunen unter 5.000 Einwohner geht von Mehrausgaben zwischen 20 und 50 % aus. Die Kommunen über 5.000 Einwohner hingegen nannten in gleicher Anzahl geschätzte Mehrausgaben von 0 bis über 50 %, sodass hier keine klare Tendenz erkennbar ist.

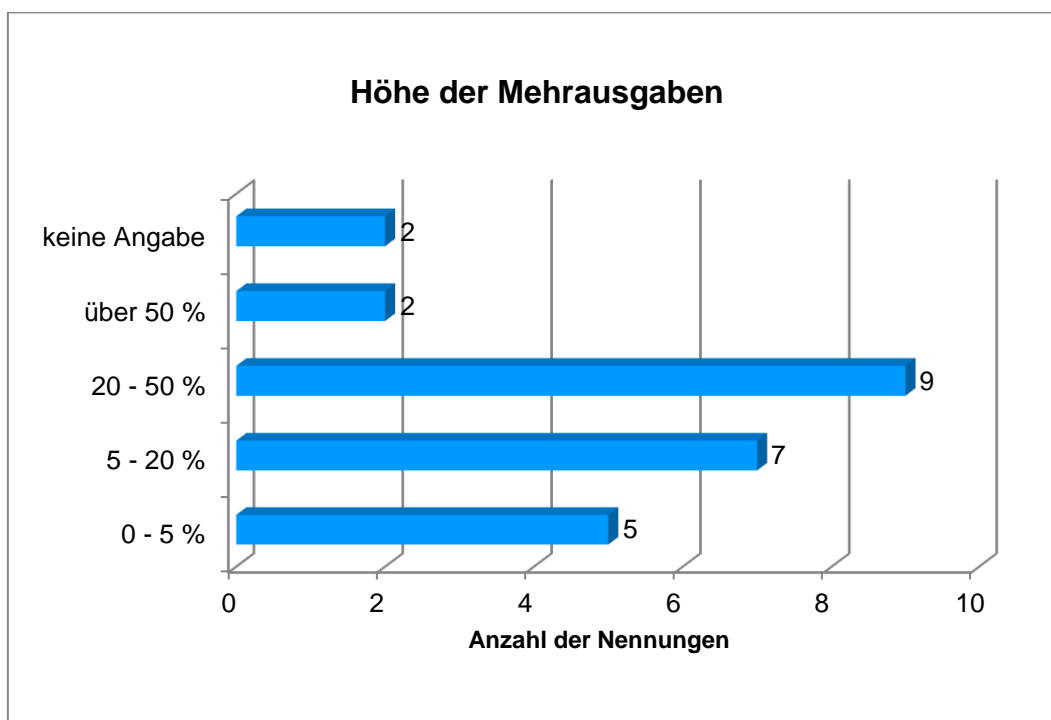


Abbildung 17: Mehrausgaben im Feuerwehrwesen¹⁰¹

4.5.4 Vorteile des Verbandes

Die Möglichkeit der Nutzung der Kreisgerätewerkstatt sowie die Kreisausbildung durch den Verband sind die größten Vorteile des Verbandes aus Sicht der Kommunen. Ferner werden die Übernahme und Abwicklung der Einsatzkosten bei Überlandhilfe sowie der Erfahrungsaustausch mit anderen Feuerwehren als Gewinn des Verbandes angesehen. 96,0 % der Kommunen nannten mindestens einen Vorteil.

¹⁰¹ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

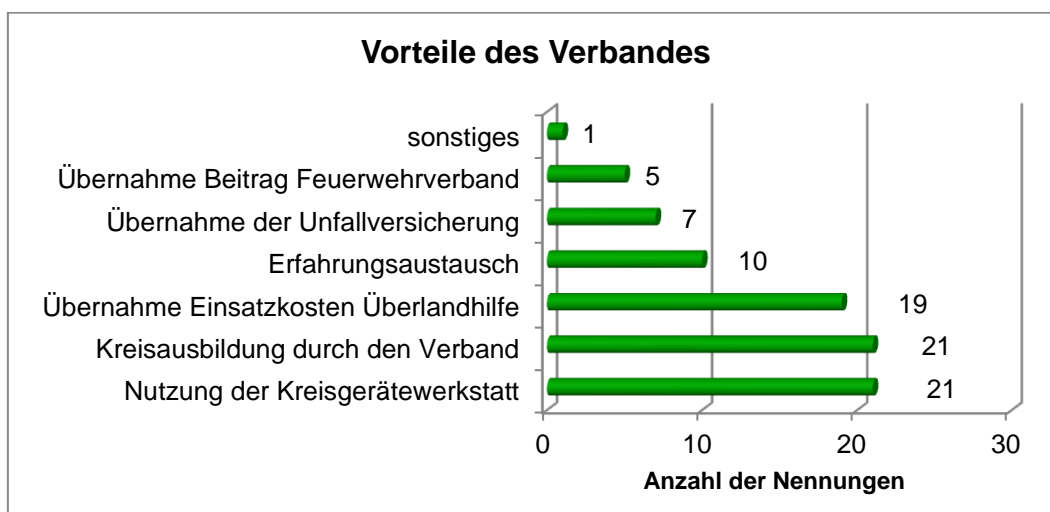


Abbildung 18: Vorteile des Verbandes¹⁰²

Von den Gemeinden bis 1.000 Einwohnern wird die Nutzung der Kreisgerätewerkstatt als größter Vorteil angesehen. Bei den Kommunen zwischen 1.001 und 3.000 Einwohnern sind die Nutzung der Kreisgerätewerkstatt, die Kreisausbildung, die Übernahme der Einsatzkosten bei Überlandhilfe sowie der Erfahrungsaustausch gleichbedeutend. Die Größenklasse zwischen 3.001 und 5.000 Einwohnern sieht die Kreisausbildung und die Übernahme der Einsatzkosten bei Überlandhilfe ebenfalls als wichtigen Vorteil an, während die Kommunen zwischen 5.001 und 10.000 Einwohnern lediglich der Kreisausbildung durch den Verband eine große Bedeutung zusprechen. Gemeinden über 10.000 Einwohner sehen die Nutzung der Kreisgerätewerkstatt sowie die Übernahme und Abwicklung der Kosten bei Überlandhilfe als die größten Vorteile an. Differenziert man zwischen der Art der Feuerwehr, so stellen die Nutzung der Kreisgerätewerkstatt sowie die Kreisausbildung die größten Gewinne des Verbandes aus Sicht aller Gemeinden dar. Während fast die Hälfte der übrigen Gemeinden den Erfahrungsaustausch als wichtiges Kriterium ansieht, nannten nur 16,7 % der Stützpunktfeuerwehren dies als Vorteil. Gleichsam wird der Übernahme und Abwicklung der Einsatzkosten bei Überlandhilfe durch die übrigen Gemeinden einen höheren Stellenwert beigemessen als durch die Stützpunktgemeinden.

¹⁰² Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

Einen großen Vorteil sehen speziell die Gemeinden mit einer Stützpunktfeuerwehr ferner in der Entschädigung der Feuerwehrangehörigen durch den KFLV. Vorzüge stellen für die Stützpunktgemeinden zudem die Übernahme der Kosten für Standorteinsätze, für Aus- und Fortbildung sowie die Lohnfortzahlungsleistungen dar.

4.5.5 Nachteile des Verbandes

Den größten Nachteil sehen die Kommunen in der Höhe der Verbandsumlage. Gefolgt wird dieser Punkt von der Abstimmung mit anderen Feuerwehren sowie der Ausrüstung und Unterhaltung der Stützpunktfeuerwehren. 44,0 % der Gemeinden haben zum Thema „Nachteile des KFLV“ keine Angaben gemacht.

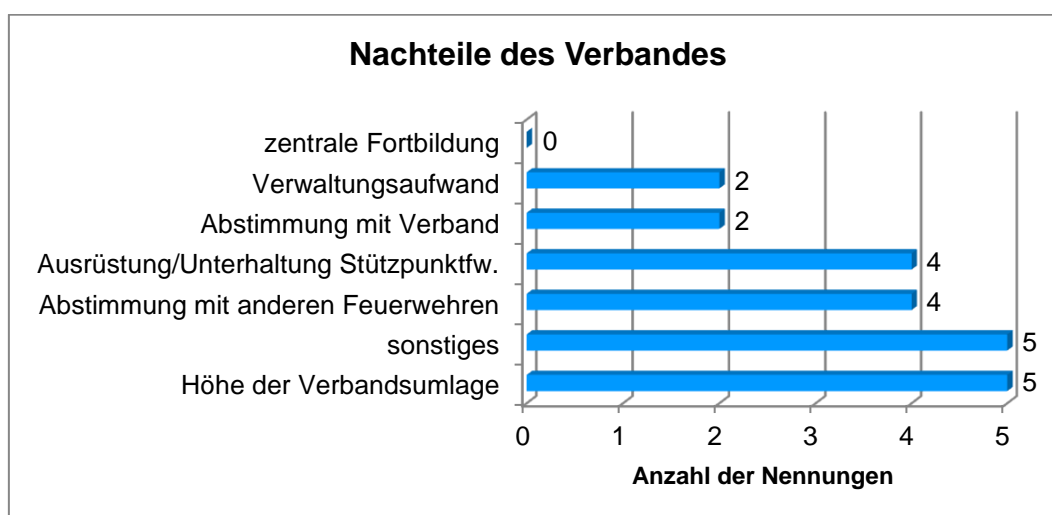


Abbildung 19: Nachteile des Verbandes¹⁰³

Die Gemeinden zwischen 5.001 und 10.000 Einwohnern sehen in der Höhe der Verbandsumlage einen großen Nachteil, während die Gemeinden über 10.000 Einwohner in der Abstimmung mit anderen Feuerwehren einen großen Nachteil sehen. Insgesamt sehen die Gemeinden bis 1.000 Einwohner mit sieben Nennungen die meisten Nachteile, die Gemeinden zwischen 1.001 und 3.000 Einwohnern mit lediglich einer Nennung die geringsten Nachteile des Verbandes.

¹⁰³ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

4.5.6 Austrittsüberlegungen

Die Frage, ob es in der Gemeinde je Überlegungen gab, aus dem KFLV auszutreten bejahten zwei Kommunen (8,0 %). Begründet wurde dies mit der Höhe der Verbandsumlage und damit einhergehender Unzufriedenheit. Ein Austritt sei der betreffenden Kommune nicht möglich gewesen, da dies mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden muss. Weiter wurde aufgeführt, dass Austrittsüberlegungen aufgrund einer Bewertung verworfen wurden, die ergab, dass der KFLV für die betreffende Gemeinde die kostengünstigste Alternative darstelle.¹⁰⁴

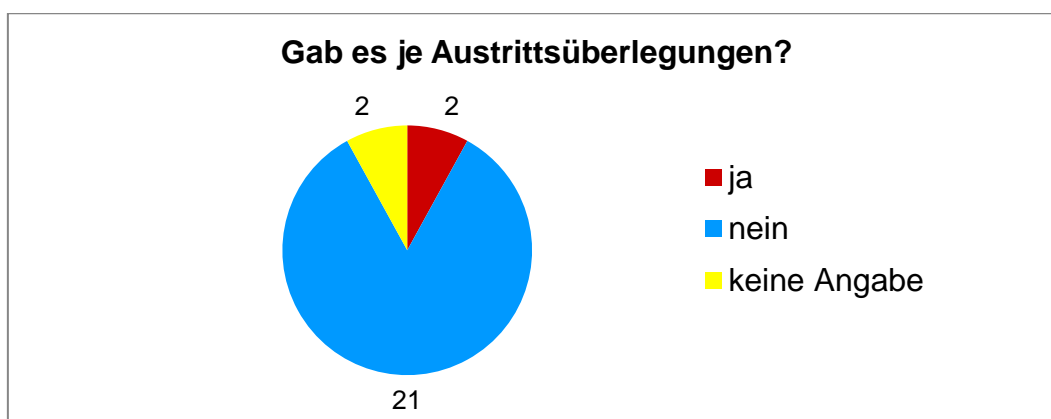


Abbildung 20: Austrittsüberlegungen¹⁰⁵

5 Statements

Um aktuelle Meinungen zum Thema IKZ im Feuerwehrwesen zu erhalten, wurden alle drei Landesverbände angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten.¹⁰⁶ Darüber hinaus sollte der KFLV mit Hilfe von Interviews aus Sicht der Verbandspflege sowie des Verbandsvorsitzenden beleuchtet werden. Auf Wunsch der Verbandspflege nahm Herr Adler, der stellvertretende Verbandspfleger, im Namen des Landkreises Biberach schriftlich zu

¹⁰⁴ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, Seite 126.

¹⁰⁵ Daten entnommen aus: Mitgliederbefragung (eigene Darstellung).

¹⁰⁶ Vgl. Anlagen 10-12, S. 127 ff.

den Fragen Stellung. Ein Interview mit dem Kreisbrandmeister war trotz mehrfacher Kontaktaufnahme jedoch nicht möglich.¹⁰⁷

Der Städtetag macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass ihm keine verbindlichen Informationen zum Thema IKZ im Feuerwehrwesen vorliegen. Weiter verweist der Städtetag auf die allgemeinen Rundschreiben zum Thema IKZ, auf die an einigen Stellen der Arbeit indirekt Bezug genommen wird. Darüber hinaus wird auf das gemeinsam am 11. Dezember 2009 gestartete Portal des Gemeindetages und Städtetages zur IKZ hingewiesen.

Der Landkreistag führt in seiner Stellungnahme aus, dass Überlegungen zur IKZ unter dem wachsenden Kostendruck der Kommunen immer öfters angestellt werden. Der Befund, dass in der Praxis das „IKZ-Modell“ (noch) wenig verbreitet sei, spricht aus Sicht des Landkreistages dafür, dass häufig die Schwierigkeiten (oder Vorbehalte) gegenüber den Vorteilen gewichtiger seien oder zumindest so erscheinen. Ferner wird auf die Landesdrucksache 14/6989 verwiesen, in der deutlich wird, dass die vormalige Landesregierung in der IKZ eine wichtige Option zur Optimierung und zum Erhalt leistungsstarker Feuerwehren sieht. Grundsätzlich hängt es aus Sicht des Landkreistages von den Gegebenheiten im Einzelfall ab, ob eine IKZ sinnvoll sei oder nicht.

Herr Ruf vom Gemeindetag hob im Gespräch hervor, dass es eine Vielzahl von interkommunalen Zusammenarbeiten im Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg gebe, in den meisten Fällen handele es sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen benachbarten Städten. Vorteile sieht er in zahlreichen Bereichen, so z. B., dass nicht jede Gemeinde über eine Vollausrüstung der Fahrzeuge und Geräte verfügen muss. Probleme kommen meist hingegen bei der Festlegung eines gemeinsamen Standortes mehrerer zusammengelegter Feuerwehren auf. Als Grund für die geringe Anzahl interkommunaler Kooperationen sieht er

¹⁰⁷ Vgl. Interviewleitfäden und schriftliche Antwort, Anlagen 13-16, S. 131 ff.

die heftigen Diskussionen zwischen Kommunen und Feuerwehren untereinander sobald Zusammenlegungen im Gespräch seien. Ferner ist speziell im Feuerwehrwesen aktuell kein zwingender Druck gegeben, weder im Brandschutz, noch finanziell, sodass die Gemeinden auf die Bildung eines Zweckverbandes in diesem Bereich nicht angewiesen sind.

Herr Adler beschreibt in seiner schriftlichen Antwort die Zusammenarbeit zwischen der Verbandspflege sowie den Mitgliedsgemeinden als vertrauensvoll und hebt hervor, dass auf die Meinung aller beteiligten Personen gleichermaßen Wert gelegt werde. Die Information der Mitglieder über die Tätigkeit der Verwaltung erfolge seiner Aussage nach lediglich über die Sitzungen der Organe. Den größten Einfluss auf die zu treffenden Entscheidungen haben die Stützpunktgemeinden, die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Landkreis. Als größte Vorteile des KFLV sieht er die Sicherstellung der Überlandhilfe, die starken Stützpunktfeuerwehren sowie die Kreisgerätewerkstatt und Atemschutzübungsanlage, die zentral für alle Gemeinden betrieben werden. Die kürzlich erfolgte Änderung der Verbandsumlage erfolgte seiner Aussage nach positiv und einstimmig. Aus seiner Sicht ist es gerade im Bereich Feuerwehrwesen sinnvoll, dass alle Gemeinden übergreifend zusammenarbeiten, weshalb der KFLV vor diesem Hintergrund durchaus als Musterbeispiel bezeichnet werden könne.

6 Betrachtung der Vor- und Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach

Eine IKZ im Feuerwehrwesen bringt viele Chancen und Vorteile sowohl für die Kommune als auch für die örtliche Feuerwehr mit sich. Im Folgenden wird erörtert, welche Vorteile die Kommunen innerhalb des Landkreises Biberach als Verbandsmitglieder im KFLV sehen und an welchen Stellen Risiken oder Nachteile erkennbar sind. Dabei sollen unter anderem die Fragen geklärt werden, ob der Verband Kosteneinsparungen für die Mitglieder mit sich bringt und ob sowohl die Aufgabenerfüllung als auch die Einsatzbereitschaft durch den Verband wesentlich besser sichergestellt

werden kann. Zudem wird geklärt, welche Nachteile mit der Verbandsumlage für die Mitglieder verknüpft sind und ob die Absprache mit anderen Feuerwehren und dem Verband als negativ empfunden wird.

6.1 Vorteile des Verbandes

6.1.1 Kosteneinsparung

Im Hinblick auf die kritische finanzielle Situation vieler Kommunen¹⁰⁸, trägt der KFLV zu einer wesentlichen Entlastung der kommunalen Haushalte bei. Zum einen beschäftigt der KFLV eigenes Fachpersonal, weshalb bei den Personalkosten der Verbandsgemeinden eine Kostenreduzierung erreicht wird. Zum anderen müssen viele Geräte lediglich in den Stützpunktfeuerwehren vorgehalten werden, wodurch die übrigen Gemeinden weniger Investitionen tätigen müssen. Die Aus- und Fortbildung, Wartungsarbeiten, Einsatzkosten bei Überlandhilfe oder die Unfallversicherung werden ebenfalls vom Verband getragen. Zudem findet eine gemeinsame Nutzung der Infrastruktur, wie beispielsweise der Kreisgerätewerkstatt, statt. Die Haushalte werden damit durch den Verband um erhebliche Kosten erleichtert, wodurch die Gemeinden eine größere finanzielle Handlungsfähigkeit sowie einen erweiterten Gestaltungsspielraum bei der Aufgabenerfüllung erlangen. Unterstrichen wird dies durch das Ergebnis der Umfrage, wonach der Großteil der Mitglieder eine Kosteneinsparung von 5 bis 50 % durch den Verband annimmt.¹⁰⁹ Die Stützpunktgemeinden gehen in zwei Fällen sogar von einer Kostenersparnis von über 50 % aus. Zwar gehen ausschließlich Gemeinden über 5.000 Einwohner von Kosteneinsparungen über 50 % aus, dennoch kann keine generelle Abhängigkeit der Gemeindegröße zur geschätzten Kostenersparnis durch den Verband festgestellt werden.

¹⁰⁸ Vgl. Frick/Hokkeler, Interkommunale Zusammenarbeit/Handreichung für die Kommunalpolitik, 2008, S. 19.

¹⁰⁹ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, S. 113.

6.1.2 Erhöhung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Grundsätzlich können Leistungen umso effizienter erbracht werden, je größer die Leistungsmenge ist.¹¹⁰ Die Stützpunktfeuerwehren bilden innerhalb des Verbandes spezialisierte Einheiten, die aufgrund des höheren Einsatz- und Übungsaufkommens eine höhere Leistungsqualität bieten als herkömmliche Gemeindefeuerwehren. Zudem trägt die gemeindeübergreifende Kooperation dazu bei, dass die vorgehaltenen Geräte, Fahrzeuge und Einrichtungen der Stützpunktfeuerwehren, insbesondere durch den größeren Nutzerkreis, höher ausgelastet sind. Der Zweckverband ermöglicht somit, dass die einzelnen Kommunen nicht mehr für alle Aufgaben im Feuerwehrwesen selbst Ressourcen bereitstellen müssen, sondern stattdessen das Personal sowie die Infrastruktur des Verbandes effektiver und effizienter ausgelastet werden.¹¹¹ Es werden damit Kräfte und Ressourcen gebündelt, Größenvorteile und Synergieeffekte genutzt und dadurch die Handlungsfähigkeit der Kommunen gestärkt und erweitert.

6.1.3 Sicherung der Aufgabenerfüllung

Es ist Pflichtaufgabe der Gemeinde auf eigene Kosten eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.¹¹² Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinden und dem zunehmenden Kostendruck auch auf die Feuerwehren, wird es immer schwieriger die Pflichtaufgabe Feuerwehr in vollem Umfang zu erbringen. Ferner nehmen die Ausbildungsanforderungen immer mehr zu und die Investitionskosten für Fahrzeuge und Geräte steigen.¹¹³ Mittels der Zusammenarbeit des KFLV bei der Aus- und Fortbildung und der Unterstützung durch die Stützpunktfeuerwehren kann die Aufgabenerfüllung der Kommunen im Feuerwehrwesen jedoch sichergestellt werden. Darüber hinaus tragen die speziellen

¹¹⁰ Vgl. Frick/Hokkeler, Interkommunale Zusammenarbeit/Handreichung für die Kommunalpolitik, 2008, S. 20.

¹¹¹ Vgl. Frick/Hokkeler, Interkommunale Zusammenarbeit/Handreichung für die Kommunalpolitik, 2008, S. 20.

¹¹² Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 FwG.

¹¹³ Vgl. Frick/Hokkeler, Interkommunale Zusammenarbeit/Handreichung für die Kommunalpolitik, 2008, S. 30.

Wartungs- und Prüfarbeiten des Verbandes zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehren bei. Der KFLV stellt damit eine Strategie der Nachhaltigkeit dar, um auch in Zukunft als Kommune der Pflichtaufgabe Feuerwehr zumindest in der speziellen Gefahrenabwehr gerecht werden zu können.

6.1.4 Erfahrungsaustausch

Die Verbandspflege des KFLV verfügt über einen hohen Sachverstand und kann dieses vorhandene Fachwissen aufgrund häufiger Anwendungsfälle auch effektiv einsetzen. Zudem findet ein Know-how-Transfer zwischen der spezialisierten Verbandspflege auf die Mitgliedsgemeinden auf Wunsch statt. Dies stellt einen großen Vorteil für die Kommunen dar, da entsprechende Personalressourcen im Feuerwehrwesen damit nicht vorgehalten werden müssen. Das Vertrauen gegenüber dem Sachverstand der Verbandsverwaltung spiegelt sich in dem Ergebnis der Befragung wieder. Der Großteil der Gemeinden wünscht keine engere Einbeziehung bzw. ein stärkeres Mitspracherecht bei organisatorischen Fragen, im Hinblick auf Anschaffungen und Investitionen oder bei finanziellen Angelegenheiten.¹¹⁴ Ferner halten 80,0 % eine höhere Transparenz hinsichtlich getroffener Entscheidungen nicht für erforderlich.¹¹⁵ Ein Transfer von Wissen und Kompetenzen sowie der Austausch von Informationen und Ideen der Feuerwehren und Gemeinden untereinander sind ebenfalls wichtige Faktoren einer interkommunalen Zusammenarbeit.¹¹⁶ Insbesondere Gemeinden zwischen 1.001 und 10.000 Einwohner sehen der Befragung zufolge einen Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden als Vorteil des KFLV an.¹¹⁷ Daraus ist abzuleiten, dass ein Austausch untereinander ohne den Zweckverband in gleichem Maße wohl nicht stattfinden würde.

¹¹⁴ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, S. 109.

¹¹⁵ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, S. 108.

¹¹⁶ Vgl. Gemeinsames Portal „Interkommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg“ Info 900/09 vom 21. Dezember 2009, Gt-info 2009, Heft 22, S. 4

¹¹⁷ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, S. 117, 123.

6.1.5 Einsatzbereitschaft

Wie bereits dargestellt, ist eine 10-minütige Eintreffzeit der Feuerwehr nach Alarmierung im Interesse der öffentlichen Sicherheit wünschenswert.¹¹⁸ Um diese Eintreffzeit realisieren zu können, bedarf es einer ausreichenden Anzahl an ausgebildeten Feuerwehrangehörigen, die tagsüber, nachts sowie am Wochenende verfügbar sind. Speziell in kleinen Gemeinden ist der Großteil der Feuerwehrangehörigen in den umliegenden, großen Industriezentren beschäftigt und damit bei Alarmierung während der Hauptarbeitszeiten nicht sofort am Gerätehaus vor Ort. Insbesondere in den Stützpunktgemeinden der großen Städte wie Biberach, Laupheim und Riedlingen arbeiten tagsüber etliche Feuerwehrangehörige, sodass durch die IKZ die tageszeitabhängigen Schwierigkeiten bezüglich der Verfügbarkeit entschärft werden können.¹¹⁹ Damit verfügen zumindest die Standortgemeinden über ausreichend personelle Ressourcen, um die Einsatzbereitschaft auch während der Hauptarbeitszeiten im gesamten Landkreis sicherzustellen. Gleichzeitig führt die Unterstützung der Stützpunktfeuerwehren zu jeder Tageszeit zu einer Entlastung der Feuerwehrangehörigen und der Personalsituation der übrigen Kommunen im Landkreis. Insbesondere bei größeren Einsätzen können so genügend Führungskräfte aufgebracht werden, um einsatzunterstützende Maßnahmen schnell und effizient ergreifen zu können.

6.1.6 Größeres Einflussgebiet/Erhöhung des politischen Gewichtes

Durch den KFLV erhalten die beteiligten Kommunen aufgrund der Vertretung in der Verbandsversammlung sowie dem Verwaltungsrat ein größeres Einflussgebiet. Sie können durch Meinungsäußerungen, Anhörungs-, Mitwirkungs- und Stimmrechten die Ausgestaltung verschiedenster Thematiken beeinflussen und eigene Anliegen zur Geltung bringen. Damit ist jede Gemeinde nicht nur auf die Durchführung der Aufgaben im Feuerwehrwesen auf ihr eigenes Gemeindegebiet beschränkt. Vielmehr können

¹¹⁸ Vgl. Ruf, Die Novelle zum Feuerwehrgesetz, in: BWGZ 2010, S. 682.

¹¹⁹ Vgl. Feuerwehr – Zusammenarbeit hat Tradition in: BWGZ 20/2005, S. 809.

durch die Zusammenarbeit in den Organen gemeinsame Standpunkte mehrerer Kommunen besser vertreten und durchgesetzt werden.

6.1.7 Verbesserung der technischen Ausstattung

Die Kreisgerätewerkstatt des KFLV übernimmt die Wartung sowie das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft des Atemschutzes, der Schläuche sowie weiterer technischer Ausstattung. Damit ist gewährleistet, dass die technische Ausrüstung der Gemeindefeuerwehren stetig einsatzbereit ist. Aufgrund der Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren durch den Verband, besteht weiter die Möglichkeit für die übrigen Gemeinden, auf diese Ausstattung im Einsatz zurückzugreifen. Da nicht jede Gemeinde aufgrund der Gefahrenabwehr einen Bedarf für spezielle Fahrzeuge und technische Ausstattung hat, kann durch den Verband die Versorgung mit diesen Einsatzmitteln dennoch sichergestellt werden.

6.1.8 Weitere Vorteile

Eine gute und umfassende Ausbildung der Feuerwehrangehörigen ist Voraussetzung für einen wirkungsvollen Einsatz. Aufgrund der Kreisausbildung durch den Verband, kann der Ausbildungsstand aller Feuerwehrangehörigen in gleicher Weise verbessert werden und damit die Effektivität der Feuerwehr im Einsatz erhöht werden. Weiter bestehen aufgrund der sehr gut ausgerüsteten Stützpunktfeuerwehren und deren hohen Einsatz- und Übungsaufkommen verbesserte taktische und strategische Möglichkeiten im Einsatz. Die gemeinsame Bewältigung großer Einsätze gelingt darüber hinaus besser, da die Feuerwehrangehörigen bei Aus- und Fortbildungen durch den KFLV ihre Kameradschaft fördern können.

6.2 Nachteile des Verbandes

6.2.1 Verbandsumlage

Wie bereits angeführt, wird der Aufwand des Verbandes durch eine Verbandsumlage gedeckt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausrei-

chen.¹²⁰ Neben der Verbandsumlage muss jede Gemeinde zusätzlich eine Kreisumlage gemäß § 49 Abs. 2 LKrO an den Landkreis bezahlen, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die kommunalen Haushalte der Gemeinden des Landkreises Biberach haben damit eine doppelte Belastung zu tragen. Daher ist nicht verwunderlich, dass 20,0 % der Kommunen die Höhe der Verbandsumlage als Nachteil des Verbandes empfinden.¹²¹

Während bei den Stützpunktgemeinden ab 2013 unterschiedliche Faktoren in die Berechnung des Anteils an der Verbandsumlage einfließen, wird der Anteil der übrigen Verbandsgemeinden lediglich nach der Einwohnerzahl, unabhängig von der tatsächlich erbrachten Leistung gegenüber der einzelnen Gemeinde, berechnet. Dieses Ungleichgewicht spiegelt sich in der Ausführung einer befragten Gemeinde wieder, die bemängelt, relativ viel Geld an den KFLV im Vergleich zu anderen Gemeinden zu bezahlen und im Gegenzug weniger Gegenleistungen zu erhalten.¹²² Da 68,0 % der Gemeinden bei der Befragung dennoch geäußert haben, „zufrieden“ mit dem neuen Finanzierungsmodell zu sein und sich gleichzeitig lediglich 4,0 % eine neue Form der Verbandsfinanzierung wünschen, spiegelt der neu beschlossene Umlageschlüssel durchaus den Willen der Verbandsmitglieder wieder. Aus Sicht eines Großteils der Mitgliedsgemeinden ist die Transparenz der Rechnungslegung zudem „gut“,¹²³ wodurch ersichtlich wird, dass sich Kritikpunkte größtenteils auf die Höhe der Umlage beziehen.

6.2.2 Durchsetzen der eigenen Interessen/Abstimmung mit anderen Gemeinden und Feuerwehren

Aufgrund der Stimmenverteilung in den Organen kommt dem Landkreis Biberach sowie den Stützpunktgemeinden ein relativ hoher Stimmenanteil

¹²⁰ Vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach a. d. Riss i. d. F. v. 22. Mai 2012.

¹²¹ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, S. 119.

¹²² Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, S. 112.

¹²³ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, S. 116.

zu. Kleine Gemeinden haben dadurch Schwierigkeiten eigene Interessen im Verband durchzusetzen, weshalb in diesem Zusammenhang oftmals von Arroganz und Ignoranz der Großen gegenüber den Kleinen gesprochen wird.¹²⁴ Selbstverständlich ist eine Zusammenarbeit mit einem Verzicht auf alleinige Entscheidungskompetenzen verbunden, jedoch läuft der Verband Gefahr, dass die Dominanz der leistungsstärkeren Gemeinden zum Nachteil der schwächeren Gemeinden führt. Während kleinere Gemeinden befürchten mit vergleichsweise geringen Stimmenanteilen keine tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse mehr zu haben, sehen große Städte und Gemeinden im Gegenzug die Gefahr, sich bei Beschlüssen von kleineren Gemeinden abhängig zu machen.¹²⁵ Ferner besitzen alle Stützpunktgemeinden, unabhängig von ihrem Anteil an der Verbandsgemeinde, den gleichen Stimmenanteil in den Organen, was ebenfalls zu Unmut zwischen den Kommunen führen kann.

Der Umfrage zufolge sehen es weiterhin 16,0 % als Nachteil an, dass eine Abstimmung mit anderen Gemeinden bzw. Feuerwehren innerhalb des Verbandes notwendig ist und 8,0 % finden es nachteilig, sich mit dem Verband in gewissen Situationen abstimmen zu müssen. Insbesondere die Stützpunktgemeinden sehen die Abstimmung mit anderen Feuerwehren als Nachteil an. Das Abstimmungserfordernis wird mit 33,3 % sogar als größter Nachteil der Stützpunktgemeinden empfunden. Auch von Seiten des Landkreises Biberach werden die erforderlichen Abstimmungen für einheitliche Standards bspw. und die unterschiedlichen Meinungen, die dabei aufeinandertreffen grundsätzlich als Risiko bzw. Problem einer IKZ angesehen.¹²⁶

Es ist ersichtlich, dass die Zusammenarbeit mit einem hohen Koordinierungsaufwand und umfangreichen Abstimmungsmodalitäten zwischen den beteiligten Kommunen, Feuerwehren und dem Verband verbunden ist.

¹²⁴ Vgl. Reschl, Interkommunale Zusammenarbeit hilft nicht nur bei leeren Kassen in: BWGZ 2005, S. 187.

¹²⁵ Vgl. Prof. Dr. Christian O. Steger, Interkommunale Zusammenarbeit ist das Modell der Zukunft in: BWGZ 2006, S. 671.

¹²⁶ Vgl. Schriftliche Antwort auf die Interviewfragen von Herrn Adler, Anlage 16, S. 140.

6.2.3 Weitere Kriterien

Der Verband übernimmt die Ausrüstung und Betriebskosten der für die Überlandhilfe bestimmten Gemeindefeuerwehren,¹²⁷ damit diese zu jeder Zeit einsatzbereit sind. Aus Sicht der übrigen Kommunen werden die Stützpunktwehren damit zu Wehren „1. Klasse“ ausgerüstet, während die örtlichen Wehren zu Brandwachen verkommen.¹²⁸ Die neuen Ausrüstungsgegenstände wecken Neid bei den örtlichen Feuerwehren, sodass diese wiederum mit Forderungen an die jeweilige Gemeinde herantreten. Um den Forderungen entgegenzutreten, rüsten die einzelnen Gemeinden teilweise ihre örtlichen Feuerwehren ebenfalls auf, wodurch das Gleichgewicht zwischen den Stützpunktfeuerwehren und den übrigen Feuerwehren gestört wird. Die Zuhilfenahme der Überlandhilfe wird durch die Ausrüstung der örtlichen Wehren seltener. Einige Gemeinden können die Forderungen der Feuerwehren jedoch aus finanziellen Gründen nicht erfüllen, wodurch Missgunst gegenüber dem Verband entsteht.¹²⁹ Die Diskussionen zwischen den örtlichen Feuerwehren und der Gemeindeverwaltung führen zu einem negativen Klima innerhalb der Kommune. Diesem könnte beispielsweise durch einheitliche Beschaffungsstandards des Verbandes für die örtlichen Wehren entgegengewirkt werden.

Ferner wird die Ausrüstung und Unterhaltung der Stützpunktfeuerwehren im Allgemeinen von 16,0 % der Kommunen als Nachteil des Verbandes angesehen. Zum einen hat dies wohl mit den damit einhergehenden Forderungen an die jeweiligen kleineren Kommunen zu tun, zum anderen ist dies wohl auf die dadurch erhöhte Verbandsumlage zurückzuführen.

¹²⁷ Vgl. § 2 Abs. 1 Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach a. d. Riss i. d. F. v. 22. Mai 2012.

¹²⁸ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, Seite 120.

¹²⁹ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, Seite 120.

7 Handlungsempfehlungen und Zukunft des Kreisfeuerlöschverbandes

Die im vorigen Kapitel aufgezeigten Vor- und Nachteile des KFLV haben einige Handlungsfelder offengelegt, die im Folgenden kurz dargestellt werden. Zudem findet abschließend eine kurze zusammenfassende Bewertung des KFLV statt.

7.1 Handlungsempfehlungen

7.1.1 Veränderung der Finanzierung

Der Bereich der Kosten und Kostentragung innerhalb eines Verbandes ist ein sensibles Thema und bedarf eindeutiger und klarer Regelungen. Insbesondere müssen die Grundlagen der Kostenberechnung sowie der Maßstab der Verteilung eindeutig und unstrittig definiert werden. Gleichzeitig bedarf es einer Verständigung darüber, welche Kosten im Umlagesystem und welche Kosten direkt mit der beteiligten Kommune abgerechnet werden, die die Leistung in Anspruch nimmt.¹³⁰ Da speziell die Höhe der Verbandsumlage der größte Nachteil des Verbandes aus Sicht der Kommunen darstellt¹³¹, müssten in diesem Bereich nach wie vor Veränderungen angestrebt werden. Dabei gilt es eine Fülle von Details anzusprechen und zu klären. Beispielsweise, ob einzelne Kosten eventuell direkt mit den beteiligten Gemeinden abgerechnet werden können. Angedacht wäre hier z. B. ein pauschaler Anteil an den Kosten der Kreisausbildung, die alleinig von der Anzahl der Feuerwehrangehörigen, die bei einer Ausbildungsmaßnahme teilgenommen haben abhängig ist und dabei von Kommune zu Kommune stark variieren kann. Das Satzungsmuster des Gemeindetags¹³² geht bei der Finanzierungsregelung sogar davon aus,

¹³⁰ Vgl. Rahmenbedingungen der interkommunalen Zusammenarbeit/Erfolgsmodell und Klassiker kommunaler Aufgabenerfüllung in BWGZ 2005, S. 783.

¹³¹ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9 Seite 119.

¹³² Vgl. Finanzierung (§ 7), Satzungsmuster des Gemeindetags zur Verwaltungsgemeinschaft, BWGZ 1977.

dass der jeweils entstandene Aufwand bei der Beratung, Zurverfügungstellung von Bediensteten und Erfüllung von Erledigungsaufgaben seitens des Verbandes getrennt für jede Gemeinde festgestellt und auf diese entsprechend den jeweils vereinbarten Umlagemaßstäben umgelegt wird. Denkbar wäre auch, neben der Einwohnerzahl die Anzahl der Feuerwehrangehörigen bei der Aufteilung der Kosten an die übrigen Gemeinden zu berücksichtigen, da eine hohe Einwohnerzahl nicht zwangsweise mit einer großen Mannschaftsstärke verbunden ist und Kosten für die Kreisausbildung wiederum größtenteils von der Anzahl der Feuerwehrangehörigen abhängig ist.

Insgesamt sollte im Interesse aller Beteiligten eine gerechte Kostenverteilung gelten, weshalb von Seiten des Gemeindetags eine Revisionsklausel¹³³ in der Verbandssatzung vorgeschlagen wird, „die allen Beteiligten das Recht gibt, eine Überprüfung und Neuvereinbarung der Kostenverteilung zu beantragen“¹³⁴. Zwar ist fraglich, ob der Antrag einer kleinen Gemeinde zur Neuvereinbarung der Kostenverteilung führt, jedoch müsste er in jedem Fall behandelt werden. Die Möglichkeit der Kommunen, von dieser Option Gebrauch zu machen, könnte durchaus zu einer Steigerung der Zufriedenheit innerhalb des Verbandes führen.

7.1.2 Änderung des Abstimmungsmodus

Da es in der Vergangenheit nie Überlegungen gab, die Stimmenverteilung in den Organen neu aufzuteilen,¹³⁵ offenbart dieser Bereich durchaus Handlungsbedarf. Die Stimmenverteilung innerhalb der Organe des Verbandes und damit die Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten orientieren sich derzeit größtenteils an der Leistungsstärke der Kommunen. Diese

¹³³ Revisionsklausel: „Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde ist die Finanzierung zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinne einer gerechten Kostenverteilung neu zu vereinbaren.“

¹³⁴ Satzungsmuster des Gemeindetags zur Verwaltungsgemeinschaft, Finanzierung (§ 7) in: BWGZ 1977.

¹³⁵ Vgl. Schriftliche Antwort auf die Interviewfragen von Herrn Adler, Anlage 16, S. 138, Frage 3.5.

Vorgehensweise ist jedoch nicht zwingend.¹³⁶ Grundsätzlich sieht das GKZ in der Verbandsversammlung für jede Mitgliedsgemeinde, unabhängig von ihrer Größe und der Zahl der tatsächlichen Vertreter, eine Stimme vor. Das mehrfache Stimmrecht ist lediglich eine Option.¹³⁷ Wie bereits dargestellt, kommen in beiden Organen dem Landkreis Biberach die meisten Stimmen zu. Da die Gewichtung des Stimmrechts grundsätzlich sachgerecht erfolgen muss¹³⁸, wäre eine neue Stimmenverteilung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung, der Fläche, der Steuerkraft oder einer Kombination dieser Faktoren erdenklich. Dabei könnte sogar eine unterschiedliche Stimmengewichtung unter den Stützpunktfeuerwehren erfolgen, da unter diesen deutliche Größenunterschiede und teilweise Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung erkennbar sind. Eine einheitliche Stimmenverteilung unter allen Mitgliedsgemeinden unter Einschluss der Stützpunktgemeinden sowie dem Landkreis Biberach wäre selbstverständlich ebenfalls anzudenken. Wichtig ist, dass Minderheitsrechte ausreichend gesichert werden, damit die Dominanz der leistungsstärkeren Gemeinden nicht zum Nachteil der schwächeren Gemeinden werden. Ferner sollte zwischen den Kommunen ein Stück weit Gleichberechtigung und damit Vertrauen geschaffen werden, denn Misstrauen blockiert zumeist eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Insbesondere ein Über- und Unterordnungsverhältnis, beispielsweise zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Gemeinden, kann eine IKZ erschweren.¹³⁹

7.1.3 Erhöhung des Informationsflusses

Die Organisationsstruktur innerhalb des Verbandes könnte an einigen Stellen optimiert werden, um insbesondere den Verwaltungsaufwand für

¹³⁶ Vgl. Prof. Dr. Christian O. Steger, Interkommunale Zusammenarbeit ist das Modell der Zukunft in: BWGZ 2006, S. 671.

¹³⁷ Vgl. Prof. Dr. Christian O. Steger, Interkommunale Zusammenarbeit ist das Modell der Zukunft in: BWGZ 2006, S. 671.

¹³⁸ Vgl. Waibel, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, S. 4 zu § 13.

¹³⁹ Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: KGSt-Handbuch Interkommunale Zusammenarbeit Nr. 1/2010, S. 64.

die Mitgliedsgemeinden zu senken und den Informationsfluss zu erhöhen. Möglich wäre beispielsweise eine Internetseite des KFLV mit einem geschlossenen Bereich, auf den die Gemeinden und Feuerwehren passwortgeschützten Zugriff haben. Sämtliche Einsatzmittel benachbarter Wehren könnten auf dieser Internetseite eingestellt werden, damit Materialbestände gemeindeübergreifend effektiver genutzt und Beschaffungen besser abgestimmt werden. „Im Einsatzfall kann [sich] jede Feuerwehr [so] sehr schnell einen Überblick über die in der Region vorhandenen Geräte, Ausrüstungen und Verbrauchsmaterialien verschaffen und auf diese auch zugreifen.“¹⁴⁰ Ein „Wettrüsten“ der örtlichen Feuerwehren sowie der Teilortsfeuerwehren könnte damit verhindert und die kommunalen Haushalte in der Folge entlastet werden. Ferner wäre es möglich auf dieser Homepage Aus- und Fortbildungsangebote für die Feuerwehrangehörigen anzubieten und auch die Anmeldung über dieses Portal direkt zu ermöglichen. Sitzungstermine der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates könnten ebenso eingestellt werden, um den Interessierten eine Teilnahme zu ermöglichen.

Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die sich zur Wartung bei der Kreisgerätewerkstatt befinden, könnten ebenfalls durch die Bediensteten der Kreisgerätewerkstatt erfasst werden und der Status der Wartung in dem Mitgliederbereich angezeigt werden. Auf der einen Seite bietet sich daraus der Vorteil für die Feuerwehren, einen besseren Überblick über die vorhandenen und gewarteten Geräte zu erhalten. Auf der anderen Seite erhalten die Verwaltungen der Kommunen einen Einblick in die Anzahl der geprüften Geräte und Ausrüstungen, um Beschaffungen planen oder Einsatzkosten besser kalkulieren zu können.

Selbstverständlich sind die aufgezeigten Möglichkeiten mit einem hohen Arbeitsaufwand, insbesondere von Seiten der Verbandspflege, verbunden. Jedoch bietet sich dadurch die Chance, den Informationsfluss und die Zu-

¹⁴⁰ Frick/Hokkeler, Interkommunale Zusammenarbeit/Handreichung für die Kommunalpolitik, 2008, S. 31.

sammenarbeit der Feuerwehren untereinander sowie zum Verband zu verbessern und die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung zu erweitern.

7.2 Bewertung und Zukunft des Verbandes

Insgesamt kann der KFLV als eine gelungene Kooperation und damit als ein Musterbeispiel bezeichnet werden, das zu einer klassischen „win-win-Situation“ führt, das heißt alle Partner profitieren in gewissem Umfang. Obwohl die Kosteneinsparungen der Kommunen sehr unterschiedlich ausfallen und Abstimmungsprozesse teilweise als Nachteil empfunden werden, besteht der ehemals als Pflichtverband unter breiter Skepsis gegründete Verband noch heute erfolgreich. Die Tatsache, dass ein Großteil der befragten Gemeinden von deutlich höheren Ausgaben im Feuerwehrwesen ausgeht, falls der KFLV nicht mehr existieren würde, lässt darauf schließen, dass momentan keine Änderung bezüglich der Organisation der Feuerwehren im Landkreis Biberach gewünscht wird. Die Befragung machte ferner deutlich, dass Austrittsüberlegungen in den vergangenen Jahren eher die Ausnahme waren,¹⁴¹ wodurch vor diesem Hintergrund auch von einem zukünftigen Bestand ausgegangen werden kann. Im Hinblick auf die große Anzahl der Teilorte und die damit verknüpfte hohe Anzahl der Teilortsfeuerwehren¹⁴² ist es besonders wichtig, kommunale Haushalte durch die bewährten Hilfeleistungs- und Sicherheitsstandards der Überlandhilfe zu entlasten. Durch den KFLV bleibt das Zentrum der Aufgabenwahrnehmung nach wie vor in den jeweiligen Gemeinden sowie deren Teilorte, wodurch die Zusammenarbeit zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beiträgt.

Eine starke Kommunikation zwischen den beteiligten Kommunen und dem Verband ist für den Bestand des KFLV ebenso essentiell wie die eventuelle Einbeziehung der Feuerwehren vor Ort, die starke Institutionen inner-

¹⁴¹ Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, S. 125.

¹⁴² Vgl. Mitgliederbefragung, Anlage 9, S. 103 ff.

halb der Gemeinden bilden.¹⁴³ Genannte Konflikte über Beschaffungsstandards könnten damit beispielsweise vermieden werden. Selbstverständlich kommt es auch in anderen Bereichen auf einen fairen und ausgewogenen Interessenausgleich aller Beteiligten an. Schlussendlich ist ein vertrauensvolles Klima zwischen den Kooperationspartnern für den weiteren Bestand des KFLV von entscheidender Bedeutung.

8 Fazit

Die vorliegende Bachelorthesis zielte darauf ab, einen Einblick in die historische Entwicklung und die theoretischen Grundlagen des KFLV zu geben und Chancen sowie Risiken der Zusammenarbeit darzustellen um damit als Entscheidungshilfe für andere Kommunen dienen zu können. Aufgrund des beschränkten Umfangs der Arbeit war es dabei nicht möglich auf die Sichtweise aller Beteiligten einzugehen, weshalb sich die Darstellung überwiegend auf die der Kommunen beschränkt.

Im praktischen Teil wurde mit Hilfe eigener Ideen, diverser Fachliteratur und anderen kommunalen Praxisbeispielen ein Fragebogen entwickelt, der als allgemeiner Einstieg in die Ist-Analyse diente. Durch die Auswertung des Fragebogens konnten Vor- und Nachteile identifiziert und Handlungsempfehlungen konstruiert werden. Wichtig ist, bestehende Probleme innerhalb des Verbandes zukünftig auf dieser Grundlage angehen zu können.

Für Gemeinden, die sich seit jeher bei der Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen unterstützen oder dies zukünftig beabsichtigen, stellt der KFLV ein erfolgreiches Musterbeispiel interkommunaler Zusammenarbeit dar. Der Verband erhält innerhalb der Mitgliedskommunen eine breite Akzeptanz, die viele Vorteile in diesem sehen. Zudem wird der Verband wohl auch zukünftig aussichtsreich zusammenwirken, da insbesondere Austrittsüberlegungen der Mitglieder in der Vergangenheit selten waren. Das

¹⁴³ Vgl. Gesprächsprotokoll mit Herrn Ruf, Anlage 10, S. 128, Zeile 34.

Beseitigen kleinerer Unstimmigkeiten und die Optimierung bestimmter Handlungsfelder wird die Bestandskraft des Verbandes zudem erhöhen. Ferner sollte den Bedenken sowohl der kleinen Kommunen als auch der Stützpunktgemeinden ausreichend Gehör verschafft werden, denn Probleme und Widerstände lassen sich nur dann befriedigend lösen, wenn Vernunft, Einsicht, guter Wille und die Bereitschaft besteht, widerstreitende Interessen durch maßvolle Kompromisse auszugleichen. Dazu gehört wiederum eine vertrauensvolle Verständigung unter den beteiligten Partnern und ein auf Freiwilligkeit basierender gemeinsamer politischer Gestaltungswille.¹⁴⁴

Sollten sich Kommunen entscheiden, eine Kooperation einzugehen ist des Weiteren wichtig, dass Grundlage für eine aussichtsreiche Zusammenarbeit, neben der Auswahl der richtigen Rechtsform, eine faire Kostenregelung, eine ausgewogene Stimmenverteilung und eine auf Vertrauen basierende Kooperation darstellt, da speziell in diesen Bereichen das größte Konfliktpotenzial erkennbar ist. Darüber hinaus wurde deutlich, dass eine IKZ mit vielen Hürden verbunden ist und es einem großen Handlungswillen aller Beteiligten bedarf, die mit der Kooperation angestrebten Ziele letztendlich auch zu erreichen.

Besteht momentan zwar noch kein zwingender Druck für die Kommunen interkommunale Kooperationen einzugehen¹⁴⁵, so sah die vormalige Landesregierung in der IKZ einen „wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des Personalbestandes der Feuerwehren und zur weiteren Verbesserung der Wirtschaftlichkeit“¹⁴⁶. Ferner scheint es zukünftig zur Steigerung der Effizienz des Mitteleinsatzes unumgänglich, „einschlägige Bedarfssituationen und Investitionen zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen“¹⁴⁷. Gleichwohl müsste von Seiten des Landes die Zuschusssituation optimiert werden, um Kooperationen im Feuerwehrwesen lukrativer zu gestalten.

¹⁴⁴ Vgl. Johannes Stingl, Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ), BWGZ 2009, S. 635.

¹⁴⁵ Vgl. Gesprächsprotokoll mit Herrn Ruf, Anlage 10, S. 128, Zeilen 40 ff.

¹⁴⁶ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/6989.

¹⁴⁷ Ministerium des Innern und für Sport, Innenminister rufen Kommunen zur Kooperation bei der Feuerwehr auf, S. 1.

Auch wenn schlussendlich aus Gründen der Individualität und der örtlichen Begebenheiten nicht generell für eine interkommunale Zusammenarbeit der örtlichen Feuerwehren plädiert werden kann, bleibt zu erwähnen, dass die IKZ eine wichtige strategische Möglichkeit darstellt, um die vor den Gemeinden liegenden Aufgaben zukunftssicher gestalten zu können.

Den lang währenden Prozess einer Zusammenarbeit beschreibt Henry Ford letzten Endes ganz treffend:

“Coming together is the beginning. Keeping together is progress.

Working together is success.”¹⁴⁸

Henry Ford (1863-1947), amerik. Unternehmer

¹⁴⁸ Vgl. http://www.goodreads.com/author/quotes/203714.Henry_Ford [18.08.2012]
Übersetzt: „Zusammenkommen ist ein Beginn. Zusammenbleiben ein Fortschritt. Zusammenarbeiten ein Erfolg.“

Literaturverzeichnis

Fachbücher

Frick, Hans-Jörg/Hokkeler, Michael:

Interkommunale Zusammenarbeit/Handreichung für die Kommunalpolitik, Bonn, 2008

Froschauer, Ulrike/Lueger Manfred:

Das qualitative Interview/Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme, Wien, 2003

Hesse, Joachim Jens/Ganseforth Heinrich u. a.:

Staat und Gemeinden zwischen Konflikt und Kooperation, Baden-Baden, 1983

Karmasin, Matthias/Ribing, Rainer:

Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten/Ein Leitfaden für Seminararbeiten, Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen, 5. Auflage, Wien, 2010

Kirchhoff, Sabine/Kuhnt, Sonja/Lipp, Peter/ Schlawin, Siegfried:

Der Fragebogen/Datenbasis, Konstruktion und Auswertung, 5. Auflage, Wiesbaden, 2010

Konrad, Klaus:

Mündliche und schriftliche Befragung: Ein Lehrbuch, 6. Auflage, 2010

Kromrey, Helmut:

Empirische Sozialforschung/Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung, 12. Auflage, Stuttgart, 2009

Kunze, Richard/Hekking, Klaus:

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit/Kommentar, Mainz, 1981

Porst, Rolf:

Fragebogen/Ein Arbeitsbuch, 3. Auflage, Wiesbaden, 2011

Riehlein, Fritz:

Biberacher Feuerwehr-Chronik/Das Feuerlöschwesen der ehemals Freien Reichsstadt Biberach im Spiegel der 1000jährigen Entwicklung des Feuerlösch- und Rettungswesens in Mitteleuropa, Biberach, 1996

Schauwecker, Heinz:

Zweckverbände in Baden-Württemberg/Kommunale Zusammenarbeit in zwei Jahrhunderten, Stuttgart, 1990

Schneider, Bernd Jürgen (Hrsg.)/Articus, Stephan:

Handbuch interkommunale Zusammenarbeit, Stuttgart, 2005

Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke:

Methoden der empirischen Sozialforschung, 9. Auflage, München, 2011

Surwald, Wilhelm/Ernst, Armin:

Feuerweggesetz für Baden-Württemberg/Praxiskommentar mit Landeskatastrophenschutzgesetz und Feuerwehrmustersatzung, 8. Auflage, Stuttgart, 2011

Waibel, Gerhard:

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit/Kommentar, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Band K₆, Wiesbaden, 2011

Wosnitza, Marold/Jäger, Reinhold u. a.:

Daten erfassen, auswerten und präsentieren – aber wie? Eine elementare Einführung in sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden, Statistik, computerunterstützte Datenanalyse und Ergebnispräsentation, 4. Auflage, Landau, 2006

Zielke, Beate:

Zwischengemeindliche Zusammenarbeit/Rechtliche, organisatorische und finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten, Berlin, 1993

Fachzeitschriften**BWGZ, Die Gemeinde:**

Muster des Gemeindetags zur Verwaltungsgemeinschaft, Satzungsmuster 1974, in BWGZ, Die Gemeinde 13 vom 15. Juli 1977, S. 313-316 sowie in BWGZ, Die Gemeinde 16 vom 30. August 1977, S. 397

BWGZ, Die Gemeinde:

Rahmenbedingungen der interkommunalen Zusammenarbeit/Erfolgsmodell und Klassiker kommunaler Aufgabenerfüllung, in BWGZ 2005, S. 781-790

BWGZ, Die Gemeinde:

Gemeinsam sind wir stark/Studie des Gemeindetags Baden-Württemberg zur Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ), S. 787-819

Deutsche Feuerwehr-Zeitung:

Magdeburger Erklärung: DFV legt Stellungnahme vor, Ausgabe Juni 2007, S. C-E

Gt-info:

Gemeinsames Portal „Interkommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg“, Info 900/09 vom 21. Dezember 2009 in: Gt-info 2009 Heft 22, S. 4

Jochimsen, Volker:

Interkommunale Zusammenarbeit aus Sicht des Landes, in: 7. Kommunalforum des Gemeindetags in Baden-Württemberg am 4. Juli 2006 in Rastatt, Innenministerium Baden-Württemberg

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement:

KGSt-Handbuch Interkommunale Zusammenarbeit Nr. 1/2010, Köln, 2010

Reschl, Richard/Krauß, Friedhelm:

Interkommunale Zusammenarbeit hilft nicht nur bei leeren Kassen, in: BWGZ 2005, S. 187-190

Ruf, Dietmar:

Die Novelle zum Feuerwehrgesetz vom November 2009, in: BWGZ 2010, S. 680-696

Städtetag Baden-Württemberg:

Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds Oberbürgermeister a. D. Professor Stefan Gläser zur Hauptversammlung am 22. Oktober 2010 in Ulm an der Donau

Steger, Christian:

Interkommunale Zusammenarbeit ist das Modell der Zukunft/7. Kommunalforum des Gemeindetags Baden-Württemberg am 4. Juli 2006 in Rastatt/Begrüßung und Eröffnungsstatement des Hauptgeschäftsführers des Gemeindetags Baden-Württemberg in: BWGZ 2006, S. 667-671

Stingl, Johannes:

Beispielhafte Modelle interkommunaler Zusammenarbeit, in: BWGZ 2010, S. 218-220

Internetquellen¹⁴⁹**Datenbank "IKZ in der Praxis":**

Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen der IKZ, Online im WWW unter URL: <http://www.ikz-bw.de> [Stand: 1. August 2012]

Feuerwehr Erolzheim:

1951 - Freiwillige Feuerwehr Erolzheim wird Stützpunkt Feuerwehr, Online im WWW unter URL: http://www.feuerwehr-erolzheim.de/ffe/cms/front_content.php?idcatart=102&lang=1&client=1 [Stand: 27. August 2012]

Feuerwehr Münsingen:

Geschichte der Feuerwehr Münsingen, Online im WWW unter URL: <http://feuerwehr-muensingen.de/geschichte/> [Stand: 27. August 2012]

Fuldainfo:

Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehr/Bewilligungsbescheid übergeben (03.07.2012), Online im WWW unter URL: <http://www.fulda-info.de/index.php?area=1&p=news&newsid=21274> [Stand: 3. Juli 2012]

Giessener Anzeiger:

Staufenberg/Landrätin bringt Feuerwehr 50.000 Euro vom Land (27.06.2012), Online im WWW unter URL: <http://www.giessener-anzeiger.de/lokales/kreis-giessen/staufenberg/12133129.htm> [Stand: 3. Juli 2012]

¹⁴⁹ Sämtliche Internetquellen sind der beiliegenden CD zu entnehmen.

Homepage FFH:

Feuerwehren/Interkommunale Zusammenarbeit (03.07.2012), Online im WWW unter URL: <http://www.ffh.de/news-service/ffh-nachrichten/nController/News/nAction/show/nCategory/osthessen/nId/14872/nItem/feuerwehren-interkommunale-zusammenarbeit.html> [Stand: 3. Juli 2012]

Innenministerium Baden-Württemberg:

Aufgaben der Feuerwehr, Online im WWW unter URL: http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Aufgaben/82835.html?referer=83761&_min=_im [Stand: 23. Juni 2012]

Innenministerium Baden-Württemberg:

Feuerwehr, Online im WWW unter URL: <http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Feuerwehr/83139.html> [Stand: 23. Juni 2012]

Innenministerium Baden-Württemberg:

Finanzierung der Feuerwehr, Online im WWW unter URL: http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Finanzierung/82829.html?referer=83761&_min=_im [Stand: 23. Juni 2012]

Innenministerium Baden-Württemberg:

Organisation und Gliederung der Feuerwehr, Online im WWW unter URL: http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Organisation_und_Gliederung/82832.html?referer=83761&_min=_im [Stand: 23. Juni 2012]

Ministerium des Innern und für Sport:

Innenminister rufen Kommunen zur Kooperation bei der Feuerwehr auf (29.10.2004), Online im WWW unter URL: <http://fv.feuerwehr-hessen.de/aktuell/txt/Zusammenarbeit.pdf> [Stand: 13. August 2012]

Osthessen-News:

Zusammenlegung von Ortsteilfeuerwehren wird mit 30.000 Euro gefördert (02.07.2012), Online im WWW unter URL: <http://www.osthessen-news.de/A/1216260/hammersbach-zusammenlegung-von-ortsteilfeuer-wehren-wird-mit-30-000-euro-gefoerdert-.html> [Stand: 3. Juli 2012]

Wikipedia:

Landkreis Biberach/Städte und Gemeinden, Online im WWW unter URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Landkreis_Biberach [Stand: 27. August 2012]

Sonstige Quellen¹⁵⁰**Gebäudeversicherung Bern:**

Leitfaden für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr/Praktischer Leitfaden mit Planungs-Checkliste, einer Beschreibung von verschiedenen Zusammenschlussmodellen, Musterreglementen und -verträgen, Bern, 2011

Kienbaum Management Consults GmbH:

Studie Interkommunale Zusammenarbeit/Studie der Kienbaum Management Consults GmbH in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf, 2004

Landtag von Baden-Württemberg, 14. Wahlperiode:

Gesetzentwurf der Landesregierung/Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, Drucksache 14/5103 vom 15. September 2009

¹⁵⁰ Sämtliche sonstigen Quellen sind der beiliegenden CD zu entnehmen.

Landtag von Baden-Württemberg, 14. Wahlperiode:

Große Anfrage der Fraktion der CDU und Antwort der Landesregierung/Situation der Feuerwehren in Baden-Württemberg, Drucksache 14/6989 vom 1. Oktober 2010

Landesfeuerwehrverband/Innenministerium:

Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag, Januar 2008

Städtetag Baden-Württemberg

Vorlage für die Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 21. November 2008 in Wertheim/TOP 4/Novellierung des Feuerwehrgesetzes

Verbandspflege Kreisfeuerlöschverband:

Vorbericht Ziffer 2 der Tagesordnung VR 1.S. 12/02 Verbandspflege Holger Adler/ Änderung der Verbandssatzung/Beschlussvorschlag/Verwaltungsrat und Verbandsversammlung am 22. Mai 2012

Gesetzesverzeichnis

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (**Finanzausgleichsgesetz** – FAG) vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2010 (GBl. S. 265)

Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 6. Februar 1956 (GBl. S. 19)

Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962)

Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (**Gemeindehaushaltsverordnung** – GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185)

Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185)

Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 9. November 2010 (GBl. S. 793)

Verfassung des Landes Baden-Württemberg (**Landesverfassung** – LV) vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 119)

Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz** – LVwVfG) vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227), in der Neufassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350)

Rechtsordnung über das Statut des Feuerlöschwesens vom 25. April 1947 (RGGBl. S. 77)

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum

Unterschrift

ANLAGEN

Anlage 1: Statut des Feuerlöschwesens

Rechtsordnung über das Statut des Feuerlöschwesens

i. d. F. v. 25. April 1947, RGBl. S. 77

Artikel 21

Als motorisierte Feuerwehren gelten solche, die ihr gesamtes Löschgerät und einen Teil oder ihre gesamte Mannschaft mittels eigener Kraftfahrzeuge zur Einsatzstelle verbringen können.

Artikel 38

In jedem Kreis wird ein Feuerlöschverband gebildet, der der Verantwortung des Landrates untersteht und der zum Ziele hat, die Tätigkeit der motorisierten Feuerwehren über das gesamte Gebiet des Kreises auszudehnen.

Artikel 39

Alle Gemeinden des Kreises, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine motorisierte Feuerwehr besitzen oder nicht, sind verpflichtet, dieser Organisation beizutreten und sich an den entstehenden Kosten zu beteiligen. Das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I 979) findet Anwendung.

Artikel 40

Die motorisierten Feuerwehren haben nicht nur den Feuerschutz der Gemeinden, in denen sie stationiert sind, sicherzustellen, sondern sie müssen bei größeren Einsätzen auch den nicht motorisierten Feuerwehren Verstärkung bringen.

Artikel 41

Die Standorte müssen so festgelegt sein, dass jeder Gemeinde spätestens 25 Minuten nach der Alarmierung Hilfe geleistet werden kann.

Artikel 42

In der Kreisstadt wird als Organ des KFLV ein Kreisfeuerwehrbeirat geschaffen, der an der Durchführung der Aufgaben des Landrats beteiligt ist. Er hat alle Fragen, die die Organisation und den Betrieb der motorisierten Feuerwehren betreffen und die ihm vom Landrat vorgelegt werden, wie auch solche, die er glaubt von sich aus aufgreifen zu müssen, eingehendst zu überprüfen. Ebenso hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Verbindung zwischen den motorisierten Feuerwehren und den angegliederten Gemeinden gesichert ist. Er stellt eine Satzung auf, von der ein Auszug in die Dienstvorschrift der Kommandanten motorisierter Feuerwehren aufzunehmen ist und in der insbesondere festgesetzt ist:

- der Sitz jeder motorisierten Feuerwehr,
- die Grenzen der Löschbezirke,
- die Bedingungen der Alarmierung.

Die Kreisfeuerwehrbeiräte haben, unbeschadet ihrer Aufgaben, die Richtlinien des Landesfeuerwehrbeirates (Art. 54) zu beachten.

Anlage 2: Feuerwehrgesetz von 1956

Feuerwehrgesetz

i. d. F. v. 6. Februar 1956, GBl. S. 19

§ 5 Feuerlöschverbände

- (1) Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zu einem Feuerlöschverband zusammenschließen oder zu einem solchen zusammengeschlossen werden, soweit die Erfüllung der ihnen nach § 4 obliegenden Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet ist. Die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Feuerlöschverband ist für die Durchführung der den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er hat den Aufwand für die Feuerwehr und die Feuerwehreinrichtungen zu tragen, soweit diese Einrichtungen nach der Satzung nicht von den Verbandsgemeinden zu beschaffen und zu unterhalten sind.

§ 40 Kreisfeuerlöschverbände im ehemaligen Lande Württemberg-Hohenzollern

Falls die im ehemaligen Lande Württemberg-Hohenzollern bestehenden Kreisfeuerwehrverbände nicht binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst werden, sind ihre Aufgaben auf die Beschaffung, Unterhaltung und Benutzungsregelung gemeinsamer Feuerwehreinrichtungen beschränkt. Das Vermögen geht, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, auf den Landkreis über; es ist für die Förderung des Feuerwehrwesens zu verwenden.

§ 42

(2) Alle Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft, insbesondere:

[...]

- g) die württ.-hohenz. Rechtsordnung über das Statut des Feuerlöschwesens vom 25. April 1947 (RegBl. S. 77), [...]

§ 44

Das Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Anlage 3: Verbandssatzung von 1949

Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach a. d. Riss

i. d. F. v. 11. Februar 1949

§ 1

- (1) Unter dem Namen „Kreisfeuerlöschverband Biberach“ vereinigen sich alle Gemeinden des Kreises als Pflichtmitglieder zu einem körperschaftlichen Verband. Es sind die Gemeinden: [...]
- (2) Der Verband ist ein Zweckverband (öffentl. Körperschaft) i. S. des Zweckverbandsgesetzes vom 7.6.1939 (RGBl. I. S. 979) und hat seinen Sitz in der Kreisstadt.

§ 2

- (1) Der Kreisfeuerlöschverband beteiligt sich in dem in Art. 38 bis 45 des Status des Feuerlöschwesens vorgesehenen Umfang an der Förderung und einheitlichen Organisation des Feuerlösch- und Rettungsdienstes im Kreise.
- (2) Der Verband ist kraft Gesetzes rechtlicher und wirtschaftlicher Träger aller öffentlichen im Kreis bestehenden oder neuzubildenden motorisierten Feuerwehren. Einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände dürfen nach Art. 28 des Statutes des Feuerlöschwesens keine eigenen motorisierten Feuerwehren mehr unterhalten.
- (3) Der Verband hat zur Aufgabe, den Einsatz der motorisierten Feuerwehren für das gesamte Gebiet des Kreises sicherzustellen und die zur einheitlichen Ausrichtung des Feuerlösch- und Rettungsdienstes erforderlichen weiteren Maßnahme und Einrichtungen zu treffen.
- (4) Die motorisierten Feuerwehren des Kreisfeuerlöschverbandes haben den Feuerlösch- und Rettungsdienst in der Gemeinde, in der sie sta-

tioniert sind, zu übernehmen und müssten innerhalb des ihnen zugewiesenen Löschbezirkes bei größeren Brand- und Schadenfällen den nicht motorisierten Feuerwehren und den Löschgemeinschaften der Gemeinden Verstärkung bringen. Darüber hinaus leisten sie bei Großbränden auf Anforderung und nach Genehmigung des Landrates (Kreisfeuerwehrstelle) auch in anderen Löschbezirken Löschhilfe.

- (5) Wenn motorisierte Feuerwehren außerhalb ihres Standortes Löschhilfe leisten, müssen die zur Mindestsicherung des Feuerschutzes (Bekämpfung eines Entstehungsbrandes) notwendigen Mannschaften und Feuerlöschgeräte im Standort zurückbleiben, d. h. mindestens 1 Löschgruppe mit dem taktischen Wert eines Löschfahrzeuges 8. Das Nähere bestimmt die Kreisfeuerlöschordnung.

§ 20

- (1) Der Kreisfeuerlöschverband hat die Kosten zu tragen, die entstehen:
- a) durch die Beschaffung, Unterhaltung und Unterbringung der Feuerlöschgeräte, der Ausrüstungsgegenstände und Bekleidungsstücke sowie durch den Betrieb der motorisierten Feuerwehren, auch im Falle des Einsatzes in den Standortgemeinden und bei der Löschhilfe innerhalb des Kreises.

Zu den Kosten des Betriebs gehören auch die Kosten des Ausbildungs- und Übungsdienstes, der Bereitschaftswachen sowie die Kosten besonderer Alarmanlagen (Weckerlinien) in den Standorten der motorisierten Feuerwehren, dagegen nicht sonstige Kosten des vorbeugenden Feuerschutzes (z. B. besonderer Feuermeldeanlagen, der Löschwasserversorgung), die auch die Standortgemeinden der motorisierten Feuerwehren selbst zu tragen haben;

- b) durch die Teilnahme der Feuerwehrmänner (einschl. Dienstgrade) der motorisierten Feuerwehren an den Lehrgängen der Lan-

desfeuerwehrschnule (Reisekosten, Kosten der Unterbringung und Verpflegung, Ersatz für Verdienstausfall);

- c) durch gemeinsame feuerwehrtechn. Einrichtungen für alle Feuerwehren und Löschgemeinschaften der Verbandsgemeinden (Kreisschlauchmacherei, Kreisgerätewerkstatt, Kreisgerätelager soweit eingerichtet);
- d) durch Abhaltung von Kommandantenversammlungen und von Kurzlehrgängen für Unterführer und Mannschaften zur Förderung des Feuerwehrlöschwesens im Kreis;
- e) durch die allgemeine Verwaltung des Verbandes (Sach- und Personalkosten).

(2) [...]

§ 21

- (1) Der Kreisfeuerlöschverband übernimmt ab 1.4.1949 auf Grund des Statuts des Feuerlöschwesens die motorisierten Feuerwehren der Städte Biberach u. Laupheim und die der Gemeinde Ochsenhausen, sowie die nichtmotorisierte Feuerwehr der Stadt Schussenried mit ihren gesamten brauchbaren Feuerlöschgeräten, Ausrüstungs-, Bekleidungsstücken und sonstigen Feuerwehreinrichtungen sowie die Löschgeräte des Kreisverbandes Biberach.
- (2) Die Übernahme erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen dem Kreisfeuerlöschverband und den Städten Biberach, Laupheim, Schussenried und der Gemeinde Ochsenhausen bzw. dem Kreisverband Biberach in der Weise, dass der Kreisfeuerlöschverband das Eigentum an den Feuerlöschgeräten, Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken oder sonstigen Einrichtungen der Feuerwehr gegen Entschädigung erwirbt.

- (3) Bei Überlassung von Räumlichkeiten ist eine angemessene Raummiete festzulegen, die den Gemeinden auf ihren Anteil an der jährlichen Verbandsumlage (§ 22) angerechnet wird.
- (4) Der Verband kann mit den Gemeinden bei der Übernahme oder später auch die eigentümersmäßige Übernahme von Gebäulichkeiten und Grundstücken gegen angemessene Entschädigung vereinbaren.

§ 22

- (1) Die Mittel zur Deckung der Ausgaben hat der Verband in der Weise aufzubringen, dass die Gemeinden als Verbandsmitglieder zu jährlich festzusetzenden Umlagen herangezogen werden, soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen.
- (2) Der Fehlbedarf wird auf die Verbandsgemeinden an der Maßgabe des Nutzens, den die einzelnen Mitglieder aus der Erfüllung der Ausgaben des Verbandes haben, umgelegt: Dabei wird berücksichtigt, dass
 - a) die Kosten des Einsatzes der motorisierten Feuerwehren im Kreis (in den Standortgemeinden und als Überlandhilfe) von dem Verband getragen werden;
 - b) die Gemeinden, die Standorte von motorisierten Feuerwehren sind, ihre bisherigen Aufwendungen für die Aufstellung und Unterhaltung einer gemeindeeigenen Feuerwehr ersparen,
 - c) die Gemeinden mit nichtmotorisierten Feuerwehren und besonders die mit Löschgemeinschaften an der Überlandhilfe durch die motorisierten Feuerwehren des Kreises, die mit neuzeitlichen Geräten ausgestattet und rasch einsatzfähig ist, ein wesentliches Interesse haben und durch ihre Angliederung an eine solche motorisierte Feuerwehr der örtliche Feuerschutz verstärkt wird.

-
- (3) Diese Gesichtspunkte werden in der Weise berücksichtigt, dass zunächst der Neuwert des nach Anhang 4 zur Rechtsordnung über das Statut des Feuerlöschwesens übermittelten Sollbestandes aller Lösch- und Sonderfahrzeuge sämtlicher motorisierten Feuerwehren festgestellt wird und weiterhin die Neuwerte der in den Standortgemeinden der motorisierten Feuerwehren für die ausschließlichen Bedürfnisse der Gemeinde selbst in Frage kommenden Lösch- und Sonderfahrzeuge. Die Standortgemeinden werden nun mit einem prozentualen Betrag, der dem Wert der Fahrzeuge entspricht, die für ihre ausschließlichen Bedürfnisse nötig wären, bezogen auf den Gesamtwert aller Geräte sämtlicher motorisierten Feuerwehren.
 - (4) Der auf diese Weise von den Standortgemeinden der motorisierten Feuerwehren nicht gedeckte Prozentsatz wird auf die übrigen Gemeinden nach folgenden Gesichtspunkten umgelegt:
 - a) Als Ausgangspunkt für die Heranziehung der einzelnen Gemeinden dient das Umlagekapital zur Gebäudebrandversicherung.
 - b) Dieses Umlagekapital wird beim Fehlen einer Tragkraftspritze in der Gemeinde um 20 % und beim Fehlen einer für Feuerlöschzwecke brauchbaren Wasserleitung um weitere 20 % erhöht. Ist die Wasserleitung nur in eingeschränktem Umfang für Löschzwecke brauchbar, oder nur in [...] Gemeinden – z. B. nur in einzelnen Teilorten – vorhanden, so wird dieses mit einem entsprechenden Teilbetrag gewertet.

§ 23

- (1) Die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind für jedes Rechnungsjahr in einem Haushaltsplan zu veranschlagen. Gleichzeitig sind die Verbandsumlagen der Gemeinden festzusetzen (§ 22).
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von dem Verbandspfleger in Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vorbereitet und durch den

Verbandsvorsitzenden den Verbandsorganen (§ 12) zur Stellungnahme und zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Gleiche gilt für den Vorschlag zur Festsetzung der Verbandsumlagen.

- (3) Die Verbandsgemeinden können gegen ihren Anteil an der Verbandsumlage Beschwerde zur Aufsichtsbehörde erheben. Die Aufsichtsbehörde entscheidet endgültig.

Anlage 4: Verbandssatzung von 2001

Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach a. d. Riss

i. d. F. v. 28. November 2001

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Der Aufwand des Verbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen hierzu nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Die Höhe der Verbandsumlage wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird mit je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrags vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Solange für ein laufendes Haushaltsjahr die Höhe der Verbandsumlage noch nicht festgestellt ist, sind Abschlagszahlungen in Höhe der Vorjahresbeträge zu den gleichen Zahlungsterminen zu leisten.
- (3) Die Verbandsumlage ist aufzubringen:

mit 45 vom Hundert vom Landkreis Biberach,
mit 38 vom Hundert von den in § 3 Abs. 1 genannten Verbandsgemeinden,
mit 17 vom Hundert von den übrigen Verbandsgemeinden.
- (4) Vom Anteil der in § 3 Abs. 1 genannten Verbandsgemeinden an der Verbandsumlage sind aufzubringen:

46 vom Hundert von der Stadt Biberach,
21 vom Hundert von der Stadt Laupheim,
10 vom Hundert von der Stadt Riedlingen,
8 vom Hundert von der Stadt Bad Schussenried,
7 vom Hundert von der Stadt Ochsenhausen,
6 vom Hundert von der Stadt Bad Buchau,

2 vom Hundert von der Gemeinde Erolzheim.

- (5) Der Anteil der übrigen Verbandsgemeinden ist von diesen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach § 143 GemO.

Anlage 5: Verbandssatzung von 2012

Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes

Biberach a. d. Riss

i. d. F. v. 22. Mai 2012

§ 1 Verbandmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Landkreis Biberach und alle 45 Gemeinden des Landkreises Biberach bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Kreisfeuerlöschverband Biberach“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Biberach an der Riss.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Sicherstellung der Überlandhilfe nach § 26 Feuerwehrgesetz. Dazu obliegt dem Verband
 - a) die Ausrüstung der für die Überlandhilfe bestimmten Gemeindefeuerwehren nach § 3 (Stützpunktfeuerwehren);
 - b) die Übernahme der Betriebskosten einschließlich der Entschädigungen nach § 4 Abs. 2 für die Stützpunktfeuerwehren (§ 3) entsprechend der Kostenverteilung nach § 4;
 - c) die Abwicklung der Kosten bei Überlandhilfeeinsätzen, der Zuwendungen hierzu und der Kostenersätze nach § 34 FwG.
- (2) Der Verband unterhält und betreibt eine Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege, Atemschutzübungsanlage und Atemschutzwerkstatt (§ 6).

- (3) Weiter übernimmt der Verband
- a) den Abschluss einer einheitlichen Unfallversicherung zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen für alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehren der Verbandsgemeinden;
 - b) den Beitrag der Gemeinden an den Kreisfeuerwehrverband Biberach e. V. anstelle der Gemeinden;
 - c) die Kreisausbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren;
 - d) die Übernahme und Abwicklung der Einsatzkosten bei Überlandhilfe der übrigen Gemeindefeuerwehren nach § 5.

§ 3 Ausrüstung für die Überlandhilfe bestimmten Gemeindefeuerwehren (Stützpunktfeuerwehren)

- (1) Zur Sicherstellung einer wirksamen Überlandhilfe werden die Feuerwehren der Gemeinden Biberach, Laupheim, Riedlingen, Bad Schussenried, Ochsenhausen, Bad Buchau und Erolzheim vom Verband als Stützpunktfeuerwehren ausgerüstet und unterhalten. Teilortsfeuerwehren dieser Gemeinden sind hiervon ausgenommen. Zur Ausrüstung gehören alle für eine leistungsfähige Feuerwehr notwendigen Fahrzeuge und Geräte und die Ausstattung der Angehörigen der Stützpunktfeuerwehren mit Schutz- und Dienstkleidung. Die vom Verband beschafften Fahrzeuge und Ausrüstungen sind sein Eigentum.
- (2) Für die Stützpunktfeuerwehren gelten die festgelegten Einsatzgebiete. Die Verpflichtung anderer Gemeindefeuerwehren zur Überlandhilfe und der Stützpunktfeuerwehren zur Überlandhilfe außerhalb ihres Einsatzgebietes bleibt davon unberührt.

§ 4 Kostenverteilung aus dem Betrieb der Stützpunkfeuerwehren

- (1) Der Verband übernimmt im Rahmen von § 2 Abs. 1b für die Stützpunkfeuerwehren folgende Kosten:
 - a) die Einsatzkosten für die Überlandhilfe nach § 26 FwG;
 - b) die Kosten für Einsätze innerhalb des Gemeindegebiets (Standorteinsätze);
 - c) die Kosten der Aus- und Fortbildung und des Bereitschaftsdienstes;
 - d) die Versicherung gegen Haftpflicht;
 - e) den Ersatz von Sachschäden nach § 17 FwG, Ersatzansprüche gehen auf den Verband über;
 - f) die Entgeltfortzahlungsleistungen nach § 15 Abs. 2 FwG, die wegen einer durch den Feuerwehrdienst verursachten Arbeitsunfähigkeit zu bezahlen sind. Ersatzansprüche gehen auf den Verband über.
- (2) Die Entschädigung an die Angehörigen der Feuerwehren nach § 16 FwG wird in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar von den Stützpunktgemeinden zu tragen sind insbesondere folgende Kosten:
 - a) für die Bereitstellung und Unterhaltung der für die Ausbildung und Unterkunft der Angehörigen der Feuerwehr sowie die Unterbringung der Feuerwehrgeräte und Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze einschließlich des für die ordnungsgemäße Benutzung dieser Räume erforderlichen Aufwands;
 - b) für die Bereithaltung von Löschwasservorräten;

-
- c) für die Beschaffung und Unterhaltung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen;
 - d) für einen Erfrischungszuschuss nach § 16 Abs. 1 Satz 4 FwG;
 - e) für Maßnahmen der Brandverhütung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 FwG;
 - f) für die Aufstellung der Stützpunktfeuerwehren und ihre Betreuung einschließlich der Spielmannszüge und der Jugend- und Altersabteilungen;
 - g) für die neben den Stützpunktfeuerwehren bestehenden besonderen Teilortsfeuerwehren.
- (4) Als Kostenträger der Stützpunktfeuerwehren stehen dem Verband alle Einnahmen zu, die in dieser Eigenschaft gewährt werden, insbesondere
- a) Kostenersätze nach § 34 FwG;
 - b) Zuwendungen für die Überlandhilfe;
 - c) Zuwendungen zur Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten und Ausrüstungsgegenständen;
 - d) Zuwendungen für Kreisausbildung;
 - e) Zuwendungen für Sachschäden.

§ 5 Übernahme der Einsatzkosten bei Überlandhilfe der übrigen Gemeindefeuerwehren

Der Verband übernimmt die Einsatzkosten für die Überlandhilfe nach § 26 FwG auch für alle übrigen Gemeindefeuerwehren der Verbandsmitglieder. § 4 Abs. 1 a, e, f und Abs. 4 a, b, und e gilt entsprechend.

§ 6 Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege, Atemschutzübungsanlage und Atemschutzwerkstatt

- (1) Der Verband unterhält in Biberach eine Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege und eine Atemschutzübungsanlage mit Atemschutzwerkstatt;
- (2) Die Kreisgerätewerkstatt betreut gemeinsam mit den örtlichen Gerätewarten die Fahrzeuge und Geräte der Stützpunktfeuerwehren;
- (3) Die Kreisgerätewerkstatt kann auch von den anderen Gemeindefeuerwehren für die Betreuung ihrer technischen Ausrüstungen unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Anfallende Kosten für Ersatzteile und Fremdleistungen sind dem Verband vom Träger der Feuerwehr zu erstatten;
- (4) Die Stützpunktfeuerwehren müssen und die anderen Gemeindefeuerwehren können ihr Schlauchmaterial von der Kreisgerätewerkstatt unentgeltlich pflegen lassen;
- (5) Die Atemschutzübungsanlage mit Atemschutzwerkstatt steht den Atemschutzträgern aller Gemeindefeuerwehren der Verbandsmitglieder unentgeltlich zur Verfügung;
- (6) Die Fachaufsicht über diese Einrichtungen obliegt dem Kreisbrandmeister.

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung (§ 8),
 - b) der Verwaltungsrat (§ 9),
 - c) der Verbandsvorsitzende (§ 10).

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung (§ 13 GKZ) besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds.
- (2) Der Landkreis hat 85 Stimmen, die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 haben je 10 Stimmen, die übrigen Mitglieder je 1 Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:
- a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen;
 - b) das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 16);
 - c) die Auflösung des Verbandes einschließlich Übernahme der Be- diensteten (§ 17);
 - d) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 9 Abs. 1);
 - e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 10);
 - f) die Bestellung des Verbandspflegers und seines Stellvertreters (§ 12);
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung und Nachtragssatzung ein- schließlich der Finanzplanung;
 - h) die Feststellung der Jahresrechnung;
 - i) sonstige Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzli- cher Bedeutung sind;

-
- j) die Festsetzung von Kostenersätzen nach § 34 FwG.
- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören.
 - (5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang § 15 GKZ sowie sinngemäß §§ 36-38 der Gemeindeordnung Anwendung.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern und zwar aus dem Vertreter des Landkreises und den Vertretern der in § 3 Abs. 1 genannten Verbandsmitgliedern sowie aus je einem Vertreter von 8 weiteren Verbandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.
- (2) Im Verwaltungsrat hat der Landkreis 18 Stimmen, jeder Vertreter der in § 3 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder 2 Stimmen und die Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder je 1 Stimme, zusammen 40 Stimmen.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter der stellvertretende Verbandsvorsitzende.
- (4) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 - a) die Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kassenkredite);

-
- b) den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Baumaßnahmen und Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall
über 100.000 Euro;
 - c) den Verkauf von beweglichen Sachen beim einem Wert
über 50.000 Euro;
 - d) den Verzicht, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Verbandes
über 10.000 Euro;
 - e) den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert
über 20.000 Euro;
 - f) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
über 20.000 Euro;
 - g) die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit sie nicht im Haushaltsplan bereitgestellt sind, im Betrag oder Wert
über 2.000 Euro;
 - h) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisfeuerlöschverbandes sowie deren Vermittlung an Dritte, die sich mit der Zuwendung an der Erfüllung der Aufgaben des Kreisfeuerlöschverbandes beteiligen, bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.

Außerdem hat der Verwaltungsrat alle Angelegenheiten vorzubereiten, über welche die Verbandsversammlung entscheidet.

- (5) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats findet § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend Anwendung.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

-
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
 - (3) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt jeweils 5 Jahre.
 - (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.
 - (5) Sofern nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates gegeben ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über alle Angelegenheiten des Verbandes insbesondere über:
 - a) die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes;
 - b) die Aufnahme von Kassenkrediten;
 - c) den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Baumaßnahmen und Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zum Betrag
von 100.000 Euro;
 - d) den Verkauf von beweglichen Sachen bei einem Wert von bis zu 50.000 Euro;
 - e) den Verzicht, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Verbandes bis zum Betrag
von 10.000 Euro;
 - f) den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert
von 20.000 Euro;

-
- g) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag
von 20.000 Euro;
 - h) die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, im Übrigen im Einzelfall bis zu 2.000 Euro;
 - i) den Abschluss von Versicherungen;
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Verbandsverwaltung

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- (2) Anstelle der Einrichtung einer eigenen Verbandsverwaltung kann sich der Verband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel des Landkreises Biberach bedienen. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Landkreis Biberach geregelt.

§ 12 Verbandspfleger

- (1) Zur sachgemäßen Erledigung der Finanz- und Verwaltungsgeschäfte bestellt der Verband einen Verbandspfleger und einen Stellvertreter. Sie müssen die Befähigung zum Gemeindefachbediensteten (§ 58 GemO) besitzen.

- (2) Dem Verbandspfleger obliegt die Besorgung des Finanzwesens nach § 116 GemO. Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Zuständigkeit nach §10 Abs. 5 an den Verbandspfleger zu delegieren.

§ 13 Verbandskassenverwaltung, örtliche Prüfung

- (1) Die Besorgung der Kassengeschäfte des Verbands wird der Kreis-kasse Biberach übertragen.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Verbands nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Biberach wahr.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Der Aufwand des Verbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen hierzu nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Die Höhe der Verbandsumlage wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage ist mit je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrags vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Solange für ein laufendes Haushaltsjahr die Höhe der Verbandsumlage noch nicht festgestellt ist, sind Abschlagszahlungen in Höhe der Vorjahresbeträge zu den gleichen Zahlungsterminen zu leisten.
- (3) Die Verbandsumlage ist aufzubringen:
mit 45 vom Hundert vom Landkreis Biberach,
mit 38 vom Hundert von den in § 3 Abs. 1 genannten Verbandsgemeinden,
mit 17 vom Hundert von den übrigen Verbandsgemeinden.
- (4) Der Anteil der in § 3 Abs. 1 genannten Verbandsgemeinden ist von diesen nach dem Verhältnis ihrer in Ziffer 1 bis 3 genannten Berechnungsgrundlagen aufzubringen. Berechnungsgrundlagen sind:

1. die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Sachvermögen nach § 52 Abs. 3 Ziffer 1.2 GemHVO der Verbandsgemeinden vermindert um die gebildeten Sonderposten nach § 52 Abs. 4 Ziffer 2 GemHVO zum 31. Dezember für das dem Haushaltsjahr zweitvorangegangene Jahr. Die geleisteten Investitionszuweisungen der Verbandsmitglieder bleiben dabei unberücksichtigt.
2. die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden nach § 143 GemO;
3. die Steuerkraftsumme der Verbandsgemeinden nach § 38 Abs. 1 FAG für das dem Haushaltsjahr vorangegangene Jahr.

Der Berechnung des Anteils liegt ferner folgende Gewichtung zugrunde:

Anschaffungs- und Herstellungskosten

abzgl. Sonderposten:	50 vom Hundert;
Einwohnerzahlen:	30 vom Hundert;
Steuerkraftsummen:	20 vom Hundert.

- (5) Der Anteil der übrigen Verbandsgemeinden ist von diesen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach § 143 GemO.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands werden durch Einrücken als amtliche Mitteilung in der Schwäbischen Zeitung Ausgabe Biberach, Laupheim und Riedlingen durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung, bei verschiedenen Erscheinungstagen mit Ablauf der letzten dieser Tage als vollzogen.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Das Ausscheiden ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Es ist mit einer Frist von 1 Jahr schriftlich zu beantragen.
- (3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Es haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten weiter.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes geht sein Vermögen und eventuelle Verbindlichkeiten auf den Landkreis Biberach über. Das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten ist zur Förderung des Feuerwesens zu verwenden. Über die Übernahme der Bediensteten des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Anlage 6: Fragebogen

14. Juli 2012

Befragung der Verbandsmitglieder des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Befragung soll festgestellt werden, welche Vor- und Nachteile der Kreisfeuerlöschverband Biberach als Form der interkommunalen Zusammenarbeit hat. Dabei sollen unter anderem die Bereiche Finanzierung und Zusammenarbeit näher betrachtet werden.

Die Befragung ist anonym, das heißt die Daten werden nur statistisch und nicht personenbezogen ausgewertet. Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz.

Bitte füllen Sie den Fragebogen in dieser Datei aus, speichern Sie diesen ab und senden ihn bitte bis **Mittwoch, 25. Juli 2012** ausgefüllt als Anhang per E-Mail an: **a.sobkowiak@yahoo.de**

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Freundliche Grüße

Anja Sobkowiak

(Hochschule für öffentliche Verwaltung
und Finanzen Ludwigsburg)

Im Folgenden erhalten Sie einige Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens:

- Markierungen müssen folgendermaßen vorgenommen werden:
- Für Texteingaben sind folgende Felder vorgesehen: Hier kann Text eingegeben werden
- Korrekturen können durch nochmaliges Anklicken eines bereits angekreuzten Feldes bzw. durch Überschreiben des bereits geschriebenen Textes vorgenommen werden.
- Es muss eindeutig erkennbar sein, welche Antwort(en) gegeben werden möchte(n).

1. Allgemeines zur Gemeinde

1.1 Gemeindegröße:

- 0 – 1.000 Einwohner
 1.001 – 3.000 Einwohner
 3.001 – 5.000 Einwohner
 5.001 – 10.000 Einwohner
 über 10.000 Einwohner

1.2 Anzahl der Teilorte der Gemeinde: Hier kann die Anzahl eingegeben werden

1.3 Anzahl der Teilorte mit eigener Feuerwehrabteilung: Anzahl

1.4 Ist die Feuerwehr der Gemeinde eine Stützpunktfeuerwehr?

- Ja Nein

2. Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerlöschverband

2.1 Wie häufig haben Sie Kontakt mit dem Kreisfeuerlöschverband Biberach?

- wöchentlich monatlich mehrmals pro Jahr
 selten

2.2 Wünschen Sie sich mehr Transparenz hinsichtlich getroffener Entscheidungen des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach?

- Ja Nein

2.3 Sollte ein stärkeres Mitspracherecht der Mitgliedsgemeinden des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach in folgenden Bereichen eingeführt werden?

- bei Anschaffungen/Investitionen Ja Nein
- bei organisatorischen Fragen Ja Nein
- bei den Finanzen (Haushalt, Rechnungslegung, Umlage, ...) Ja Nein

3. Finanzierung des Kreisfeuerlöschverbandes

3.1 Wie zufrieden sind Sie mit dem **neuen** Finanzierungsmodell des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach?

- sehr zufrieden zufrieden eher unzufrieden
 unzufrieden

3.2 Wünschen Sie sich eine Änderung der Verbandsfinanzierung?

- Ja Nein

3.3 Falls 3.2 mit „Ja“ beantwortet wurde: Welche Änderungsvorschläge haben Sie?

Hier kann der Text eingegeben werden

3.4 Wie hoch schätzen Sie die Mehrausgaben Ihrer Gemeinde bezüglich der Feuerwehr, wenn die Gemeinde **kein** Mitglied des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach wäre?

- 0 – 5 % 5 – 20 % 20 – 50 % über 50 %

3.5 Wie transparent ist die Rechnungslegung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach?

- sehr gut gut eher schlecht sehr schlecht

4. Abschließende Betrachtung

4.1 Worin sehen Sie die größten Vorteile des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Nutzung der Kreisgerätewerkstatt
 Übernahme der Unfallversicherung
 Kreisausbildung durch den Verband
 Übernahme und Abwicklung der Einsatzkosten bei Überlandhilfe
 Übernahme des Beitrags an den Kreisfeuerwehrverband Biberach e.V.
 Erfahrungsaustausch mit anderen Feuerwehren
 weitere Kriterien

Hier können weitere Kriterien eingegeben werden

Hier können weitere Kriterien eingegeben werden

Hier können weitere Kriterien eingegeben werden

Weitere Antwortmöglichkeiten für die **Stützpunktfeuerwehren**:

- Entschädigung der Feuerwehrangehörigen

Übernahme der...

- Kosten für Einsätze innerhalb des Gemeindegebiets (Standorteinsätze)
 Kosten für Aus- und Fortbildung
 Kosten des Bereitschaftsdienstes
 Haftpflichtversicherung
 Lohnfortzahlungsleistungen

Kosten für den Ersatz von Sachschäden

4.2 Worin sehen Sie die größten Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Abstimmung mit anderen Feuerwehren
 Abstimmung mit dem Kreisfeuerlöschverband Biberach
 Ausrüstung und Unterhaltung der Stützpunktfeuerwehren
 Höhe der Verbandsumlage
 Verwaltungsaufwand
 zentrale Fortbildung
 weitere Kriterien

Hier können weitere Kriterien eingegeben werden

Hier können weitere Kriterien eingegeben werden

Hier können weitere Kriterien eingegeben werden

4.3 Gab es in Ihrer Gemeinde je Überlegungen aus dem Kreisfeuerlöschverband Biberach auszutreten?

Ja Nein

4.4 Falls 4.3 mit „Ja“ beantwortet wurde: Welche Gründe waren ausschlaggebend?

Hier kann der Text eingegeben werden

**Vielen Dank,
dass Sie sich für das Ausfüllen des Fragebogens Zeit genommen haben!**

Anlage 7: E-Mail Begleittext

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Anja Sobkowiak, ich bin Studentin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg im Bachelorstudien-gang Public Management – gehobener Verwaltungsdienst.

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit „**Der Kreisfeuerlöschverband Biberach – Ein Musterbeispiel interkommunaler Zusammenarbeit?**“ führe ich eine Befragung unter allen Mitgliedsgemeinden des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach durch.

Interkommunale Zusammenarbeit ist bereits heute ein Modell der Zu-kunft, das vor dem Hintergrund der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise immer mehr an Bedeutung gewinnt. Ziel meiner Arbeit ist es daher, Chan-cen und Risiken einer interkommunalen Zusammenarbeit im Feuerwehr-wesen herauszuarbeiten. Dabei sollen unter anderem die Bereiche Finan-zierung und Zusammenarbeit exemplarisch anhand des Kreisfeuerlösch-verbandes untersucht werden.

Ich möchte Sie daher herzlich bitten, an dieser Umfrage teilzunehmen. Selbstverständlich werde ich Ihnen die Auswertung der Befragung auf Wunsch auch gerne zusenden.

Das Ausfüllen des Fragebogens dauert ca. 10 Minuten.

Die Befragung ist anonym, das heißt die Daten werden nur statistisch und nicht personenbezogen ausgewertet. Alle Angaben unterliegen dem Da-tenschutz.

Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der angegebenen E-Mail-Adresse zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Anja Sobkowiak

Schlossgasse 8
89601 Schelklingen
E-Mail.: a.sobkowiak@yahoo.de

Anlage 8: Erinnerungs-E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

vergangene Woche haben Sie einen Fragebogen zum Thema Kreisfeuerlöschverband Biberach erhalten.

Um ein möglichst repräsentatives Ergebnis erhalten zu können, habe ich die Rücksendefrist meiner Befragung bis zum **3. August 2012** verlängert.

Bitte leiten Sie diese E-Mail an den/die Verantwortliche(n) für das Feuerwehrwesen in Ihrer Gemeinde weiter, falls Sie der falsche Ansprechpartner sind.

Das Ausfüllen des Fragebogens dauert lediglich ca. 10 Minuten.

Die Befragung ist anonym, das heißt die Daten werden nur statistisch und nicht personenbezogen ausgewertet. Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz.

Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der angegebenen E-Mail-Adresse zur Verfügung!

Vielen Dank für die Unterstützung bei der Erstellung meiner Bachelorarbeit!

Freundliche Grüße

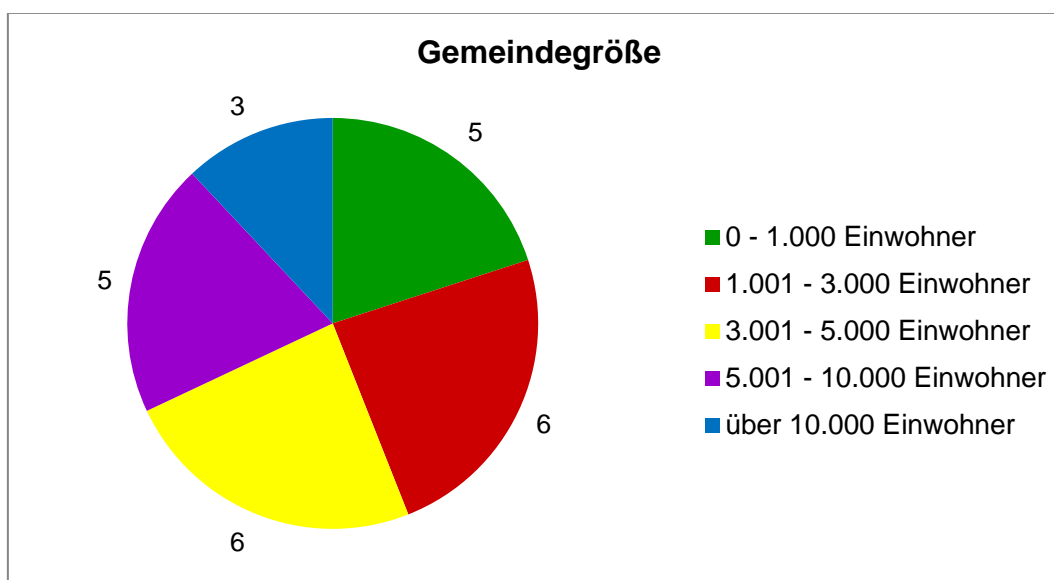
Anja Sobkowiak

Schlossgasse 8
89601 Schelklingen
E-Mail.: a.sobkowiak@yahoo.de

Anlage 9: Auswertung der Befragung

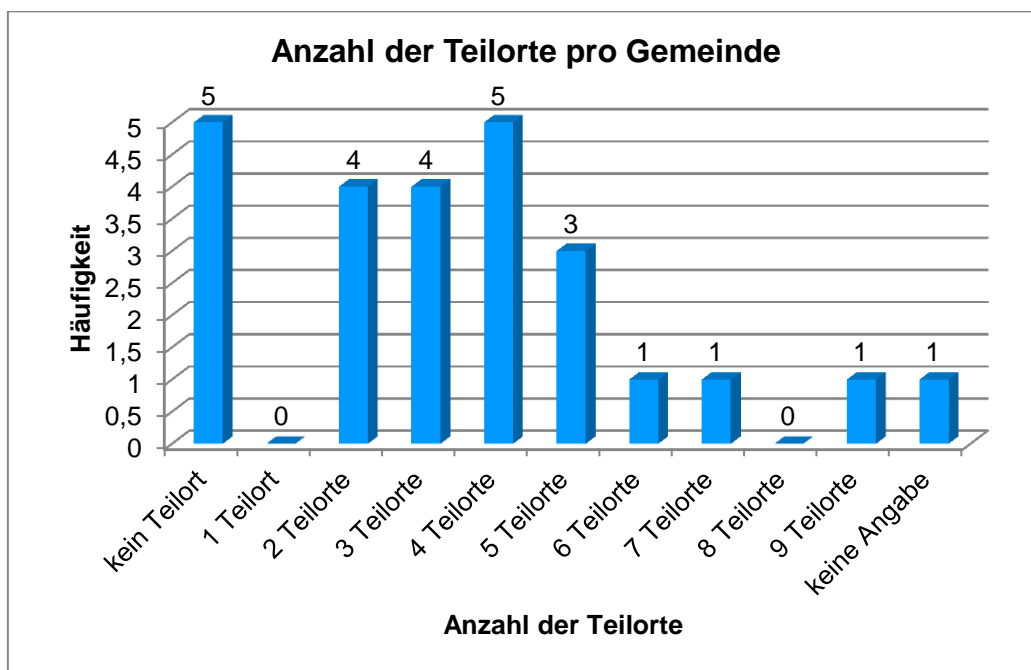
Allgemeines zur Gemeinde

Frage 1.1: Gemeindegröße



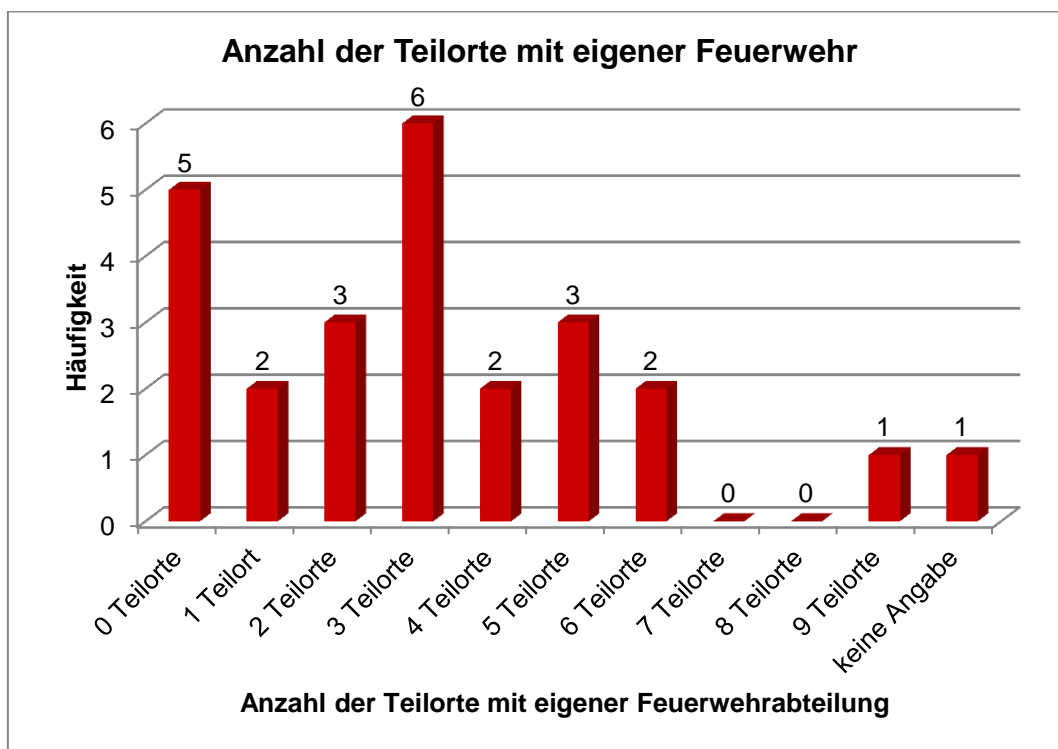
Gemeindegröße	Häufigkeit	Prozent
0 - 1.000 Einwohner	5	20,0%
1.001 - 3.000 Einwohner	6	24,0%
3.001 - 5.000 Einwohner	6	24,0%
5.001 - 10.000 Einwohner	5	20,0%
über 10.000 Einwohner	3	12,0%
Gesamt	25	100,0%

Frage 1.2: Anzahl der Teilorte der Gemeinde



Anzahl der Teilorte	Häufigkeit	Prozent
kein Teilort	5	20,0%
1 Teilort	0	0,0%
2 Teilorte	4	16,0%
3 Teilorte	4	16,0%
4 Teilorte	5	20,0%
5 Teilorte	3	12,0%
6 Teilorte	1	4,0%
7 Teilorte	1	4,0%
8 Teilorte	0	0,0%
9 Teilorte	1	4,0%
keine Angabe	1	4,0%
Gesamt	25	100,0%

Frage 1.3: Anzahl der Teilorte mit eigener Feuerwehrabteilung



Teilorte mit eigener Feuerwehr	Häufigkeit	Prozent
0 Teilorte	5	20,0%
1 Teilort	2	20,0%
2 Teilorte	3	12,0%
3 Teilorte	6	12,0%
4 Teilorte	2	8,0%
5 Teilorte	3	8,0%
6 Teilorte	2	8,0%
7 Teilorte	0	8,0%
8 Teilorte	0	0,0%
9 Teilorte	1	0,0%
keine Angabe	1	4,0%
Gesamt	25	100,0%

Gegenüberstellung:**Anzahl der Teilorte der Gemeinde mit der Anzahl der Teilorte der Gemeinde mit eigener Feuerwehrabteilung**

Anzahl der Teilorte	Häufigkeit		Anzahl der Teilorte mit eigener Feuerwehr	Häufigkeit	Anteil in Prozent
0 Teilorte	5	davon	0 Teilorte mit eigener Fw.	5	100,0%
2 Teilorte	4	davon	2 Teilorte mit eigener Fw.	3	75,0%
			1 Teilort mit eigener Fw.	1	25,0%
3 Teilorte	4	davon	3 Teilorte mit eigener Fw.	4	100,0%
4 Teilorte	5	davon	4 Teilorte mit eigener Fw.	2	40,0%
			3 Teilorte mit eigener Fw.	2	40,0%
			1 Teilort mit eigener Fw.	1	20,0%
5 Teilorte	3	davon	5 Teilorte mit eigener Fw.	3	100,0%
6 Teilorte	1	davon	6 Teilorte mit eigener Fw.	1	100,0%
7 Teilorte	1	davon	6 Teilorte mit eigener Fw.	1	100,0%
9 Teilorte	1	davon	9 Teilorte mit eigener Fw.	1	100,0%

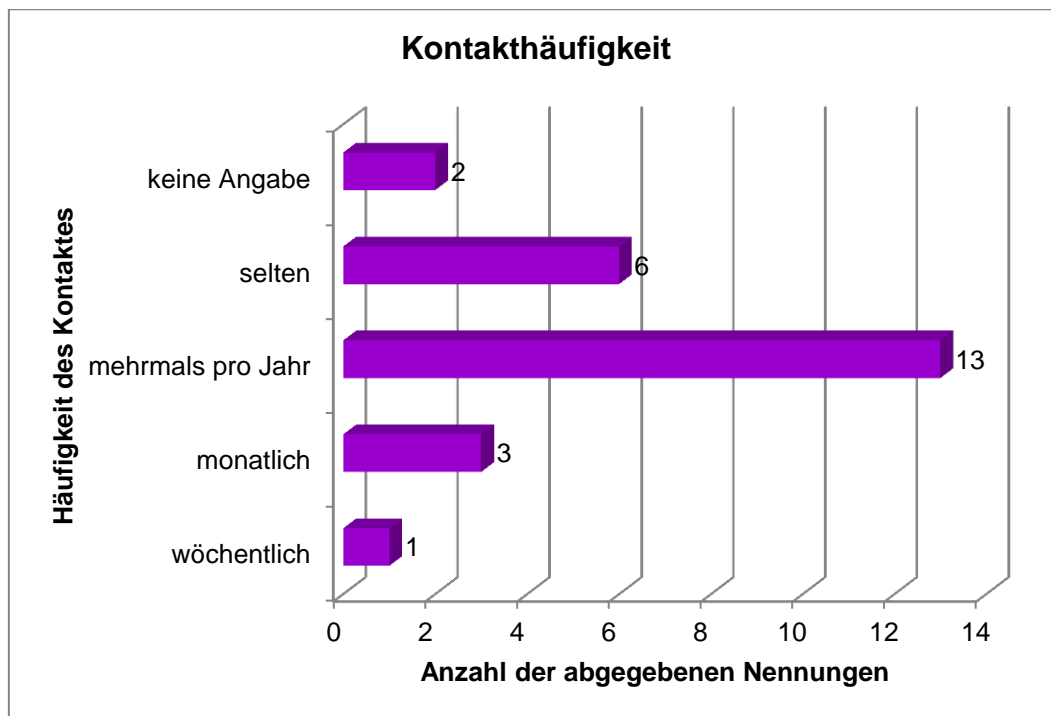
Frage 1.4: Ist die Feuerwehr der Gemeinde eine Stützpunktfeuerwehr?



Antwortmöglichkeiten	Häufigkeit	Prozent
ja	6	24,0%
nein	18	72,0%
keine Angabe	1	4,0%
Gesamt	25	100,0%

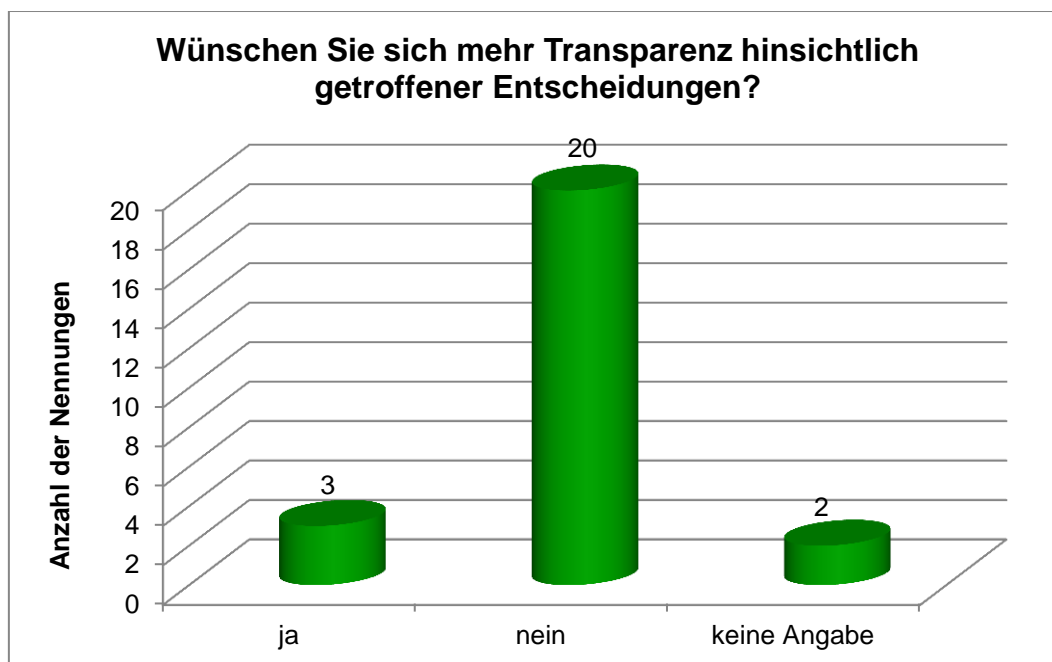
Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerlöschverband

Frage 2.1: Wie häufig haben Sie Kontakt mit dem Kreisfeuerlöschverband Biberach?



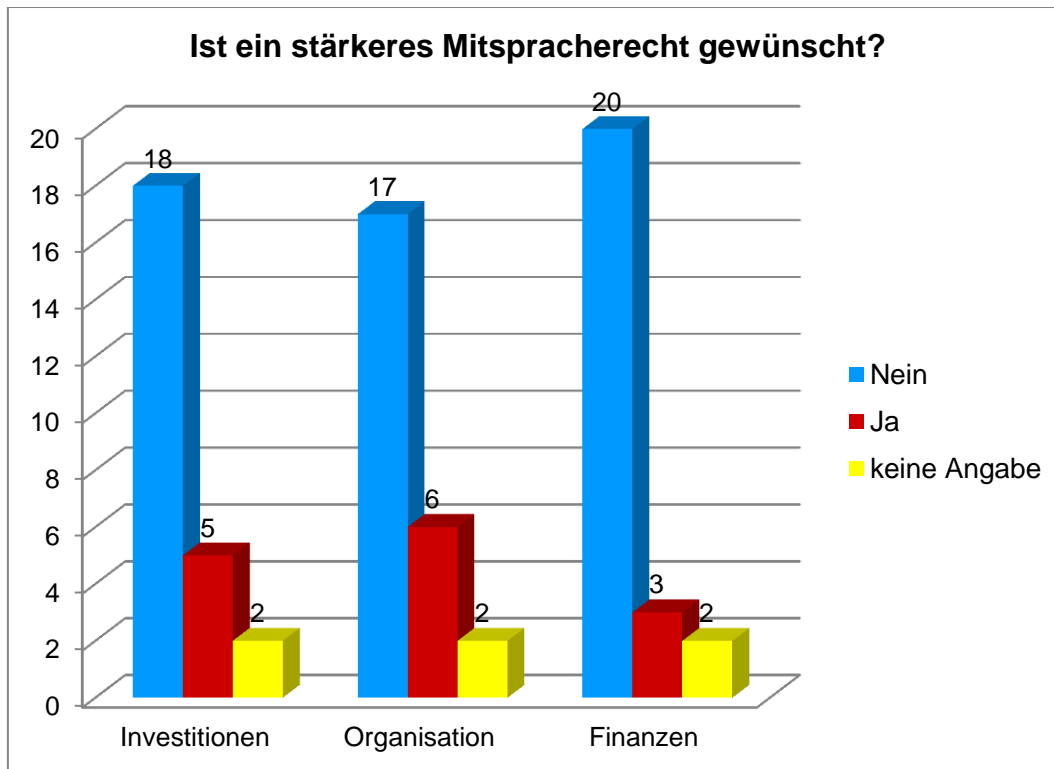
Kontakthäufigkeit	Häufigkeit	Prozent
wöchentlich	1	4,0%
monatlich	3	12,0%
mehrmals pro Jahr	13	52,0%
selten	6	24,0%
keine Angabe	2	8,0%
Gesamt	25	100,0%

Frage 2.2: Wünschen Sie sich mehr Transparenz hinsichtlich getroffener Entscheidungen des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach?



Antwortmöglichkeiten	Häufigkeit	Prozent
ja	3	12,0%
nein	20	80,0%
keine Angabe	2	8,0%
Gesamt	25	100,0%

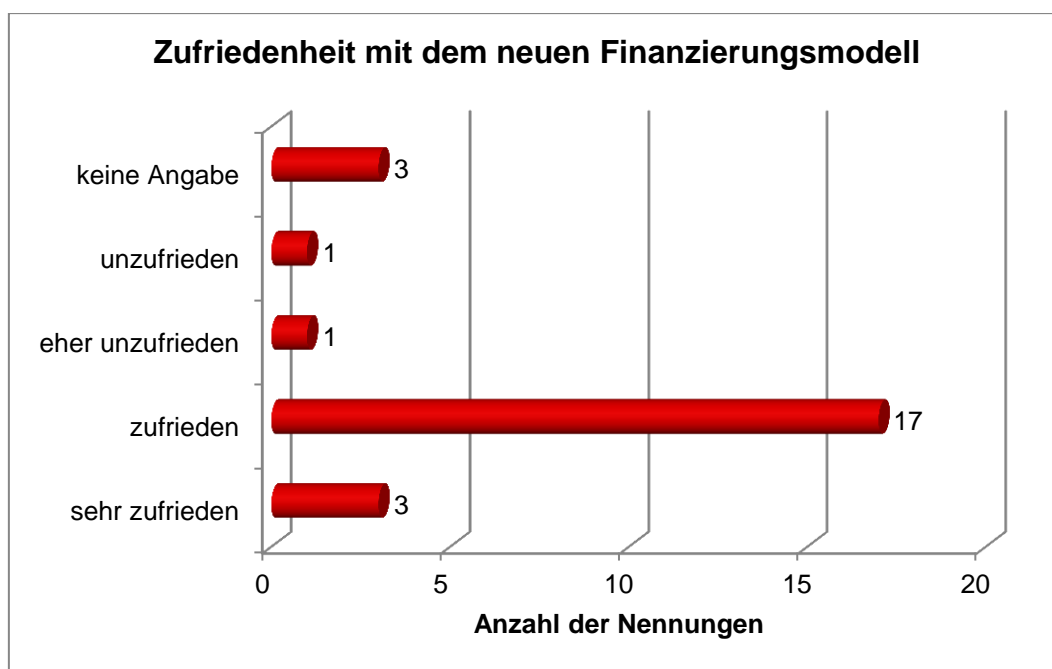
Frage 2.3: Sollte ein stärkeres Mitspracherecht der Mitgliedsgemeinden des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach in folgenden Bereichen eingeführt werden?



	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
	Nein		Ja		keine Angabe		Gesamt	
bei Anschaffungen/ Investitionen	18	72,0%	5	20,0%	2	8,0%	25	100,0%
bei organisatorischen Fragen	17	68,0%	6	24,0%	2	8,0%	25	100,0%
bei den Finanzen (Haushalt, Rechnungs- legung, Umlage, ...)	20	80,0%	3	12,0%	2	8,0%	25	100,0%

Finanzierung des Kreisfeuerlöschverbandes

Frage 3.1: Wie zufrieden sind Sie mit dem neuen Finanzierungsmodell des Kreisfeuerlöschverbandes ab dem Jahr 2013?



Zufriedenheit	Häufigkeit	Prozent
sehr zufrieden	3	12,0%
zufrieden	17	68,0%
eher unzufrieden	1	4,0%
unzufrieden	1	4,0%
keine Angabe	3	12,0%
Gesamt	25	100,0%

Frage 3.2: Wünschen Sie sich eine Änderung der Verbandsfinanzierung?



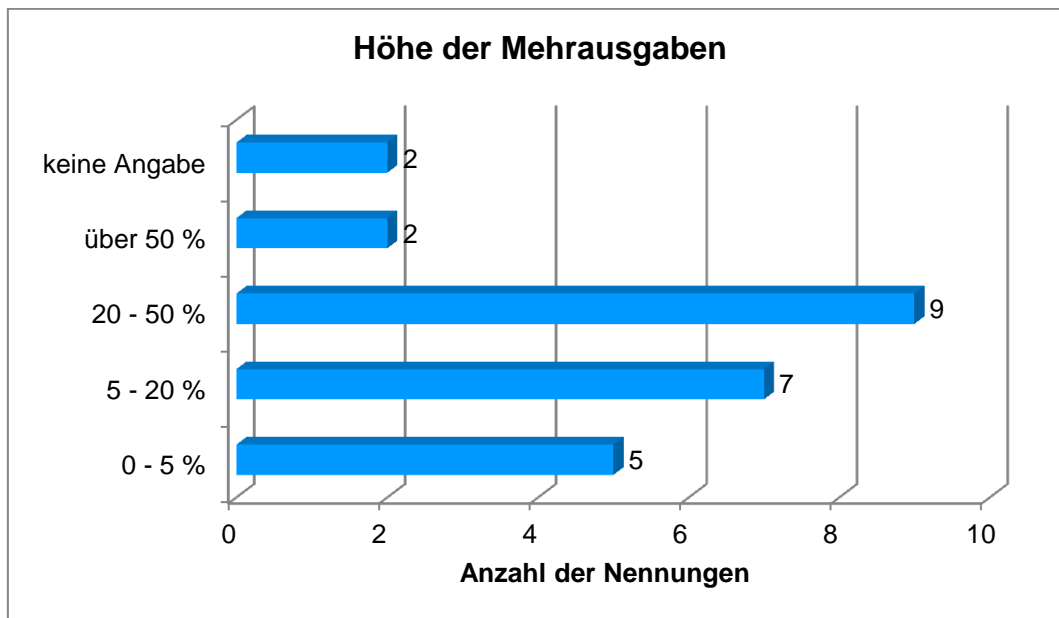
Antwortmöglichkeiten	Häufigkeit	Prozent
ja	1	4,0%
nein	21	84,0%
keine Angabe	3	12,0%
Gesamt	25	100,0%

Frage 3.3: Falls 3.2 mit „Ja“ beantwortet wurde: Welche Änderungsvorschläge haben Sie?

Änderungsvorschläge/Anmerkungen:

- Die Gemeinde zahlt relativ viel Geld an den Kreisfeuerlöschverband und hat (im Vergleich zu anderen Gemeinden) weniger Gegenleistung.
- aufgrund der erst kürzlich erfolgten Umstellung kann hierzu noch keine konkrete Aussage getroffen werden - nach unserer Einschätzung ist die Finanzierung aber positiv zu bewerten

Frage 3.4: Wie hoch schätzen Sie die Mehrausgaben Ihrer Gemeinde bezüglich der Feuerwehr, wenn die Gemeinde kein Mitglied des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach wäre?



Höhe der Mehrausgaben	Häufigkeit	Prozent
0 - 5 %	5	20,0%
5 - 20 %	7	28,0%
20 - 50 %	9	36,0%
über 50 %	2	8,0%
keine Angabe	2	8,0%
Gesamt	25	100,0%

Geschätzte Höhe der Mehrausgaben: aufgeschlüsselt nach der Gemeindegröße

Stimmen Gesamt	Höhe der Mehrausgaben	Gemeindegröße					
		0-1.000 Einwohner	1.001-3.000 Einwohner	3.001-5.000 Einwohner	5.001-10.000 Einwohner	über 10.000 Einwohner	
5	0-5 %	20,0% (1)	0,0% (0)	33,3% (2)	20,0% (1)	33,3% (1)	
7	5-20 %	40,0% (2)	33,3% (2)	16,7% (1)	40,0% (2)	0,0% (0)	
9	20-50%	40,0% (2)	50,0% (3)	50,0% (3)	0,0% (0)	33,3% (1)	
2	über 50%	0,0% (0)	0,0% (0)	0,0% (0)	20,0% (1)	33,3% (1)	
2	keine Angabe	0,0% (0)	16,7% (1)	0,0% (0)	20,0% (1)	0,0% (0)	

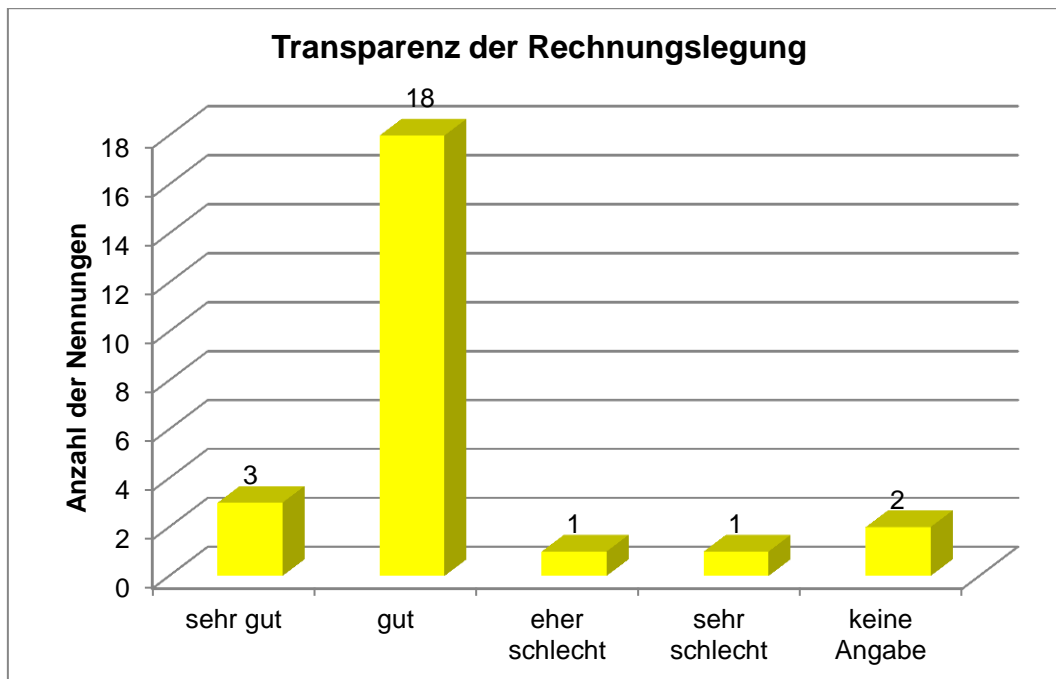
Beispiel Prozentwertberechnung:

$$\frac{100\%}{\text{Anzahl der an der Abstimmung teilgenommenen Gemeinden mit 0-1.000 Einwohnern}} \times \text{Anzahl der Gemeinden mit 0-1.000 Einwohnern, die die Mehrausgaben auf 0-5 % schätzen}$$

Geschätzte Höhe der Mehrausgaben: aufgeschlüsselt nach der Art der Feuerwehr

Stimmen Gesamt	Höhe der Mehrausgaben	Stützpunkt- gemeinden	übrige Gemeinden
5	0-5 %	33,3% (2)	15,8% (3)
7	5-20 %	16,7% (1)	31,6% (6)
9	20-50%	16,7% (1)	42,1% (8)
2	über 50%	33,3% (2)	0,0% (0)
2	keine Angabe	0,0% (0)	10,5% (2)
	Gesamt	100,0% (6)	100,0% (19)

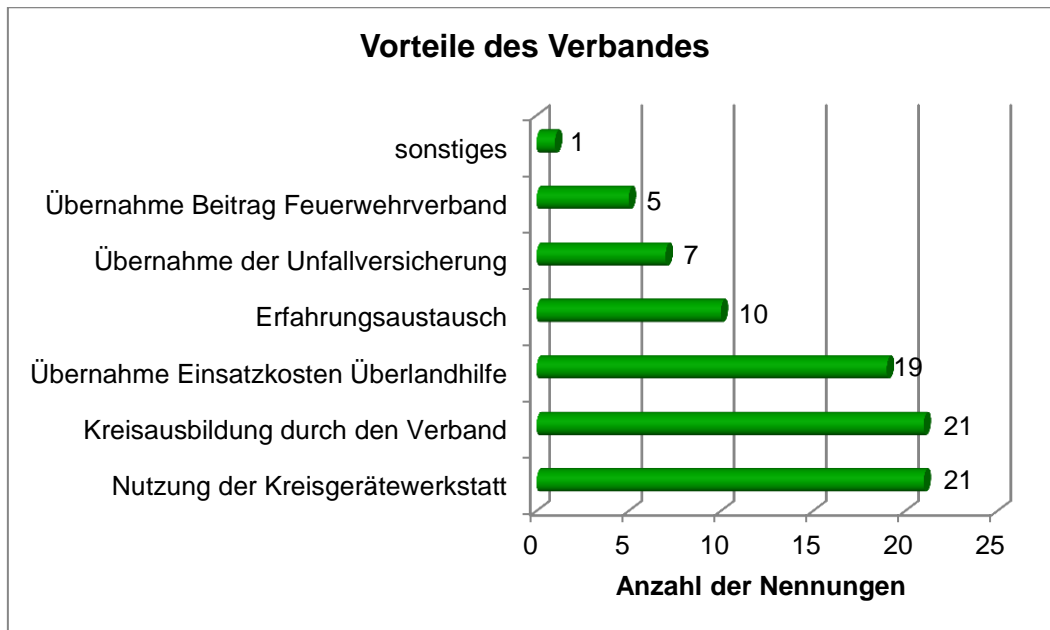
Frage 3.5: Wie transparent ist die Rechnungslegung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach?



Antwortmöglichkeiten	Häufigkeit	Prozent
sehr gut	3	12,0%
gut	18	72,0%
eher schlecht	1	4,0%
sehr schlecht	1	4,0%
keine Angabe	2	8,0%
Gesamt	25	100,0%

Vorteile des Kreisfeuerlöschverbandes

Frage 4.1: Worin sehen Sie die größten Vorteile des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach?

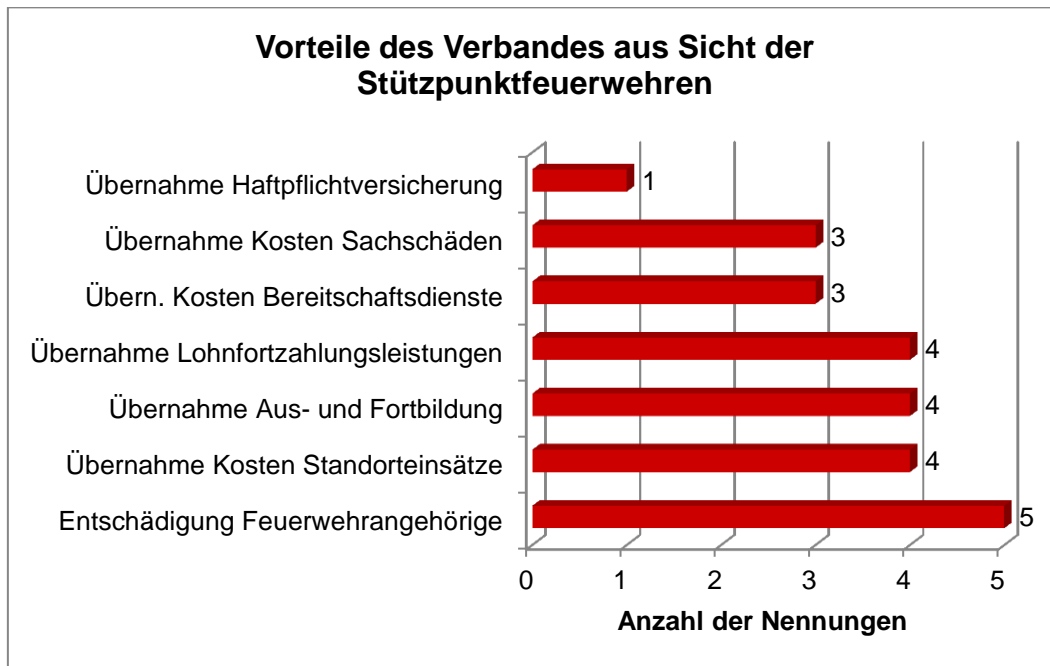


Vorteile	Häufigkeit	Prozent
Nutzung der Kreisgerätewerkstatt	21	84,0%
Kreisausbildung durch den Verband	21	84,0%
Übernahme und Abwicklung der Einsatzkosten bei Überlandhilfe	19	76,0%
Erfahrungsaustausch mit anderen Feuerwehren	10	40,0%
Übernahme der Unfallversicherung	7	28,0%
Übernahme des Beitrags an den Kreisfeuerwehrverband Biberach e.V.	5	20,0%
sonstiges	1	4,0%

Weitere Nennungen:

- Herstellung einheitlicher Standards bei den Stützpunktwehren

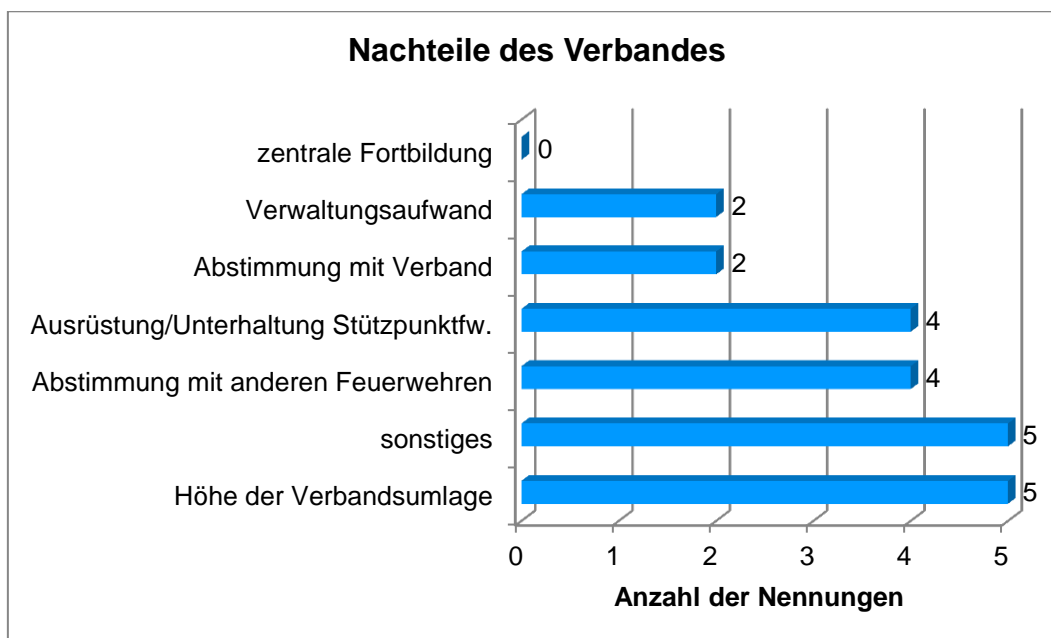
Weitere Vorteile aus Sicht der Stützpunktfirewehren:



Vorteile	Häufigkeit	Prozent
Entschädigung der Feuerwehrangehörigen	5	83,3%
Übernahme der Kosten für Standorteinsätze	4	66,7%
Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung	4	66,7%
Übernahme der Lohnfortzahlungsleistungen	4	66,7%
Übernahme der Kosten des Bereitschaftsdienstes	3	50,0%
Übernahme Kosten für den Ersatz von Sachschäden	3	50,0%
Übernahme der Haftpflichtversicherung	1	16,7%

Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes

Frage 4.2: Worin sehen Sie die größten Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach?



Antwortmöglichkeiten	Häufigkeit	Prozent
Höhe der Verbandsumlage	5	20,0%
sonstiges	5	20,0%
Abstimmung mit anderen Feuerwehren	4	16,0%
Ausrüstung und Unterhaltung der Stützpunktfeuerwehren	4	16,0%
Abstimmung mit dem Kreisfeuerlöschverband Biberach	2	8,0%
Verwaltungsaufwand	2	8,0%
zentrale Fortbildung	0	0,0%
keine Angaben	11	44,0%

Weitere Nennungen:

- Stützpunktwehren sind Wehren "1. Klasse", dadurch verkommen die örtlichen Wehren zu Brandwachen. Die immer aktuelle und sehr gute Ausrüstung der Stützpunktwehren wecken Neidgefühle der örtlichen Wehren und tragen zu Forderungen an die Gemeinde bei, die aus finanziellen Gründen nicht immer erfüllt werden können.
- Kleinere Feuerwehren rüsten immer mehr auf und werden damit autarker, so dass die Überlandhilfe der Stützpunktfeuerwehren nicht mehr so oft in Anspruch genommen werden muss. Das Gleichgewicht zwischen Stützpunktfeuerwehren und kleineren Feuerwehren wird dadurch gestört.
- Verwaltung der Ausrüstung - Wartung der Geräte funktioniert nicht zufriedenstellend
- für Kommunen unserer Größe, die eine Stützpunktfeuerwehr haben, bringt der Verband nur Vorteile
- gute und ständig neueste Anforderungen entspr. Ausstattung und Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen. Dies weckt Neid und stärkt Forderungen der örtlich. Wehren. Hier wäre mehr Augenmaß erforderlich.

Vor- und Nachteil des Verbandes: aufgeschlüsselt nach der Art der Feuerwehr

Vorteile des Verbandes

Stimmen Gesamt	Höhe der Mehrausgaben	Stützpunkt- gemeinden	übrige Ge- meinden
21	Nutzung der Kreisgerätewerkstatt	83,3% (5)	84,2% (16)
21	Kreisausbildung durch den Verband	83,3% (5)	84,2% (16)
19	Übernahme und Abwicklung der Einsatzkosten bei Überlandhilfe	66,7% (4)	78,9% (15)
10	Erfahrungsaustausch mit anderen Feuerwehren	16,7% (1)	47,4% (9)
7	Übernahme der Unfallversicherung	33,3% (2)	26,3% (5)
5	Übernahme des Beitrags an den Kreisfeuerwehrverband Biberach e.V.	33,3% (2)	15,8% (3)
1	weitere Kriterien	16,7% (1)	0,0% (0)

Vor- und Nachteil des Verbandes: aufgeschlüsselt nach der Art der Feuerwehr

Nachteile des Verbandes

Stimmen Gesamt	Höhe der Mehrausgaben	Stützpunkt- gemeinden		übrige Ge- meinden	
5	Höhe der Verbandsumlage	16,7%	(1)	21,1%	(4)
4	Abstimmung mit anderen Feuerwehren	33,3%	(2)	10,5%	(2)
4	Ausrüstung und Unterhaltung der Stützpunktfeuerwehren	0,0%	(0)	21,1%	(4)
2	Abstimmung mit dem Kreisfeuerlöschverband Biberach	16,7%	(1)	5,3%	(1)
2	Verwaltungsaufwand	0,0%	(0)	10,5%	(2)
0	zentrale Fortbildung	0,0%	(0)	0,0%	(0)
	<u>Weitere Kriterien:</u>				
1	Qualität der Gerätewartung	16,7%	(1)	0,0%	(0)
1	fehlendes Gleichgewicht zwischen kleinen Feuerwehren und Stützpunktfeuerwehren	16,7%	(1)	0,0%	(0)
2	Auswirkungen auf die kleinen Gemeinden aufgrund der Ausrüstungsstandards der Stützpunktfeuerwehren	0,0%	(0)	10,5%	(2)

Vor- und Nachteile des Verbandes: aufgeschlüsselt nach der Gemeindegröße

Vorteile des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach

Stimmen Gesamt		Gemeindegröße									
		0-1.000 Einwohner		1.001-3.000 Einwohner		3.001-5.000 Einwohner		5.001-10.000 Einwohner		über 10.000 Einwohner	
21	Nutzung der Kreisgerätewerkstatt	100,0%	(5)	83,3%	(5)	83,3%	(5)	60,0%	(3)	100,0%	(3)
21	Kreisausbildung durch den Verband	60,0%	(3)	83,3%	(5)	100,0%	(6)	100,0%	(5)	66,7%	(2)
19	Übernahme und Abwicklung der Einsatzkosten bei Überlandhilfe	80,0%	(4)	83,3%	(5)	100,0%	(6)	20,0%	(1)	100,0%	(3)
10	Erfahrungsaustausch mit anderen Feuerwehren	0,0%	(0)	83,3%	(5)	33,3%	(2)	60,0%	(3)	0,0%	(0)
7	Übernahme der Unfallversicherung	40,0%	(2)	16,7%	(1)	33,3%	(2)	20,0%	(1)	33,3%	(1)
5	Übernahme des Beitrags an den Kreisfeuerwehrverband Biberach e.V.	0,0%	(0)	33,3%	(2)	33,3%	(2)	0,0%	(0)	33,3%	(1)
1	weitere Kriterien	0,0%	(0)	16,7%	(1)	0,0%	(0)	0,0%	(0)	0,0%	(0)

Beispiel Prozentwertberechnung:

$$\frac{100\%}{\text{Anzahl der an der Abstimmung teilgenommenen Gemeinden mit 0-1.000 Einwohnern}}$$

Anzahl der an der Abstimmung teilgenommenen Gemeinden mit 0-1.000 Einwohnern

x

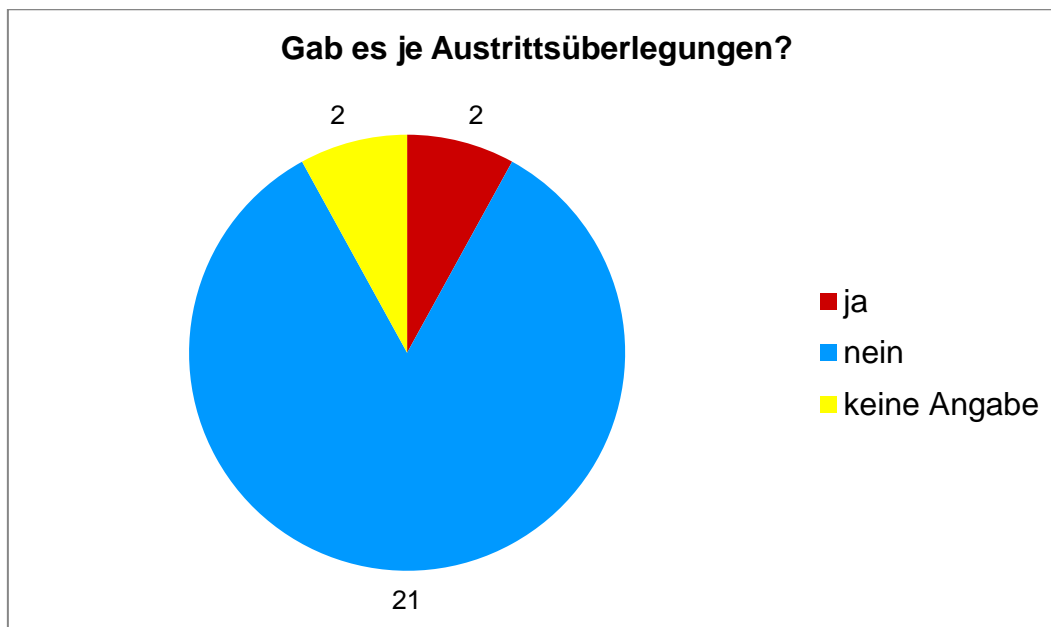
Anzahl der Gemeinden mit 0-1.000 Einwohnern, die die Nutzung der Kreisgerätewerkstatt als Vorteil ansehen

Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach

Stimmen Gesamt		Gemeindegröße									
		0-1.000 Ein- wohner		1.001-3.000 Einwohner		3.001-5.000 Einwohner		5.001-10.000 Einwohner		über 10.000 Einwohner	
5	Höhe der Verbandsumlage	20,0%	(1)	0,0%	(0)	16,7%	(1)	60,0%	(3)	0,0%	(0)
4	Abstimmung mit anderen Feu- erwehren	20,0%	(1)	0,0%	(0)	16,7%	(1)	0,0%	(0)	66,7%	(2)
4	Ausrüstung und Unterhaltung der Stützpunktfeuerwehren	40,0%	(2)	16,7%	(1)	0,0%	(0)	20,0%	(1)	0,0%	(0)
2	Abstimmung mit dem Kreisfeu- erlöschverband Biberach	20,0%	(1)	0,0%	(0)	0,0%	(0)	0,0%	(0)	33,3%	(1)
2	Verwaltungsaufwand	20,0%	(1)	0,0%	(0)	0,0%	(0)	20,0%	(1)	0,0%	(0)
0	zentrale Fortbildung	0,0%	(0)	0,0%	(0)	0,0%	(0)	0,0%	(0)	0,0%	(0)
	<u>Weitere Kriterien:</u>										
1	Qualität der Gerätewartung	0,0%	(0)	0,0%	(0)	0,0%	(0)	0,0%	(0)	33,3%	(1)
1	fehlendes Gleichgewicht zwi- schen kleinen Feuerwehren und Stützpunktfeuerwehren	0,0%	(0)	0,0%	(0)	0,0%	(0)	0,0%	(0)	33,3%	(1)
2	Auswirkungen auf die kleinen Gemeinden aufgrund der Aus- rüstungsstandards der Stütz- punktfeuerwehren	20,0%	(1)	0,0%	(0)	16,7%	(1)	0,0%	(0)	0,0%	(0)

Austritt aus dem Kreisfeuerlöschverband

Frage 4.3: Gab es in Ihrer Gemeinde je Überlegungen aus dem Kreisfeuerlöschverband Biberach auszutreten?



Antwortmöglichkeiten	Häufigkeit	Prozent
ja	2	8,0%
nein	21	84,0%
keine Angabe	2	8,0%
Gesamt	25	100,0%

Frage 4.4: Falls 4.3 mit „Ja“ beantwortet wurde: Welche Gründe waren ausschlaggebend?

Ausschlaggebende Gründe:

- Aus wirtschaftlicher Sicht kam man zu der Bewertung, dass der Verbleib im Kreisfeuerlöschverband die kostengünstigste Alternative ist.
- Unzufriedenheit - Begründung siehe 3.3. Austritt ist allerdings nicht möglich, da dies mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden muss. Städte wie Biberach und Laupheim haben die Mehrheit...

Anlage 10: Gesprächsprotokoll, Telefonat mit Herrn Ruf

**Telefonat mit Dietmar Ruf vom Gemeindetag Baden-Württemberg am
9. August 2012**

Frage 1:

Welche Formen von interkommunalen Zusammenarbeiten im Feuerwehrwesen gibt es in Baden-Württemberg?

In Baden-Württemberg gibt es eine Vielzahl von interkommunalen Zusammenarbeiten im Feuerwehrwesen. Bei den meisten handelt es sich
5 dabei um öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen benachbarten Städten, beispielsweise wird damit der Brandschutz grenznaher kleiner Siedlungen sichergestellt. Zudem gibt es einige Gemeinden, die über keine eigene Feuerwehr verfügen, weshalb benachbarte Feuerwehren den
10 Brandschutz für diese Gemeinden übernehmen. Ein Beispiel hierfür ist die Stadt Freiburg, die aufgrund einer Vereinbarung den Brandschutz für die Gemeinde Merzhausen übernimmt, da diese über keine eigene Feuerwehr verfügt.

Frage 2:

15 *Welche Vorteile sehen Sie bei einer interkommunalen Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen?*

Es gibt zahlreiche Vorteile. Zum einen muss nicht jede Gemeinde über eine Vollausstattung der Fahrzeuge und Geräte verfügen, man kann quasi Synergien bekommen. Jedoch ist auch zu beachten, dass es schwierig ist,
20 wenn beispielsweise 3 Teilorte über nur ein gemeinsames Fahrzeug verfügen. Liegen die Teilorte zu weit auseinander müssen Hilfsfristen berücksichtigt werden und es muss geschaut werden, ob man ebenfalls über nur eine Mannschaft oder über drei Mannschaften verfügen möchte. Die richtige Festlegung des Standortes ist damit oft schwierig.

25 Frage 3:

Warum gibt es so wenig interkommunale Zusammenarbeiten im Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg?

- 30 Kommunalpolitisch ist es oftmals schwierig festzulegen, wer bei mehreren kooperierenden Feuerwehren der Chef ist und wer sich als Kommandant unterordnen muss. Zumeist sind Feuerwehren, die nur wenige Meter auseinander ihre Feuerwehrhäuser besitzen nicht bereit, eine Zusammenarbeit einzugehen. Vorstöße mehrere Feuerwehren zusammenzulegen oder Kooperationen zu bilden sind oftmals mit vielen Diskussionen verbunden, da die Feuerwehren starke Institutionen innerhalb der Gemeinden sind.
- 35 Beim Kreisfeuerlöschverband Biberach gab es eine andere Ausgangslage, da dieser historisch gesehen zwangsweise gebildet wurde.

Frage 4:

Warum gibt es ihrer Meinung nach nur einen Zweckverband speziell im Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg?

- 40 Die interkommunale Zusammenarbeit ist grundsätzlich ein schwieriges Thema. Speziell im Feuerwehrwesen ist aktuell kein zwingender Druck gegeben, weder beim Brandschutz, noch finanziell, sodass die Gemeinden auf die Bildung eines Zweckverbandes nicht angewiesen sind.

Anlage 11: Statement Städtetag

Betreff: AW: Bachelorarbeit - interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen
Von: Nowak Carmen (Carmen.Nowak@staedtetag-bw.de)
An: a.sobkowiak@yahoo.de;
Datum: 9:45 Dienstag, 3.Juli 2012

Liebe Frau Sobkowiak,

im Namen von Herrn Mauch muss ich Ihnen leider mitteilen, dass uns keine verbindlichen Informationen zum Thema interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen vorliegen.

Zwar ist dies für andere Bereiche der interkommunalen Zusammenarbeit der Fall, bspw. im Standesamtswesen, nicht aber für das Feuerwehrwesen.

Gerne möchte ich Sie aber auf unsere Rundschreiben allgemein zum Thema interkommunale Zusammenarbeit verweisen, welche Sie per Stichwortsuche über unsere Homepage www.staedtetag-bw.de abrufen können.

Die Hochschule Ludwigsburg verfügt über einen Zugriff auf unser Extranet.

Zudem wurde am 11.12.2009 das gemeinsame Portal von Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg zu interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ) im Internet unter der Adresse www.ikz-bw.de gestartet. Vielleicht finden sie auch hier ein paar nützliche Infos.

Viel Erfolg weiterhin bei Ihrem Studium sowie bei der Anfertigung der Bachelorarbeit!

Freundliche Grüße

Carmen Nowak
Städtetag Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Tel.: 0711/22921-14
Fax: 0711/22921-42, oder -27
E-Mail: carmen.nowak@staedtetag-bw.de
Internetangebot <http://www.staedtetag-bw.de>

Anlage 12: Statement Landkreistag

Betreff:AW: Bachelorarbeit - interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen
Von: Heck, Matthias (Matthias.Heck@landkreistag-bw.de)
An: a.sobkowiak@yahoo.de;
Datum:15:53 Mittwoch, 4.Juli 2012

Sehr geehrte Frau Sobkowiak,

ich habe bei uns im Hause recherchiert; leider liegen hier zur Thematik keine vertieften Informationen vor.

Wie Sie wissen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur IKZ. Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren gibt es in den unterschiedlichsten Bereichen sicherlich des Öfteren (z. B. Beschaffung), obgleich dies nicht immer unter dem Stichwort IKZ läuft.

Ob eine umfassende (und organisatorisch konkretisierte, institutionalisierte) IKZ sinnvoll ist oder nicht, kann pauschal nicht gesagt werden, sondern hängt von den Gegebenheiten im Einzelfall ab.

Ich denke, dass Überlegungen zur IKZ unter dem wachsenden Kostendruck der Kommunen immer öfter angestellt werden. Der Befund, dass in der Praxis das „IKZ-Modell“ (noch) wenig verbreitet ist, spricht dafür, dass häufig die Schwierigkeiten (oder Vorbehalte) gegenüber den Vorteilen gewichtiger sind oder zumindest so erscheinen. Die (vormalige) Landesregierung sah in der IKZ eine wichtige Option zur Optimierung und zum Erhalt leistungsstarker Feuerwehren (vgl. LT-Drs. 14/6989).

Ich bedauere, dass ich Ihnen keine weiterführenden Informationen geben kann. Ich wünsche Ihnen für die Erstellung Ihrer Arbeit alles Gute und viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen
Matthias Heck
Landkreistag Baden-Württemberg
Referent Dezernat II/III
Panoramastr. 37
70174 Stuttgart
Tel.: 0711/224 62-18
Fax: 0711/224 62-23
E-Mail: heck@landkreistag-bw.de

Anlage 13: Interviewleitfaden Verbandspflege

1. Allgemeines

- 1.1. Seit wann sind Sie in der Verbandspflege des Kreisfeuerlöschverbandes tätig?
- 1.2. Welche Rolle in Bezug auf den Kreisfeuerlöschverband kommt Ihnen zu bzw. welche Aufgaben übernehmen Sie?

2. Zusammenarbeit mit den Verbandmitgliedern

- 2.1. Wie würden Sie die Zusammenarbeit zwischen der Verbandspflege und den Mitgliedsgemeinden beschreiben?
- 2.2. Werden die Mitgliedsgemeinden regelmäßig über den „Verwaltungsgang“ informiert und wenn ja wie häufig und auf welche Art und Weise?

3. Organe des Kreisfeuerlöschverbandes

- 3.1. Wenden sich einzelne Gemeinden oder Gemeindevertreter im Vorfeld von Versammlungen an Sie?
- 3.2. Mit welchen Personen/Gruppen gibt es im Vorfeld von Entscheidungen in der Verbandsversammlung oder im Verwaltungsrat Abstimmungsbedarf?
- 3.3. Welche Personen/Gruppen haben Ihrer Meinung nach den größten Einfluss auf die Entscheidungen in den Versammlungen?
- 3.4. Auf die Meinung welcher Personen/Gruppen legen Sie besonderen Wert?
- 3.5. Gab es bereits Überlegungen die Stimmenverteilung in den Organen neu aufzuteilen?
- 3.6. Würden Sie es als sinnvoll erachten beratende Ausschüsse zu bilden, zum Beispiel ein beratender Ausschuss bestehend aus Feuerwehrkommandanten der Verbandmitglieder?

4. Finanzierung des Kreisfeuerlöschverbandes

- 4.1. Warum wurde die Verbandsumlage kürzlich geändert bzw. neu überarbeitet?
- 4.2. Wie war die Reaktion der Verbandmitglieder auf die Änderung der Verbandsumlage?

- 4.3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Berechnung der neuen Verbandsumlage und warum wurden genau diese Kriterien herangezogen?

5. Vor- und Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes

- 5.1. Worin sehen Sie die größten Vorteile des Kreisfeuerlöschverbandes?
- 5.2. Gibt es auch Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes beziehungsweise Optimierungsbedarf und wenn ja an welcher Stelle?

6. Interkommunale Zusammenarbeit der Feuerwehren

- 6.1. Sehen Sie den Kreisfeuerlöschverband als ein Musterbeispiel interkommunaler Zusammenarbeit?
- 6.2. Würden Sie anderen Gemeinden die Gründung eines Kreisfeuerlöschverbandes empfehlen? Falls ja, welche Argumente/welches Argument würden Sie heranziehen? (z. B. weniger Verwaltungsaufwand, finanzielle Vorteile, weniger Personal erforderlich, Leistungsstärke, ...)
- 6.3. Warum gibt es Ihrer Ansicht nach nur noch einen Löschverband in Form eines Zweckverbandes in Baden-Württemberg?
- 6.4. Welche Risiken und Probleme birgt eine interkommunale Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes im Feuerwehrewesen Ihrer Meinung nach?
- 6.5. Müsste die interkommunale Zusammenarbeit der Feuerwehren stärker gefördert werden, beispielsweise durch Zuschüsse vom Land?

Vielen Dank!

Anlage 14: Interviewleitfaden Verbandsvorsitzender

1. Allgemeines

- 1.1. Seit wann sind Sie Verbandsvorsitzender des Kreisfeuerlöschverbandes?
- 1.2. Welche Rolle in Bezug auf den Kreisfeuerlöschverband kommt Ihnen zu bzw. welche Aufgaben übernehmen Sie?

2. Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern

- 2.1. Wie würden Sie die Zusammenarbeit zwischen Ihnen, der Verbandspflege und den Mitgliedsgemeinden beschreiben?
- 2.2. Wie häufig treten Sie mit der Verbandspflege bzw. den Mitgliedsgemeinden direkt in Kontakt?

3. Organe des Kreisfeuerlöschverbandes

- 3.1. Wenden sich einzelne Gemeinden oder Gemeindevertreter im Vorfeld von Versammlungen an Sie?
- 3.2. Mit welchen Personen/Gruppen gibt es im Vorfeld von Entscheidungen in der Verbandsversammlung oder im Verwaltungsrat Abstimmungsbedarf?
- 3.3. Welche Personen/Gruppen haben Ihrer Meinung nach den größten Einfluss auf die Entscheidungen in den Versammlungen?
- 3.4. Auf die Meinung welcher Personen/Gruppen legen Sie besonderen Wert?
- 3.5. Würden Sie es als sinnvoll erachten beratende Ausschüsse zu bilden, zum Beispiel ein beratender Ausschuss bestehend aus Feuerwehrkommandanten der Verbandsmitglieder?

4. Vor- und Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes

- 4.1. Worin sehen Sie die größten Vorteile des Kreisfeuerlöschverbandes?
- 4.2. Gibt es auch Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes bzw. Optimierungsbedarf und wenn ja an welcher Stelle?

5. Interkommunale Zusammenarbeit der Feuerwehren

- 5.1. Sehen Sie den Kreisfeuerlöschverband als ein Musterbeispiel interkommunaler Zusammenarbeit?
- 5.2. Würden Sie anderen Gemeinden die Gründung eines Kreisfeuerlöschverbandes empfehlen? Falls ja, welche Argumente/welches Argument würden Sie heranziehen?
- 5.3. Warum gibt es Ihrer Ansicht nach nur noch einen Löschverband in Form eines Zweckverbandes in Baden-Württemberg?
- 5.4. Müsste die interkommunale Zusammenarbeit der Feuerwehren stärker gefördert werden, beispielsweise durch Zuschüsse vom Land?

Vielen Dank!

Anlage 15: Interviewleitfaden Kreisbrandmeister

1. Allgemeines

- 1.1. Seit wann sind Sie Kreisbrandmeister des Landkreises Biberach?
- 1.2. Welche Rolle in Bezug auf den Kreisfeuerlöschverband kommt Ihnen zu bzw. welche Aufgaben übernehmen Sie?

2. Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern

- 2.1. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Verbandspflege des Kreisfeuerlöschverbandes?
- 2.2. Bei welchen Entscheidungen bzw. in welchen Aufgabenbereichen besteht ein Abstimmungsbedarf mit dem Kreisfeuerlöschverband?

3. Organe des Kreisfeuerlöschverbandes

- 3.1. Nehmen Sie an den Verbandsversammlungen der Organe des Kreisfeuerlöschverbandes teil und wenn ja welche Rolle kommt Ihnen dabei zu?
- 3.2. Wenden sich einzelne Gemeinden oder Gemeindevertreter im Vorfeld von Versammlungen an Sie?
- 3.3. Welche Personen/Gruppen haben Ihrer Meinung nach den größten Einfluss auf die Entscheidungen in den Versammlungen?
- 3.4. Würden Sie es als sinnvoll erachten beratende Ausschüsse zu bilden, zum Beispiel ein beratender Ausschuss bestehend aus Feuerwehrkommandanten der Verbandsmitglieder?

4. Vor- und Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes

- 4.1. Worin sehen Sie die größten Vorteile des Kreisfeuerlöschverbandes?
- 4.2. Gibt es auch Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes beziehungsweise Optimierungsbedarf und wenn ja an welcher Stelle?

5. Interkommunale Zusammenarbeit der Feuerwehren

- 5.1. Sehen Sie den Kreisfeuerlöschverband als ein Musterbeispiel interkommunaler Zusammenarbeit?

- 5.2. Würden Sie anderen Gemeinden die Gründung eines Kreisfeuerlöschverbandes empfehlen? Falls ja, welche Argumente/welches Argument würden Sie heranziehen? (z. B. weniger Verwaltungsaufwand, finanzielle Vorteile, weniger Personal erforderlich, Leistungsstärke, ...)
- 5.3. Warum gibt es Ihrer Ansicht nach nur noch einen Löschverband in Form eines Zweckverbandes in Baden-Württemberg?
- 5.4. Müsste die interkommunale Zusammenarbeit der Feuerwehren stärker gefördert werden, beispielsweise durch Zuschüsse vom Land?

Vielen Dank!

Anlage 16: Schriftliche Antwort auf die Interviewfragen von Herrn Adler

Fragenkatalog

im Rahmen der Bachelorarbeit über interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen an die Verbandspflege des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach

1. Allgemeines

- 1.1. Seit wann sind Sie in der Verbandspflege des Kreisfeuerlöschverbandes tätig?**

2000

- 1.2. Welche Rolle in Bezug auf den Kreisfeuerlöschverband kommt Ihnen zu bzw. welche Aufgaben übernehmen Sie?**

Stellv. Verbandspfleger

2. Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern

- 2.1. Wie würden Sie die Zusammenarbeit zwischen der Verbandspflege und den Mitgliedsgemeinden beschreiben?**

Vertrauensvoll

- 2.2. Werden die Mitgliedsgemeinden regelmäßig über den „Verwaltungsgang“ informiert und wenn ja wie häufig und auf welche Art und Weise?**

Über Sitzungen der Organe Verwaltungsrat und Verbandsversammlung

3. Organe des Kreisfeuerlöschverbandes

- 3.1. Wenden sich einzelne Gemeinden oder Gemeindevertreter im Vorfeld von Versammlungen an Sie?**

Teilweise

- 3.2. Mit welchen Personen/Gruppen gibt es im Vorfeld von Entscheidungen in der Verbandsversammlung oder im Verwaltungsrat Abstimmungsbedarf?**

Verbandsvorsitzender, Kommandanten, Kreisbrandmeister

- 3.3. Welche Personen/Gruppen haben Ihrer Meinung nach den größten Einfluss auf die Entscheidungen in den Versammlungen?**

Stützpunktgemeinden, Mitglieder Verwaltungsrat, Landkreis

- 3.4. Auf die Meinung welcher Personen/Gruppen legen Sie besonderen Wert?**

Alle beteiligten Personen

- 3.5. Gab es bereits Überlegungen die Stimmenverteilung in den Organen neu aufzuteilen?**

Nein

- 3.6. Würden Sie es als sinnvoll erachten beratende Ausschüsse zu bilden, zum Beispiel ein beratender Ausschuss bestehend aus Feuerwehrkommandanten der Verbandsmitglieder?**

Nein

4. Finanzierung des Kreisfeuerlöschverbandes

- 4.1. Warum wurde die Verbandsumlage kürzlich geändert bzw. neu überarbeitet?**

Siehe beigefügter Vorbericht

- 4.2. Wie war die Reaktion der Verbandsmitglieder auf die Änderung der Verbandsumlage?**

Positiv, einstimmige Zustimmung

- 4.3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Berechnung der neuen Verbandsumlage und warum wurden genau diese Kriterien herangezogen?**

Siehe beigefügter Vorbericht.

5. Vor- und Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes

5.1. Worin sehen Sie die größten Vorteile des Kreisfeuerlöschverbandes?

Sicherstellung der Überlandhilfe, Starke Stützpunktfeuerwehren, Kreisgerätewerkstatt und Atemschutzübungsanlage werden zentral für alle Gemeinden betrieben

5.2. Gibt es auch Nachteile des Kreisfeuerlöschverbandes beziehungsweise Optimierungsbedarf und wenn ja an welcher Stelle?

-

6. Interkommunale Zusammenarbeit der Feuerwehren

6.1. Sehen Sie den Kreisfeuerlöschverband als ein Musterbeispiel interkommunaler Zusammenarbeit?

Gerade im Bereich des Feuerwehrwesens ist es sinnvoll, dass alle Gemeinden übergreifend zusammenarbeiten. Insofern ist der KFLV ein Musterbeispiel.

6.2. Würden Sie anderen Gemeinden die Gründung eines Kreisfeuerlöschverbandes empfehlen? Falls ja, welche Argumente/welches Argument würden Sie heranziehen? (z. B. weniger Verwaltungsaufwand, finanzielle Vorteile, weniger Personal erforderlich, Leistungsstärke, ...)

Im Prinzip müssen im Einzelfall vor Ort die möglichen Vor- und Nachteile abgewogen werden.

6.3. Warum gibt es Ihrer Ansicht nach nur noch einen Löschverband in Form eines Zweckverbandes in Baden-Württemberg?

Das ist historisch bedingt.

6.4. Welche Risiken und Probleme birgt eine interkommunale Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes im Feuerwehrwesen Ihrer Meinung nach?

Einheitliche Standards müssen abgestimmt und beschlossen werden. Hier kann es zu unterschiedlichen Meinungen kommen.


6.5. Müsste die interkommunale Zusammenarbeit der Feuerwehren stärker gefördert werden, beispielsweise durch Zuschüsse vom Land?

Verschiedene Beihilfen wurden in der Vergangenheit gekürzt bzw. ganz gestrichen. Die Zuschusssituation ist nicht befriedigend.

Vielen Dank!

Anlage 17: VGH Baden-Württemberg,

Urteil vom 14. Mai 1996, 2 S 590/9

Gericht:	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 2. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	14.05.1996	Normen:	§ 118 AO, § 12 KAG BW, § 19 KomZG BW
Aktenzeichen:	2 S 590/94		
Dokumenttyp:	Urteil		

Zweckverbandsumlage als "sonstige öffentlich-rechtliche Abgabe und Umlage" iSd KAG BW § 12

Leitsatz

1. Die Umlage, die ein Zweckverband von seinen Mitgliedern erhebt, gehört zu den "sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben und Umlagen" iSv § 12 KAG (KAG BW). Sie wird durch Verwaltungsakt angefordert.

Verfahrensgang ...

Tatbestand

1

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid, durch den ein Bescheid über die Abrechnung der Betriebskostenumlage für die Jahre 1987 bis 1990 aufgehoben wurde.

2

Die Klägerin ist Mitglied des beklagten Abwasserzweckverbands M.. Nach § 12 der Verbandssatzung vom 15.12.1977 werden die jährlichen, nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen des Zweckverbands auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage zusammen. Die Verbandssatzung wurde durch Änderungssatzung vom 14.4.1983 geändert. In § 2 Abs. 4 der Änderungssatzung ist folgendes geregelt: "Die Jahresumlage wird getrennt nach Zins-, Tilgungs- und Betriebskostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplans festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluß. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Haushaltsjahr angerechnet. Restzahlungen werden

innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb von 14 Tagen an die Verbandskasse abzuführen."

3

Mit Schreiben vom 22.12.1983 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, die Schmutzfracht einer in ihrem Gebiet ansässigen Brauerei habe sich reduziert. Da im Jahre 1984 die zweijährige Überprüfung des Umlageschlüssels fällig sei, bitte sie darum, dass die notwendigen Untersuchungen und Erhebungen baldmöglichst durchgeführt würden.

4

Mit Schreiben vom 20.8.1987 machte die Klägerin unter Vorlage eines Privatgutachtens erneut geltend, die Abwasserfracht und Schmutzfracht der A.-Brauerei habe sich seit Anfang 1983 erheblich reduziert. Sie bat um entsprechende Berücksichtigung bei der Betriebskostenumlage.

5

Die Beklagte erteilte daraufhin der Firma GKW-Ingenieure den Auftrag, Ermittlungen zur Fortschreibung des Kostenverteilungsschlüssels für die Verbandsumlage durchzuführen. Über das Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen erstattete das genannte Ingenieurbüro am 23.1.1990 ein schriftliches Gutachten, in dem die anteiligen Jahresbelastungen der Kläranlage durch die Verbandsgemeinden dargelegt wurden. Die in einer Abschlußtafel aufgeführten Zahlen wurden für das Jahr 1988 aktualisiert. Bei der tabellarischen Aufteilung der Verwaltungskosten und Betriebskosten entfiel auf die Klägerin ein Mittelwert von 15,77%. Der bisherige Umlageschlüssel betrug 19,22%.

6

Am 23.1.1992 fand eine Verbandsversammlung statt. In der Niederschrift dieser (39.) Verbandsversammlung ist zu dem Tagesordnungspunkt "Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 1990" folgendes ausgeführt:

7

Stellungnahme der Verbandsversammlung

8

Die Gemeinde Z. beantragt bezüglich der Feststellung der Betriebskostenumlage den Vorbehalt der Vorläufigkeit einzubringen. Die Gemeinde Z. hat bereits im Jahre 1987 den Antrag auf Neufestsetzung der Betriebskostenumlage gestellt, da die Verschmutzungswerte durch einen geschlossenen Kreislauf der Brauerei erheblich reduziert wurde. Der Schlüssel für die neue Betriebskostenumlage konnte seither noch nicht errechnet werden, da die Fremdwasservariante miteingebracht werden sollte und entsprechende Untersuchungen, die bereits in Auftrag gegeben sind, nicht vorliegen.

9

Beschluß der Verbandsversammlung

10

Der Jahresrechnung wird, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zugestimmt. Auf Grund des Untersuchungsergebnisses der GWK vom 23.1.1990 wird die Betriebskostenumlage von 1987 bis 1990 abgerechnet. Die Variante Fremdwasseranteil bleibt außer Betracht. Die Verwaltung erhält den Auftrag, die Fremdwasseruntersuchung zu forcieren bzw. dieses Jahr noch durchführen zu lassen und die Einbindung in den Schlüssel Betriebskostenumlage zu untersuchen."

11

Am 4.2. 1992 richtete der Beklagte an die Klägerin sowie an die anderen Verbandsgemeinden folgendes Schreiben:

12

Abrechnung der Betriebskostenumlage für die Jahre 1987 bis 1990

13

Sehr geehrte Damen und Herren,

14

auf Antrag der Gemeinde Z. hat die Verbandsversammlung am 23.1.1992 beschlossen, die Betriebskosten von 1987 bis 1990 ohne die Fremdwasservariante nach dem von der GWK ermittelten neuen Betriebskostenschlüssel abzurechnen.

15

Es ergibt sich folgende Berechnung:

....

16

In vier tabellarischen Aufstellungen werden für jede Verbandsgemeinde die bisherigen Umlageschlüssel und entsprechenden Kosten sowie die neuen Umlageschlüssel und die neuen Betriebskosten sowie die (positiven bzw. negativen) Unterschiedsbeträge aufgeführt. In einer Zusammenstellung der Unterschiedsbeträge wird für die Klägerin ein Betrag von 142 720,55 DM aufgeführt. In dem Schreiben heißt es abschließend: "Die Unterschiedsbeträge sind innerhalb eines Monats auf das Konto des Verbands zu überweisen bzw. werden erstattet."

17

Nach einer Anmerkung des Verbandsschriftführers zu der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 23.1.1992 heißt es: "Bei der Besprechung am 18.2.1992, an der die Bürgermeister der Verbandsgemeinden anwesend waren, wurde mehrheitlich festgestellt, dass der Beschluss zur Abrechnung der Betriebskostenumlage in dieser Form nicht gefasst worden sei. Die Abrechnung der Betriebskostenumlage bedürfe einer getrennten Beschlussfassung als eigener Tagesordnungspunkt."

18

Am 19.2.1992 richtete der Beklagte an die Klägerin und die übrigen Verbandsgemeinden folgendes Schreiben:

19

Abrechnung der Betriebskostenumlage für das Jahr 1987 bis 1990 - unser Schreiben vom 4.2.1992 -

20

Sehr geehrte Damen und Herren,

21

wie in der Besprechung am 18.2.1992 festgelegt, wird über die Abrechnung der Betriebskostenumlage in der nächsten Verbandsversammlung beraten und Beschluss gefasst.

22

Unser Schreiben vom 4.2.1992 wird damit gegenstandslos und ist als Information zu werten.

23

In der Niederschrift über die 40. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Beklagten am 23.6.1992 wird folgender Beschluss der Verbandsversammlung aufgeführt:

24

Beschluss der Verbandsversammlung

25

Das Protokoll vom 23.1.1992 ist bezüglich der Aussage über die Abrechnung der Betriebskostenumlage unrichtig. Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen für die Unrichtigkeit des Protokolls, 8 Stimmen für die Richtigkeit des Protokolls.

26

Bei der Behandlung des Tagesordnungspunkts "Abrechnung der Betriebskostenumlage der Vorjahre" beantragte die Verwaltung, die Verbandsversammlung wolle beschließen, die Rückrechnung der Betriebskostenumlage einschließlich des Jahres 1990 vorzunehmen. Es erfolgte der Beschluss der Verbandsversammlung: "Dem Antrag der Verwaltung wurde

mit 16 Ja-Stimmen, vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen entsprochen."

27

Mit Schreiben vom 23.10.1992 erhob die Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid des Beklagten vom 19.2.1992. Sie führte aus, mit dem angefochtenen Bescheid sei der Bescheid des Beklagten vom 4.2.1992, ein begünstigender Verwaltungsakt, zu Unrecht widerrufen worden.

28

Mit Bescheid vom 12.11.1992 wies das Landratsamt R. den Widerspruch als unzulässig zurück. Es vertrat die Auffassung, dass es sich bei dem Schreiben des Beklagten vom 19.2.1992 nicht um einen Verwaltungsakt handele. Denn auch das Schreiben des Beklagten vom 4.2.1992, auf das sich das erstgenannte Schreiben beziehe, sei kein Verwaltungsakt. Es fehle an einem Über-Unterordnungsverhältnis zwischen dem Beklagten und der Klägerin. Die Leistungspflicht der Verbandsmitglieder entstehe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung über die Festsetzung der Umlage. Die Umlage werde mit der Bekanntgabe des Beschlusses an die Verbandsmitglieder fällig. Bei der Anforderung der Betriebskostenumlage durch den Zweckverband werde keine Regelung getroffen.

29

Am 11.12.1992 hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage erhoben und beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 19.2.1992 und den Widerspruchsbescheid des Landratsamts R. vom 12.11.1992 aufzuheben, hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 103 931,24 DM nebst 4% Zinsen zu zahlen, höchsthilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, durch Beschluss der Verbandsversammlung auf der Grundlage des für das Jahr 1990 rückwirkend angewendeten Verteilungsschlüssels eine Rückrechnung der Betriebskostenumlage zum Abwasserzweckverband "M." auch für die Jahre 1987 bis 1989 herbeizuführen.

30

Zur Begründung hat sie folgendes ausgeführt: Der Bescheid vom 19.2.1992 verstoße gegen § 131 Abs. 2 AO, da er einen der Klägerin gegenüber begünstigenden Verwaltungsakt des Beklagten (Bescheid vom 4.2.1992) widerrufe, ohne dass die hierfür nach dieser Bestimmung erforderlichen Voraussetzungen vorgelegen hätten. Das Schreiben vom 4.2.1992 sei ein Verwaltungsakt im Sinne von § 118 AO. Mit ihm sei der Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.1.1992 gegenüber den einzelnen Gemeinden umgesetzt worden. Trotz gleichrangiger Mitgliedschaft der einzelnen Gemeinden in einem Zweckverband bestehe bei der Heranziehung zur Leistung der Betriebskostenumlage und damit auch für die Erstattung der zu viel gezahlten Umlage insoweit ein partielles Über- und Unterordnungsverhältnis, da sich die Heranziehung zur Leistung der Umlage nicht auf eine Maßnahme innerhalb des Verbands beschränke, sondern hier die öffentlich-rechtliche Körperschaft des Zweckverbands von

der insoweit getrennt zu sehenden Selbstverwaltungskörperschaft Gemeinde einen Finanzierungsbeitrag anfordere. Auch die Außenwirkung als Voraussetzung der Qualifikation zum Verwaltungsakt sei gegeben, da die Heranziehung zur Leistung der Umlage nicht im mitgliedschaftlichen Innenverhältnis des Zweckverbands verbleibe, sondern darüber hinausgehend in eigene Rechte der Gemeinde eingreife. Zur Begründung des Hilfsantrags hat sie ausgeführt: Das Schreiben vom 4.2.1992 sei zumindest als allgemeine verwaltungsrechtliche Zusage an die Klägerin zu werten, den Betrag von 142 720,55 DM auszuführen, wobei sich dieser Betrag auf 103 931,24 DM reduziert habe. Der Inhalt der Zusage verstoße nicht gegen ein gesetzliches Verbot. Vielmehr entspreche er dem damaligen Beschluss der Verbandsversammlung und stehe auch mit der Verpflichtung des Beklagten zur Rückrechnung des Verteilungsschlüssels ab dem Jahre 1987 in Einklang. Die Verpflichtung der Beklagten zur Rückrechnung der Betriebskostenumlage auch für die Jahre 1987 bis 1989 (vgl. zweiter Hilfsantrag) folge direkt aus § 19 Abs. 1 S. 2 GKZ in Verb. mit den §§ 12 Abs. 3 S. 2, 4 Abs. 2 der Verbandssatzung der Beklagten. Der Beklagte sei seiner Verpflichtung, den der Verbandsumlage zugrundeliegenden Verteilungsschlüssel im Abstand von jeweils zwei Jahren zu überprüfen, nicht nachgekommen. Vielmehr sei der Verteilungsschlüssel seit der rückwirkenden Entscheidung der Verbandsversammlung vom 18.5.1982 ab dem 1.1.1980 unverändert geblieben, obwohl sich die tatsächlichen Umstände seitdem geändert hätten, wie der Überprüfungsantrag der Klägerin vom 22.2.1983 gezeigt habe. Der Beklagte sei verpflichtet, die Betriebskostenumlage zumindest bis zum Jahre 1987 zurückzurechnen, da auf Grund der vorgelegten Gutachten feststehe, dass der Verteilungsschlüssel nicht mehr den Tatsachen entsprochen habe.

31

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat ausgeführt: Entgegen der Auffassung der Klägerin stelle das Schreiben vom 4.2.1992 keinen begünstigenden Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO dar. Der Abwasserzweckverband "M." sei in der Form des Freiverbands, also auf der Ebene eines freiwilligen Zusammenschlusses, gebildet worden. Alle Mitglieder des Freiverbands ständen gleichberechtigt nebeneinander. Ein Überordnungsverhältnis und Unterordnungsverhältnis bestehe zwischen den Mitgliedern nicht. Der Vergleich der Umlage eines Zweckverbands mit der Kreisumlage gehe fehl. Während der Landkreis eine Mischform von Gemeindeverband und Gebietskörperschaft darstelle, sei der Zweckverband ein Zusammenschluss mehrerer Körperschaften zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung. Entsprechend der genossenschaftlichen Struktur des Zweckverbands sei die Umlage als eine besondere öffentlich-rechtliche Beitragsleistung des Mitglieds zu qualifizieren, die etwa dem Mitgliedsbeitrag beim Verein oder der Nachschusspflicht bei der Genossenschaft vergleichbar sei. Auch bei der Festsetzung der Höhe der Verbandsumlage handele es sich um einen Fall der körperschaftlichen Willensbildung, an der die Verbandsmitglieder beteiligt seien. Eine Mitgliedsgemeinde, die ihre sich aus der Verbandssatzung ergebende Pflicht nicht erfülle, könne

nicht im Wege des Verwaltungsakts zur Einhaltung ihrer Pflicht angehalten werden. Das gelte auch für die Umlagepflicht eines Verbandsmitglieds nach § 19 GKZ. Einem Verstoß gegen die Umlagepflicht könne im Wege der Aufsicht oder mit der verwaltungsgerichtlichen Leistungsklage begegnet werden. Die Abgabenqualität der Verbandsumlage ergebe sich auch nicht aus § 12 KAG. Zwar falle unter den Begriff der Umlage im Sinne des § 12 KAG auch die Umlage der Zweckverbände und der Gemeindeverwaltungsverbände. Aber § 12 KAG enthalte eine Einschränkung dahingehend, dass die §§ 3 und 5 nur sinngemäß für Umlagen gelten, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden erhoben würden. Auch die Hilfsanträge seien unbegründet. Selbst wenn in dem Schreiben vom 4.2.1992 eine allgemeine verwaltungsrechtliche Zusage gesehen würde, sei der Beklagte gem. § 38 Abs. 3 LVwVfG infolge der Rechtsänderung nicht mehr gebunden, die durch den Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.6.1992 herbeigeführt worden sei. Eine Anpassung des Verteilungsschlüssels an die geänderten Belastungswerte sei faktisch erst nach Vorlage des Gutachtens der Firma GKW-Ingenieure möglich gewesen.

32

Das Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 9.11.1993 den Bescheid der Beklagten vom 19.2.1992 und den Widerspruchsbescheid des Landratsamts R. vom 12.11.1992 aufgehoben. In den Entscheidungsgründen des Urteils ist ausgeführt: Auf den von der Klägerin angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 19.2.1992 fänden die Vorschriften der §§ 130 AO in Verb. mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 b, § 12 KAG Anwendung mit der Rechtsfolge, dass er bereits deshalb aufzuheben gewesen sei, weil weder in ihm noch im Widerspruchsbescheid die nach den §§ 130, 131 AO erforderlichen Ermessenserwägungen angestellt worden seien (§ 114 VwGO). Bei dem Schreiben der Beklagten vom 4.2.1992 handele es sich um die Festsetzung einer öffentlichen Abgabe sui generis in der Form eines Verwaltungsakts (§ 118 AO), dessen Wirksamkeit nur nach den Vorschriften der §§ 130 ff. AO beseitigt werden könne (vgl. § 124 Abs. 2 AO). Die von dem Beklagten als einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 3 GKZ) erhobene Umlage sei eine "sonstige öffentlich-rechtliche Abgabe bzw. Umlage" im Sinne der Vorschrift des § 12 KAG. Die nach § 19 GKZ von einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs zu erhebende Umlage erfülle die Begriffsmerkmale der in § 12 KAG angesprochenen "öffentlichen Abgabe". Die Umlage werde vom Zweckverband gegenüber seinen Mitgliedern einseitig hoheitlich durch Verwaltungsakt festgesetzt. Insoweit handele es sich um eine der Kreisumlage vergleichbare Abgabe (vgl. § 49 LKrO, § 35 FAG), bei der es sich unbestrittenermaßen um eine sonstige öffentlich-rechtliche Abgabe im Sinne des § 12 KAG handele. Zwar sei im Gegensatz zu einem durch Gesetz gebildeten Landkreis der Zweckverband ein freiwilliger Zusammenschluss von Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (§ 1 GKZ). Dies ändere jedoch nichts daran, dass ein Zweckverband seine Mitglieder einseitig zur Zahlung einer Umlage nach § 19 GKZ heranziehen dürfe, andernfalls eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den

Zweckverband nicht gesichert wäre. Zwar seien die einzelnen Mitglieder des Zweckverbands insoweit gleichgestellte Partner, als sie in der Verbandsversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme habe, gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung die zu erhebende Jahresumlage festsetzten. Dem Beklagten sei jedoch in § 12 Abs. 2 bis Abs. 3 in Verb. mit § 19 Abs. 1 GKZ darüber hinaus die Befugnis eingeräumt, gleichsam in einem zweiten Schritt, die jeweils von ihren Mitgliedern zu fordernde Jahresumlage auf der Grundlage der von der Verbandsversammlung festgesetzten Jahresumlage nach dem in § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung genannten Verteilungsschlüssel für die einzelnen Gemeinden zu errechnen und diese dann zu der so errechneten Umlage heranzuziehen. Dem Beklagten sei die hoheitliche Befugnis eingeräumt, die von der Verbandsversammlung festgesetzte Jahresumlage auf den Einzelfall zu konkretisieren und dann die Mitglieder zur Leistung der Umlage heranzuziehen. Die Festsetzung und Anforderung erfolge gem. § 3 Abs. 1, 3b KAG in Verb. mit § 118 AO durch Verwaltungsakt.

33

Gegen das ihm am 2.2.1994 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 28.2.1994 Berufung eingelegt. Er beantragt,

34

das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 9.11.1993 zu ändern und die Klage abzuweisen.

35

Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen. Er betont die genossenschaftliche Struktur des Zweckverbands, durch die der Rechtscharakter der Umlage geprägt sei. Ein Überordnungsverhältnis und Unterordnungsverhältnis bestehe nicht.

36

Die Klägerin beantragt,

37

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

38

Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen.

39

Dem Senat liegen die einschlägigen Akten des Beklagten, die Widerspruchsakten des Landratsamts R. und die Akten des Verwaltungsgerichts Karlsruhe - 1 K 1860/92 - vor. Auf diese Unterlagen und die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

40

Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 125 Abs. 1 in Verb. mit § 101 Abs. 2 VwGO).

41

Die Berufung des Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat der zulässigen Anfechtungsklage der Klägerin zu Recht stattgegeben, denn der angefochtene Bescheid vom 19.2.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.11.1992 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

42

Die Klage ist mit ihrem Hauptantrag als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) zulässig, denn der angefochtene Bescheid des Beklagten ist ebenso wie der durch ihn zu Lasten der Klägerin aufgehobene Bescheid vom 4.2.1992 als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Beide Bescheide betreffen die Regelung der von der Klägerin als Verbandsmitglied an den Beklagten für die Jahre 1987 bis 1990 zu entrichtenden Umlage. Die Anforderung der Umlage nach § 19 GKZ durch den Zweckverband erfolgt durch Verwaltungsakt (vgl. Bay.VGH, Beschluss vom 29.8.1968, VwRspr. Bd. 20, 1969, S. 127; Bauernfeind in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand Januar 1996, § 1 RdNr. 36; a. A. OVG Koblenz, Urteil vom 29.10.1962, DVBl. 1964, S. 369).

43

Bei der Umlage, die ein Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern erhebt, handelt es sich um eine "sonstige öffentlich-rechtliche Abgabe und Umlage" im Sinne von § 12 KAG, auf die die §§ 3 und 5 KAG sinngemäß Anwendung finden (so auch Gössl in: Seeger/Gössl, KAG § 12 Erl. 1). Der Zweckverband ist eine "sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft" im Sinne von § 12 KAG, der gem. § 19 GKZ von seinen Mitgliedern zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs eine Umlage zu erheben berechtigt ist. Die Umlage des Zweckverbands ist hinsichtlich ihres Rechtscharakters als einer durch Leistungsbescheid anzufordernden Abgabe vergleichbar etwa mit der sog. Kreisumlage nach § 49 LKrO, § 35 FAG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.3.1960, KStZ 1960, S. 104; Bayer.VGH, Urteil vom 4.11.1992, BWGZ 1993, S. 29), dem Beitrag zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 2.4.1992, VBIBW 1992, S.480; Urteil vom 5.2.1996 - 9 S 1155/93 -) oder dem Innungsbeitrag zur Handwerkskammer nach § 73 Abs. 1 HWO (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 15.3.1988 - 14 S 375/86 -). In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die genannten Abgaben von § 12 KAG erfasst werden, d.h. auf sie die in § 3 KAG genannten Vorschriften der Abgabenordnung entsprechende Anwendung finden.

44

Eine besondere gesetzliche Regelung, die der Anwendung der §§ 3 und 5 KAG auf die Erhebung der Umlage durch einen Zweckverband entgegensteht (vgl. § 12 KAG letzter Halbsatz), besteht nicht. Auch aus § 19 GKZ, der einschlägigen Vorschrift über die Zweckverbandsumlage, ist nicht zu entnehmen, dass eine entsprechende Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung gem. §§ 12, 3 KAG auf die Erhebung der Umlage der Sache nach nicht in Betracht käme. Zwar wird nach § 19 Abs. 1 S. 3 GKZ die Höhe der Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch die Versammlung, dem Hauptorgan des Zweckverbands (§ 13 Abs. 1 GKZ). Die Verbandsmitglieder sind daher durch ihre Vertreter an der Festsetzung der Umlage beteiligt (§ 13 Abs. 2 S. 1 GKZ). Die Durchführung der in der Haushaltssatzung getroffenen Festsetzung der Umlage obliegt jedoch der Verwaltung des Zweckverbands. Der Zweckverband tritt bei der Anforderung der Umlage den Verbandsmitgliedern mit einem "hoheitlichen" Verwaltungshandeln gegenüber. Betroffen sind nicht mehr die einem Verbandsmitglied zustehenden organschaftlichen Mitwirkungsrechte, sondern Pflichten, die die Mitglieder des Zweckverbands gegenüber diesem als selbständige Rechtssubjekte zu erfüllen haben. Der Zweckverband tritt mit der Anforderung der Umlage den Mitgliedern als außenstehender Rechtsträger gegenüber. Der Umlagebescheid ist insoweit "auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet" (vgl. § 118 AO in Verb. mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 b, § 12 KAG; a. A. Schauwecker, Zweckverbände in Bad.-Württemberg, 1990, S. 163).

45

Das auf § 19 GKZ beruhende Recht der Zweckverbände, von ihren Mitgliedern Umlagen (durch "hoheitliches Verwaltungshandeln") zu erheben, besteht unabhängig davon, ob der Zweckverband durch freiwilligen Zusammenschluss der ihm angehörigen Gemeinden und Landkreise (Freiverband) oder durch hoheitlichen Zusammenschluss (Pflichtverband) gebildet wurde (vgl. § 2 Abs. 1 GKZ). Denn die Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands gelten gemeinsam für alle Zweckverbände ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsart. Keine Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Tatsache zu, dass der Zweckverband bei einem freiwilligen Zusammenschluss durch eine Vereinbarung (öffentlich-rechtlichen Vertrag) gem. § 6 Abs. 1 GKZ gegründet wird. Denn nachdem auf der Grundlage der Vereinbarung der letzte Akt zur Gründung des Zweckverbands vollzogen ist, ergeben sich die Rechtsbeziehungen der Beteiligten nicht aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des Zweckverbands, sondern allein aus den nunmehr für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.6.1971, BaWüVBl. 1972, S. 90; Urteil vom 18.3.1960, KStZ 1960, S. 107).

46

Auch der angefochtene Bescheid vom 19.2.1992 ist ein Verwaltungsakt auf dem Gebiet der Umlageverwaltung des Beklagten (§ 118 AO). In ihm hat die Verbandsverwaltung (der Verbandsschriftführer) gegenüber der Klägerin eine verbindliche Regelung in Bezug auf die Betriebskostenumlage für die Jahre 1987 bis 1990 getroffen, indem sie den Umlagebescheid vom 4.2.1992 aufgehoben (für "gegenstandslos" erklärt) hat. In dem Bescheid vom 4.2.1992 wurde von der Verbandsverwaltung die Betriebsumlage für die Jahre 1987 bis 1990 unter Anwendung des geänderten Verteilungsschlüssels der GWK-Ingenieure neu berechnet und gegenüber der Klägerin die Erstattung des überzahlten Differenzbetrags verfügt (§§ 118, 37 Abs. 2 AO). Der Aufhebungsbescheid vom 19.2.1992 enthält gegenüber der Klägerin eine Beschwer (§ 42 Abs. 2 VwGO), da mit ihm die mit Bescheid vom 4.2.1992 verfügte Erstattung des bezahlten Differenzbetrags beseitigt werden sollte.

47

Die Anfechtungsklage ist auch begründet, da die Aufhebung des Bescheids vom 4.2.1992 rechtswidrig erfolgt ist. Die Voraussetzungen für den "Widerruf" eines rechtmäßigen, begünstigenden Verwaltungsakts gem. § 131 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AO in Verb. mit § 3 Abs. 1 Nr. 3b KAG lagen nicht vor. Dies bedarf keiner weiteren Darlegung und wurde vom Beklagten auch nicht behauptet. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Voraussetzungen der "Rücknahme" eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts gem. § 130 Abs. 2 AO in Verb. mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 b KAG, sollte der Bescheid vom 4.2.1992 als "rechtswidrig" anzusehen sein. Eine erkennbare "Rechtswidrigkeit" des Bescheids vom 4.2.1992 (vgl. auch § 130 Abs. 2 Nr. 4 AO) liegt jedenfalls nicht vor. Der Bescheid über die geänderte Abrechnung der Betriebskostenumlage für die Jahre 1987 bis 1990 wäre nicht etwa dann rechtswidrig, wenn der Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.1.1992 nicht so gefasst worden sein sollte, wie er protokolliert war, nämlich dass die Betriebskosten von 1987 bis 1990 nach dem von der GWK ermittelten neuen Betriebskostenschlüssel abzurechnen seien. Die Ausführung dieses Beschlusses, wie sie in dem Bescheid vom 4.2.1992 geschehen ist, wäre jedenfalls im Außenverhältnis nicht wegen fehlender inhaltlicher Deckungsgleichheit mit dem von der Verbandsversammlung gefassten (oder eigentlich gewollten) Beschluss rechtswidrig, solange kein Verstoß gegen die objektive Rechtslage gegeben ist. Der Bescheid vom 4.2.1992 war auch nicht deshalb rechtswidrig, weil darin die Betriebskostenumlage - zu Lasten mehrerer Verbandsmitglieder - rückwirkend ab dem Jahre 1987 neu berechnet wurde. Da die Klägerin seit 1983 auf den geänderten Abwasserzufluss aus ihrer Gemeinde aufmerksam gemacht und unter Vorlage eines Privatgutachtens eine Änderung des Verteilungsschlüssels beantragt hat, waren die anderen Verbandsmitglieder mit diesem Sachverhalt vertraut und in die Lage versetzt, sich auf etwaige Nachforderungen in ihren Haushaltsplanungen rechtzeitig einzustellen. Schließlich ist dem Verwaltungsgericht darin zuzustimmen, dass der Aufhebungsbescheid vom 19.2.1992 schon wegen

fehlender Ermessenserwägungen, sei es nach § 130 Abs. 2 AO oder nach § 131 Abs. 1 AO, rechtswidrig ist.

48

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 2 VwGO in Verb. mit §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

49

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht ist nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Internetquellen und sonstige Quellen

Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen der IKZ

Erfolgsmodell und Klassiker kommunaler Aufgabenerfüllung

Kommunale Zusammenarbeit hatte bereits in den vorangehenden Jahrhunderten und in jedem folgenden Zeitabschnitt einen gewissen Stellenwert und ein besonderes Gewicht. Schon im 19. Jahrhundert bestanden Verbände, die die Gemeinden aufgrund besonderer Gesetze unter bestimmten Voraussetzungen zu bilden hatten, wie z.B. die Volksschulverbände, Fürsorge- und Wohnungsverbände. Die Geschichte der Wasserversorgungsverbände auf der Schwäbischen Alb beginnt in der selben Zeitphase.

In den vergangenen vierzig Jahren seit der Neuordnung des Zweckverbandswesens durch das Baden-Württembergische Zweckverbandsgesetz von 1963 und seinem Nachfolger, dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sind eine Vielzahl von Zweckverbänden und anderen zwischengemeindlichen Kooperationen entstanden. Städte und Gemeinden arbeiten in der Wasserversorgung, in der Abwasserentsorgung, in der Bauleitplanung, im Schulwesen, im Kulturwesen, im Tourismus und in vielen anderen Bereichen erfolgreich zusammen. Der Zahl der Verbände nach steht die Abwasserversorgung an der Spitze, gefolgt von der Wasserversorgung.

Durch die Gebiets- und Gemeindereform in den 70-iger Jahren wurde die Möglichkeit zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung durch die Einführung der Verwaltungsgemeinschaften verstärkt.

Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung

Die Zusammenarbeit von Gemeinde ist Ausdruck des Selbstverwaltungsgedankens. Die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit ist deshalb auch durch die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 GG gesichert. Schließlich kann das Anwachsen gemeindlicher Aufgaben oft nur im Wege gemeindlicher Zusammenarbeit effektiv bewältigt werden. Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft verlieren nicht dadurch ihren örtlichen Charakter, dass sie von mehreren Gemeinden in Zusammenarbeit erfüllt werden. Allerdings setzt das Verfassungsrecht der Kooperationsbefugnis der Kommunen auch Grenzen. Eine Verlagerung kommunaler Aufgaben auf interkommunale Einrichtungen kann nur so lange zulässig sein, als der verbleibende Aufgabenbestand der einzelnen Kommune, der in eigener Verantwortung erfüllt wird, erheblich bleibt. Trotz Aufgabenerfüllung im Wege interkommunaler Kooperation muss der Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung also gewährleistet bleiben.

Selbstverwaltung wird häufig so interpretiert, dass alle Aufgaben, also freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben, mit eigenen Ressourcen und Instrumenten erbracht werden sollen. Hinzu kommt der Anspruch einer möglichst umfassenden Versorgung der Bürgerinnen und Bürger. Mit der zunehmend schlechten Finanzlage nimmt die Kostensensibilität der Bürger zu; die Verwaltung einer Kommune wird stärker auch daran gemessen, wie effizient und effektiv sie mit vorhandenen Ressourcen auf Problemlagen eingehen kann.

Interkommunale Zusammenarbeit forciert keinesfalls – wie teilweise befürchtet wird – neue Gebietsreformen, sondern stellt ein wichtiges Instrument der Eigensteuerung dar. Trotz zunehmender räumlicher Verflechtungen zwischen Städten/Gemeinden und ihrem Umland können gemeinschaftliche Lösungen helfen, die Eigenständigkeit und Attraktivität, auch einer kleineren Gemeinde zu bewahren und öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, in der Gemeinde oder zumindest in der Region zu erhalten. Das bedeutet, die Option einer gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung mit anderen Kommunen ist ein wesentlicher Bestandteil der selbstverantwortlichen Verwaltung. Die gemeinschaftliche Erfüllung war und ist nicht die Regel, sondern hat subsidiären Charakter. Die

Verantwortlichen in den Kommunen haben in den jeweiligen Einzelfällen zu prüfen, ob die kooperative Lösung eine geeignetere Form der Aufgabenerfüllung sein kann. So betrachtet, kann Kooperation auch eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bedeuten. Das Zentrum der Aufgabenwahrnehmung muss weiterhin innerhalb der örtlichen Gemeinschaft liegen.

Welche Aufgaben eignen sich?

Rechtliche kommen für eine Zusammenarbeit alle Aufgaben des Wirkungskreises der Gemeinden (§ 2 GemO) in Betracht. Auch durch Bundesrecht zugewiesene Aufgaben sind grundsätzlich kooperationsfähig, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Städte und Gemeinden können jedoch ihren Wirkungskreis durch interkommunale Zusammenarbeit nicht über ihr Gebiet hinaus ausweiten. Aufgaben, die anderen Verwaltungsträgern (etwa Landesbehörden oder Bundesbehörden) zugewiesen sind, können nicht Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit sein. Spezialgesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Schulgesetz, Feuerwehrgesetz). Ob sich einzelne Aufgaben auch sachlich für eine Kooperation eignen, muss sorgfältig unter Abwägung möglicher Nutzen und Lasten geprüft werden.

Motive für interkommunale Zusammenarbeit

Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist in mehr als 40 % der Fälle das Hauptziel der Zusammenarbeit; knapp ein Drittel der beteiligten Kommunen will mit der Kooperation die Aufgabenerfüllung sicherstellen. 18 % der Kooperationen haben die Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung als Hauptziel.

Die finanzielle Notlage ist nach einer Untersuchung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Kienbaum häufig ein zwingender Grund, der veranlasst, nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Manche wünschenswerte Einrichtung übersteigt die Leistungsfähigkeit und den Bedarf vieler Gemeinden, weshalb solche Projekte, wenn überhaupt, nur gemeinschaftlich realisiert werden können. Wenn die eigenen Wasservorkommen zur Deckung des steigenden Bedarfs nicht mehr ausreichen, können andererseits selbst leistungsstarke Gemeinden gezwungen, gemeinsam mit anderen für eine ausreichende Wasserversorgung zu sorgen.

Gründe für eine kommunale Zusammenarbeit:

- Aufgabe noch effizienter erledigen, damit das Leistungsspektrum für den Bürger verbessert und ausgebaut werden kann;
- mehr Sachverstand, effektiverer Einsatz vorhandenen Fachwissens aufgrund häufiger Anwendungsfälle,
- "Know-how"-Transfer; Spezialisierung
- organisatorische Mängel beseitigen, Wirtschaftlichkeit optimieren
- gemeinsame Strukturprobleme lösen
- Entschärfung des Stadt-Land-Konflikts
- geschärftes Kostenbewusstsein; Kosteneinsparungen
- gemeinsame Vermarktung einer Region
- Erhaltung einer öffentlichen Einrichtung für die Bürgerschaft

Leitlinien für die Gestaltung der Zusammenarbeit:

Allgemeiner Grundsatz: Die Zusammenarbeit, die Wahl der Rechts- und Organisationsform sowie die Forderungen auf Kostenbeteiligungen sollten von der Erkenntnis getragen sein, dass sich die Probleme und Widerstände nur dann befriedigend lösen lassen, wenn außer dem zu beachtenden rechtlichen Rahmen Vernunft und Einsicht, guter Wille und die

Bereitschaft besteht, widerstreitende Interessen, wenn nötig durch maßvolle Kompromisse auszugleichen. Dadurch sollten die Gespräche, Verhandlungen und Entscheidungen bestimmt sein. So können Solidarität und Gemeinschaftsgefühl entstehen und eine gute Basis für die Zusammenarbeit schaffen.

Sicherung angemessener Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte: Niemand verzichtet gerne auf Entscheidungskompetenzen. Zusammenarbeit erfordert aber einen solchen Verzicht. Je geringer er ist und je mehr Einfluss und Kompetenzen den Beteiligten verbleiben, umso eher werden sie sich zur Zusammenarbeit entschließen. Deshalb muss allen Beteiligten ein angemessenes Mitwirkungsrecht aller Beteiligten eingeräumt werden. Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten im Rahmen der Kooperation sind an der Leistungsstärke der Beteiligten zu orientieren. Minderheitenrechte sind ausreichend zu sichern.

Faire Kostenregelung: Der Bereich der Kosten und Kostentragung ist sensibel und muss frühzeitig diskutiert werden. Dabei ist wiederum auf eindeutige und klare Regelungen in Vereinbarungen zu achten. Insbesondere muss der Begriff "Kosten" die Grundlagen der Kostenberechnung, der Maßstab für die Verteilung eindeutig und unstrittig definiert werden. Das Gleiche gilt für die Formen von Vorausleistungen einzelner Beteiligter und der Berücksichtigung möglicher Standortvorteile. Gleichzeitig muss man sich darüber verständigen, welche Kosten ggf. im Umlagesystem und welche Kosten direkt mit der beteiligten Kommune abgerechnet werden, die die Leistung in Anspruch nimmt. (s.a. Muster des Gemeindetags)

Flexible Rechtsformen wählen: Dort, wo die freie Auswahl unter den Rechtsformen der Zusammenarbeit besteht, ist das wichtigste Kriterium für die Gestaltung der Zusammenarbeit Flexibilität: Je freier eine Rechtsform im Rahmen gesetzlicher Normen gestaltet und je mehr ihre Organisation den Erfordernissen des Einzelfalls angepasst werden kann, umso besser eignet sie sich für eine Zusammenarbeit. Die rechtlichen Bindungen, die die Beteiligten eingehen müssen, sollten nicht enger sein, als es zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe notwendig ist.

Vertrauen schaffen: Sollte es rechtlich zulässig sein und vor allem, wenn es sich nur um wenige Beteiligte handelt, sollte für wichtige Entscheidungen Einstimmigkeit vereinbart werden. Solche Maßnahmen schaffen Vertrauen unter den Beteiligten.

Sorgfältige Ausgestaltung der Vereinbarungen: Schließlich ist es wichtig, dass die Regelungen zweifelsfrei formuliert werden und nichts enthalten, was den Grundsätzen einer echten partnerschaftlichen Zusammenarbeit widerspräche. Es ist auf verbindliche und klare rechtliche Vereinbarungen und Verträge zu achten. Die vertraglichen Grundlagen müssen sehr sorgfältig ausgestaltet werden.

Informationsfluss: Die Partner informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle wesentlichen Punkte, die die Zusammenarbeit betreffen bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Kostenbeteiligungen haben.

Rechts- und Organisationsformen der interkommunalen Zusammenarbeit

Grundsätzlich genießen die Kommunen bei der Organisation ihrer Zusammenarbeit Wahlfreiheit. Sie dürfen sich sowohl der Organisationsformen des öffentlichen als auch des privaten Rechts bedienen. Das Organisationsermessen ist dort eingeschränkt, wo durch spezialgesetzliche Regelungen nur ganz bestimmte Formen zugelassen sind (z. B. Verwaltungsgemeinschaften §§ 59 ff GemO, § 31 Schulgesetz, gemeinsame Grundbuchämter § 26 LFGG). Gibt es solche speziellen Vorschriften nicht, richtet sich die Wahl der Organisationsform nach den jeweiligen Bedürfnissen der Beteiligten.

Dabei geht es insbesondere auch um die Frage, ob eine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen werden soll, die an Stelle der Beteiligten die Aufgabe erfüllt (z. B. § 59 GemO Gemeindeverwaltungsverband, § 1 GKZ Zweckverband, privates Unternehmen) oder ob die Aufgabe einer bestehenden kommunalen Körperschaft übertragen wird (§ 25 GKZ öffentlich-rechtliche Vereinbarung, § 59 GemO vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft). Einzelheiten dazu vgl. unten. Auch öffentlich-rechtliche Verträge nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie privatrechtliche Verträge können in Betracht kommen. In vielen Fällen können Städte und Gemeinden schon vorhandene Organisationsstrukturen in der kommunalen Zusammenarbeit nutzen. Das gilt vor allem für die zahlreichen Fällen, in denen eine Kommune Leistungen für andere erbringt. Eine ähnliche Konstellation ergibt sich, wenn bestehende Institutionen interkommunaler Zusammenarbeit (z. B. Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände) ihren Wirkungsbereich auf weitere Kommunen oder auf weitere Tätigkeitsfelder ausdehnen.

Unter Berücksichtigung der Prämisse des kommunalen Einflusses wird die Wahl der Organisationsform folgendem Raster folgen:

- im Vordergrund steht die **wirtschaftliche Betriebsführung**:
 - > Orientierung an Modellen der Betriebsorganisation
 - > Tendenz zu privater Rechtsform
- im Vordergrund steht die Erfüllung **öffentlicher Aufgaben**:
 - > Orientierung an Modellen der Verwaltungsorganisation
 - > Tendenz zu öffentlich-rechtlicher Rechtsform
- im Vordergrund steht die **mittelbare Aufgabenerfüllung** (Querschnittsaufgaben wie z.B. Informationstechnik, Personalabrechnung, Hilfsbetriebe wie z.B. Bauhof):
 - > verschiedene Organisations- und Rechtsformen sinnvoll, auch das Modell des gemeinsamen Regiebetriebs

Die öffentlich-rechtlichen Formen der kommunalen Zusammenarbeit sind im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg geregelt. Allerdings regelt dieses GKZ nicht alle Formen, nicht einmal alle öffentlich-rechtlichen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Zudem schließt das GKZ privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten nicht aus. Auch das Recht der Kommunen, öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen, wird durch das GKZ nicht berührt, soweit dies nach anderen Vorschriften, z. B. Landesverwaltungsverfahrensgesetz zulässig ist und eine Kompetenzverlagerung nicht erfolgen soll.

Zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen im Rahmen interkommunalen Zusammenarbeit vgl. Thema Nr. 39 zu personalrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit IKZ vgl. Seite 25 ff.

Formlose Zusammenarbeit

Hier handelt es sich um die am wenigsten verbindliche Form der interkommunalen Zusammenarbeit. In Form von Kuratorien, Beiräten, Arbeitsgemeinschaften, beratenden Gremien der beteiligten Gemeinden werden unverbindlich Informationen, Meinungen und Erfahrungen ausgetauscht. Sie können einen wichtigen Beitrag leisten, um gemeinsame Probleme und die Notwendigkeit eines abgestimmten gemeinsamen Handelns zu erkennen, mögliche Entwicklungschancen und Handlungsmöglichkeiten zu diskutieren oder einen Grundkonsens über die Perspektive einer Raumschaft zu entwickeln. Oft werden mit einer solchen informellen Runde durch das gegenseitige Kennenlernen, Austauschen und Verhandeln häufig die Grundlagen für eine weitere Zusammenarbeit gelegt. Bei komplexen Abstimmungsaufgaben, die eine kontinuierliche und intensive fachliche Auseinandersetzung

erfordern, können die Gespräche im Rahmen von regelmäßigen Treffen und ggf. institutionalisierten Informationsgesprächen erfolgen.

Beispiele Meckenbeuren, Arbeitskreis Filder

Öffentlich-rechtliche Rechtsformen

Zweckverband

Der Zweckverband ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** und hat damit eigene Rechtspersönlichkeit. Zur Bildung eines Zweckverbands muss von den Beteiligten eine **Verbandssatzung** vereinbart werden, die bestimmte Mindestangaben enthalten muss (§ 6 Abs. 2 GKZ). Der Zweckverband ist somit mitgliederschaflich strukturiert und selbstständiger Träger dieser kommunalen Aufgaben. Er verwaltet die ihm übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Durch die Bildung des Zweckverbands verlieren die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften das Recht zur eigenen Erfüllung der Aufgabe. Es geht also die Aufgabe selbst, nicht nur ihre Erfüllung auf den Zweckverband über. Eine Gemeinde kann Mitglied mehrerer Zweckverbände sein (anders dagegen bei der Verwaltungsgemeinschaft vgl. unten).

Der Umfang der Kompetenzverlagerung muss in der Verbandssatzung eindeutig und alle Zweifel ausschließend festgelegt und abgegrenzt werden, damit im öffentlichen Interesse Klarheit über die Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger besteht.

Der Zweckverband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit auch mit Wirkung gegenüber Dritten. Die Übertragung von Aufgaben oder Teilaufgaben nur zur Erledigung unter Belassung der Trägerschaft, Willensbildung und Verantwortung beim gesetzlichen Aufgabenträger (z. B. Übergabe des Rechnungswesens) ist nicht zulässig. Dazu vgl. unten Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben bei der Verwaltungsgemeinschaft. Wenn die Zusammenarbeit auf einzelne Teilbereiche einer Aufgabe (räumlich oder sachlich) beschränkt sein soll, dann vgl. dazu unten Verwaltungsgemeinschaft bzw. öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Der Zweckverband kann im Rahmen seines Aufgabengebiets Satzungen und aufgrund seiner Behördeneigenschaft Verwaltungsakte erlassen (**Satzungshoheit**). Dem Zweckverband kommt des weiteren **Personal- und Finanzhoheit** zu. Die Ausgestaltung des Verwaltungsapparates ist abhängig von der Quantität und Komplexität der übertragenen Aufgaben. Der Zweckverband kann das erforderliche Personal selbst anstellen oder aber die Mitglieder vereinbaren die Inanspruchnahme von Personal eines oder mehrerer Mitglieder (sog. Verwaltungsleihe). Vgl. dazu Muster des Gemeindetags, BWGZ 1974. Die zur Aufgabenerfüllung nötigen Finanzmittel erhält der Zweckverband durch Umlage von seinen Mitgliedern oder durch Erhebung von Gebühren und Beiträgen auf Grundlage seiner Satzungen soweit ihm dies im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Mitgliedern übertragen worden ist. Das Recht zur Erhebung von Steuern steht dem Zweckverband nicht zu (§ 19 Abs. 3 GKZ).

Der Zweckverband verfügt über eigene Organe, die **Verbandsversammlung** und der **Verbandsvorsitzende**. Die **Verbandsversammlung** setzt sich aus Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Die **Verbandsversammlung** besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Als weiteres Organ kann die Verbandssatzung einen Verwaltungsrat bestimmen.

Ein Zweckverband ist selbst auch zweckverbandsfähig, so dass er sich mit anderen Zweckverbänden und Gemeinden zu einem "Oberzweckverband" zusammenschließen kann.

Erfüllt der Zweckverband hoheitliche oder schlichthoheitliche Aufgaben, finden die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts auf die Führung des Zweckverbands zwingend Anwendung (§ 18 GKZ). Allerdings können Zweckverbände mit primär wirtschaftlicher Zielsetzung davon abweichend in der Verbandssatzung für ihre Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung die Anwendung des Eigenbetriebsrechts vorsehen (§ 20 GKZ). In diesem Fall ist das Gemeindefinanzrecht nur subsidiär anwendbar. Nähere Einzelheiten dazu vgl. Abschnitt ... (Frau Hofmann). Von der Anwendung des Gemeindefinanzrechts ausgenommen sind die Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltsatzung, über die Auslegung des Haushaltsplanes und über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

Die **Auflösung des Zweckverbands** kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung herbeigeführt werden. Da mit der Auflösung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erlischt und regelmäßig eine Kompetenzverlagerung eintritt, bedarf dieser Beschluss der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 5 GKZ). Die Auflösung muss kraft Gesetzes mindestens mit einer Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden; durch Verbandssatzung kann die Auflösung von einer größeren Mehrheit oder ihre Wirksamkeit von der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder abhängig gemacht werden. Erleichterungen für den Beschluss über die Auflösung sind dagegen im Gesetz nicht vorgesehen und können deshalb auch nicht in der Verbandssatzung vereinbart werden.

Das Zweckverbandsrecht enthält keine Bestimmung über den einseitigen Austritt einzelner Verbandsmitglieder (Kündigung der Mitgliedschaft). Ein generelles Kündigungsrecht besteht demnach nicht und kann auch nicht durch die Verbandssatzung festgelegt werden. Überwiegend wird jedoch die Kündigung aus wichtigem Grund als zulässig angesehen, weil sie dem zivilrechtlichen Grundsatz, dass bei Dauerschuldverhältnissen nach Treu und Glauben ein Kündigungsrecht besteht, wenn das weitere Festhalten daran wegen grundlegender Veränderungen der Verhältnisse unzumutbar ist, entspricht. Die Geltung dieses Rechtsgrundsatzes ist auch im öffentlichen Recht vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anerkannt. Allerdings ist bei der Prüfung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft in einem Zweckverband aus wichtigem Grund kommt danach nur in Betracht, wenn das Einzelinteresse am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauernden Erfüllung der vom Verband übernommenen Aufgaben in der bisherigen Weise in erheblichem Maße überwiegt. Bei dieser Abwägung kommt dem Vertrauen der übrigen Verbandsmitglieder auf die Dauerhaftigkeit der Gemeinschaftslösung und dem Bestand der durch den Zweckverband geschaffenen Verwaltungsstruktur eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus spielt die Frage, ob der Zweckverband durch den Austritt gerade dieses Mitglieds insgesamt in seinem Bestand gefährdet ist und die Möglichkeit des Interessenausgleichs zwischen dem Zweckverband und dem austrittswilligen Mitglied im Rahmen des Verbands besteht, eine Rolle.

Wird der Zweckverband aufgelöst, hat er seine Geschäfte abzuwickeln.

Rechtliche Normierungen zu Zweckverbänden finden sich außerhalb des Gesetzes auch im Wasserverbandsgesetz. Daneben kennt das Baugesetzbuch (§ 205) den Planungsverband, auf den die Bauleitplanung seiner Mitglieder übertragen werden kann.

Die Bildung des Zweckverbandes erfolgt entweder freiwillig (sog. Freiverband) oder durch zwangsweisen Zusammenschluss aufgrund aufsichtsbehördlicher Verfügung (sog. Pflichtverband). Voraussetzung dafür ist ein dringendes öffentliches Bedürfnis zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben.

Zulässig ist auch die Mitgliedschaft einer natürlichen Person oder juristischen Person des privaten Rechts, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Als weitere öffentlich-rechtliche Form der kommunalen Zusammenarbeit stellt das GKZ die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Verfügung (§ 25 GKZ). Während mit dem Zweckverband ein neuer Verwaltungsträger mit eigenen Organen und eigenen Entscheidungszuständigkeiten geschaffen wird, ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ein einfacheres Mittel, um Aufgaben ohne neue zusätzliche Organisation gemeinschaftlich wahrzunehmen. Sie steht im GKZ neben dem Zweckverband als selbstständiges und gleichwertiges Rechtsinstitut der interkommunalen Zusammenarbeit. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist ihrer Rechtsnatur nach ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, nach dem eine kommunale Gebietskörperschaft eine oder mehrere bestimmte Aufgaben für alle beteiligten Körperschaften erfüllt und/oder den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet. Die Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kommt vor allem dann in Frage, wenn eine Mittelpunktsgemeinde mit ausreichender Verwaltungskraft den Umlandgemeinden ihren Verwaltungsapparat und/oder ihre (Teil)Einrichtungen zur Verfügung stellt. Sie bietet sich auch dann an, wenn eine Gemeinde die Mitversorgung des Umlands übernehmen soll oder wenn es sich um Aufgaben handelt, bei denen nicht laufend gemeinsame Entscheidungen gefällt werden müssen.

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann wie beim Zweckverband grundsätzlich jede kommunale Aufgabe sein, zu deren Erfüllung die kommunalen Aufgabenträger berechtigt oder verpflichtet sind. Auch Weisungsaufgaben können in dieser Form gemeinschaftlich erfüllt werden. Ebenso ist es möglich, dass mehrere Aufgaben Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind und dass die Beteiligten unterschiedliche Aufgaben übertragen. Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist ausgeschlossen, wenn die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe unzulässig oder für die Zusammenarbeit eine besondere Rechtsform nach Spezialgesetzen zwingend vorgesehen ist. Dazu zählen z. B. die Forstbetriebsgemeinschaften nach dem Bundeswaldgesetz und die Wasser- und Brunnenverbände nach Wasserverbandsgesetz.

Wie beim Zweckverband geht auch durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung die sachliche Zuständigkeit und damit grundsätzlich auch der gestaltende Einfluss der beteiligten Körperschaften zu Gunsten der übernehmenden Körperschaft verloren. Allerdings können in der Vereinbarung weitgehende Einwirkungsmöglichkeiten auf die Erfüllung der Aufgaben eingeräumt werden. Insbesondere handelt es sich dabei um die Einrichtung eines sog. **gemeinsamen Ausschusses** mit Vertretern der aufnehmenden Körperschaft und der anderen beteiligten Körperschaften. Damit würde eine Instanz geschaffen, die der Vorberatung der Verhandlungen der Kollegialorgane der übernehmenden Körperschaft dient. Zugleich könne dabei die Interessen aller beteiligten Körperschaften einander gegenüber gestellt und aufeinander abgestimmt werden. Weiter gibt es die Möglichkeit, ein Einspruchsverfahren festzulegen, mit dem die beteiligten Körperschaften gegen Beschlüsse der Kollegialorgane der übernehmenden Körperschaft, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, vorgehen können. Die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses und die Regelungen für ein Einspruchsverfahren sind nur optional vorgesehen und müssen ggf. von den Beteiligten speziell in der Vereinbarung verankert werden (andere Rechtslage vgl. vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

Die **Vereinbarung** ist **schriftlich** abzuschließen und bedarf der **Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde**. Beteiligte können nur Gemeinden und Landkreise sein. Im Unterschied zum Zweckverband können Private nicht Vereinbarungspartner werden.

Die Vereinbarung endet für alle Beteiligten, wenn sie zeitlich befristet war, durch Zeitablauf; unbefristete Vereinbarungen müssen die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen bestimmen, unter denen sie von einem Beteiligten gekündigt werden können (§ 25 GKZ).

Änderungen und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind ebenfalls schriftlich unter den Beteiligten zu vereinbaren. Führt die Änderung der Vereinbarung zur Einbeziehung weiterer Aufgaben, bedarf sie ebenfalls der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Aufhebung.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auch zu einer Pflichtvereinbarung auffordern und diese - kommt es letztendlich nicht zu einem freiwilligen Abschluss - auch zwangsweise durchsetzen. Voraussetzung für Pflichtvereinbarungen ist auch hier in jedem Fall ein dringendes öffentliches Bedürfnis zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben.

Wollen die beteiligten Körperschaften lediglich die Durchführung einer Aufgabe auf einen anderen Träger übertragen, ohne dass damit die Trägerschaft bzw. Zuständigkeit der Aufgabe gleichzeitig verändert wird, ist dafür die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem GKZ nicht das richtige Instrument. Sollen die einzelnen Beteiligten weiterhin originär zuständig bleiben, dann müssen sie sich außerhalb des GKZ im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (öffentlich-rechtlicher Vertrag oder Kooperationsvertrag) vereinbaren. Dazu vgl. unten sowie Abschnitt Wasser und Abwasser.

Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft ist in der Gebietsreform der Siebzigerjahre entstanden und war bewusst als Alternative zum Zusammenschluss von Gemeinden bereits im Jahr 1968 eingeführt worden. Der Gesetzgeber hat den Verwaltungsgemeinschaften zunächst einen Mindestaufgabenkatalog übertragen. Dieser ist neben eigentlichen Verwaltungsaufgaben stark durch die gemeinsame Aufgabenerfüllung und Erledigung im planerisch-technischen und weniger im klassischen Verwaltungsbereich geprägt. Der Mindestkatalog lässt jedoch die Möglichkeit offen, dass die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden weitere Aufgaben über sie gemeinsam erfüllen und erledigen können. Dort, wo es sich anbietet und die örtlichen Verhältnisse es für sinnvoll und zweckmäßig erscheinen lassen, ist es also ohne weiteres möglich und zulässig, die Verwaltungsgemeinschaft für weitere interkommunale Zusammenarbeit einzusetzen. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob die neuen Aufgaben mit vorhandenem Personal erledigt werden können oder ob sie weitere Personalressourcen auslöst. Entsprechend sind die Regelungen über Organisation und finanzielle Kostentragung neu zu vereinbaren.

Alle Verwaltungsgemeinschaften haben für die an ihr beteiligten Gemeinden eine allgemeine Beratungsfunktion zu erfüllen. Damit soll insbesondere den Gemeinden mit geringer Verwaltungsausstattung die Verwaltungserfahrung und bessere personelle Ausstattung durch die Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Art und Weise könnten sich die Mitgliedsgemeinden auch das Spezialwissen von Fachleuten in vielen Bereichen zunutze machen und dieses quasi über die Verwaltungsgemeinschaft "einkaufen", z. B. im Bau- und Planungsbereich, im Gebühren- und Beitragswesen, Organisationsberatung, Untersuchungen, Stellenbewertungen, zentrale Dienste wie Beschaffungswesen, Gebäudemanagement usw.

Im Einzelnen vgl. dazu Einzelthemen, insbesondere Themen 8, 9, 33 und 40.

Über die reinen Beratungsfunktionen hinaus sind den Verwaltungsgemeinschaften im Interesse einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Gemeindeverwaltung und im Gemeinschaftsinteresse einer geordneten Entwicklung des ganzen örtlichen Verwaltungsraums als **Hauptaufgaben** übertragen, bestimmte personell und sächlich besonders aufwändige und schwierige Angelegenheiten und Verwaltungsgeschäfte der ihnen angehörenden Gemeinden nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeordnung zentral zu erledigen (**Erledigungsaufgaben**) und für die beteiligten

Gemeinden gemeinsam berührende Gemeindeaufgaben in eigener Zuständigkeit zu erfüllen, soweit diese Aufgaben sinnvoll nur einheitlich oder gemeinschaftlich wirtschaftlicher und zweckmäßiger wahrgenommen werden können (**Erfüllungsaufgaben**).

Bei den Erledigungsaufgaben haben die beteiligten Gemeinden nach wie vor die volle Sachentscheidungsbefugnis. Die Verwaltungsgemeinschaft ist im Rahmen der von den Organen der einzelnen Gemeinden durch Beschlüsse und Anordnungen zu treffenden Sachentscheidungen lediglich für die Durchführung der betreffenden Aufgaben eigenverantwortlich zuständig. Die Gemeinde bleibt also nach wie vor Aufgabenträger; nur die rein technisch-büromäßige und verwaltungsmäßige Erledigung wird durch die Verwaltungsgemeinschaft besorgt.

Im Rahmen der Aufgabenerledigungen entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft allerdings darüber, ob sie die zur Erledigung übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal oder durch Beauftragung Dritter wahrnehmen will.

Soweit sie sich für die Beauftragung Dritter entscheidet, kann sie den die Aufgabenerledigung betreffenden Gemeinden ein gewisses Mitwirkungsrecht in der Verbandssatzung bzw. Vereinbarung einräumen. Dies kann etwa darin bestehen, dass sich die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet, Anregungen der betreffenden Gemeinden zur Auftragserteilung an bestimmte Architekten oder Ingenieure zu übernehmen. Das Mitwirkungsrecht kann auch soweit gehen, dass die Beauftragung Dritter im Einvernehmen mit der erfüllenden Gemeinde geschieht, für die die Aufgabe erledigt wird. Dazu sind Grundsatzvereinbarungen möglich.

Die Verwaltungsgemeinschaft trägt bei den Erledigungsaufgaben jedoch die Verantwortung für die richtige und ausreichende Beratung und Vorbereitung sowie den verwaltungsmäßig-technischen ordnungsgemäßen Vollzug der Entscheidung der Gemeindeorgane.

Insofern machen es also die Regelungen über die Verwaltungsgemeinschaft möglich, Aufgaben nur zu deren Erledigung (Durchführung) unter Belassung der Trägerschaft und Verantwortung zu übertragen. Damit ist die Verwaltungsgemeinschaft in diesem Punkt flexibler als der normale Zweckverband und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem GKZ. Die Übertragung lediglich der Durchführung einer Aufgabe kann dem Bedürfnis, die Steuerung und Einflussnahme durch interkommunale Zusammenarbeit nicht zu sehr einzuschränken, sehr entgegen kommen. Dort, wo es ein ausgesprochenes Anliegen der beteiligten Gemeinden ist, den Kompetenzverlust so klein wie möglich zu halten, könnte die Verwaltungsgemeinschaft mit der Möglichkeit, Aufgaben zur Erledigung zu übernehmen, eine Alternative sein, die es gilt in die Abwägung bei der Wahl der Organisationsformen für eine kommunale Zusammenarbeit einzubeziehen. Nicht zuletzt auch dann, wenn die Verwaltungsgemeinschaft bereits vorhandene Organisationsstrukturen bietet, die ein "Andocken" möglich machen.

Praxisbeispiel: Gengenbach und Raumschaft.

Im Unterschied zu den Erledigungsaufgaben trägt die Verwaltungsgemeinschaft bei den Erfüllungsaufgaben die volle Verantwortung über deren sachgerechte Wahrnehmung. Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft entscheiden hier vollverantwortlich. Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt also anstelle der ihr angehörenden Gemeinden die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben. Damit liegt auch die Sachentscheidung und die gesamte Verantwortung bei der Verwaltungsgemeinschaft. Im Rahmen der Erfüllungsaufgaben bewegt sich die Verwaltungsgemeinschaft also voll und ganz im Sinne des Zweckverbands nach dem GKZ.

Die Gemeindeordnung enthält einen Mindestaufgabenkatalog der Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben (§ 61 Abs. 3 und 4 GemO).

Wie bereits oben erwähnt, wurde der Aufgabenkatalog der Verwaltungsgemeinschaft bewusst als **Mindestaufgabenkatalog** gestaltet. Sowohl im Bereich der Erledigungsaufgaben als auch im Bereich der Erfüllungsaufgaben ist es aus rechtlichen Gründen möglich, dass darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen werden. Die Übertragung weiterer Aufgaben als Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben muss durch Änderung der Verbandssatzung bzw. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung herbeigeführt werden. Soweit eine weitere Aufgabe für alle Mitgliedsgemeinden zusätzlich erfüllt werden soll, bedarf es des Einvernehmens aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden. Wenn eine weitere Aufgabe nur für einzelne Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft zusätzlich übernommen werden soll, muss dies von den betreffenden Gemeinden beantragt werden. Für das Verfahren der Übernahmeentscheidung bzw. der Änderung der Verbandssatzung gelten die Vorschriften des GKZ.

Verwaltungsgemeinschaften können in zwei Rechtsformen gebildet werden; entweder als **Gemeindeverwaltungsverband** oder als **vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft**.

Der Gemeindeverwaltungsverband wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch eine Verbandssatzung mit eigenen Organen und grundsätzlich auch mit einer Verwaltung gebildet. Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft kommt durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zustande, in der eine Gemeinde (sie wird in der Gemeindeordnung als erfüllende Gemeinde bezeichnet) für die übrigen Beteiligten die einem Gemeindeverwaltungsverband gestellten Aufgaben übernimmt.

Der Gemeindeverwaltungsverband ist als mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft des öffentlichen Rechts eine besondere Art des Zweckverbands. Er besitzt eigene Organe: Kraft Gesetzes mindestens die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden. Grundsätzlich hat jede Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands - unabhängig von der tatsächlichen Zahl ihrer Vertreter - eine Stimme. Einzelheiten sind in der Verbandssatzung zu regeln, insbesondere auch Bestimmungen über ein mehrfaches Stimmrecht. Dazu vgl. auch BWGZ 2004, Seite 554 ff.

Grundsätzlich wird der Gemeindeverwaltungsverband eine eigene Verbandsverwaltung mit eigenen Bediensteten haben. Die Verbandsverwaltung kann jedoch auch in der Weise organisiert werden, dass sich der Gemeindeverwaltungsverband geeigneter Bediensteter und technischer Verwaltungseinrichtungen einer Mitgliedsgemeinde bedient.

Im Gegensatz zum Gemeindeverwaltungsverband wird bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft kein neuer, rechtlich selbstständiger Aufgabenträger geschaffen, sondern durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden die Erledigung und Erfüllung bestimmter Aufgaben einer bereits bestehenden kommunalen Körperschaft übertragen.

Wie bereits bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nach § 25 GKZ kennen gelernt, wird auch den beteiligten Gemeinden einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eine ausreichende Mitbestimmung an der Aufgabenerfüllung dieser Verwaltungsgemeinschaft gesichert. Im Unterschied zum GKZ ist bei der Verwaltungsgemeinschaft zwingend die Bildung eines "gemeinsamen Ausschusses" vorgeschrieben. Er tritt an die Stelle der bei Gemeindeverwaltungsverbänden vorhandenen Verbandsversammlung (§ 60 Abs. 4 GemO). Der gemeinsame Ausschuss tritt also als Organ der erfüllenden Gemeinde anstelle ihres Gemeinderats und ist das Hauptorgan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach dessen Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Diese Einspruchsmöglichkeit hat entscheidende Bedeutung im Hinblick auf die Tatsache, dass eine

Gemeinde bis zu 60 % aller Stimmen haben kann und dadurch ein Beschluss zunächst nur mit den dieser Gemeinde zustehenden Stimmen zustande kommen kann.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag und Kooperationsverträge

Für die kommunale Zusammenarbeit kommen auch einfache öffentlich-rechtliche Verträge nach § 54 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Betracht. Die Vorteile liegen in der individuellen, bedarfsgerechten und flexiblen Gestaltung. Es ist möglich, nur bestimmte Aufgabenbereiche zur Erledigung oder Mitwirkung durch den ausführenden Kooperationspartner zu bestimmen. Ein Aufgabenübergang findet nicht statt. Eine solche vertragliche Kooperation bietet sich an, wenn einer der in Frage kommenden Partner bereits über die erforderlichen strukturellen Voraussetzungen verfügt. Hierzu vgl. auch Thema Nr. 40 - Wasserversorgung.

Praxisbeispiel: Kooperationsvertrag zwischen Donaueschingen und Hüfingen über Schwimmbadpersonal.

Denkbar auch für anderes Personal der Gemeinden, z.B. Schulsozialarbeiter, Hausmeister von Schulen oder anderen öffentlichen Einrichtungen. Mehr dazu Abschnitt Personal.

Die Zusammenarbeit kann auch durch privatrechtlichen Vertrag vereinbart werden. Für ihn gilt grundsätzlich dasselbe wie beim öffentlichen Vertrag.

Solche Verträge können beispielsweise auch zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied abgeschlossen werden (z. B.).

Privatrechtliche Formen

Unternehmen in Privatrechtsform

Unabhängig davon, welche Privatrechtsform bei der Gründung gewählt wird, sind die Vorgaben der §§ 103 ff Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zu beachten.

Die in der kommunalen Praxis am häufigsten gewählte privatrechtliche Organisationsform ist die

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Rechtsverhältnisse einer kommunalen GmbH richten sich nach dem GmbH-Gesetz, der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und dem Gesellschaftsvertrag der GmbH.

Bei der GmbH handelt es sich um eine rechtlich selbständige juristische Person des Privatrechts in der Form einer Kapitalgesellschaft.

Ein Vorteil der GmbH liegt in ihrer gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf das Gesellschaftsvermögen beschränkten Haftung (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Diese Haftungsbeschränkung ermöglicht es finanzielle Betriebsrisiken aus dem kommunalen Haushalt auszugliedern und sie der Höhe nach zu beschränken. Das Stammkapital der GmbH muss derzeit mindestens 25.000 € betragen (§ 5 GmbHG);

Die Organisationsstruktur der GmbH gestaltet sich grundsätzlich relativ einfach. Sie besteht aus den Gesellschaftern bzw. dem Gesellschafter und dem oder den Geschäftsführer(n). Bei Gesellschaften, die der Mitbestimmung unterfallen, ist in Abhängigkeit der Zahl der Arbeitnehmer zusätzlich ein Aufsichtsrat zu bilden. Unabhängig davon kann ein Aufsichtsrat auch freiwillig gebildet werden.

Auf weiterführende Literatur wird verwiesen.

Für die steuerliche Betrachtung der GmbH wird auf die Ausführungen in dem Beitrag „Steuern“ verwiesen.

Aktiengesellschaft (AG)

Bei der AG handelt es sich wie bei der GmbH um eine rechtlich selbständige juristische Person des Privatrechts in der Form einer Kapitalgesellschaft.

§ 103 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) schreibt vor, dass die Gemeinde ein Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Diese durch Gesetz festgelegte Nachrangigkeit beruht auf der eingeschränkten Einflussnahme der Gebietskörperschaft auf die Beteiligungsgesellschaft.

Die Organisationsform der Aktiengesellschaft wird in manchen Fällen bei größeren kommunalen Wasserversorgungsunternehmen gewählt.



Ist eine Modernisierung des GKZ notwendig?

Umfang des Aufgabenübergangs

Ein Zweckverband oder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung dürfen nach derzeitigem Recht nur der Erledigung (Durchführung) von Aufgaben unter Belassung der bisherigen Aufgabenträgerschaft dienen. Die aus wirtschaftlichen Gründen gebotene interkommunale Zusammenarbeit erfordert aber zunehmend die Zweckverbandsform auch für Erledigungsaufgaben, wie sie beispielsweise in § 61 Abs. 3 GemO für Verwaltungsgemeinschaften konzipiert sind. Für diese Zulassung sprechen nicht zuletzt die bereits bestehenden Zweckverbände für die Vorhaltung von Gerätschaften (z. B. Zweckverband Wegebau-Gerätschaft Albrand, Zweckverband Geräte- und Personalgemeinschaft Ostrachtal), die Überlegungen zur künftigen Zusammenarbeit in der elektronischen Datenverarbeitung und zur gemeinsamen Aufgabenerledigung im Bereich der Gemeindekassen (Kassenverbände) und der gemeindlichen Hilfsbetriebe (insbesondere beim gemeinsamen Betrieb von Bauhöfen).

Wirtschaftsführung

Nach § 18 GKZ gelten für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft - mit Modifizierungen - entsprechend. Ausgenommen sind insbesondere "die Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung".

		Sitemap Kontakt Irr																																																	
<ul style="list-style-type: none"> Home Über uns Aktuelles Jugendfeuerwehr Ausrüstung Ausbildung Einsätze Sicherheitstipps Chronik Downloads Links Galerie FFE intern Kreisfeuerwehrtag 	<p style="text-align: right;">> Chronik</p> <h3>1951 - Freiwillige Feuerwehr Erolzheim wird Stützpunkt Feuerwehr</h3> <p>1949 wurde zur Sicherstellung der Überlandhilfe der Kreisfeuerlöschverband Biberach gegründet. Dies hatte die Errichtung von Stützpunktfeuerwehren zur Folge. Auf energisches Betreiben eines Kreisrates aus dem Illertal wurde auch ein Stützpunkt für diese Region vorgesehen. Als Standort kam aufgrund seiner zentralen Lage Erolzheim in Frage. Die Übernahme der Wehr auf den Kreisfeuerlöschverband erfolgte 1951.</p> <p>Die Mannschaften von Bechtenrot und Edelbeuren erhielten den Status von Löschgruppen. Die am Ort vorhandene brauchbare Ausrüstung wurde an den Verband veräußert, die Gemeinde hatte ein beheizbares Gerätehaus bereitzustellen. Damit begann das motorisierte Zeitalter für die Erolzheimer Wehr.</p> <p>Bemerkenswert hierbei ist auch, dass die Gründung von Kreisfeuerlöschverbänden beim damaligen Landesverband der Feuerwehren Württemberg und Hohenzollern auf wenig Gegenliebe stieß.</p> <p>Er sah darin „eine Einrichtung, die unter dem Zwange der Besatzungsmacht geschaffen wurde und von den Feuerwehren selbst wie auch von den meisten Kreisen abgelehnt wird.“</p>	<p style="text-align: center;">< Aug - 2012</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mo</th> <th>Di</th> <th>Mi</th> <th>Do</th> <th>Fr</th> <th>Sa</th> <th>So</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30</td> <td>31</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>14</td> <td>15</td> <td>16</td> <td>17</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>21</td> <td>22</td> <td>23</td> <td>24</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>27</td> <td>28</td> <td>29</td> <td>30</td> <td>31</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Heute</p>	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	30	31	1	2	3			6	7	8	9	10			13	14	15	16	17			20	21	22	23	24			27	28	29	30	31			3	4	5	6	7		
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So																																													
30	31	1	2	3																																															
6	7	8	9	10																																															
13	14	15	16	17																																															
20	21	22	23	24																																															
27	28	29	30	31																																															
3	4	5	6	7																																															
	<p>Anders kommentiert der Chronist jener Tage die Übergabe des ersten Feuerlöschfahrzeuges vom Typ LF 15 mit TS 8 am 16. Dezember 1951 durch den Kreisfeuerlöschverband als ein Ereignis von großer Bedeutung für das Illertal und Erolzheim selbst.</p> <p>„Ist doch das Illertal vom Kreis ein bedeutender landwirtschaftlicher Hauptfaktor mit Kolossalen Werten. Schnelle Hilfe ist hier doppelte Hilfe.“</p> <p>Die Stützpunktfeuerwehr Erolzheim ist inzwischen zu einem bedeutenden Faktor im Rettungswesen geworden und die Bürger des Illertales haben diese segensreiche Einrichtung schätzen gelernt.</p> <p>Entsprechend den Zeiterfordernissen wurde die Wehr nach und nach mit modernsten Geräten und Fahrzeugen des Rettungswesens ausgestattet. Neben den historischen Aufgaben hat sie heute technische Hilfeleistungen zu erbringen wie Einsätze bei Hochwasser, Ölalarm, Hilfe bei Verkehrsunfällen und sonstigen Rettungseinsätzen, Sicherheitswachen bei öffentlichen Veranstaltungen usw. Entsprechend dieser Ausweitung ihrer Aufgaben und der gerätetmäßigen Ausstattung änderte sich auch die Zahl und Ausbildung der Feuerwehrmänner, denen nun ständige Einsatzbereitschaft, ein hohes Maß an technischer Fertigkeit und Verantwortungsbewusstsein abverlangt wird.</p> <p>Heute verfügt die Freiwillige Feuerwehr Erolzheim über zeitgemäße Ausrüstung. Die Alarmierung erfolgt über die zentrale Leitstelle in Biberach.</p> <p>Hier erinnern wir uns an die „Sturmzeichen“ früherer Zeiten: Glockengeläute, Feuerreiter, Hornsignale und Ausschellen durch den Polizeidiener.</p>																																																		

	<p>„1870 - Feuerzeichen bei Brandfällen im Ort wird durch Läuten zuerst mit der großen und dann mit allen Glocken gegeben, sowie durch Signalblasen der Hornisten. Als Feuerreiter werden bestimmt und haben sich dieselben alsbald bei der Linde aufzustellen und dort zu warten bis sie entweder Befehl zum Abreiten erhalten oder sie entlassen werden ...“</p>	
--	---	--

Freiwillige Feuerwehr Münsingen

Geschichte der Feuerwehr Münsingen

Auf der Stuttgart Landesversammlung im Jahr 1863 schlossen sich die Feuerwehren zum Württembergischen Landesfeuerwehrverband zusammen, fünf Jahre später wurde eine Centralkasse für die Förderung des Feuerlöschwesens gegründet. 1865 war es dann auch in Münsingen schließlich soweit: eine Pflichtfeuerwehr konstituierte sich. Am 23. August dieses Jahres erschien im Münsinger «Alb-Bote» folgender Bericht: «Nachdem nun endlich auch hier eine obligatorische Feuerwehr errichtet und organisiert ist, wird sie am nächsten Bartholomäusfeiertag (24. August) früh 6 Uhr ihre erste Probe halten. Schon letzten Sonntag hielt die Steigerkompanie eine Vorübung, bei welcher sie erfreuliche Proben ihrer unerschrockenen Gewandtheit ablegte.» Nach dem im Dezember 1865 durch den Stadtschultheißen Bosler entworfenen «Statuten» gab sich die Feuerwehr folgende Bestimmung: «Das Leben und Eigenthum der Bewohner Münsingens und der Nachbargemeinden gegen Feuergefahr nach Kräften zu schützen, und zu diesem Zwecke bei einem in der Stadt oder den Nachbargemeinden ausbrechenden Brande Hilfe zu leisten.» Die Leitung der Feuerwehr hatte der vom Gemeinderat gewählte Commandant, der Gemeinderat führte im übrigen die «Oberaufsicht» über das Feuerwehrgewesen. Erster Kommandant der Münsinger Pflichtfeuerwehr war der Rechts-Consulent Mayr mit der Bezeichnung Hauptmann

Berufe der Mitglieder der Pflichtfeuerwehr von 1865:

16 Schuhmacher
 13 Hafner 9 Bäcker
 8 Schreiner 7 Metzger
 je 6 Weber, Schneider, Glaser und Wirte
 je 5 Schmiede, Schlosser, Maurer und Bauern
 je 4 Säckler und Kaufleute
 je 3 Nagelschmiede, Flaschner, Tuchmacher, Stricker, Küfer und Tagelöhner
 je 2 Kupferschmiede, Werkmeister, Gipsler, Tierärzte, Ziegler, Buchbinder, Wagner, Rotgerber und Sattler
 je 1 Rechts-Consulent, Arzt, Dreher, Färber, Kürschner, Seifensieder, Waldschütz, Hutmacher, Kappenmacher, Seiler, Buckdrucker und Messerschmied
 16 ohne Berufsangabe
 169 Mitglieder der Pflichtfeuerwehr

Die Offiziere der Feuerwehr nahmen regelmäßig an den regionalen und überregionalen Feuerwehrversammlungen teil, wie z. B. 1875 in Gmünd oder 1877 am X. Feuerwehrtag in Stuttgart, den insgesamt etwa 12 000 Feuerwehrmänner besuchten und sich dort auch über die neuesten technischen Ausrüstungen informieren konnten. Am 9. Juli 1876 fand die wohl erste Versammlung aller sechs bestehenden Feuerwehren des Oberamtsbezirkes in Münsingen statt. Die Wehren aus Mehrstetten (36 Mann), Bremselau (33 Mann), Justingen (27 Mann), Hayingen (71 Mann) und Bernloch (18 Mann) führten mit den Gerätschaften der Münsinger Feuerwehr gemeinsame Übungen durch, «welche günstig ausgefallen sind». Aufgrund dieser Inspektion des seit 1872 amtierenden Landesfeuerlöschinspektors Großmann, die schließlich im Juli 1878 stattfand, kam es zu entscheidenden Verbesserungen des Feuerlöschwesens im Oberamtsbezirk Münsingen. In Apfelstetten (70 Mann) und Buttenhausen (112 Mann) wurden noch im Jahr 1878, in Auingen (110 Mann) und Böttingen (72 Mann) dann im Jahr 1879 Pflichtfeuerwehren (Steigerabteilungen) beschlossen bzw. gegründet.

Von der Pflichtfeuerwehr zur Freiwilligen Feuerwehr in den Jahren 1924-1986

1924

Sämtliche Führer der seit dem Jahre 1865 in der Stadt Münsingen bestehenden Pflichtfeuerwehr traten im Oktober 1924 von ihren Posten zurück

1925

In der Gemeinderatssitzung am 23. 1. wurde zur Weiterbehandlung der Feuerwehrfrage eine gemeinderätliche Kommission aufgestellt; diese stellte eine entsprechende Satzung auf. Nach der Besprechung sämtlicher Einzelheiten stimmte der Gemeinderat am 24. 3. dieser Satzung zu. Das Oberamt Münsingen erklärte diese Satzung durch Beschluß vom 7. 5. 1925 für vollziehbar.



Feuerwehr Münsingen im Jahre 1927 mit dem erworbenen Fahrzeug aus Biberach

Mannschaft obere Reihe:
 Johann Schwenk, Ludwig Krieg, unbekannt, unbekannt, Schnaidt
 Mittlere Reihe:
 Friedrich Grotz, Otto Stiegler, Ludwig Starzmann, Freitag, Pfeleiderer, Schall,
 Bopp
 Untere Reihe:
 Gustav Reutter, Emil Mutschler, Karl Dreher, Belz, Scheck, Ernst Münz
 Kommandant, unbekannt, Bückle, Kirsammer, Bosch, Koch, Richard Bader,
 Konrad Russ, Karl Krehl, Authenrieth, Christian Kuhn

1926

Entsprechend der Empfehlung des Landesfeuerlöschinspektors bei der Besichtigung am 25. 5. 1925 faßte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. 9. folgenden Beschluß:

•Die Anschaffung der von der Stadtgemeinde Biberach angebotenen 2,5 t Magirus-Kraftfahrpritze zu einem Preis von 13 500,- RM einschließlich allem Zubehör mit alleiniger Ausnahme der Schläuche für den Löschzug der hiesigen Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen mit der besonderen Bestimmung, daß die Abnahme der Spritze erst nach Vornahme einer nochmaligen Prüfung derselben durch einen Beamten des Württ. Revisionsvereins, deren Kosten die Stadtgemeinde Biberach zu tragen hat, hier in Münsingen erfolgen soll. Auch wird von seiten des Gemeinderats gewünscht, daß der Herr Landesfeuerlöschinspektor dieser Abnahme, wenn irgend möglich, anwohnen soll. Werner, Stadtschultheiß. •

1934

Am 3. Februar verstarb im Alter von 84 Jahren Ehrenkommandant Heinrich Schwenk, alt. Dieser war von 1886 bis 1910 Kommandant der Münsinger Feuerwehr. Kommandant Kuhn führte in seinem Nachruf aus, daß sich Kamerad Schwenk fast ein ganzes Menschenalter lang als leuchtendes Vorbild in den Dienst der Wehr und der Nächstenhilfe gestellt habe.

1939

In diesem Jahr wurde festgestellt, daß die im Jahre 1927 von der Stadt Biberach erworbene 2,5-t-Magirus-Kraftfahrpritze allmählich alterschwach wurde; sie mußte deshalb außer Betrieb gesetzt werden.

1940-1945

Bei dem Dienst der weiblichen Feuerwehr wurde monatlich gruppenweise abgewechselt. Bei Fliegeralarm oder zum Dienstabend traf man sich im Luftschutzkeller des neuen Rathauses. In den letzten Kriegsmonaten waren die weiblichen Feuerwehrangehörigen pro Monat bis zu 33 Mal im Einsatz; sie wurden am 10. November 1945 aus dem Feuerwehrdienst entlassen



Feuerwehr Münsingen 1939-1945



Frauenfeuerwehr im Jahre 1944

1949

Am 23. Oktober fand in Münsingen der **1. Kreisfeuerwehrtag des Landkreises** statt, an dem alle Feuerwehren des Kreises teilnahmen. Mit der Durchführung dieses Tages war die Absicht verbunden, eine Brücke zwischen der Bevölkerung und ihren Feuerwehren zu schlagen. Zu dem verfolgte diese Veranstaltung den Zweck, den Feuerwehren in Ergänzung ihres ständigen Übungsdienstes noch einen zusätzlichen Auftrieb zu geben und ihre Leistungen auf das Höchstmaß zu steigern sowie der Bevölkerung das notwendige Vertrauen zu ihren Feuerwehren zu verschaffen.

1. Kreisfeuerwehrtag des Landkreis Münsingen



Im Jahre 1949 fand nach der Gründung des Kreisfeuerlöschverbandes Münsingen der 1. Kreisfeuerwehrtag des Landkreises Münsingen statt. Festansprache des Kreisbrandmeisters Christian Rauscher.



Festumzug "Oberes Tor" über Hauptstraße Richtung Marktplatz.
Links Abnahme der Wettkämpfe in der Karlstraße auf Höhe des ehemaligen Ziegeldoms.



1950

Der Gemeinderat befaßte sich in seiner Sitzung am 14. 2. nochmals mit der Wiedereinrichtung der Weckerlinie, da der Kreisfeuerlöschverband wegen der Übernahme dieser Einrichtung noch keine Erklärung abgegeben hatte. Dieser erklärte sich erst nach langwierigen Verhandlungen bereit, die Hälfte der unumgänglich notwendigen Kosten, jedoch nicht mehr als 700.- DM, für diesen Zweck zu bewilligen, wenn die Stadt die nach Abzug des Beitrags der Landesfeuerlöschkasse verbleibenden Kosten trägt.

1957

Die Stadt Münsingen erwarb mit Kaufvertrag vom 18. 12. 1957 das Gebäude Wolfgartenstraße 32 zum Kaufpreis von 80 000.DM, um hier ein Feuerwehrgerätehaus einzurichten. Mit einem Aufwand von rund 16 000 DM wurden die erworbenen Garagen und Werkstatt Räume sowie die Außenanlagen für die Zwecke der Feuerwehr hergerichtet.

1966

Am 18. Mai erhielt die Freiwillige Feuerwehr als Stützpunktfeuerwehr des Kreisfeuerlöschverbandes ein neues Löschfahrzeug LF-16-TS; die Anschaffungskosten für dieses Fahrzeug betragen 90 000.- DM.

1968

Die Feuerwehr erhielt am 28. Juni vom Kreisfeuerlöschverband ein Tanklöschfahrzeug TLF 16 zum Preis von 74 000.- DM, welches am 26.6. bei der Fa. Ziegler in Giengen abgeholt wurde.

Neufahrzeug für den Kreisfeuerlöschverband



Anlässlich der Neubeschaffung eines LF für den Kreisfeuerlöschverband Münsingen Standort Münsingen, stellte sich die Abteilung Stadtmitte zum Gruppenfoto vor dem Kreisgebäude im Jahre 1968 auf.

Stehend von links:

Ernst Krehl, Höfer, Jakob Siegler, Gustav Füss, Hermann Pflaumer, Hans Rall, Richard Krehl, Albert Buss, Helmut Krehl, Wilhelm Hofmann, Johann Hofmann, Adolf Pfeiderer, Dieter Menden

Sitzend von links:

Helmut Mutschler, Friederich Eppinger, Karl Manz, Christian Brändle, August Pflüger, Karl Götz, Werner Rauscher, Christian Kuhn, Günter Fromm, Walter Krehl

Einsatzgebiet des Kreisfeuerlöschverband Münsingen von 1947 bis 1975



1972


Am 21. 2. trafen sich Vertreter der Stadtverwaltung und Ausschussmitglieder der Feuerwehr zu einer gemeinsamen Besprechung wegen der geplanten Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses.

Diese Erweiterung wurde notwendig, um eine Unterstellmöglichkeit für den im Jahr 1972 zu erwartenden Gerätewagen zu schaffen. Vom Kreisfeuerlöschverband wurde bei der Zirna Ziegler in Giengen/Brenz ein Gerätewagen RW 2 beschafft. Dieses Fahrzeug wurde bei der Freiwilligen Feuerwehr stationiert; die Anschaffungskosten betragen 170 000,- DM.

1975


Durch die Kreis- und Gemeindeform wurde der Kreisfeuerlöschverband Münsingen aufgelöst. Die Gründung der Gesamtfeuerwehr Münsingen mit 14 Abteilungen wurde vollzogen.

Einsatzbereich der Feuerwehr Münsingen von 1975 bis 2005





fuldainfo
Das Nachrichtenportal aus Fulda

[Startseite](#) | [fuldainfo-mobil.de](#) | [Newsletter abonnie](#)



Erstes unabhängiges Nachrichtenportal Ost Hessens. Online seit 1998. Regional und global. Kritisch und zukunftsgerichtet.

<p>Inhalt</p> <p>Politik</p> <hr/> <p>Wirtschaft</p> <hr/> <p>Osthessen und Hessen</p> <hr/> <p>Panorama</p> <hr/> <p>Vermischtes</p> <hr/> <p>Veranstaltungen und Termine</p> <hr/> <p>Blaulicht-Nachrichten</p> <hr/> <p>Politsatire von Joseph Dehler</p> <hr/> <p>Die Politsatire als Hörtext</p> <hr/> <div style="text-align: center;">  <p>Die Politsatire von Joseph Dehler</p> </div> <hr/> <p>Interaktiv</p> <p>Jobbörse</p> <hr/> <p>Bildergalerien</p> <hr/> <p>Video</p> <hr/> <p>Pressemitteilung einsenden</p> <hr/> <p>Fuldainfo bei Twitter und Co.</p> <hr/> <p>Sonstiges</p> <p>Onlineshop</p> <hr/> <p>Werben auf Fuldainfo</p> <hr/> <p>1&1 Vertriebspartner-Shop</p> <hr/> <p>Impressum</p> <hr/> <p>Newsletter abonnieren</p> <hr/> <p>Meine Bookmarks</p> <p>Um diese Funktion nutzen zu können, müssen Sie registriert bzw. eingeloggt sein.</p> <hr/> <p>Aktionen</p>	<p>Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehr - Bewilligungsbescheid übergeben</p> <p>Fulda. Die Städte Fulda und Gersfeld sowie die Gemeinden des Landkreises Fulda Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Großenlüder, Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Poppenhausen und Kalbach arbeiten im Bereich der Feuerwehr bei der Wartung, Einsatz und Reparatur der Atemschutzgeräte interkommunal zusammen. Diese Zusammenarbeit ist vom Land Hessen nun mit einem Betrag in Höhe von 100.000 Euro gefördert worden. Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke überreichte am Montagnachmittag in der Feuerwache Fulda den Bewilligungsbescheid.</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> <p style="text-align: center; font-size: small;">© fuldainfo - foto: stefan-weber-foto-video-service-fulda</p> <p>Dr. Walter Lübcke hob die Zusammenarbeit bei den Feuerwehren hervor und sieht den Betrag in der Region gut angelegt. Er hoffe, das Geld trage dazu bei, das die Qualität des Brandschutzes sichergestellt bleibt. "Um hohe die hohen Anforderungen an die Feuerwehren halten zu können, sei eine Zusammenarbeit unabdingbar", so Lübcke. Viele Feuerwehren hätten ihre Werkstätten neu aufbauen müssen, weil Vorschriften und Anforderungen deutlich gestiegen sind, erklärte Fuldas Feuerwehrchef Thomas Hinz. Zudem hatte man Atemschutztechnik, die Überholungs- und wartungsintensiv war.</p> <p>Die Geräte werden nach einem Einsatz in der Fuldaer Feuerwache geprüft, gereinigt und wenn nötig überholt. Die Feuerwehren selbst haben einige Geräte als Reserve vor Ort. Darüber hinaus kann man auf den zentralen Pool zurückgreifen und bleibt so jederzeit einsatzbereit. Für den Fuldaer Feuerwehrchef Hinz ist es das Wichtigste, das man mit der Technik auf dem neusten Stand ist und dies zur Sicherheit der Feuerwehrleute erheblich beträgt. Im Anschluss hatte Hans-Joachim Kramer während eines Rundganges die neue Werkstatt vorgestellt. Die neue Atemschutzwerkstatt in Fulda ist eine der modernsten ihrer Art in Europa. +++ fuldainfo</p>
--	---

Freitag, 17. August 2012 17:51 Uhr
 URL: <http://www.giessener-anzeiger.de/lokales/kreis-giessen/staufenberg/12133129.htm>

Gießener Anzeiger

STAUFENBERG

Landrätin bringt Feuerwehr 50 000 Euro vom Land

27.06.2012 - STAUFENBERG

Vom hessischen Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit Zuwendungsbescheid als Belohnung für Zusammenlegung in Staufenberg

(dge). Es war ein stolzer Betrag, den Landrätin Anita Schneider im Gepäck hatte. Für das Projekt der Zusammenlegung von drei Stadtteilfeuerwehren im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit überreichte die Landrätin einen Zuwendungsbescheid des Landes Hessen in Höhe von 50 000 Euro.

Die Übergabe erfolgte im Gerätehaus Staufenberg-Mitte, das auch symbolisch für die Zusammenlegung der Einsatzabteilungen von Staufenberg, Mainzlar und Daubringen steht. Denn ohne die Zusammenlegung wäre das Vorzeigebauwerk nicht gebaut worden.

Bürgermeister Peter Gefeller begrüßte insbesondere Stadtbrandinspektor Michael Klier und seinen Stellvertreter Birger Handloser, die Vertreter der Einsatzabteilung sowie Horst Münch, den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes und Ehrenbürgermeister der Stadt Staufenberg. Der Zuwendungsbescheid, so Gefeller, sei die Belohnung für einen mutigen Schritt, den Horst Münch als damaliger Bürgermeister zusammen mit der Wehrführung gewagt habe.

Eine Zusammenführung dreier Einsatzabteilungen habe es in der Form zuvor nicht gegeben. Das habe auch das Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen so gesehen und mit dem willkommenen Geldsegen belohnt. Es sei nicht immer einfach gewesen, hob Peter Gefeller hervor. Viel Überzeugungsarbeit sei geleistet worden, da der Gedanke nicht überall mit offenen Armen begrüßt worden sei.

„Eine wirklich schöne Aufgabe“ habe sie heute, so Anita Schneider. Im Auftrag des verhinderten Regierungspräsidenten Lars Witteck dürfe sie 50 000 Euro für interkommunale Zusammenarbeit überbringen. „50 000 Euro für ein Musterbeispiel, wie ich mir noch viele wünschen würde, was die Zusammenarbeit im Brandschutz betrifft.“ Hier in Staufenberg sei musterhaft etwas umgesetzt worden, „was wir im Landkreis Gießen so noch nicht haben, nämlich die Zusammenlegung von drei Einsatzabteilungen“. Und das sei auch geschafft worden, weil nicht so sehr die Institution, sondern der Mensch im Mittelpunkt gestanden hätte, als man über die Zusammenlegung diskutiert und sie unter hoher Beteiligung aller umgesetzt habe. Auch von der Landrätin gab es Lob für Horst Münch. Es sei nicht so einfach, wenn ein Bürgermeister sage „lasst uns mal nachdenken über die Zukunft, über andere Strukturen“. Die Landrätin stellte klar, dass man das im Brandschutz aber müsse. Allein die demografische Entwicklung animiere, noch mehr über andere Strukturen und Zusammenarbeit nachzudenken.

Das gelte gerade für die Brandschutzsicherung in kleineren Orten. „Ich bin hocheifrig darüber, dass ein solches Projekt hier im Landkreis Gießen gelungen ist.“ Es sei auch das, was den Landkreis Gießen auszeichne. Man denke sehr viel offener über interkommunale Zusammenarbeit im Brandschutz nach. Im Vergleich zu anderen Landkreisen sei man da unglaublich weit. Auch die enge Zusammenarbeit der Staufenberger Feuerwehr mit der Nachbarkommune Lollar in Sachen Brandschutz hob die Landrätin hervor. Hier denke man „über den Tellerrand, über Grenzen hinaus“. Horst Münch erklärte, ihm sei es sehr wichtig gewesen, dass die Feuerwehr von Anfang an mit eingebunden gewesen sei. „Unsere Feuerwehren im Landkreis Gießen sind offen für Strukturänderungen. Sie müssen nur eingebunden werden, sonst gibt es Ärger.“

Ohne die aktive Mithilfe der Verantwortlichen der drei Feuerwehren sei das Projekt nicht so gut gelaufen. Ihnen gebühre der Dank, er habe es „nur angestoßen“. Es sei sein Wunsch für die Zukunft, dass die Politik die Feuerwehr mit einbeziehe. Stadtbrandinspektor Michael Klier hob hervor, dass der Mensch bei der Gesamtumsetzung im Vordergrund gestanden hätte. „Was wir hier sehen, ist das Gebäude. Das ist ein tolles Feuerwehrhaus, aber was ist das Feuerwehrhaus ohne die Menschen, die hier drin sind.“ Nach rund einem Jahr zog Klier ein positives Fazit. Der Personalbestand sei aktuell geblieben, so wie er vor der Zusammenlegung gewesen sei. „Das ist für uns das maßgebliche Zeichen, dass das Ganze der richtige Schritt war.“



Anita Schneider und Peter Gefeller (Mitte) mit Michael Klier (Fünftler von rechts) und Birger Handloser (Mitte, links) und Vertretern der Staufenberger Feuerwehr Mitte.
Foto: Gerstenberger

© Gießener Anzeiger 2012

Alle Rechte vorbehalten | Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Gießener Anzeiger

Feuerwehren: Interkommunale Zusammenarbeit

(Homepage FFH)

03.07.2012

Die Feuerwehren von Fulda, Gersfeld und zehn weitere Gemeinden im Kreis Fulda arbeiten eng miteinander zusammen. Unter anderem gibt es einen großen Pool an Atemschutzgeräten - der ist in Fulda. Dort werden die Masken regelmäßig überprüft und gewartet. Würde das jede Feuerwehr selbst machen, wäre das finanziell nicht möglich.

Alle beteiligten Feuerwehren können sich aus diesem Pool an Atemschutzmasken bedienen.

Das Land Hessen unterstützt die Zusammenarbeit mit 100 tausend Euro. Regierungspräsident Walter Lübcke überreichte am Montag den Bescheid dazu.

Durch den Zuschuss können die Wehren nun unter anderem mit Atemschutzgeräten modernster Technik arbeiten. Einsätze laufen jetzt effektiver ab, weil alle beteiligten Kommunen mit den gleichen Geräten und Masken arbeiten. Die Wehren haben bislang 530 Atemschutzgeräte erhalten.



Innenministerium Baden-Württemberg

Innenministerium Baden-Württemberg

<http://www.im.baden-wuerttemberg.de>

Aufgaben



Die Aufgaben der Gemeinden, des Landkreises und des Landes sowie die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr.

Aufgaben der Gemeinden, des Landkreises und des Landes

Die Gemeinden unterhalten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr).

Die Land- und Stadtkreise betreiben ständig besetzte Leitstellen für die Feuerwehren und unterstützen die Gemeindefeuerwehren bei der Ausbildung und bei Beschaffungen. Der Kreisbrandmeister unterstützt die Kommandanten bei größeren Einsätzen.

Das Innenministerium und die Regierungspräsidien geben den Feuerwehren Zuwendungen und fördern die Aus- und Fortbildung, besonders durch den Betrieb der Landesfeuerwehrschule. Bei den Regierungspräsidien werden die feuerwehrtechnischen Angelegenheiten vom Bezirksbrandmeister, beim Innenministerium vom Landesbranddirektor wahrgenommen.

Die Aufgaben der einzelnen Stellen sind aus nebenstehendem Schaubild ersichtlich.

Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr muss nach § 2 Abs. 1 des Feuerwegesetzes (FwG)

- bei Bränden und bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht worden sind (zum Beispiel Stürme, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben) Hilfe und
- zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe leisten.

Die Gemeindefeuerwehr kann nach § 2 Abs. 2 FwG auch

- bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und
- mit Maßnahmen der Brandverhütung zum Beispiel Feuersicherheitsdienst in Theatern, bei Versammlungen, auf Ausstellungen und Märkten beauftragt werden.

Das Feuerwegesetz können Sie nebenstehend herunterladen.



Innenministerium Baden-Württemberg

Innenministerium Baden-Württemberg

<http://www.im.baden-wuerttemberg.de>

Feuerwehr



Im deutschsprachigen Raum besteht ein einzigartiges Feuerwehrsysteem mit einer sehr hohen Sicherheitsqualität. Angestrebt wird, dass die Gemeindefeuerwehren innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung Einsatzkräfte an der Einsatzstelle zur Verfügung haben. Dies lässt sich nur dann erreichen, wenn flächendeckend ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte bereitstehen, die zu jeder Zeit alarmiert werden können und verpflichtet sind, in den Einsatz zu gehen.

In den baden-württembergischen Gemeindefeuerwehren leisten rund 108.500 Feuerwehrangehörige in den freiwilligen Feuerwehren ehrenamtlich Einsatzdienst (darunter rund 4.000 Frauen). Sie dürften damit eine der größten Gruppen der im Lande ehrenamtlich tätigen Bürger darstellen.

Hauptamtlich sind zusätzlich 1.908 Feuerwehrangehörige tätig, und zwar in den Freiwilligen Feuerwehren größerer Gemeinden beziehungsweise in den acht Gemeindefeuerwehren im Land, die eine Abteilung Berufsfeuerwehr haben.

Von ehemals reinen Brandschützern sind die Feuerwehrangehörigen zum Soforthelfer in Not- und Unglücksfällen aller Art geworden. Die Einsätze im Bereich der technischen Hilfeleistung wie zum Beispiel bei Unfällen im Straßenverkehr und besonders bei Einsätzen im Umwelt- und Strahlenschutz haben, wie die Einsatzzahlen belegen, den Bereich der klassischen Brandbekämpfung längst überholt. So galten in Baden-Württemberg im Jahr 2010 nur noch etwa 17 Prozent der Einsätze der Brandbekämpfung, während bereits rund 43 Prozent der Einsätze auf die technische Hilfeleistung entfielen.

Für ihren unermüdlichen und selbstlosen Einsatz sowie für ihr persönliches Opfer zum Wohl der Gemeinden und ihrer Bürgerschaft gebührt den Feuerwehrangehörigen unser aller Dank und Respekt. Damals wie heute prägen Gemeinschaftsgeist, Bürgersinn und Idealismus das Bild der Freiwilligen Feuerwehren. Sie sind verstärkt auf das Mitwirken der jüngeren Generation in ihren Reihen angewiesen, um auch künftig ihre Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit wahrnehmen zu können.

Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte sind für den Einsatz vom Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn von der Arbeit freizustellen. Sie erhalten für den Einsatz Verdienstausfall beziehungsweise Aufwandsentschädigung und sind gegen Unfälle beim Einsatz unfallversichert.

Meldungen zum Thema »Feuerwehr«

- **Unterstützung für Feuerwehr in Rumänien** 18.07.2012 Innenminister Reinhold Gall hat ein Fahrzeug der Landesfeuerwehrschule sowie Sachspenden von 18 Feuerwehren aus dem Land offiziell an die Feuerwehr der Gemeinde Malmkrog in Rumänien übergeben.
- **1. Landesfeuerwehr-Oldtimertreffen in Kürnbach** 24.06.2012 "Diese Fahrzeuge sind auch ein Sinnbild für die langjährige Geschichte und Tradition der Feuerwehren, auf die wir zu Recht stolz sind", sagte Innenminister Reinhold Gall. Mit der Entwicklung hin zu besseren, vielfältigeren und moderneren Fahrzeugen sei das moderne Feuerwehrwesen entstanden.
- **5. Baden-Württembergischer Feuerwehr-Duathlon** 17.06.2012 Der Duathlon ist Teil der Aktion "fit-for-fire-fightin" und zielt nicht in erster Linie auf diejenigen ab, die den Sport für sich als Leidenschaft bereits entdeckt hätten. Vielmehr geht es um die Feuerwehrangehörigen, die bisher weniger Sport betrieben haben.
- **Höhere Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst** 29.05.2012 "Die Feuerwehren müssen gegen die Risiken, die mit ihrem Einsatz im Dienst der Allgemeinheit verbunden sind, angemessen abgesichert sein. Das



Innenministerium Baden-Württemberg

Innenministerium Baden-Württemberg

<http://www.im.baden-wuerttemberg.de>

Finanzierung



Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Gemeinde trägt auch die Kosten für die Ausbildung und den innerörtlichen Einsatz. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen für einen Einsatz Kostenersatz verlangen. Die Landkreise und das Land unterstützen die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung.

Das Land gewährt aus dem Landesanteil von Baden-Württemberg am Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer Zuwendungen nach den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrewesen, insbesondere zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beschaffung von Fahrzeugen und zum Bau von Feuerwehrhäusern. Zudem fördert das Land aus diesen Mitteln die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen, indem es unter anderem die Kosten für die Landesfeuerweherschule in Bruchsal trägt.



Innenministerium Baden-Württemberg

Innenministerium Baden-Württemberg

<http://www.im.baden-wuerttemberg.de>

Organisation und Gliederung



In Baden-Württemberg sind circa 108.500 ehrenamtliche und rund 1.900 hauptamtliche Feuerwehrangehörige in den Gemeindefeuerwehren zum Schutz der Bürger tätig. In der Jugendfeuerwehr sind rund 28.200 Jugendliche organisiert (siehe "Weitere Infos"/"Zahlen, Daten, Fakten").

Die Gemeindefeuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde und gehört zur Gemeindeverwaltung. Städte über 100.000 Einwohner haben grundsätzlich eine Abteilung Berufsfeuerwehr und zusätzlich Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr.

Außerdem gibt es in großen Betrieben Werkfeuerwehren, wie etwa die Flughafenfeuerwehr. Die Gemeinde regelt die Organisation und Gliederung der Feuerwehr durch eine Feuerwehrsatzung.

Der Feuerwehrkommandant leitet die Feuerwehr. Er wird in geheimer Wahl durch die aktiven Feuerwehrangehörigen auf fünf Jahre gewählt und vom Bürgermeister bestellt.

Jugendfeuerwehren

Ministerium des Innern und für Sport
29.10.2004

Feuerwehr/ Interkommunale Zusammenarbeit

Innenminister rufen Kommunen zur Kooperation bei der Feuerwehr auf

Die für die Feuerwehren zuständigen Innenminister der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes haben einen gemeinsamen Aufruf gestartet, mit dem sie die Kommunen und die Feuerwehren anhalten, bei der Feuerwehr verstärkt Kooperationen einzugehen, wie Innenstaatssekretär Karl Peter Bruch mitteilte. Die Initiative für diesen gemeinsamen Aufruf ging vom rheinland-pfälzischen Innenminister Walter Zuber aus.

Unter dem anhaltenden Druck der durch den Rückgang von Steuereinnahmen verursachten Mittelknappheit erweise es sich als notwendiger denn je, die interkommunale Zusammenarbeit von Feuerwehren zu verstärken. "Ich bin der festen Überzeugung, dass sich diese Zusammenarbeit für alle Beteiligten lohnen wird", so Staatssekretär Bruch. Diese Kooperation dürfe auch nicht vor Landesgrenzen halt machen. "Uns geht es darum, dass Feuerwehren auch über Landesgrenzen hinweg bei größeren Investitionen kooperieren, soweit dies nach einsatztaktischen Gesichtspunkten sinnvoll und möglich ist", sagte Bruch. Vor diesem Hintergrund sei der gemeinsame Aufruf ein wichtiges Signal.

Der Aufruf im Wortlaut:

"Die für das Feuerwehrwesen jeweils zuständigen Innenminister der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes sind übereinstimmend der Auffassung, dass es angesichts der allgemeinen Verschärfung der finanziellen Rahmenbedingungen und mit Blick auf die demographische Entwicklung angezeigt ist, die interkommunale Zusammenarbeit auch bei der Finanzierung und Optimierung des Feuerwehrwesens zu verstärken. Vorrangiges Ziel ist hierbei, die bewährten Hilfeleistungs- und Sicherheitsstandards, denen viele Menschen ihr Leben verdanken, auch in Zukunft gewährleisten zu können. Die vorhandenen Feuerwehrstrukturen, die in personeller Hinsicht weit überwiegend von den Freiwilligen Feuerwehren getragen werden, sind auf Dauer nur zu erhalten, wenn die Solidargemeinschaft der kommunalen Aufgabenträger und der Feuerwehren das Potenzial zur interkommunalen Zusammenarbeit im möglichen und gebotenen Umfang auszuschöpfen und zur gemeinsamen Nutzung einschlägiger Einrichtungen bereit sind. Zur Steigerung der Effizienz des Mittleinsatzes erscheint es daher notwendig, einschlägige Bedarfsituationen und Investitionen zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen.

Die Innenminister der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes richten daher an die kommunalen Aufgabenträger und nicht zuletzt an die Feuerwehren im jeweils gemeinsamen Grenzbereich den Aufruf, Kooperationen im möglichen und gebotenen Umfang zu begründen und mit Leben zu erfüllen. Sie sichern dazu begleitende fachliche Beratung und finanzielle Unterstützung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten zu. Ziele und Wirkungen, die im Wege der kooperativen Zusammenarbeit angestrebt werden, sind insbesondere

? der gegenseitige Austausch von fachspezifischem Wissen im Rahmen gemeinsamer Übungen zur Einsatzvorbereitung,

? die gegenseitige Unterstützung bei Einsätzen,

? die Schonung von Ressourcen (z.B. Bauland, Finanzen) durch gemeinsame Bewältigung von Investitionen für Feuerwehrhäuser, -fahrzeuge und -geräte sowie deren Vorhaltung unter Beachtung der jeweiligen Einsatzgrundzeiten und Hilfsfristen sowie

? die Intensivierung der Jugendarbeit.

Allen kommunalen Aufgabenträgern und Feuerwehren, die die Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwehrwesens über die jeweilige Landesgrenze hinweg im vorstehend beschriebenen Sinne anstreben, intensivieren und zum Erfolg führen wollen, wünschen wir ein herzliches Glück auf!"

Zusammenlegung von Ortsteilfeuerwehren wird mit 30.000 Euro gefördert <http://osthessen-news.de/A/1216260/hammersbach-zusammenlegung-...>

Anzeige



ÜWAG energy-event
18.8.2012 | FULDA | ESPERANTOHALLE >>> Klicken Sie hier

osthessen-news.de

Meldung an einen Bekannten senden Twittern facebook Druckversion

Zusammenlegung von Ortsteilfeuerwehren wird mit 30.000 Euro gefördert

02.07.12 - Hammersbach - Das Land Hessen unterstützt die Zusammenlegung der beiden Hammersbach Ortsteilfeuerwehren aus Marköbel und Langen-Bergheim mit einem Zuschuss in Höhe von 30.000 €. Regierungspräsident Johannes Baron hat heute im Feuerwehrhaus in Hammersbach Bürgermeister Michael Göllner einen entsprechenden Bewilligungsbescheid übergeben.

Im Rahmen der Vereinbarung der Hessischen Landesregierung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit werden seit Jahren Landesgelder für freiwillige Zusammenschlüsse bereitgestellt. Waren es in der Vergangenheit oftmals Standesämter Bauhöfe die zusammengelegt wurden, so fördert das Land Hessen seit einer Überarbeitung der Vereinbarung auch die freiwillige Zusammenlegung von Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehren.

Wie Regierungspräsident Johannes Baron bei der Bescheidübergabe erläuterte, kommt der Interkommunalen Zusammenarbeit von Kommunen gerade in Zeiten der Finanz- und Haushaltskrisen eine immer größere Bedeutung zu. „Sie ist eine wirkungsvolle Maßnahme, um die Verwaltung und ihre Organisationen flexibler, bürgerfreundlicher und effektiver zu gestalten“, so Baron. +++

[document info]

Copyright © Osthessen-News und andere Urheber 2000-2012

Ein Projekt von unabhängigen Journalisten in Fulda.

Eine Veröffentlichung der Inhalte bedarf der Zustimmung von Osthessen-News oder des jeweiligen Urhebers.

Städte und Gemeinden

(Einwohner am 31. Dezember 2010^[4])

Städte

1. Bad Buchau (3991)
2. Bad Schussenried (8464)
3. Biberach an der Riß (32.394)
4. Laupheim (19.796)
5. Ochsenhausen (8799)
6. Riedlingen (10.241)

Vereinbarte

Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverwaltungsverbände

1. **Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau** mit Sitz in Bad Buchau; Mitgliedsgemeinden: Stadt Bad Buchau sowie Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch und Tiefenbach
2. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt **Bad Schussenried** mit der Gemeinde Ingoldingen
3. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt **Biberach an der Riß** mit den Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen
4. **Gemeindeverwaltungsverband Illertal** mit Sitz in Erolzheim; Mitgliedsgemeinden: Berkheim, Dettingen an der Iller, Erolzheim, Kirchberg an der Iller und Kirchdorf an der Iller
5. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt **Laupheim** mit den Gemeinden Achstetten, Burgrieden und Mietingen
6. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt **Ochsenhausen** mit den Gemeinden Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel und Steinhausen an der Rottum
7. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt **Riedlingen** mit den Gemeinden Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen und Uttenweiler
8. **Gemeindeverwaltungsverband Rot-Tannheim** mit Sitz in Rot an der Rot; Mitgliedsgemeinden: Rot an der Rot und Tannheim
9. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der

Gemeinden

1. Achstetten (4175)
2. Alleshausen (490)
3. Allmannsweiler (304)
4. Altheim (2267)
5. Attenweiler (1736)
6. Berkheim (2668)
7. Betzenweiler (698)
8. Burgrieden (3619)
9. Dettingen an der Iller (2336)
10. Dürmentingen (2587)
11. Dürnau (454)
12. Eberhardzell (4160)
13. Erlenmoos (1657)
14. Erolzheim (3185)
15. Ertingen (5394)
16. Gutenzell-Hürbel (1827)
17. Hochdorf (2139)
18. Ingoldingen (2630)
19. Kanzach (464)
20. Kirchberg an der Iller (1910)
21. Kirchdorf an der Iller (3470)
22. Langenenslingen (3560)
23. Maselheim (4373)
24. Mietingen (4073)
25. Mittelbiberach (4030)
26. Moosburg (173)
27. Oggelshausen (895)
28. Rot an der Rot (4423)
29. Schemmerhofen (7741)
30. Schwendi (6226)
31. Seekirch (287)
32. Steinhausen an der Rottum (1921)
33. Tannheim (2331)
34. Tiefenbach (525)
35. Ummendorf (4353)
36. Unlingen (2429)
37. Uttenweiler (3570)
38. Wain (1539)
39. Warthausen (5008)



Auszug aus dem Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung am 22. Mai 2012



Kreisfeuerlösch-
verband Biberach

Vorbericht

Ziffer 2 der Tagesordnung
VR 1.S. 12/02

Verbandspflege
Holger Adler

Verwaltungsrat
öffentlich am 22.05.2012
Verbandsversammlung
öffentlich am 22.05.2012

Änderung der Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsversammlung wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur/Änderung der Satzung des Kreisfeuerlöschverbands Biberach zu beschließen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die Verbandssatzung des Kreisfeuerlöschverbands Biberach wurde von der Verbandsversammlung zuletzt in der Sitzung am 01.04.2008 geändert. Neben redaktionellen Änderungen und Ergänzungen wurden insbesondere die festgelegten Wertgrenzen aktualisiert und angepasst.

2. Verbandsumlage

Nach § 14 der Verbandssatzung wird der Aufwand des Verbandes, soweit seine sonstigen Einnahmen hierzu nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Die Verbandsumlage wird zu 45 % vom Landkreis Biberach, zu 38 % von den Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren und zu 17 % von den übrigen Verbandsmitgliedern aufgebracht. Vom Anteil der Stützpunktgemeinden trägt die Stadt Biberach 46 %, die Stadt Laupheim 21 %, die Stadt Riedlingen 10 %, die Stadt Bad Schussenried 8 %, die Stadt Ochsenhausen 7 %, die Stadt Bad Buchau 6 % und die Gemeinde Erolzheim 2 %. Seit dem Beitritt des Landkreises zum 01.04.1958 und der Ernennung der Städte Riedlingen und Bad Buchau zu Stützpunktgemeinden im Jahr 1973 ist die Verteilung der Umlage nahezu unverändert beibehalten worden.

Die Ausstattungen und Ausrüstungen der Stützpunktfeuerwehren haben sich in den letzten Jahren immer weiter angeglichen. Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 01.06.2011 führt der Verband beispielsweise nunmehr auch die Beschaffung von Einsatzleit- und Gerätewagen einheitlich für alle Stützpunkte auf eigene Rechnung durch. Noch in diesem Jahr werden darüber hinaus alle Stützpunkte mit einem Drehleiterfahrzeug ausgestattet sein. Aus der Mitte der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats wurde deshalb auch die Überprüfung der Umlageschlüssel gefordert.

Die Verbandspflege schlägt vor, die grundsätzliche Kostenverteilung zwischen Landkreis, Stützpunktgemeinden und den weiteren Gemeinden so beizubehalten. Beim Beitrag des Landkreises handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung, die deutlich über die in § 4 des Feuerwehrgesetzes genannten Aufgaben der Landkreise hinausgeht. Zwar wurde der Fuhrpark der Stützpunktfeuerwehren durch die jüngsten Beschlüsse erstmals wieder ausgeweitet. Allerdings profitieren auch die übrigen Gemeinden insbesondere durch die stark angestiegene Technisierung in erheblichem Maße von den unentgeltlichen Leistungen der Kreisgerätewerkstatt in den Bereichen Wartung und Instandsetzung (Fahrzeuge, Atemschutz). Auch die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsanlage durch die Gemeindefeuerwehren sowie der Aufwand für die Kreisausbildung der gemeindlichen Feuerwehrangehörigen hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Zur angemessenen Berücksichtigung der vom Verband beschafften Fahrzeuge und der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände werden folgende Parameter zur Berechnung des Verteilerschlüssels vorgeschlagen:

Anschaffungs- und Herstellungskosten Vorvorjahr (abzgl. Zuschüsse Dritter):	50 %
Einwohnerzahl (30.06. Vorjahr):	30 %
Steuerkraftsummen (Vorjahr):	20 %

Angesichts der bereits beschlossenen Gemeindehaushalte wird vorgeschlagen, die Änderungen zum 01.01.2013 vorzunehmen. Für 2012 würden sich die Anteile der Stützpunktgemeinden wie folgt berechnen. Die Berechnungsgrundlagen sind diesem Vorbericht beigefügt (Anlage 1).

Gemeinde	Neue Umlage gesamt		Bisherige Umlage	in %	Abweichung
Bad Buchau	24.713,68 €	6%	25.080,00 €	6%	-366,32 €
Bad Schussenried	23.618,49 €	6%	33.440,00 €	8%	-9.821,51 €
Biberach	158.385,94 €	38%	192.280,00 €	46%	-33.894,06 €
Erolzheim	22.276,08 €	5%	8.360,00 €	2%	13.916,08 €
Laupheim	86.983,37 €	21%	87.780,00 €	21%	-796,63 €
Ochsenhausen	48.140,02 €	12%	29.260,00 €	7%	18.880,02 €
Riedlingen	53.882,41 €	13%	41.800,00 €	10%	12.082,41 €
Stützpunkte	418.000,00 €	100%	418.000,00 €	100%	0,00 €

Entsprechend der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen verändern sich die Umlageanteile künftig in jedem Haushaltsjahr.

3. Sonstige Anpassungen der Verbandssatzung

Die Änderung des Feuerwehrgesetzes führt zu redaktionellen Anpassungen.

Anlagen

Berechnungsübersicht Verbandsumlage (Anlage 1)

Entwurf Verbandssatzung (Anlage 2)

Entwurf Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Anlage 3)



Leitfaden für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr

Praktischer Leitfaden mit Planungs-Checkliste, einer Beschreibung von verschiedenen Zusammenschlussmodellen, Musterreglementen und -verträgen

1.7.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen	3
2.1 Rahmenbedingungen	5
2.2 Zielsetzungen.....	5
3. Planung.....	6
4.1 Das Sitzgemeindemodell.....	7
4.2 Das Verbandsmodell	7
4.3 Modellvergleich.....	8
4.4 Einfache vertragliche Zusammenarbeit	8
5. Koordination mit Partnerorganisationen.....	9
6. Anhänge.....	10
Anhang 1: Checkliste für die Planung	11
Anhang 2: Mustervertrag für das Sitzgemeindemodell	16
Anhang 3: Musterreglement betreffend die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr	22
Anhang 4: Musterreglement für das Verbandsmodell	23
Anhang 4a: Verwandtenausschluss	39

Ausgabe:

1. Juli 2011, ersetzt den „Leitfaden Zusammenarbeit der Wehrdienste“, Ausgabe 2001

Herausgeber / Redaktion:

Gebäudeversicherung Bern
Abteilung Feuerwehr
Papiermühlestrasse 130
3063 Ittigen
www.gvb.ch

1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Die Feuerwehr, welche bei Tag und bei Nacht Einsätze zum Wohle der Allgemeinheit leistet, ist in der Gesellschaft stark verwurzelt und geniesst ein hohes Vertrauen. Die bestehenden Strukturen der Feuerwehren sind in der Bevölkerung entsprechend tief verankert.

Aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen (z.B. den ab 1.1.2011 geltenden Mindestanforderungen) ist in den letzten Jahren dennoch die Bereitschaft gestiegen, neue Strukturen für die Feuerwehren zu prüfen und auf freiwilliger Basis wirkungsvolle Anpassungen vorzunehmen. In zahlreichen Gemeinden und Verwaltungskreisen des Kantons Bern sind Bestrebungen im Gange, den Zusammenschluss von Feuerwehren zu prüfen, zu planen oder bereits zu realisieren.

Der gesetzliche Auftrag

- Menschen und Tiere zu retten
- Sach- und Umweltschäden zu begrenzen
- unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden
- Schadenereignisse im Rahmen ausserordentlicher Lagen zu bekämpfen
- nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen
- in anderen Notfällen Hilfe zu leisten, insbesondere wenn Personen gefährdet sind

kann durch einen Zusammenschluss von Feuerwehren optimaler erfüllt werden. Eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr drängt sich für eine Gemeinde primär aus folgenden Gründen auf:

1. Wenn die materiellen und personellen Mindestanforderungen gemäss Feuerwehrweisungen (FWW) durch die bestehende Feuerwehr eigenständig nicht (mehr) erfüllt werden können
2. Wenn die materielle und personelle Einsatzorganisation der bestehenden Feuerwehr durch einen Zusammenschluss wesentlich optimiert werden kann, insbesondere durch Erhöhung der Einsatzerfahrung, der Fach- und Methodenkompetenz (Steigerung der Qualität)
3. Wenn der Einsatz der Mittel durch einen Zusammenschluss wesentlich effizienter und kostengünstiger und damit mit besserem Kosten- / Nutzenverhältnis erfolgen kann (Steigerung der Wirtschaftlichkeit)

Der vorliegende Leitfaden soll Gemeinden und Feuerwehren dabei unterstützen, eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr durch Realisierung eines Sitzgemeindemodells oder eines Feuerwehrverbandes vertieft zu prüfen, zu planen und umzusetzen.

Ziel der Gebäudeversicherung Bern ist es, durch sachliche Information (nach dem Motto: „überzeugen statt verfügen“) sowie durch finanzielle Anreize¹ den Zusammenschluss von Feuerwehren zu fördern und zu unterstützen. Voraussetzung für einen erfolgreichen Zusammenschluss von Feuerwehren ist, dass der entsprechende politische Wille bei den betroffenen Feuerwehren und Gemeinden vorhanden ist.

¹ vgl. Reglement Beiträge an Feuerwehrorganisationen vom 1.1.2010

Die interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden im Bereich Feuerwehr basiert insbesondere auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- **Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz** vom 20.1.1994 (FFG, BSG 871.11)
Gemäss Art. 21 Abs. 1 FFG sind die Gemeinden Trägerinnen der Feuerwehr. Sie haben die Feuerwehr entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung, zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben (Art. 21 Abs. 2 FFG). Nach Art. 22 FFG können sich mehrere Gemeinden zu einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation zusammenschliessen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.
- **Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung** vom 11.5.1994 (FVV, BSG 871.111)
- **Feuerwehrweisungen** vom 1.1.2011 (FWW²) der Gebäudeversicherung Bern
- **Feuerwehrreglemente der Gemeinden**

Neben den Erlassen, die sich speziell mit dem Feuerwehrwesen befassen, sind die Vorschriften des **Gemeindegesetzes** vom 16.3.1998 (GG, BSG 170.11) sowie diejenigen der **Gemeindeverordnung** vom 16.12.1998 (GV, BSG 170.111) zu beachten. Die folgenden Bestimmungen befassen sich speziell mit Zusammenarbeitsformen:

- Art. 5 bis 8 GG befassen sich mit der Zusammenarbeit von Gemeinden, die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit sind in Art. 7 angeführt
- Art. 50-60 GG befassen sich mit der Rechtsetzung in den Gemeinden
- Art. 64 GG äussert sich zur Frage, wer Träger von Gemeindeaufgaben sein kann
- Art. 65 und 66 GG enthalten Bestimmungen über Gemeindeunternehmen (Anstalten)
- Art. 68 und 69 GG enthalten Vorschriften für den Fall, dass Gemeindeaufgaben durch Dritte wahrgenommen werden
- Art. 130 bis 135 GG befassen sich mit Gemeindeverbänden
- Art. 145 GV befasst sich mit Gemeindeverbänden, welche sich über mehr als einen Verwaltungskreis erstrecken

² FWW vgl. BSIG Nr. 8/871.11/1.2 vom 29. September 2010

2. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen

2.1 Rahmenbedingungen

Bezug nehmend auf die bereits erwähnten gesetzlichen Grundlagen gilt es im Hinblick auf den Zusammenschluss von Feuerwehren insbesondere folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Systemwechsel bei der Subventionspolitik der Gebäudeversicherung Bern seit 1.1.2000 (vom Investitionsbeitrag zum Betriebsbeitrag)
- Neue Mindestanforderungen im Bereich Alarmierung, Ausrüstung und Ausbildung gemäss Feuerwehrweisungen (FWW) seit 1.1.2011
- Aufgaben der Gebäudeversicherung Bern gemäss Art. 44 FFG
- Weisungsbefugnisse der Gebäudeversicherung Bern gemäss Art. 29 FFV
- Rolle der Gebäudeversicherung Bern im Zusammenhang mit Einsätzen auf Verkehrswegen gemäss Art. 38a FFV

2.2 Zielsetzungen

Durch die interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden im Bereich Feuerwehr sollen folgenden Ziele erreicht werden:

- Qualitative Verbesserung der Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger (Leistungsempfänger)
- Erhaltung beziehungsweise Schaffung von personell und materiell schlagkräftigen Einsatzorganisationen, welche die Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung Bern eigenständig erfüllen können
- Steigerung der Effizienz und damit der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes sowohl im Bereich der Ausbildung als auch im Einsatz (mittelfristige Kosteneinsparung)
- Ausbau und Weiterentwicklung der notwendigen Führungsstrukturen
- Optimierung regionaler Feuerwehr-Strukturen
- Entlastung der Gemeindefinanzen durch interkommunale Feuerwehrorganisationen

3. Planung

Der Anstoss zur Prüfung und Planung eines Zusammenschlusses von Feuerwehren kann von unterschiedlicher Seite her erfolgen, z.B. von

- Feuerwehrangehörigen
- Kreisfeuerwehrinspektoren mit ihren Teams
- der Abteilung Feuerwehr der Gebäudeversicherung Bern
- Mitgliedern von politischen Behörden (Gemeinderat, Parlament)
- Verwaltungsstellen der Gemeinden
- Mitglieder von regionalen Führungsorganen
- Regierungsstatthaltern
- Mitglieder von Partnerorganisationen
- usw.

Die Prüfung und Planung eines Zusammenschlusses von Feuerwehren braucht erfahrungsgemäss eine gewisse Zeit, damit alle Beteiligten von der Idee bis zur Realisierung eines gemeinsamen Weges überzeugt werden können. Selbsterklärend reicht es nicht, einfach die verschiedenen Materiale tats und Personalverzeichnisse zusammenzuführen und abzugleichen, Magazine aufzuheben, ein neues konsolidiertes Organigramm zu zeichnen und die Alarmierungslisten zu mutieren.

Soll die neue, gemeinsame Feuerwehr ihren ständigen Auftrag auch im erweiterten Einsatzperimeter sowohl effektiv als auch effizient erfüllen können, gilt es die dafür notwendigen personellen, materiellen und infrastrukturellen Mittel aufgrund von unterschiedlichsten Kriterien und Parametern seriös zu bestimmen und geeignete organisatorische Massnahmen festzulegen. Neben aussagekräftigen und aktuellen Risiko- und Gefahrenanalysen der beteiligten Gemeinden dienen dabei insbesondere auch geografische und demografische Situationsanalysen und Überlegungen als wesentliche Grundlage für die Ermittlung der geeigneten Zusammenschlussform und Organisationsstruktur.

Nur eine gründliche Analyse und daraus abgeleitet eine umfassende Prüfung der möglichen Zusammenschlussmodelle sowie eine ganzheitliche und durch geeignete Kommunikationsmassnahmen begleitete Planung ermöglichen schliesslich auch eine erfolgreiche Realisierung des jeweiligen Zusammenschlussmodells. Zusammenschlüsse von Feuerwehren sollten weder aufgrund von rein finanziellen noch aufgrund von personellen Zwängen kurzfristig und überstürzt vollzogen werden müssen!

Es ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die interkommunale Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Gemeinden im Bereich Feuerwehr in der Regel vom Souverän zu genehmigen ist und die bestehenden Feuerwehren in der Gesellschaft tief verankert sind. Insbesondere ist dies bei der Zusammensetzung und Einsetzung von evaluierenden und planenden Arbeitsgruppen sowie bei der Festlegung von das Vorhaben begleitenden Kommunikationsmassnahmen zu beachten (zur Zielgruppe gehören auch die Beeinflusser, Opinion-Leader, Vertreter von Partikularinteressen etc.).

Dem Anhang 1 ist als Hilfestellung für Gemeinden und Feuerwehren eine umfangreiche Planungscheckliste zu entnehmen, welche dazu dient, entsprechende Vorhaben in geeigneter Form zu initialisieren und die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für das weitere Vorgehen betreffend den Zusammenschluss von Feuerwehren zu erarbeiten.

4. Modelle für den Zusammenschluss im Überblick

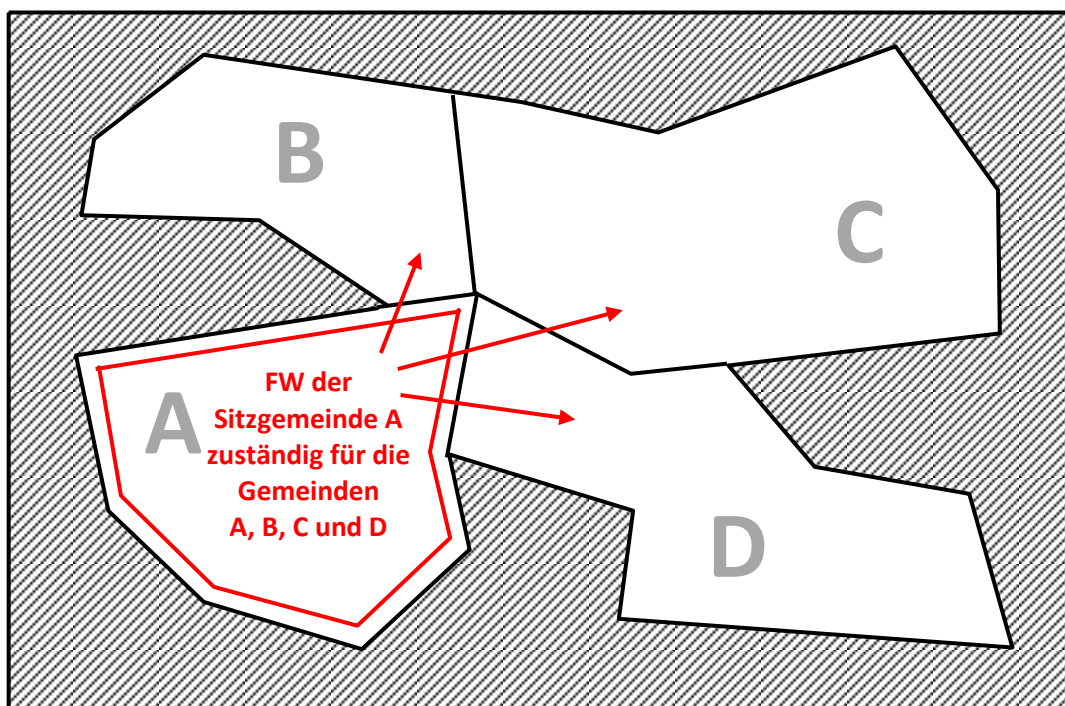
4.1 Das Sitzgemeindemodell

Die Aufgaben der einzelnen Feuerwehr(en) werden durch Vertrag (Anschlussvertrag) und Reglement auf eine Gemeinde bzw. deren Feuerwehr übertragen. Die Feuerwehr(en) der anschliessenden Gemeinde(n) wird / werden aufgelöst. Die Mitwirkungsrechte der zusammenarbeitenden Gemeinden können geregelt werden, das Motto lautet: »**Eine Gemeinde für alle!**«

Wichtig beim Sitzgemeindemodell:

Zusätzlich zum Anschlussvertrag müssen die Art und der Umfang der Aufgabenübertragung in einem Reglement der übertragenden Gemeinde festgelegt werden (vgl. Art. 68 Abs. 2 GG). Dies gilt auch für die Übertragung der Verfügungsbefugnis. Der Vertrag und das Reglement sind den Stimmbürgern der anschliessenden Gemeinde zusammen zum Beschluss zu unterbreiten.

Die nachstehende Grafik zeigt exemplarisch das Sitzgemeindemodell mit der Sitzgemeinde A sowie drei Anschlussgemeinden B - D. Aus einsatztechnischen oder logistischen Gründen kann es beim Sitzgemeindemodell durchaus Sinn machen, dass auch bestehende bzw. bisherige Feuerwehrinfrastrukturen (Magazine) in den Anschlussgemeinden durch die Feuerwehr der Sitzgemeinde weitergenutzt werden³.

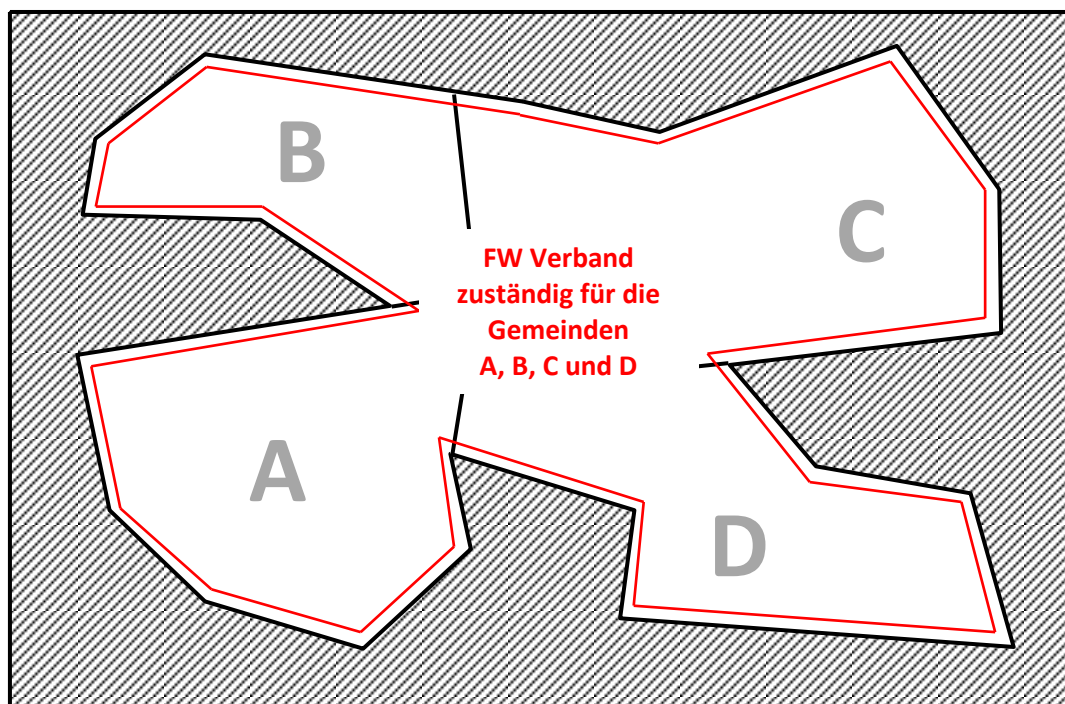


4.2 Das Verbandsmodell

Die Aufgaben der einzelnen Feuerwehren werden an einen neuen Rechtsträger (Gemeindeverband) übertragen. Die Feuerwehren der zusammenschliessenden Gemeinden werden aufgelöst. Das Motto beim Verbandsmodell lautet: »**Eine Feuerwehrorganisation für alle!**«

Die nachstehende Grafik zeigt exemplarisch das Verbandsmodell mit vier Gemeinden (A - D), welche ihre Feuerwehren in Form eines Gemeindeverbandes zu einer Feuerwehr zusammengeschlossen haben:

³ vgl. Anhang 2, Art. 8



4.3 Modellvergleich

Beide betrachteten Zusammenschlussmodelle können aus einsatztechnischer Sicht überzeugen und diesbezüglich als gleichwertig betrachtet werden (Leistungsspektrum / -umfang, Leistungszeiten, Leistungsqualität).

Der Aufwand wird nach der Implementierungsphase für die reine Administration der resultierenden Feuerwehr bei beiden Modellen vergleichbar, gegenüber bestehenden autonomen Feuerwehren hingegen wesentlich geringer sein. Der verwaltungstechnische Aufwand beim Verbandsmodell wird aufgrund seiner komplexeren, mehrstufigen Organisationsstrukturen messbar höher ausfallen als beim Sitzgemeindemodell.

Beide Modelle werden im Vergleich zu den vorgängig eigenständigen Feuerwehrorganisationen aufgrund einer Nutzungsoptimierung der personellen, materiellen und infrastrukturellen Ressourcen eine verbesserte Wirtschaftlichkeit (nachhaltige Kosteneinsparung) und eine Steigerung der Qualität der Leistungserbringung mit sich bringen (Erhöhung der Einsatzerfahrung, Optimierung des Mitteleinsatzes).

Die Gebäudeversicherung Bern empfiehlt die Umsetzung des Modells Sitzgemeinde aus folgenden Gründen:

- Durch eine Sitzgemeinde mit professionellen Verwaltungs- sowie teil- oder vollprofessionalisierten Behördenstrukturen wird die Erfüllung von Aufgaben im Bereich Feuerwehr wirkungsvoll und effizient sichergestellt
- Durch einen Gemeindeverband mit eher komplexen und auf dem Milizsystem basierenden Führungs- und Verwaltungsstrukturen, langen Entscheidungswegen und oft auch eigendynamischen Entwicklungsprozessen wird die Erfüllung von Aufgaben im Bereich Feuerwehr wesentlich weniger wirkungsvoll und effizient sichergestellt

4.4 Einfache vertragliche Zusammenarbeit

Grundsätzlich steht es Gemeinden zu, gewisse Aufgaben im Bereich der Feuerwehr an eine andere Gemeinde zu übertragen bzw. diesbezüglich untereinander vertragliche Vereinbarungen zu treffen (z.B. Pikett, Ausbildung etc.) um damit von einer vollumfänglichen Übertragung der Aufgaben im Bereich Feuerwehr auf eine Sitzgemeinde vorerst abzusehen.

Feuerwehrorganisationen müssen jedoch gemäss FWW vom 1.1.2011 sämtliche Aufgaben im Bereich Feuerwehr autonom erfüllen können (vgl. Mindestanforderungen; ausgenommen hiervon sind kantonale Feuerwehraufgaben sowie nachbarschaftliche Hilfeleistungen nach dem Subsidiaritätsprinzip).

Die gemeinsame Erfüllung von Feuerwehraufgaben im Rahmen einer einfachen vertraglichen Zusammenarbeit wird durch die Gebäudeversicherung Bern Bezug nehmend auf die FWW zwar weiterhin akzeptiert jedoch finanziell nicht mehr zusätzlich unterstützt. Das Modell der einfachen vertraglichen Zusammenarbeit wird im vorliegenden Leitfaden deshalb auch nicht dokumentiert, bedarfsorientiert steht die Gebäudeversicherung Bern (Kreisfeuerwehrensinspektor) aber beratend zur Verfügung.

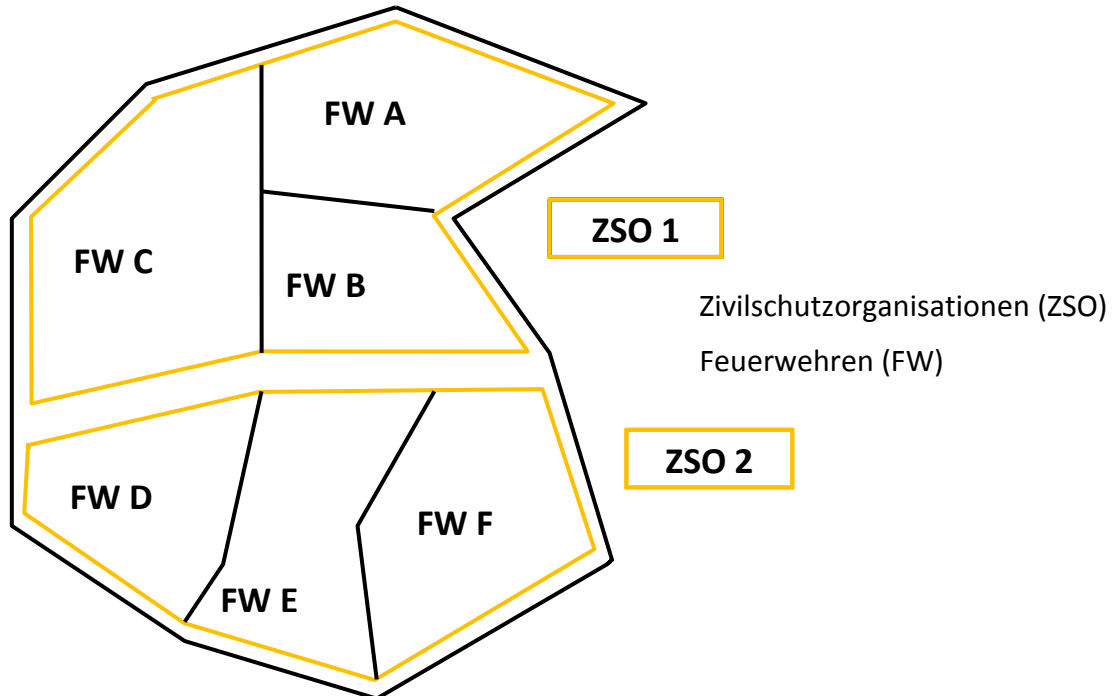
5. Koordination mit Partnerorganisationen

Bei der Planung und Realisierung von Feuerwehrezusammenschlüssen sind stets auch die Schnittstellen zu und die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen zu berücksichtigen. Namentlich betroffene Zivilschutzorganisationen und regionale oder kommunale Führungsorgane sind soweit möglich und sinnvoll aktiv in die laufenden Planungen sowie bei der Realisierung mit einzubeziehen.

Insbesondere aus Sicht der übergeordneten, regionalen Führungsorgane ist von folgender Überlegung auszugehen:

Die Strukturen der Zivilschutz- und Feuerwehrorganisationen sind im Regelfall nicht deckungsgleich (zum Beispiel unterschiedliche Einsatzperimeter) aber aufeinander abzustimmen (kompatible Schnittstellen).

Eine exemplarische, praxisorientierte Lösung mit 2 Zivilschutzorganisationen und 6 Feuerwehren zeigt die nachstehende Grafik:



6. Anhänge

Anhang 1: Checkliste für die Planung

Projektauftrag und Projektorganisation		
<input type="checkbox"/>	Auftraggeber	Zu definieren (in der Regel zuständige Behörde der betroffenen Gemeinden)
<input type="checkbox"/>	Ziel	Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für das weitere Vorgehen betreffend die interkommunale Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden ... und ... im Bereich Feuerwehr.
<input type="checkbox"/>	Auftrag	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die eingesetzte(n) Arbeitsgruppe(n) sind die Varianten „Sitz-Gemeinde“ und „Gemeindeverband“ im Hinblick auf einen möglichen Zusammenschluss der Feuerwehren ... und ... zu prüfen. - Aufgrund der Ergebnisse der Variantenprüfung ist dem Auftraggeber / den Entscheidungsträgern eine Empfehlung für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.
<input type="checkbox"/>	Projektorganisation / Arbeitsgruppen	<p>Durch den Auftraggeber wird / werden folgende Arbeitsgruppen eingesetzt: Zu definieren.</p> <p>Empfehlung: Die Arbeitsgruppe(n) ist/sind nach Möglichkeit so zusammenzusetzen, dass die beteiligten Behörden, Verwaltungsstellen und Feuerwehren adäquat vertreten sind. Zur Überwachung und Steuerung des Arbeitsfortschrittes sowie zur Konsolidierung der Arbeitsergebnisse empfiehlt sich die Einsetzung einer neutralen, unvoreingenommenen Projektleitung, welche über ausreichend Kenntnisse der Materie verfügt und vom Auftraggeber mit den entsprechenden Kompetenzen ausgerüstet ist.</p> <p>Von Vorteil sind bei den Feuerwehren die unterschiedlichen Sparten wie Einsatz, Ausbildung, Logistik, Administration, Finanzen etc. sowie die unterschiedlichen Organisationsstufen ausgewogen in der Arbeitsgruppe vertreten.</p> <p>Frühzeitig soll der zuständige Kreisfeuerwehrinspektor einbezogen werden, ebenso sind bedarfsorientiert und wo sinnvoll auch Vertreter der Partnerorganisationen (ZSO, RFO) aktiv in die Planungen einzubeziehen.</p>
<input type="checkbox"/>	Projektkosten	<ul style="list-style-type: none"> - Entschädigungen / Sold für beteiligte Personen (Mitglieder Arbeitsgruppen) festlegen - allfällige Drittkosten ermitteln (z.B. Druckkosten, Planherstellung aber auch Honorare für allfällige externe Fachberater, Projektleiter etc.) - Rahmenbudget für Projektabwicklung ausarbeiten / vorgeben
<input type="checkbox"/>	Terminplan	Beim Projektstart ist durch den Auftraggeber ein realistischer Grobterminplan für die ersten Projektschritte (Analyse) vorzuschlagen. Es macht nicht zuletzt aus kommunikationstechnischer Sicht keinen Sinn, bereits beim Start einen detaillierten Terminplan bis und mit Umsetzung (Zusammenschluss) vorzugeben.

Zu berücksichtigende Grundlagen und Hilfsmittel		
<input type="checkbox"/>	Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.1.1994 (FFG, BSG 871.11) - Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.5.1994 (FFV, BSG 871.111) - Feuerwehrweisungen vom 1.1.2011 (FWW, Gebäudeversicherung Bern) - Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (GG, BSG 170.11) - Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV, BSG 170.111) - Konzept Feuerwehr 2015 - Feuerwehrreglemente der Gemeinden - Mustervertrag für das Sitzgemeindemodell (Anhang 2) - Musterreglement für die Aufgabenübertragung (Anhang 3) - Musterreglement für das Verbandsmodell (Anhang 4)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen	<p>Kartenmaterial der Gemeinden (bestehende Einsatzperimeter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausrüstungs- / Materialverzeichnisse der bestehenden Feuerwehren - Personalverzeichnisse / Personalplanung der bestehenden Feuerwehren - Infrastrukturverzeichnisse der bestehenden Feuerwehren - Finanz-/ Investitionsplanung (nächste 5 Jahre) der best. Feuerwehren - Voranschläge / Jahresrechnungen der bestehenden Feuerwehren (letzte 3 - 5 Jahre) - aktuelle Risiko- / Gefahrenanalysen der Gemeinden - ggf. Erfahrungsberichte anderer Gemeinden
Zu analysierende / prüfende Punkte		
<input type="checkbox"/>	Bisherige operative Zusammenarbeit	<p>Aufnahme und Dokumentation der bisherigen Zusammenarbeit der beteiligten Feuerwehren in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus- und Weiterbildung - Einsatz - Logistik (Infrastruktur / Ausrüstung / Beschaffung etc.) - Administration

<input type="checkbox"/>	Ausrüstung und Material	<p>Aufnahme und Dokumentation der jeweiligen IST-Situation in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - persönliche Ausrüstung - Einsatzmaterial - Fahrzeuge - Alarmierungs- und Kommunikationsmittel <p>Aufnahme und Dokumentation des kurz- / mittel- und langfristigen Beschaffungsbedarfs der jeweiligen Organisation bezogen auf die oben erwähnten Bereiche.</p> <p>Aufnahme und Dokumentation des durchschnittlichen jährlichen Aufwands für die Instandhaltung und Bewirtschaftung der Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge.</p> <p>Gestützt auf die IST-Situation und die Bedarfsplanung:</p> <p>Prüfen möglicher Einsparungen bzw. allenfalls notwendiger zusätzlicher Beschaffungen im Falle eines Zusammenschlusses (die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p>
<input type="checkbox"/>	Magazine	<p>Aufnahme und Dokumentation der bestehenden Infrastrukturen bzw. Magazin-Standorte.</p> <p>Erfassung des durchschnittlichen jährlichen Aufwands für die Benutzung (Miete, Kapitalkosten) sowie für die Instandhaltung und Bewirtschaftung der Infrastrukturen.</p> <p>Erfassung allfällig bereits geplanter Erweiterungen oder Sanierungen (Bausubstanz?).</p> <p>Gestützt auf die IST-Situation und die Bedarfsplanung:</p> <p>Prüfen möglicher Einsparungen (Reduktion von Standorten) bzw. allenfalls notwendiger Anpassungen / Erweiterungen im Falle eines Zusammenschlusses (die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p>
<input type="checkbox"/>	Einsatzbereitschaft	<p>Erfassung der aktuellen personellen Situation in den jeweiligen Feuerwehren (Bestand allgemein, Besetzung Funktionsstufen, Ausbildungsstand, etc.) und der bestehenden Personal- / Ausbildungsplanungen.</p> <p>Erfassen der aktuellen Pikettdienst-Regelungen (Ersteinsatzelemente, Pikett-Offizier, Stab etc.).</p> <p>Kritische Beurteilung der Verfügbarkeiten der aktuellen personellen Ressourcen (tagsüber, nachts, an Wochenenden) und Feststellen von bestehenden oder absehbaren Ressourcenlücken bei Beibehaltung der bestehenden Organisationsformen.</p> <p>Prüfen möglicher Optimierungen (Aufhebung bestehender und Abwendung absehbarer Ressourcenlücken sowie Erhöhung der Verfügbarkeit tagsüber, nachts und an Wochenenden) im Falle eines Zusammenschlusses (die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen.)</p>
<input type="checkbox"/>	Einsatzperimeter	<p>Feststellen und Dokumentieren der jeweiligen aktuellen Einsatzperimeter und der jeweiligen speziellen geografischen oder bautechnischen Rahmenbedingungen (z.B. Einschränkungen bei Durchfahrten, Brücken etc., steiles Gelände welches nur für spezielle Fahrzeuge geeignet ist, Verkehrsträger</p>

		<p>Bahn, Gewässer etc.), Festhalten von bekannten und punkto Interventionszeiten kritischen Punkten.</p> <p>Erfassen von Fahrzeiten ab bestehenden bzw. möglichen zukünftigen Magazinen zu den jeweiligen Perimetergrenzen (vgl. Art. 14 Abs. 1 FWW), ggf. Erstellen von Fahrzeitisochronen.</p> <p>Gestützt auf die ermittelten Fahrzeiten festhalten von entsprechenden Vorgaben bzgl. möglichen zukünftigen Magazin-Standorten und bzgl. Fahrzeugen bei einem Zusammenschluss (die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p>
<input type="checkbox"/>	Kategorisierung	<p>Bei der Gebäudeversicherung Bern ist für beide Zusammenschlussmodelle rechtzeitig in Erfahrung zu bringen, welchen Einfluss ein allfälliger Zusammenschluss auf die zukünftige Kategorisierung der resultierenden Feuerwehr hat.</p> <p>Je nach Änderung gegenüber den aktuellen Kategorien der jeweiligen Feuerwehren ist die materielle, infrastrukturelle und personelle Planung für den Zusammenschluss anzupassen / zu ergänzen.</p>
<input type="checkbox"/>	Sonderstützpunkt(e)	<p>Feststellen und Dokumentieren der Zuständigkeiten, Leistungsspektren, Standorte und Anfahrtszeiten von Sonderstützpunkten.</p> <p>Feststellen allfälliger Einflüsse auf die Zuständigkeiten im Falle eines Zusammenschlusses (beide Modelle prüfen). Bei Einfluss auf die Zuständigkeiten des / der Sonderstützpunkte(s) Abklärung bei den zuständigen Stellen der GVB, wie allfällige Friktionen zu bereinigen sind.</p>
<input type="checkbox"/>	Risikobeurteilung	<p>Beurteilen der aktuellen Risiko- und Gefahrenanalysen der jeweiligen Gemeinden (Verkehrsträger, Gewerbe, Industrie, Wohngebiete, Werke, Geologie, Gewässer etc.). Ableiten des Einflusses der entsprechenden Analyseergebnisse auf einen möglichen Zusammenschluss (Die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p> <p>Die entsprechenden materiellen, infrastrukturellen, personellen Planungen für den Zusammenschluss sind bei Bedarf entsprechend anzupassen.</p>
<input type="checkbox"/>	Wasserversorgungen	<p>Erfassen und Dokumentieren der IST-Situation bzgl. Wasserversorgungen.</p> <p>Feststellen von Unzulänglichkeiten im Falle eines Zusammenschlusses und Vorschlagen von Lösungen zur Optimierung (Die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen) bzw. Berücksichtigung der Lösungen in der materiellen, infrastrukturellen und personellen Planung für den Zusammenschluss.</p>
<input type="checkbox"/>	Mitwirkung	<p>Prüfen / Abklären, welche Behörden- und Verwaltungsstellen im Rahmen der Planung / Vorarbeiten bzw. im Hinblick auf einen Zusammenschluss mit einzubeziehen sind (z.B. Amt für Gemeinden und Raumordnung, Regierun- gstatthalteramt, Gebäudeversicherung etc.)</p>

<input type="checkbox"/>	Wirtschaftlichkeit	<p>Aufgrund der bisherigen Ergebnisse ist für beide Zusammenschlussmodelle der Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit zu ermitteln:</p> <p>Approximative zukünftige finanzielle Belastung der Gemeinden bei Beibehaltung der bestehenden Strukturen und bei Realisierung eines Zusammenschlusses der Feuerwehren (Die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p> <p>Möglicher Kostenverteiler für die zusammenarbeitenden Gemeinden (als Grundlage kann z.B. der Schutzwertfaktor herangezogen werden).</p> <p>Mögliche Entwicklung der zukünftigen Pflichtersatzabgaben bei Beibehaltung der bestehenden Organisationsformen und bei Realisierung eines Zusammenschlusses (Die Überlegungen sind für beide Zusammenschlussmodelle anzustellen).</p> <p>Bestimmung der finanziellen Beteiligung der GVB bei Realisierung eines Zusammenschlusses.</p>
--------------------------	---------------------------	--

Anhang 2: Mustervertrag für das Sitzgemeindemodell

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden und im Bereich der Feuerwehr (Anschlussvertrag)

I. Allgemeine Bestimmungen

Anschluss	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde ... („Anschlussgemeinde“) schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde ... („Sitzgemeinde“) an und unterstellt sich diesbezüglich deren Feuerwehrkommando.</p> <p>² Die Sitzgemeinde kann mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.</p>
Aufgabenübertragung	<p>Art. 2</p> <p>Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinde mit Ausnahme der Erhebung der Ersatzabgabe (vgl. Art. 12) die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 FFG.⁴</p>
Anwendbares kommunales Recht	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde. Massgebend sind die Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde.⁵</p> <p>² Die von der Sitzgemeinde beschlossenen Änderungen ihrer Feuerwehrbestimmungen sind grundsätzlich auch für die Anschlussgemeinde verbindlich. Die folgende Rechtsänderung ist für die Anschlussgemeinde hingegen nur dann verbindlich, wenn das zuständige Organ der Anschlussgemeinde zustimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Satzes der Ersatzabgaben über ...% des Staatssteuerbetrages⁶ <p>³ Die Sitzgemeinde räumt der Anschlussgemeinde die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde rechtzeitig zu äussern.</p>
Information	<p>Art. 4</p> <p>Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde mindestens 1 Mal jährlich über die Tätigkeiten der Feuerwehr und über die betreffende finanzielle Situation. Die Mitteilungen an die Anschlussgemeinde erfolgen schriftlich.</p>

⁴ **Art. 2** Eine Aufgabenübertragung und die Abtretung der Souveränität im vorliegenden Umfang erfordert neben dem Vertrag eine Übertragung durch Reglement (Art. 68 Abs. 2 GG).

⁵ **Art. 3 Abs. 1** Eine Aufgabenübertragung und die Abtretung der Souveränität im vorliegenden Umfang erfordert neben dem Vertrag eine Übertragung durch Reglement (Art. 68 Abs. 2 GG).

⁶ **Art. 3 Abs. 2** Die Sitzgemeinde sollte bei der Festsetzung des Abgabesatzes über einen gewissen Spielraum verfügen können. Der hier einzusetzende Prozentsatz sollte dementsprechend nicht allzu tief sein (mögliche Regelung: 10%).

Gleichbehandlung

Art. 5

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde und der Sitzgemeinde sind im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich zu behandeln⁷.

II. Aufgaben und Organisation

Aufgaben

Art. 6

Die Feuerwehr der Sitzgemeinde bewältigt in den Vertragsgemeinden Brand-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde⁸.

Organisation

Art. 7

¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

² Die Anschlussgemeinde ist mit ...⁹ von ihr delegierten Personen in der für das Feuerwehrwesen zuständigen Kommission der Sitzgemeinde vertreten. Die Delegierten werden vom Gemeinderat der Anschlussgemeinde ernannt. Die Amtsdauer, sowie die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

III. Eigentumsverhältnisse

Immobilien

Art. 8

¹ Die auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde gelegenen Feuerwehrgebäude und festen Feuerwehreinrichtungen verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinde. Die Anschlussgemeinde unterhält, erneuert und erweitert diese Gebäude und Einrichtungen auf eigene Kosten. Sie richtet sich dabei nach den Bedürfnissen der Feuerwehr der Sitzgemeinde.

² Werden die im Abs. 1 erwähnten Gebäude und Einrichtungen von der Feuerwehr der Sitzgemeinde genutzt, so schuldet die Sitzgemeinde der Anschlussgemeinde einen vertraglich festzulegenden Mietzins. Der Mietzins wird der Feuerwehrrechnung belastet.

Bewegliches Feuerwehrmaterial

Art. 9

¹ Die Sitzgemeinde übernimmt von der Anschlussgemeinde deren bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge zu Besitz und Eigentum.

² Das von der Sitzgemeinde übernommene Feuerwehrmaterial und die übernommenen Gerätschaften und Fahrzeuge sind im Inventar vom ... (Anhang) festgehalten.

⁷ **Art. 5** vgl. dazu Bemerkungen zu Art. 20

⁸ **Art. 6** Es wird empfohlen, die Reglementsbestimmungen der Sitzgemeinde dem Vertrag als Anhang beizulegen.

⁹ **Art. 7 Abs. 2** Um eine angemessene Mitsprachemöglichkeit der Anschlussgemeinde sicherzustellen, sollte die Anschlussgemeinde proportional zur Bevölkerungszahl, mindestens aber mit einer Person in der für das Feuerwehrwesen zuständigen Kommission der Sitzgemeinde vertreten sein.

Neuanschaffungen

Art. 10

Über bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Sitzgemeinde nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages anschafft, ist ein separates Inventar zu führen.

IV. Feuerwehrleistung und Ersatzabgabe

Feuerwehrleistung

Art. 11

Feuerwehrpflicht, Feuerwehrleistung, Befreiung von der Feuerwehrleistung, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Ersatzabgabe

Art. 12

¹ Die Bemessung der Ersatzabgaben und die Befreiung von der Ersatzabgabe richten sich – unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 des vorliegenden Vertrages – nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

² Jede Vertragsgemeinde bezieht die Ersatzabgaben auf ihrem Gemeindegebiet. Die Anschlussgemeinde leitet die von ihr bezogenen Ersatzabgaben an die Sitzgemeinde weiter.

³ Die Ersatzabgaben dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

V. Finanzielle Bestimmungen

Finanzierung

Art. 13

¹ Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

² Hat die Anschlussgemeinde für die Feuerwehr bis anhin eine Spezialfinanzierung geführt, so werden die betreffenden Mittel in die Spezialfinanzierung Feuerwehr der Sitzgemeinde überführt.¹⁰

³ Die Anschlussgemeinde leitet die von ihr bezogenen, zur Finanzierung von Feuerwehraufgaben bestimmten Beiträge und Subventionen an die Sitzgemeinde weiter.

Rechnungsführung

Art. 14

Die Sitzgemeinde führt die Rechnung der Feuerwehr als Teil der Gemeindefinanzrechnung.

Investitionen

Art. 15

Investitionen im Zusammenhang mit der Neubeschaffung von beweglichem Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeugen sowie im Zusammenhang mit dem Neubau von hauptsächlich durch die Feuerwehr der Sitzgemeinde genutzten Immobilien ab Fr. ... bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinde.

¹⁰ **Art. 13 Abs. 2** Falls die Anschlussgemeinde über Gebäude oder Einrichtungen verfügt, die weiterhin zu Feuerwehrzwecken benötigt werden, kann es sachgerecht sein, dass sie einen Teil der Mittel aus ihrer bisherigen Spezialfinanzierung Feuerwehr behält und für den Unterhalt, die Erneuerung oder die Erweiterung der von der Feuerwehr der Sitzgemeinde genutzten Feuerwehrgebäude und -einrichtungen verwendet.

Kostenteiler

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Ersatzabgaben, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe sowie durch Subventionen und andere Beiträge gedeckt sind, werden sie von der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde nach dem folgenden Schlüssel getragen: ...¹¹

² Die Anschlussgemeinde überweist der Sitzgemeinde jeweils bis zum 30. Juni eine jährliche Akontozahlung, deren Höhe 80 % der für die Anschlussgemeinde budgetierten Ersatzabgaben entspricht.

VI. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 17

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinden.¹²

Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden

Art. 18

Können Streitigkeiten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Verantwortlichkeit

Art. 19

¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde und nach dem Gemeindegesetz.

² Ist die Gemeinde zuständig, erlässt die Sitzgemeinde die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.¹³

Strafrecht

Art. 20

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde gelten ebenfalls für die Einwohner der Anschlussgemeinde¹⁴.

² Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.

¹¹ **Art. 16 Abs. 1** Empfohlener Verteiler: gemäss jeweils aktuellem, von der GVB berechneten Schutzwertfaktor.

¹² **Art. 17 Abs. 2** Die Anschlussgemeinde muss die Sitzgemeinde mit Reglement dazu ermächtigen.

¹³ **Art. 19 Abs. 2** Die Anschlussgemeinde muss die Sitzgemeinde mit Reglement dazu ermächtigen.

¹⁴ **Art. 20 Abs. 1** Die Anschlussgemeinde muss die Sitzgemeinde mit Reglement dazu ermächtigen. Ein Anschlussvertrag zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde stellt für sich allein keine genügende gesetzliche Grundlage für Strafbestimmungen dar. Ein solche Grundlage kann indessen im Übertragungsreglement der Anschlussgemeinde geschaffen werden, dass zur Umsetzung und Genehmigung des Anschlussvertrages erforderlich ist (s. Art. 68 GG). Sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde tatsächlich den Strafnormen des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde unterstellt werden, so ist dies also im Übertragungsreglement der Anschlussgemeinde entsprechend klar zu statuieren (vgl. Musterreglement im Anhang 3). Insofern stellt Art. 20 des Musteranschlussvertrags lediglich einen Rechtssetzungsauftrag an die Anschlussgemeinde dar.

VII. Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Vertragsdauer	Art. 21 Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
Kündigung	Art. 22 Jede Vertragsgemeinde kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von ... ¹⁵ Jahren auf Ende eines Kalenderjahres auflösen.
Vermögensrechtliche Auseinandersetzung	Art. 23 ¹ Bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Anschlussgemeinde auf die Sitzgemeinde übertragen hat, sind auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unentgeltlich in den Besitz und das Eigentum der Anschlussgemeinde zurückzuführen. ² Die während der Vertragsdauer von der Sitzgemeinde getätigten Neuanschaffungen (siehe Art. 10 des vorliegenden Vertrages) bleiben im Eigentum der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist von der Sitzgemeinde gemäss dem in Art. 16 Abs. 1 festgelegten Kostenteiler zu entschädigen. Massgebend ist der Zeitwert der Neuanschaffungen im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Können sich die Vertragsgemeinden über die Höhe des Zeitwerts nicht einigen, so wird dieser durch den zuständigen Kreisfeuerwehrrinspektor für die Parteien verbindlich festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 24 Der vorliegende Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe ¹⁶ der Vertragsgemeinden am ... in Kraft.
Rechtsanpassung	Art. 25 ¹ Die Sitzgemeinde beschliesst vor Inkrafttreten dieses Vertrages die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts. ² Die Anschlussgemeinde hebt ihr Feuerwehrreglement beziehungsweise ihre kommunalen Feuerwehrbestimmungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages auf. ¹⁷
Information des Kantons	Art. 26 Die Sitzgemeinde stellt je eine Kopie dieses Vertrages dem zuständigen Regierungsstatthalterinnen / Regierungsstatthalter und der Gebäudeversicherung Bern zur Kenntnis zu.

¹⁵ **Art. 22** Empfohlene Kündigungsfrist: mindestens zwei Jahre.

¹⁶ **Art. 24** Da der Anschlussvertrag für die Anschlussgemeinde von weitreichender Bedeutung ist (Übertragung hoheitlicher Befugnisse an die Sitzgemeinde), müssen diese Aufgaben neben dem Vertrag zwingend durch ein Reglement übertragen werden. Vertrag und Reglement sind den Stimmberechtigten der Anschlussgemeinde zum Beschluss vorzulegen.

¹⁷ **Art. 25 Abs. 2** Diese Bestimmung ist nur aufzunehmen, wenn im Feuerwehrreglement, neben den Feuerwehrbestimmungen, keine anderen Gegenstände geregelt sind. Denkbar wäre auch die Aufgabenübertragung im Feuerwehrreglement zu regeln.

Anhänge zum Vertrag:

- Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr der Anschlussgemeinde ... an die Sitzgemeinde ... vom
- Inventar über das von der Feuerwehr der Sitzgemeinde ... übernommene Feuerwehrmaterial, die Gerätschaften und Fahrzeuge der Anschlussgemeinde ... vom
- ggf. weitere nach Bedarf

Anhang 3: Musterreglement betreffend die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

Reglement für die Aufgabenübertragung an Dritte gemäss Art. 68 Abs. 2 GG im Bereich der Feuerwehr

Anschluss	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde ... (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.</p> <p>² Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich Feuerwehr mittels Anschlussvertrag.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 2</p> <p>Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde).</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) und nach dem kantonalen Recht.</p> <p>² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde ... (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.</p>
Strafrecht	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde ... (Anschlussgemeinde).</p> <p>² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde ... (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.</p> <p>² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde ... (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde ... (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 6</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufgabenübertragungsreglements.</p>

Anhang 4: Musterreglement für das Verbandsmodell

Organisationsreglement des Verbandes „Feuerwehr ...“

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Feuerwehr ...“ besteht ein Gemeindeverband (nachstehend „der Verband“) im Sinne von Art. 130 GG.

² Sitz des Verbandes ist ...

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt ...

Mitgliedschaft

Art. 2

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden ...

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden dem Verband bei, so passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Aufgabenübertragung

Art. 3

¹ Der Verband besorgt für seine Mitglieder die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 FFG.

² Die Feuerwehr des Verbandes bewältigt in den Verbandsgemeinden Brand-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Vorgaben des kantonalen Rechts und gemäss Feuerwehrreglement des Verbandes. Sie leistet zudem in anderen Notfällen Hilfe.

Kantonale
Feuerwehraufgaben

Art. 4

Dem Verband, bzw. dessen Feuerwehr, können gestützt auf Weisungen der zuständigen kantonalen Behörde auch kantonale Feuerwehraufgaben übertragen werden (Aufgaben Sonderstützpunkt).

Information

Art. 5

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche die Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit regelmässig (mindestens 1 Mal jährlich) über seine Tätigkeiten und die Finanzlage. Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanz- und Investitionsplan jeweils bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

³ Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich, Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger / in den amtlichen Anzeigern des / der betroffenen Verwaltungskreise(s). Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Protokollführung

Art. 6

¹Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Verbandsrates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen. Es hat Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlung, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

²Das Protokoll wird an der jeweils nächsten Versammlung bzw. Sitzung des entsprechenden Organs genehmigt und von der jeweiligen Vorsitzenden oder vom jeweiligen Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführenden oder dem jeweiligen Protokollführenden unterzeichnet.

³Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich, jene des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

II. Organisation

Organe

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Verbandsrat
- d) das Feuerwehrkommando
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- g) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Die Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8

Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) mit einfachem Mehr die Auflösung des Verbandes
- b) einstimmig Zweckänderungen
- c) einstimmig wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

Verfahren

Art. 9

¹Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Vertragsgemeinden schriftlich Antrag.

²Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Die Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10

¹Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

²Die Verbandsgemeinden können für jede Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt

	<p>³ Der Präsident des Verbandsrates leitet die Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Abgeordnetenversammlungen mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten an der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Verbandsrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein.</p> <p>² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung den Verbandsgemeinden zuhanden der Abgeordneten zu.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden verfügen an der Abgeordnetenversammlung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Stimmen, wenn sie ... oder weniger Einwohner zählen b) drei Stimmen, wenn sie ... bis ... Einwohner zählen c) vier Stimmen, wenn sie ... bis ... Einwohner zählen d) ... <p>² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der zwei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.</p> <p>³ Die Abgeordneten werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt.</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 15</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung und des Verbandsrates in einer Person b) die übrigen Mitglieder des Verbandsrates c) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans d) das Feuerwehrkommando

2. Sachgeschäfte

- e) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt

Art. 16

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- b) Änderungen des Organisationsreglements
- c) Reglemente¹⁸
- d) soweit Fr.¹⁹ übersteigend abschliessend
- e) soweit Fr. übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
- neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) den Voranschlag der laufenden Rechnung
- g) die Jahresrechnung
- h) die Feuerwehersatzabgabe im Rahmen der kantonalen und reglementarischen Vorgaben
- i) die vom Verbandsrat ausgearbeiteten Organisationsstrukturen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist ...²⁰ Mal kleiner als für einmalige.

¹⁸ **Art. 16 Bst. c** Z.B. Gebührenreglement, Reglement über Strafbestimmungen.

¹⁹ **Art. 16 Bst. d** Die Abgrenzung der Finanzkompetenzen zwischen Abgeordnetenversammlung und Verbandsrat ist unter Berücksichtigung der Grösse des Feuerwehrverbandes festzulegen. Möglicher Betrag bei einem mittel- grossen Feuerwehrverband: Fr. 100'000.-

²⁰ **Art. 17** In der Regel zehnmal kleiner.

Nachkredite zu neuen
Ausgaben

Art. 18

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als ... Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

Nachkredite zu gebundenen
Ausgaben

Art. 19

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 20

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Der Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 21

¹ Der Verbandsrat besteht aus ...²¹ Mitgliedern.

² Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied im Verbandsrat vertreten.

³ Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin, dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin sowie²² nehmen von Amtes wegen und mit Beratungs- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verbandsrates teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Beschlussfähigkeit

Art. 22

¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

²¹ **Art. 21 Abs. 1** Empfohlene Regelung: fünf bis neun Mitglieder.

²² **Art. 21 Abs. 3** weitere Personen, die von Amtes wegen und mit Beratungs- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen sollen, sind hier aufzuführen (zum Beispiel der Kommandant / die Kommandantin Zivilschutz im Falle einer institutionalisierten Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation)

Zuständigkeiten

Art. 23

¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Verbandsrates
- b) die Einladung und das Verfahren für die Ratssitzungen
- c) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- d) die Unterschriftsberechtigung
- e) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Verträgen betreffend die Übernahme von kantonalen Feuerwehraufgaben sowie weiteren Aufgaben im Bereich der Feuerwehr²³

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 24

¹ Die Abgeordnetenversammlung kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung²⁴ weitere ständige Kommissionen einsetzen.

³ Die Erlasse bestimmen deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 25

¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften dies ausschliessen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Das Personal

Personal

Art. 26

Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

²³ **Art. 23 Abs. 2 Bst. e** Bzgl. Übernahme von neuen Aufgaben gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. Art. 3 u. 4

²⁴ **Art. 24 Abs. 2** Soll eine vom Verbandsrat eingesetzte ständige Kommission über Entscheidungsbefugnisse verfügen, so ist der Einsatz dieser Kommission Bezug nehmend auf Art. 28 GG in einem Reglement zu regeln (Eine Verordnung genügt als Rechtsgrundlage nicht, vgl. dazu auch BSIG Nr. 1/170.111/1.2 vom 14.10.2002)

Das Feuerwehrkommando

Feuerwehrkommando

Art. 27

¹ Die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant leitet die Feuerwehr im Einsatz, bei der Ausbildung und in administrativen Belangen. Sie / Er kann einzelne Aufgaben und Entscheidungskompetenzen an Dritte (Angehörige der Feuerwehr, Geschäftsstelle) delegieren.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 28

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus ... ²⁵ Mitgliedern. Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Sie erstattet dem Verbandsrat einmal jährlich Bericht.

III. Verfahren in der Abgeordnetenversammlung**Allgemeines**

Traktanden

Art. 29

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 30

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeitsbeziehungswise Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin / den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.²⁶

Stimmkarten

Art. 31

Mindestens dreissig Tage vor einer Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

²⁵ **Art. 28 Abs. 1** Mögliche Regelung: drei Mitglieder

²⁶ **Art. 30 Abs. 2** gem. Art. 49a GG

Eröffnung	<p>Art. 32</p> <p>Die Präsidentin / der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Parlamentssitzung - prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
Eintreten	<p>Art. 33</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 34</p> <p>¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin / der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>²Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³Die Präsidentin / der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 35</p> <p>¹Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>²Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden das Wort
Abstimmungen	
Allgemeines	<p>Art. 36</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will - erläutert das Abstimmungsverfahren
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 37</p> <p>¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt.</p> <p>²Die Präsidentin / der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden

	<ul style="list-style-type: none"> - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 38</p> <p>¹ Die Präsidentin / der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“, „wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin / der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin / der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin / der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 39</p> <p>Die Präsidentin / der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 40</p> <p>¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p>Art. 41</p> <p>Die Präsidentin / der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 42</p> <p>¹ Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>
Wahlen	
Wählbarkeit	<p>Art. 43</p> <p>Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Abgeordnete die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinde - in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden - in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen

Unvereinbarkeit

Art. 44

¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 45

Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang I ²⁷ geregelt.

Amtsdauer

Art. 46

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Wahlverfahren

Art. 47

- a) Die anwesenden Abgeordneten geben ihre Vorschläge bekannt
- b) die Präsidentin / der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen
- c) liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt
- d) liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim
- e) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin / dem Sekretär
- f) die Abgeordneten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist
- g) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein und
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 48)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 49 und 50) und ermitteln das Ergebnis (Art. 51 und 52)

²⁷ **Art. 45** Vgl. Anhang 4a des vorliegenden Leitfadens für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr

Ungültiger Wahlgang	Art. 48 Die Präsidentin / der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 49 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 50 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann- mehr als einmal auf einem Zettel steht- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 51 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 52 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 53 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Feuerwehrleistung

Feuerwehrpflicht, Rekrutierung und Ausbildung

Feuerwehrpflicht

Art. 55

¹ Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer sowie alle Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen, sind zwischen dem ... und dem ...²⁸ Altersjahr persönlich feuerwehrpflichtig.

² Der Verbandsrat kann bei Bedarf die Feuerwehrpflicht ab dem 19. Altersjahr einführen und bis zum 60. Altersjahr verlängern.²⁹

Rekrutierung

Art. 56

¹ Der Verbandsrat bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiv Feuerwehr zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, das Alter sowie der Wohn- und Arbeitsort der Pflichtigen zu berücksichtigen.

² Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 57

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit³⁰:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind³¹
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen
- c) auf Gesuch hin Personen, die an einem Gebrechen leiden, das ihnen verunmöglicht, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- e) die Ehegattin / der Ehegatte, deren Ehepartner / dessen Ehepartnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet³²
- f) Personen die in einer eingetragenen Partnerschaft³³ leben, sofern der Partner / die Partnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet
- g) ...³⁴

²⁸ **Art. 55 Abs. 1** Empfohlene Regelung: zwischen dem 21. und dem für den Zivilschutz geltenden Höchstalter.

²⁹ **Art. 55 Abs. 2** Siehe Art. 26 FFG.

³⁰ **Art. 57** Siehe Art. 29 Abs. 1 FFG

³¹ **Art. 57 Bst. a** zum Beispiel Organe der Polizei, Regierungsstatthalter, Angehörige von Gemeindeführungsorganen etc.

³² **Art. 57 Bst. e** Die Befreiung der Ehegatten entspricht dem sogenannten „St. Galler-Modell“, das gestützt auf Art. 29 FWG auch in den bernischen Gemeinden verwirklicht werden kann.

³³ **Art. 57 Bst. f** Eingetragene Partnerschaft gemäss Bestimmungen zum Zivilgesetzbuch (ZGB, SR210)

³⁴ **Art. 57 Bst. f** Falls weitere Personen von der aktiven Feuerwehrleistung befreit werden sollen, sind diese hier anzuführen (vgl. Art. 29 Abs. 2 FFG), zum Beispiel: Personal von öffentlichen Verkehrsbetrieben oder der Post; Pflege- und Betreuungspersonal in Spitälern, Heil-, Pflege- und Strafanstalten; Betriebspersonal von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken; Angehörige des Zivilschutzes; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben mit eigener Betriebswehr).

Ausbildung

Art. 58

Der Verbandsrat kann Feuerwehrangehörige zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Übernahme von Kaderchargen verpflichten.

Kader und Fachleute

Art. 59

Der Verbandsrat ernennt die Offiziere (mit Ausnahme der Kommandantin / des Kommandanten sowie dessen Stellvertreterin / dessen Stellvertreter), die Unteroffiziere und die Fachleute.

Ersatzabgabe

Ersatzabgabe

Art. 60

¹ Feuerwehrpflichtige Personen, die nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem ... und dem ...³⁵ Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgaben werden von den Verbandsgemeinden mit den Steuerrechnungen erhoben und an den Verband weitergeleitet. Die Höhe wird jährlich vom Verbandsrat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt. Sie beträgt zwischen ... % und ... % des Staatssteuerbetrages³⁶. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen³⁷.

³ Der Verbandsrat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in einer Verbandsgemeinde, in einer anderen Gemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. Er erlässt dazu nähere Vorschriften.

⁴ Der Feuerwehrpflicht unterstellte Ehepartner bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so berechnet sich die vom anderen Ehepartner oder von der anderen Ehepartnerin geschuldete Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens³⁸. Werden die Ehegatten aufgrund einer Trennung steuerrechtlich getrennt veranlagt, bezahlen sie je selber eine Ersatzabgabe, die sich nach Abs. 2 berechnet. Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft³⁹ leben werden Ehepaaren gleichgestellt.

³⁵ **Art. 60 Abs. 1** Der Ersatzabgabepflicht dürfen Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, die von der aktiven Dienstleistung befreit sind, unterstellt werden (Art. 28 Abs.1 FFG).

³⁶ **Art. 60 Abs. 2** Möglicher Abgaberahmen: zwischen 2 % und 10 %.

³⁷ **Art. 60 Abs. 2** vgl. Art. 28 Abs. 2 FFG

³⁸ **Art. 60 Abs. 4** Diese Bestimmung entspricht dem „St. Galler-Modell“.

³⁹ **Art. 60 Abs. 4** Eingetragene Partnerschaft gemäss Bestimmungen zum Zivilgesetzbuch (ZGB, SR210)

Befreiung von der Ersatzabgabe **Art. 61**

Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die nach Art. 57 Bst. a und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind
- b) Personen, die nach Art. 57 Bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt⁴⁰
- c) ...⁴¹

IV. Finanzielle Bestimmungen

Grundsatz

Art. 62

¹ Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Er finanziert sich durch

- a) Ersatzabgaben
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehren
- c) Rückerstattungen von Einsatzkosten
- d) Entschädigungen für Nachbarhilfe und Sonderstützpunkteinsätze⁴²
- e) Subventionen und andere Beiträge

² Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons, der Gebäudeversicherung Bern sowie von Dritten geltend. Die Verbandsgemeinden treten ihre betreffenden Ansprüche an den Verband ab.

³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die in Abs. 1 angeführten Einnahmen gedeckt sind, haben die Verbandsgemeinden nach dem folgenden Schlüssel Beiträge an den Feuerwehrverband zu leisten: ...⁴³

Gebühren

Art. 63

¹ Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren

- a) von Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb der gesetzlichen Aufgaben (Art. 3 hievor) in Anspruch nehmen
- b) von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben⁴⁴

⁴⁰ **Art. 61 Bst. b** vgl. Art. 29 Abs. 2 FFG

⁴¹ **Art. 61 Bst. c** Falls weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht befreit werden sollen, sind diese hier anzuführen.

⁴² **Art. 62 Bst. d** Falls der Feuerwehr kantonale Feuerwehraufgaben übertragen wurden

⁴³ **Art. 62 Abs. 3** Empfohlener Verteiler: gemäss dem jeweils aktuellen, von der GVB berechneten Schutzwertfaktor.

⁴⁴ **Art. 63 Abs. 1 Bst. c** vgl. Art. 31 FFG.

² Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach den Weisungen der Gebäudeversicherung Bern und nach dem von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Reglement.

Haftung

Art. 64

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während ...⁴⁵ Jahren ab Austritt aus dem Verband gemäss dem in Art. 62 Abs. 3 festgesetzten Kostenteiler für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis unter den Verbandsgemeinden gilt der in Art. 62 Abs. 3 festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

V. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Beschwerden

Art. 65

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Erlasse und Verfügungen der Verbandsorgane
- b) Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane in Wahl- und Abstimmungssachen
- c) weitere Beschlüsse der Verbandsorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist

Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Art. 66

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 67

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Feuerwehrangehörigen erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Feuerwehrangehörigen sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für die Feuerwehrangehörigen.

³ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesezt.

Strafen

Art. 68

¹ Widerhandlungen gegen Erlasse des Verbandes werden mit Busse bestraft.

Das Bussenhöchstmass beträgt:

- Fr. 5'000.-- für Widerhandlungen gegen Reglementsbestimmungen
- Fr. 2'000.-- für Widerhandlungen gegen Verordnungsbestimmungen

⁴⁵ **Art. 64 Abs. 2** Empfohlene Dauer: zwei Jahre.

² Der Verbandsrat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist der Verbandsrat die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 69

Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ...⁴⁶ Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Feuerwehrverband austreten.

Auflösung

Art. 70

¹ Der Verband wird aufgelöst, wenn ihm nicht mehr als mindestens zwei Gemeinden angehören.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen nach Massgabe des in Art. 62 Abs. 3 festgesetzten Schlüssels vom Verbandsrat ausgeschieden. Massgebend für die Bewertung des Verbandsvermögens sind die Buchwerte⁴⁷ im Zeitpunkt des Austritts beziehungsweise der Auflösung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 71

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die jeweils zuständigen Organe der Verbandsgemeinden⁴⁸ sowie der Zustimmung durch die kantonale Behörde⁴⁹ mit der öffentlichen Publikation in Kraft.

Einbringen von Vermögen

Art. 72

¹ Bestehende Gebäude und feste Einrichtungen (insbesondere Feuerwehrmagazine) verbleiben im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinden. Der Verband und die betreffenden Gemeinden legen die Mietbedingungen vertraglich fest.

² Bestehende bewegliche Feuerwehrmaterialien der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband unentgeltlich zu Besitz und Eigentum.

³ Soweit Verbandsgemeinden beim Eintritt in den Verband über Spezialfinanzierungen für die Feuerwehren verfügen, sind die betreffenden Mittel in das Verbandsvermögen einzubringen.

⁴⁶ **Art. 69** Empfohlene Kündigungsfrist: mindestens zwei Jahre.

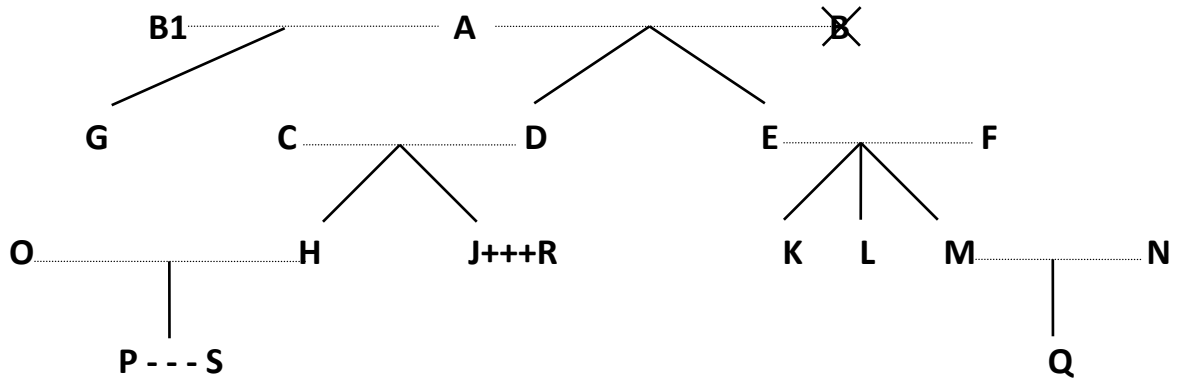
⁴⁷ **Art. 70** Eine andere Bewertung ist möglich (zum Beispiel Zeitwert im Zeitpunkt des Austritts bzw. der Auflösung). In diesem Fall sollte bestimmt werden, wer die Bewertung (für die Parteien verbindlich) vornimmt, falls sich die Parteien nicht einigen können (zum Beispiel der zuständige Kreisfeuerwehrinspektor).

⁴⁸ **Art. 71** Die Verbandsgemeinden heben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbandsreglements bzw. des Beitritts zum Verband ihr bisheriges Feuerwehrreglement bzw. den entsprechenden Teil im Reglement Öffentliche Sicherheit auf. Die Verbandsgemeinden beschliessen den Beitritt zum Feuerwehrverband, das Organisations- sowie das Feuerwehrreglement des Verbandes sowie die Aufhebung der bisherigen kommunalen Feuerwehrbestimmungen in einem Traktandum.

⁴⁹ **Art. 71** Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR.

Anhang 4a: Verwandtenschluss

Anhang I zum Musterreglement für das Verbandsmodell



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Verbandsrat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/ Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Personen, die mit Mitgliedern des *Verbandsrates*, von Kommissionen oder Vertreterinnen/Vertretern des *Verbandspersonals* in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dürfen nicht dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Studie

» Interkommunale Zusammenarbeit

Studie der Kienbaum Management Consultants GmbH in
Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund



Kienbaum Management
Consultants GmbH
Georg-Glock-Str. 8
D-40474 Düsseldorf

Düsseldorf,
Juni 2004

» Inhalt

1.	Zusammenfassung	3
2.	Inhalt und Zielgruppe der Befragung	6
3.	Praxis der interkommunalen Zusammenarbeit	7
3.1	Aufgabenbereiche der Zusammenarbeit	7
3.2	Organisation der Zusammenarbeit	8
3.3	Rechtsformen bei der Zusammenarbeit	9
3.4	Ziele der Zusammenarbeit	11
3.5	Erfolge der Zusammenarbeit	12
3.6	Kosteneinsparungen durch Zusammenarbeit	13
4.	Perspektiven der interkommunalen Zusammenarbeit	15
5.	Chancen und Risiken der interkommunalen Zusammenarbeit	16
6.	Verantwortung und Steuerung der interkommunalen Zusammenarbeit	18
7.	Fazit	19

» Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verteilung der Kommunen nach Größenklassen (Grundgesamtheit und Fragebogenrücklauf).....	6
Abb. 2: Kooperationen nach Aufgabenbereichen (Praxis)	7
Abb. 3: Organisationsformen.....	8
Abb. 4: Dienstleistungen für andere Kommunen.....	8
Abb. 5: Gemeinsame Dienstleistungen (mit Einrichtung).....	8
Abb. 6: Gemeinsame Dienstleistungen (ohne Einrichtung).....	9
Abb. 7: Rechtsformen.....	9
Abb. 8: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung.....	10
Abb. 9: Zweckverband.....	10
Abb. 10: Arbeitsgemeinschaft	10
Abb. 11: Privatrechtliche Institution	10
Abb. 12: Privatrechtlicher Vertrag	11
Abb. 13: Hauptziele in %	11
Abb. 14: Ziel, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.....	11
Abb. 15: Ziel, Sicherstellung der Auftragserfüllung	12
Abb. 16: Ziel, Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung.....	12
Abb. 17: Erfolg der Zusammenarbeit	12
Abb. 18: Erfolgreich oder überwiegend erfolgreich	13
Abb. 19: Nicht erfolgreich oder bedingt erfolgreich	13
Abb. 20: Kosteneinsparungen in %	13

Abb. 21: Bereiche mit Kosteneinsparungen über 10 %.....	14
Abb. 22: Zukünftige Schwerpunkte der Zusammenarbeit (Perspektiven)	15
Abb. 23: Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit.....	16
Abb. 24: Risiken der interkommunalen Zusammenarbeit.....	17
Abb. 25: Verantwortung für die Initiierung der Zusammenarbeit.....	18

1. Zusammenfassung

Von Dezember 2003 bis Januar 2004 hat die Kienbaum Management Consultants GmbH – in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund – alle Städte und Gemeinden in Deutschland mit mehr als 10.000 Einwohnern (ohne die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg) zum Stand und zu den Perspektiven sowie zu den Chancen und Risiken der interkommunalen Zusammenarbeit befragt. 350 von 1.293 Kommunen (27,1 %) haben an der Befragung teilgenommen. Die wesentlichen Ergebnisse der Studie:

- » Interkommunale Zusammenarbeit wird bereits heute von vielen Kommunen in verschiedenen Bereichen praktiziert. Schwerpunkte bilden die Bereiche Tourismusförderung und Regionalmarketing, Wasserver- und Abwasserentsorgung, Informationstechnologie und Volkshochschule.
- » Die interkommunale Zusammenarbeit wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Planung und Vorbereitung der Kommunen beziehen sich insbesondere auf interne Servicebereiche wie Einkauf, Personaldienstleistungen, Informationstechnologie, Rechnungsprüfung und Gebäudewirtschaft.
- » Die bisherige Zusammenarbeit wird überwiegend als erfolgreich eingeschätzt.
- » Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist das wichtigste Kooperationsziel, es folgen die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung sowie die Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung.
- » Die größten Chancen der interkommunalen Kooperation werden in der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Aufgabenerfüllung sowie in der Nutzung von Größenvorteilen gesehen.
- » Mit der interkommunalen Zusammenarbeit sind auch Risiken verbunden wie die unterschiedliche Leistungsbereitschaft der beteiligten Kommunen oder die nicht ausreichenden Vereinbarungen und Verträge.
- » Die Kommunen schöpfen bei der Wahl der Organisations- und Rechtsformen das gesamte Spektrum der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aus.
- » Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gibt es rechtliche Regelungen, die die interkommunale Zusammenarbeit aus Sicht der Kommunen erschweren.

2. Inhalt und Zielgruppe der Befragung

Die Kommunen in Deutschland stehen vor großen Herausforderungen: Einer steigenden Aufgabenlast stehen immer knappere Haushaltsmittel gegenüber. Vor diesem Hintergrund gewinnt die seit langem in vielen Tätigkeitsfeldern praktizierte interkommunale Zusammenarbeit zusätzlich an Bedeutung.

Um eine Übersicht über den Stand und die Perspektiven sowie die Chancen und Risiken der interkommunalen Zusammenarbeit zu gewinnen, hat Kienbaum – in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund – von November 2003 bis Januar 2004 eine schriftliche Befragung aller deutschen Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg) durchgeführt.

Die Fragen bezogen sich auf die Kooperationsbereiche, die Kooperationsintensität, die Organisations- und Rechtsformen sowie die Ziele und Ergebnisse der Zusammenarbeit. Darüber hinaus wurde gefragt, ob (weitere) Kooperationen geplant werden. Ein zusätzlicher Bestandteil der Befragung war die Einstellung in den Kommunen zum Thema Zusammenarbeit.

Von den 1.293 angeschriebenen Kommunen haben sich 350 an der Befragung beteiligt; dies entspricht einer Rücklaufquote von 27,1 %. Die Verteilung der „kreisfreien“ und „kreisangehörigen“ Kommunen im Rücklauf (9,1 bzw. 90,9 %) entspricht dabei annähernd der Verteilung in der Grundgesamtheit (8,7 bzw. 91,3 %). Dies gilt auch für die Verteilung nach Größenklassen:

Größenklasse	Grundgesamtheit (Anteil der Kommunen in %)	Fragebogenrücklauf (Anteil der Kommunen in %)
Über 400.000 Einwohner	0,9 %	1,4 %
200.000 bis 400.000 Einwohner	1,8 %	1,1 %
100.000 bis 200.000 Einwohner	3,5 %	4,0 %
50.000 bis 100.000 Einwohner	8,1 %	9,5 %
25.000 bis 50.000 Einwohner	27,2 %	29,3 %
10.000 bis 25.000 Einwohner	58,5 %	54,6 %

Abb. 1: Verteilung der Kommunen nach Größenklassen (Grundgesamtheit und Fragebogenrücklauf)

3. Praxis der interkommunalen Zusammenarbeit

3.1 Aufgabenbereiche der Zusammenarbeit

Die Intensität der Zusammenarbeit zwischen Kommunen variiert je nach Aufgabenbereich erheblich. Die Bereiche, in denen die interkommunale Zusammenarbeit zur Zeit am häufigsten praktiziert wird, sind: Tourismusförderung und Regionalmarketing, Wasserver- und Abwasserentsorgung, Informationstechnologie und Volkshochschule. In anderen Aufgabenbereichen wie z. B. Druckerei, Gebäudewirtschaft oder Bauaufsicht ist die Kooperationsneigung hingegen gering.

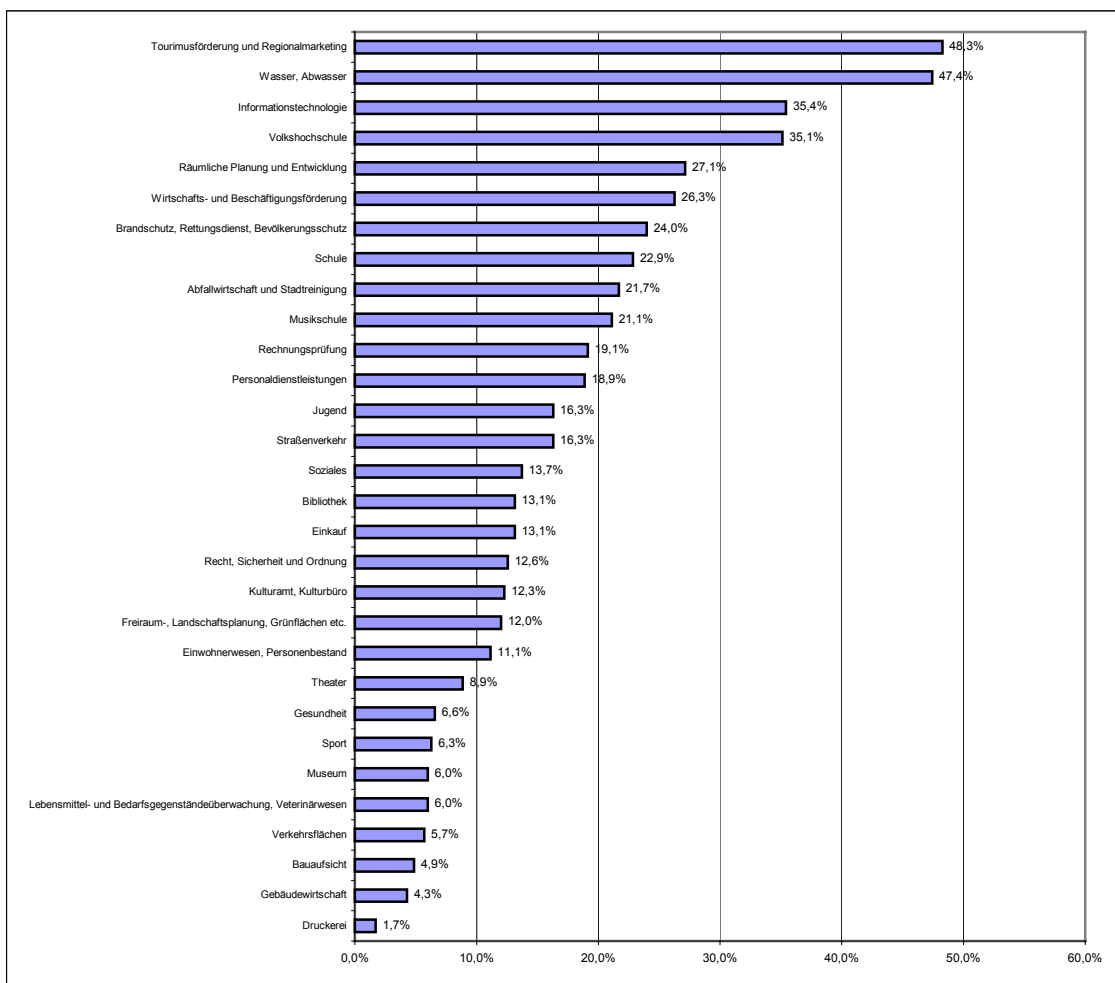


Abb. 2: Kooperationen nach Aufgabenbereichen (Praxis)

3.2 Organisation der Zusammenarbeit

Wie die Kommunen ihre Zusammenarbeit organisiert haben, hängt von den Kooperationsfeldern ab – ein eindeutiger Trend ist hier nicht zu erkennen. Bei etwas weniger als einem Drittel aller Kooperationen erbringt eine Kommune Dienstleistungen für eine andere. Bei ca. 30 % der Kooperationen haben die beteiligten Kommunen für ihre Aktivitäten eine gemeinsame Einrichtung geschaffen. Bei ungefähr 18 % der Kooperationen werden die Dienstleistungen zwar gemeinsam erbracht, allerdings ohne eine gemeinsame Einrichtung. In etwa genauso vielen Fällen wurde eine andere Organisationsform gewählt.

Organisationsformen	Anteil in %
Eine Kommune erbringt Dienstleistungen für andere Kommunen.	32,7 %
Dienstleistungen werden gemeinsam erbracht (mit gemeinsamer Einrichtung).	30,6 %
Dienstleistungen werden gemeinsam erbracht (ohne gemeinsame Einrichtung).	18,4 %
Andere Organisationsform	18,3 %

Abb. 3: Organisationsformen

Dass eine Kommune Dienstleistungen für eine andere erbringt, geschieht besonders häufig im Bereich Recht, Sicherheit und Ordnung, bspw. aber auch im Aufgabenfeld Straßenverkehr oder bei Personaldienstleistungen.

TOP 3: Dienstleistungen für andere Kommunen	Anteil in %
Recht, Sicherheit und Ordnung	72,5 %
Straßenverkehr	59,6 %
Personaldienstleistungen	56,9 %

Abb. 4: Dienstleistungen für andere Kommunen

Wo die Aufgaben bzw. die Art der Aufgabenerledigung dies erfordern, werden eigenständig arbeitende Einrichtungen geschaffen, z. B. für die gemeinsame Nutzung von DV-Infrastruktur (Beispiel: Kommunale Datenverarbeitungszentralen).

TOP 3: Gemeinsame Dienstleistungen (mit Einrichtung)	Anteil in %
Volkshochschule	53,0 %
Informationstechnologie	48,7 %
Wasser / Abwasser	45,4 %

Abb. 5: Gemeinsame Dienstleistungen (mit Einrichtung)

Dienstleistungen gemeinsam anzubieten oder zu erbringen – ohne eine Einrichtung dafür zu gründen – ist vor allem dort beliebt, wo lediglich eine abgestimmte Vorgehensweise erforderlich ist, z. B. im Kulturbereich.

TOP 3: Gemeinsame Dienstleistungen (ohne Einrichtung)	Anteil in %
Kulturamt / Kulturbüro	46,5 %
Einkauf	38,7 %
Bibliothek	35,6 %

Abb. 6: Gemeinsame Dienstleistungen (ohne Einrichtung)

In vielen Bereichen haben sich bislang keine „typischen“ Organisationsformen herauskristallisiert. In der Gebäudewirtschaft, einem vergleichsweise neuen Feld der interkommunalen Zusammenarbeit dominieren z. B. andere Organisationsformen als die zuvor genannten.

3.3 Rechtsformen bei der Zusammenarbeit

Wie die Organisationsform ist auch die Rechtsform abhängig vom Aufgabenbereich: Knapp 28 % der Kommunen haben sich für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entschieden. An zweiter Stelle rangieren – mit über 21 % in etwa gleichauf – der Zweckverband und die Arbeitsgemeinschaft. Andere Rechtsformen wie die privatrechtliche Gesellschaft, der privatrechtliche Vertrag oder weitere Rechtsformen haben eine geringere Bedeutung.

Rechtsformen	Anteil in %
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	27,7 %
Zweckverband	21,7 %
Arbeitsgemeinschaft	21,2 %
Privatrechtliche Gesellschaft	10,4 %
Privatrechtlicher Vertrag	7,8 %
Andere Rechtsform	11,1 %

Abb. 7: Rechtsformen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen werden dort getroffen, wo eine Kommune Dienstleistungen für andere Kommunen erbringt. Viele Kooperationen im Bereich des allgemeinen Ordnungswesens basieren auf dieser Rechtsform, vor allem in den Bereichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung bzw. Veterinärwesen oder im Bereich Recht, Sicherheit und Ordnung.

TOP 3: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Anteil in %
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, Veterinärwesen	65,0 %
Recht, Sicherheit und Ordnung	64,3 %
Rechnungsprüfung	63,0 %

Abb. 8: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu der sich Gemeinden oder Gemeindeverbände zusammenschließen, um Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Diese Rechtsform ist dort besonders häufig anzutreffen, wo gemeinsame Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben geschaffen werden können, insbesondere in den Bereichen Wasser/Abwasser und Informationstechnologie.

TOP 3: Zweckverband	Anteil in %
Wasser / Abwasser	54,8 %
Informationstechnologie	49,6 %
Schule	43,4 %

Abb. 9: Zweckverband

Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Gemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und mit geringem Organisationsgrad. Im Kulturbereich (Kulturamt / Kulturbüro, Bibliothek) werden z. B. Arbeitsgemeinschaften gebildet, um Angebote, Programme oder Veranstaltungen zu koordinieren. Aber auch im Bereich Einkauf ist die Arbeitsgemeinschaft bzw. „Einkaufsgemeinschaft“ weit verbreitet.

TOP 3: Arbeitsgemeinschaft	Anteil in %
Kulturamt / Kulturbüro	57,5 %
Einkauf	52,8 %
Bibliothek	51,4 %

Abb. 10: Arbeitsgemeinschaft

Die Rechtsform der privatrechtlichen Institution wird häufig für Kooperationen in den Bereichen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (z. B. „Wirtschaftsförderungsgesellschaften“) sowie Tourismusförderung und Regionalmarketing genutzt. Gewählt wird sie aber auch im Aufgabenbereich Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, in dem die Kommunen zum Teil im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen.

TOP 3: Privatrechtliche Institution	Anteil in %
Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung	31,5 %
Tourismusförderung und Regionalmarketing	27,6 %
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	16,4 %

Abb. 11: Privatrechtliche Institution

Privatrechtliche (Dienstleistungs-)Verträge dominieren bei der Zusammenarbeit in den internen Servicebereichen, wie z. B. bei der Gebäudewirtschaft oder bei Personaldienstleistungen:

TOP 3: Privatrechtlicher Vertrag	Anteil in%
Gebäudewirtschaft	30,8 %
Personaldienstleistungen	21,3 %
Museum	15,6 %

Abb. 12: Privatrechtlicher Vertrag

3.4 Ziele der Zusammenarbeit

Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist in mehr als 40 % der Fälle das Hauptziel der Zusammenarbeit, knapp ein Drittel der Kommunen will mit der Kooperation die Auftragserfüllung sicherstellen. 18 % der Kooperationen haben die Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung als Hauptziel.

Hauptziele der Zusammenarbeit	Anteil in %
Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	40,8 %
Sicherstellung der Auftragserfüllung	33,1 %
Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung	18,0 %
Anderes Ziel	8,2 %

Abb. 13: Hauptziele in %

Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit steht vor allem bei den internen Servicebereichen im Mittelpunkt, den Spitzenwert verbucht der gemeinsame Einkauf mit über 85 %.

TOP 3: Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	Anteil in %
Einkauf	85,7 %
Informationstechnologie	72,6 %
Personaldienstleistungen	69,2 %

Abb. 14: Ziel, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Die Sicherstellung der Auftragserfüllung, d. h. die Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrages, ist im Bereich des Ordnungswesens (Brandschutz / Rettungsdienst / Bevölkerungsschutz bzw. Recht, Sicherheit und Ordnung) sowie im Schulbereich Hauptmotiv für die Zusammenarbeit.

TOP 3: Sicherstellung der Auftragserfüllung	Anteil in %
Brandschutz, Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz	63,9 %
Schule	63,3 %
Recht, Sicherheit und Ordnung	52,9 %

Abb. 15: Ziel, Sicherstellung der Auftragserfüllung

Die Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung ist das ausschlaggebende Ziel im Bereich Kulturamt/-büro, aber auch in den verwandten Bereichen Musik- bzw. Volkshochschule.

TOP 3: Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung	Anteil in %
Kulturamt / Kulturbüro	50,0 %
Musikschule	38,7 %
Volkshochschule	36,0 %

Abb. 16: Ziel, Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung

3.5 **Erfolge der Zusammenarbeit**

Die interkommunale Zusammenarbeit wird von über 80 % der Kommunen als erfolgreich oder überwiegend erfolgreich eingeschätzt. Demgegenüber bewerten nur ca. 10 % die Zusammenarbeit als bedingt oder nicht erfolgreich. Nur ein geringer Teil der Kommunen kann über den Erfolg keine Aussage treffen.

Die Zusammenarbeit ist....	Anteil in %
Erfolgreich	57,6 %
Überwiegend erfolgreich	24,2 %
Bedingt erfolgreich	9,5 %
Nicht erfolgreich	1,0 %
(Noch) keine Beurteilung möglich	7,6 %

Abb. 17: Erfolg der Zusammenarbeit

Besonders erfolgreich sind die Kooperationen im Schul- sowie in ausgewählten Ordnungsbereichen wie Brandschutz/Rettungsdienst/Bevölkerungsschutz sowie Einwohnerwesen/Personenstandswesen mit Quoten von über 90 %.

TOP 3: Erfolgreich oder überwiegend erfolgreich	Anteil in %
Schule	96,1 %
Brandschutz, Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz	93,3 %
Einwohnerwesen, Personenstand	91,4 %

Abb. 18: Erfolgreich oder überwiegend erfolgreich

An der Spitze der Bereiche, die den höchsten Anteil bei „nicht erfolgreich“ bzw. „bedingt erfolgreich“ haben, stehen die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, die Freiraum- und Landschaftsplanung sowie Tourismusförderung und Landschaftsplanung. Dies deutet darauf hin, dass in diesen Feldern Kooperationen schwierig zu organisieren bzw. zu realisieren sind. Über die Ursachen können aufgrund der Umfrage jedoch keine Aussagen getroffen werden. Einschränkend muss außerdem gesagt werden, dass die „Misserfolgsquote“ unter einem Viertel liegt.

TOP 3: Nicht erfolgreich oder bedingt erfolgreich	Anteil in %
Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung	23,9 %
Freiraum- und Landschaftsplanung, Grünflächen, Natur- und Landschaftsschutz	20,6 %
Tourismusförderung und Regionalmarketing	20,1 %

Abb. 19: Nicht erfolgreich oder bedingt erfolgreich

3.6 Kosteneinsparungen durch Zusammenarbeit

Knapp 30 % der Kommunen gehen davon aus, dass die Kosten aufgrund der Zusammenarbeit um mehr als 10 % gesenkt werden konnten. Bei über 11 % lagen die Einsparungen noch zwischen 5 % und 10 %. Bei fast 40 % der Kooperationen können (noch) keine Aussagen über den finanziellen Vorteil der Zusammenarbeit getroffen werden.

Umfang der Kosteneinsparungen	Anteil in %
Über 10 %	29,7 %
5 bis 10 %	11,3 %
0 bis 5 %	11,3 %
0 %	8,9 %
(Noch) keine Beurteilung möglich	38,8 %

Abb. 20: Kosteneinsparungen in %

Kosteneinsparungen von über 10 % konnten vor allem in internen Servicebereichen (vor allem Rechnungsprüfung und Informationstechnologie) sowie im Schulbereich verzeichnet werden.

TOP 3: Kosteneinsparungen über 10 %	Anteil in %
Rechnungsprüfung	52,8 %
Informationstechnologie	44,0 %
Schule	43,1 %

Abb. 21: Bereiche mit Kosteneinsparungen über 10 %

Fast 40 % der Kommunen konnten keine Schätzung zu Kosteneinsparungen abgeben. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die Kooperationen noch zu jung waren. Möglich ist aber auch, dass die Kooperationen bereits so lange praktiziert werden, dass ein Kostenvergleich nicht mehr möglich ist.

4. Perspektiven der interkommunalen Zusammenarbeit

Fünf der zehn meistgenannten Bereiche, in denen eine interkommunale Zusammenarbeit vorbereitet oder mittelfristig geplant wird, sind interne Servicebereiche der Kommunen (Einkauf, Personaldienstleistungen, Informationstechnologie, Rechnungsprüfung und Gebäudewirtschaft). Zu den meistgenannten vorbereiteten oder geplanten Bereichen gehören diejenigen, in denen die Kommunen schon jetzt sehr häufig kooperieren (Tourismusförderung und Regionalmarketing, Wasser / Abwasser und Informationstechnologie).

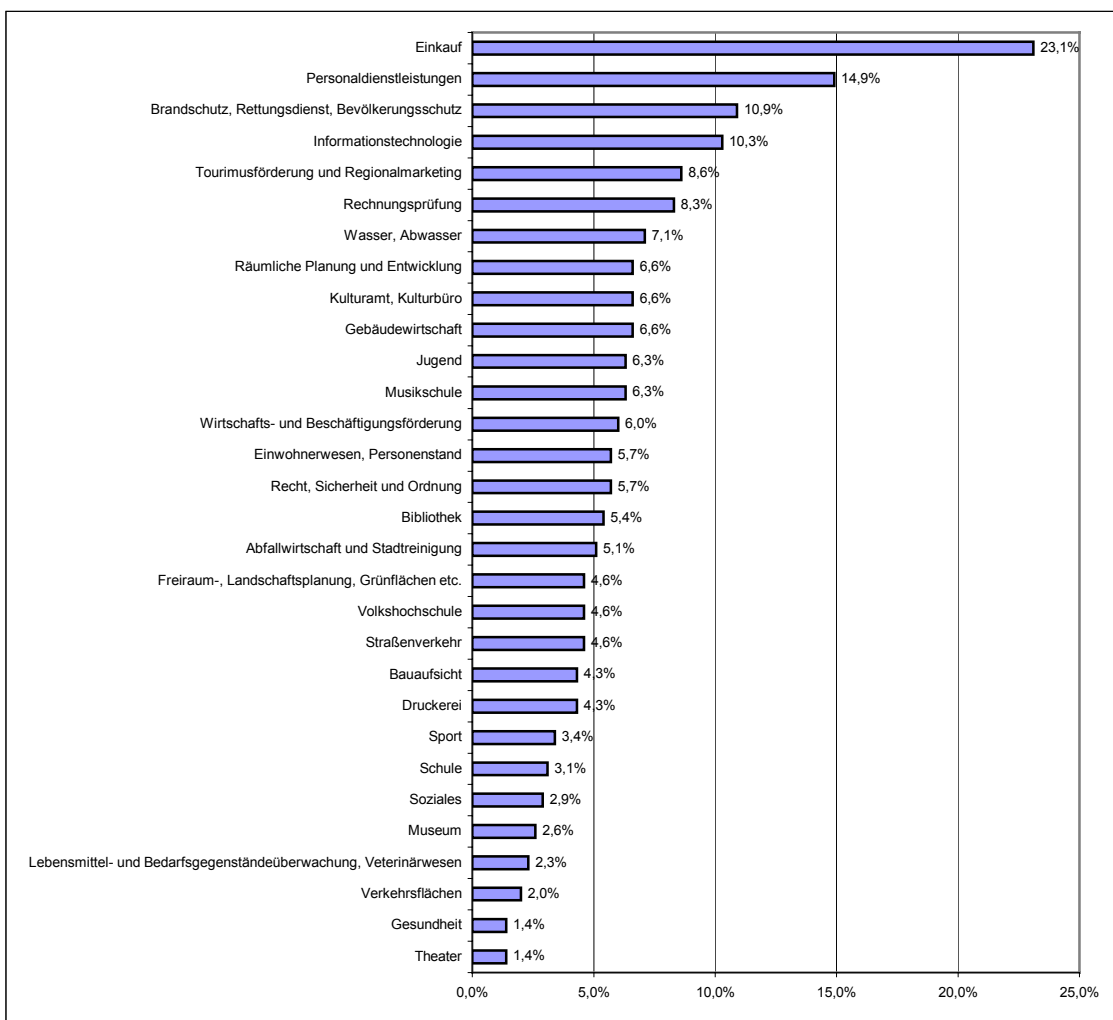


Abb. 22: Zukünftige Schwerpunkte der Zusammenarbeit (Perspektiven)

5. Chancen und Risiken der interkommunalen Zusammenarbeit

Mehr als 83 % der Kommunen stimmen der Aussage voll oder weitgehend zu, dass die interkommunale Zusammenarbeit in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen wird. Dass die Zusammenarbeit die Chancen im Standortwettbewerb verbessert, unterstützen 61 % der Kommunen voll oder weitgehend.

Die größten Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit werden in der Verbesserung der kommunalen Haushaltslage, der Qualität der Aufgabenerfüllung, in der Nutzung von Größenvorteilen sowie in der Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung gesehen. Dies entspricht auch den aktuellen Zielen der Zusammenarbeit.

Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit	Anteil in %
Verbesserung der kommunalen Haushaltslage	23,1 %
Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung	18,4 %
Nutzung von Größenvorteilen	17,5 %
Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung	14,6 %
Stärkung der Kommunen gegenüber Land und Bund	5,0 %
Verbesserung der Quantität der Aufgabenerfüllung	4,9 %
Vergrößerung des Einzugsgebietes	3,9 %
Weitere Chancen	1,0 %
Keine Angaben	11,6 %

Abb. 23: Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit

39 % der Kommunen verbinden mit der interkommunalen Zusammenarbeit einen hohen Koordinationsaufwand. Darüber hinaus stimmen etwas mehr als 24 % der Aussage zu, dass die Kooperation durch Gesetze und Verordnungen eingeschränkt wird. Etwas mehr als 7 % sehen in der interkommunalen Zusammenarbeit einen Verlust an eigener Gestaltungsfreiheit.

Immerhin 27 % der Kommunen haben zum Thema „Risiken der Zusammenarbeit“ keine Angaben gemacht:

Risiken der interkommunalen Zusammenarbeit	Anteil in %
Unterschiedliche Leistungsbereitschaft der Kommunen	20,0 %
Verlust an eigener Gestaltungsfreiheit	16,0 %
Verlust an Bürgernähe der Verwaltung	8,0 %
Unverbindliche Vereinbarungen bzw. Verträge	8,0 %
Nicht-Berücksichtigung der Interessen kleinerer Kommunen	7,0 %
Aufwand größer als Nutzen	7,0 %
Verlust an Identifikation der Bürger mit der Kommune	6,0 %
Weitere Risiken	1,0 %
Keine Angaben	27,0 %

Abb. 24: Risiken der interkommunalen Zusammenarbeit

6. Verantwortung und Steuerung der interkommunalen Zusammenarbeit

Mehr als 63 % der Kommunen haben keine Angaben zu der Frage gemacht, in wessen Zuständigkeitsbereich die Initiierung der interkommunalen Zusammenarbeit fällt. Über 52 % der Kommunen haben diesbezüglich auch zukünftig keine Regelung vorgesehen.

Dort, wo Angaben gemacht wurden, war die Initiierung der interkommunalen Zusammenarbeit vor allem eine Aufgabe der Verwaltungsführung – und wird es auch in Zukunft sein. Allerdings wird dem mittleren Management, den Mitarbeitern und dem Stadt-/ Gemeinderat eine steigende Bedeutung hierbei zugemessen.

Die Initiierung der interkommunalen Zusammenarbeit ist Aufgabe ...	„bisher..“ (Anteil in %)	„zukünftig..“ (Anteil in %)
... der Verwaltungsführung	22,3 %	19,4 %
... des Mittleren Managements	8,6 %	14,7 %
... der Mitarbeiter	1,9 %	5,9 %
... des Stadt-/ Gemeinderates	4,2 %	7,9 %
Keine Angaben	63,1 %	52,1 %

Abb. 25: Verantwortung für die Initiierung der Zusammenarbeit

In gut 49 % der Verwaltungen wird die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen nicht zentral koordiniert oder gesteuert; in knapp 44 % der Verwaltungen gibt es hingegen eine zentrale Koordination oder Steuerung. In größeren Kommunen wird die Zusammenarbeit tendenziell zentral gesteuert.

Sofern eine zentrale Koordination oder Steuerung stattfindet, ist diese Aufgabe i. d. R. direkt bei der Verwaltungsführung oder im Hauptamt angesiedelt (bzw. ähnlichen Organisationseinheiten wie z. B. „Zentrale Dienste“ oder „Organisation“).

7. Fazit

Die interkommunale Zusammenarbeit wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Die wesentlichen Chancen der Kooperation bestehen – aus Sicht der Kommunen – in der Verbesserung der Haushaltslage sowie in der Qualität der Aufgabenerfüllung.

Die Bereiche, in denen Kommunen am häufigsten eine Kooperation planen oder vorbereiten, sind die internen Servicebereiche, wie z. B. Einkauf, Personaldienstleistungen oder Informationstechnologie. Das Hauptziel ist dabei, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Für die Zusammenarbeit der Kommunen stehen unterschiedliche Organisations- und Rechtsformen zur Verfügung, die entsprechend der Kooperationsinhalte und –ziele ausgewählt werden müssen. Wichtig ist, die Vereinbarungen und Verträge sorgfältig auszuarbeiten, denn der Abschluss unverbindlicher Vereinbarungen ist ein Hauptrisiko für die interkommunale Zusammenarbeit.

Die Frage, wer für die Initiierung der interkommunalen Zusammenarbeit in Zukunft zuständig sein wird, haben mehr als die Hälfte der Kommunen nicht beantwortet. Dabei ist bei jedem Kooperationsprojekt eine klare Zuordnung der Aufgaben erfahrungsgemäß ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die interkommunale Zusammenarbeit.

Welche Möglichkeiten haben Kommunen nun, wenn sie sich mit dem Thema „interkommunale Zusammenarbeit“ beschäftigen:

- » Für **Kommunen, die bislang nicht oder kaum kooperiert haben**, ist es wichtig, einen Einstieg zu finden und Erfahrungen zu sammeln. Hier bieten sich z. B. die internen Servicebereiche an, denn diese Bereiche stehen bei den Bürgern nicht unbedingt im Mittelpunkt des Interesses. Um nicht mit einem ebenfalls noch unerfahrenen Partner „ins kalte Wasser“ springen zu müssen, kann es sinnvoll sein, sich einer bestehenden Kooperation anzuschließen.
- » **Kommunen, die bereits in mehreren Bereichen mit anderen Kommunen zusammenarbeiten**, müssen hingegen überprüfen, in welchen Bereichen sich weitere Kooperations- und damit auch Verbesserungspotenziale realisieren lassen. Um hier zielgerichtet vorzugehen, sollte der Aufgabenbestand dahingehend überprüft werden, (1) wo intern Defizite bei der Erfüllung der Aufgaben vorliegen und (2) wo diese Defizite durch (geeignete) Kooperationen und Kooperationspartner ausgeglichen werden können. Dies kann u. U. bedeuten, Kooperationen in Bereichen anzustrengen, in denen sie nicht einfach zu realisieren oder auch umstritten sind.
- » Die **Kommunen, die bereits in vielen Bereichen kooperieren**, stehen vor einer anderen Herausforderung: Für sie geht es darum, ihre bestehenden Kooperationen zu überprüfen, ob sie den ursprünglichen Zielen noch entsprechen bzw. ob die Wirtschaftlichkeit der Zusammenarbeit noch gewährleistet ist (Kooperationscontrolling). Je nach Antwort ist es dann erforderlich, die Zusammenarbeit zu optimieren und an die geänderten Anforderungen oder Rahmenbedingungen anzupassen oder auch einen neuen Kooperationspartner auszuwählen – sofern weiterhin Vorteile in der Zusammenarbeit gesehen werden.

Interkommunale Zusammenarbeit

Studie der Kienbaum Management Consultants GmbH in
Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund



Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Zusammenarbeit nicht nur etwas mit Aufgabenerfüllung zu tun hat, sondern auch mit Personen. Daher ist immer auch die Auswahl der für das jeweilige Projekt verantwortlichen Personen von entscheidender Bedeutung für den Erfolg.

8. Ansprechpartner

Für Rückfragen zur Studie oder weitere Informationen zum Thema „Interkommunale Zusammenarbeit“ stehen **Herr Dr. Volker Belzer** und **Herr Henrik Riedel** unter folgender Adresse gern zur Verfügung:

Kienbaum Management Consultants GmbH

Georg-Glock-Str. 8

40474 Düsseldorf

Telefon: (0211) 9659-337

Telefax: (0211) 9659-312

e-mail: volker.belzer@kienbaum.de

henrik.riedel@kienbaum.de

Kienbaum Management Consultants GmbH

Düsseldorf, Juni 2004

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll der Personalbestand der Feuerwehren gesichert und die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessert werden. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist eine Forderung des Rechnungshofs (Denkschrift 2005) und entspricht dem Beschluss des Landtages vom 2. Februar 2006 (Drucksache 14/678). Des Weiteren wird das Gesetz an die tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sowie an die Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Änderungsgesetz zum Feuerwehrgesetz hat im Wesentlichen zum Inhalt:

- Die dauerhafte Sicherung des Personalbestands der Gemeindefeuerwehren erleichtern.
- Die Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren durch verstärkte kommunale Zusammenarbeit verbessern.
- Die kostenersatzpflichtigen Tatbestände für Feuerwehreinsätze, insbesondere auch für Einsätze bei Kfz-Unfällen, vereinfachen und erweitern.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Beim vorliegenden Gesetzesvorhaben wurde erstmals im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt, wie sie die Vorschriftenanordnung für Normen mit großem Anwendungsbereich vorsieht. Im Rahmen dieses Verfahrens fanden Gespräche, Expertenworkshops und Anhörungen mit unterschiedlichen Gruppierungen statt. So waren unter anderem der Landesfeuerwehrverband und die Kommunalen Landesverbände in verschiedenen Stadien des Verfahrens intensiv beteiligt. Die Beteiligten haben zahlreiche konkrete Vorschläge, auch zu einzelnen Vorschriften, gemacht, die überwiegend im Entwurf berücksichtigt wurden.

E. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

Die Nutzung der Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit und die Erweiterung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände bei Feuerwehreinsätzen können zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte führen. Die Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen kann nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Durch die Erweiterung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände auf Feuerwehreinsätze bei Verkehrsunfällen rechnet der Rechnungshof in seiner Denkschrift 2005 überschlägig mit 3,6 Mio. Euro Mehreinnahmen für die Gemeinden.

F. Kosten für Private

Durch die Erweiterung der Tatbestände, die eine Kostenersatzpflicht für Feuerwehreinsätze auslösen und durch die Erweiterung der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Gemeinde von Grundstückseigentümern und Eigentümern von baulichen Anlagen Unterstützungshandlungen für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz verlangen kann, können sich für Privatpersonen und für Unternehmen Mehrkosten ergeben. Diese können im Voraus betragsmäßig nicht konkretisiert werden, da sie einzelfallabhängig sind.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 15. September 2009

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerweggesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

Artikel 1

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 492), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur Werkfeuerwehren die Bezeichnung ‚Feuerwehr‘ mit und ohne Zusatz führen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder

des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

(3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.“

3. Die Überschrift des Zweiten Teils „Träger“ wird durch die Überschrift „Aufgaben der Träger“ ersetzt.

4. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Aufgaben der Gemeinden

(1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere

1. die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden,
2. die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,
3. für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,
4. die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Ausrüstungen und Einrichtungen sowie über die Gliederung der Gemeindefeuerwehr, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erlassen. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines effektiven Schutzes der Bevöl-

kerung vor den in § 2 Abs. 1 genannten Gefahren Rechtsverordnungen über die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit und an die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr zu erlassen.

(2) Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 von den Stadtkreisen betriebenen Leitstellen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 entsprechend. Für die zur Alarmierung der Feuerwehr notwendigen Kommunikationsnetze gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Bürgermeister kann

1. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefährbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichtet, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten und
2. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwassieranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten.

Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz können die Gemeinden die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nutzen. Insbesondere können sie zur Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Kostenregelungen vereinbaren.

§ 4

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben Leitstellen zu schaffen und zu betreiben. Leitstellen sind für die Feuerwehr und für den Rettungsdienst als Integrierte Leitstellen in gemeinsamer Trägerschaft zu betreiben. Die Landkreise können mit Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, anderen Landkreisen oder dem Träger einer Rettungsleitstelle vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Satz 1 für den Landkreis erledigen. Mehrere Landkreise und Stadtkreise können gemeinsam eine Leitstelle im Sinne von Satz 2 (Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen) betreiben. In einer Vereinbarung sind die Trägerschaft, die Kostenaufteilung und der Leistungsumfang festzulegen.

(2) Die Träger der Leitstellen stellen sicher, dass unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer

112 eingehende Notrufe entgegengenommen und bearbeitet werden können. Die unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei ist zu gewährleisten.

(3) Die Landkreise haben zur Alarmierung der Gemeindefeuerwehren geeignete Kommunikationsnetze zu errichten und zu betreiben, sofern nicht solche des Landes hierfür verwendet werden können.

(4) Die Landkreise sollen die Gemeinden unterstützen bei der

1. Planung der Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz und bei der Festlegung von Einsatzgebieten und Alarm- und Ausrückeordnungen,
2. Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen,
3. Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen und Aus- und Fortbildungen der Angehörigen von Gemeindefeuerwehren; § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 bleiben unberührt.

(5) Die Landkreise können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als ehrenamtlich Tätige nach der Landkreisordnung oder als Ehrenbeamte bestellen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Organisation der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus mindestens einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie kann daneben auch eine Einsatzabteilung mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Kräften sowie eine Jugendfeuerwehr, Altersabteilungen und Musikabteilungen aufstellen. Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln. Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung ‚Freiwillige Feuerwehr‘. Ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr oder eine Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften eingerichtet, führt sie die Bezeichnung ‚Feuerwehr‘.

(2) In Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr aufzustellen. Das Innenministerium kann für Gemeinden mit weniger als 150.000 Einwohnern Ausnahmen zulassen.

(3) Angehörige der Musikabteilung sind beim aktiven Wahlrecht nach § 9 a und bei staatlichen Ehrungen Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich

teilgenommen haben, nach Maßgabe der Satzung regelmäßigen Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.“

6. § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Angehörige einer Gemeindefeuerwehr können einer weiteren Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehören, soweit dies im Interesse der Feuerwehren liegt. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in mehreren Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindefeuerwehr wird von einem Feuerwehrkommandanten geleitet. Bei Gemeindefeuerwehren mit mehreren Einsatzabteilungen werden die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von Abteilungskommandanten geleitet. Besteht eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr, ist deren Leiter der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Einsatzabteilungen durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden; das Nähere ist durch Satzung zu regeln. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder zu deren Stellvertreter. Die Bestellung nach Satz 3 endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Satz 1. Der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und die Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „hauptberuflich“ durch das Wort „hauptamtlich“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „aktiven Abteilungen“ werden durch das Wort „Einsatzabteilungen“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Gegen eine Wahl nach Absatz 2 kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 18 wird § 9 a und erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren. Vorsitzender des Feuerwehrausschusses ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte Abteilungsausschüsse für die Dauer von fünf Jahren wählen. Vorsitzender ist der jeweilige Abteilungskommandant.

(3) Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsordnung sind durch Satzung zu regeln. Dabei können

weitere Angehörige der Gemeindefeuerwehr zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse bestimmt werden.

(4) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten, die Abteilungsausschüsse haben die Abteilungskommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.“

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Besteht ein Abteilungsausschuss, ist dieser vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend von den Absätzen 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 geregelt werden.“

11. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nicht herangezogen werden sollen Feuerwehrdienstpflichtige,

1. bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Einsatzabteilung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 nicht vorliegen oder
2. die nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung aus wichtigen Gründen eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen können.“

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

*Beendigung des ehrenamtlichen
Feuerwehrdienstes*

(1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er in die Altersabteilung überwechseln möchte,

2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.“

13. § 13 wird aufgehoben.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „am Alarmplatz“ gestrichen.

bb) In Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Ausrüstungsstücke, Geräte“ durch das Wort „Ausrüstungsgegenstände“ ersetzt.

cc) Satz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.“

dd) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Angehörigen der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.“

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(4) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(5) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 12 Abs. 3 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.“

15. Der bisherige § 17 wird § 14 a und wie folgt gefasst:

„§ 14 a

Freistellung, Entgeltfortzahlung

(1) Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Dies gilt auch für eine angemessene Ruhezeit nach Einsätzen. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig.

(2) Die Gemeinde hat dem privaten Arbeitgeber auf Antrag seine auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung erbrachten Entgeltfortzahlungsleistungen zu erstatten, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde. Ein bestehender Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers geht auf die Gemeinde über.“

16. In § 15 Abs. 6 wird die Angabe „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Millionen Euro“ ersetzt.
17. In § 18 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und für deren aktive Abteilungen“ durch die Worte „, für deren Einsatzabteilungen und für die Jugendfeuerwehr“ ersetzt.
18. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts im Dritten Teil wird das Wort „Betriebsfeuerwehren“ durch das Wort „Werkfeuerwehren“ ersetzt.
19. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Werkfeuerwehren

(1) Werkfeuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen. Die Verpflichtung der Gemeindefeuerwehr zur Hilfeleistung bleibt durch die Einrichtung einer Werkfeuerwehr unberührt. Die Kosten einer Werkfeuerwehr hat der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung zu tragen.

(2) Eine Werkfeuerwehr muss in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den an Gemeindefeuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen und die Aufgaben nach § 2 im Betrieb, in der Einrichtung oder in der Verwaltung erfüllen können. Eine Werkfeuerwehr muss aus Werksangehörigen bestehen, die den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen. Das Regierungspräsidium kann auf Antrag Ausnahmen vom Erfordernis der Werksangehörigkeit zulassen. Der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung kann bei der Werkfeuerwehr eine Jugendfeuerwehr aufstellen. Die Bestellung des Leiters der Werkfeuerwehr (Werkfeuerwehrkommandant) bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat vorher die Gemeinde anzuhören.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eines Betriebs, einer Einrichtung oder einer Verwaltung eine Werkfeuerwehr anerkennen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für mehrere benachbarte Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen anerkennen, wenn die Aufgabenerfüllung nach § 2 für jeden der Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen sichergestellt ist. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verbleibt bei den Betrieben, Einrichtungen oder Verwaltungen.

(4) Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, von denen im Falle eines gefährbringenden Ereignisses

Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, können von der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Mehrere Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen können zur Aufstellung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 für jeden Betrieb, jede Einrichtung oder Verwaltung einzeln oder für mehrere Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen gemeinsam in einer Gesamtbetrachtung vorliegen und die Aufgaben auf dem Betriebsgelände zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden können.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat vor einer Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 die Gemeinde anzuhören.

(6) In Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Hilfeleistung im Sinne von § 2 den Werkfeuerwehren. Die Gemeindefeuerwehr wird in der Regel nur tätig, wenn eine Alarmierung nach § 31 Abs. 2 erfolgt. Für den Kostenersatz der Gemeindefeuerwehr gilt § 36.

(7) Werden Angehörige einer Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung zur Unterstützung oder an Stelle einer Gemeindefeuerwehr eingesetzt, so unterliegen sie den Dienstpflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Sie handeln in diesen Fällen im Auftrag der Gemeinde des Einsatzortes. Bei einem Einsatz außerhalb des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung wird von der Gemeinde des Einsatzortes Ersatz der Kosten entsprechend § 27 Abs. 2 gewährt.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann einer Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr für eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil, zu denen der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung gehört, mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhörung der Leitung des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung übertragen, wenn ein ausreichender öffentlicher Brandschutz durch die Feuerwehr der Gemeinde nicht gewährleistet ist. Bei der Übertragung sind der Einsatzbereich, die Alarmierung und die Kostentragung zu regeln.“

20. In § 20 Satz 2 werden die Worte „, das den Aus- und Fortbildungsplan aufstellt“ gestrichen.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „zur Betreuung ihrer Angehörigen“ durch die Worte „insbesondere zur Vertretung der Interessen der Feuerwehrange-

hörigen, zur Stärkung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Feuerwehrverbände“ durch die Worte „Landes-, Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände“ ersetzt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt

1. den Landratsämtern für die kreisangehörigen Gemeinden und für die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr in den kreisangehörigen Gemeinden,
2. den Regierungspräsidien für die Stadtkreise und die Landkreise,
3. in den Stadtkreisen dem Bürgermeister für die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr.“

- b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Aufsichtsbehörden können jederzeit die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz überprüfen. Über den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren können sie sich durch Anforderung von Berichten, durch örtliche Prüfungen und im Benehmen mit dem Bürgermeister oder bei Werkfeuerwehren mit dem Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung durch Anordnung von Alarm- und Einsatzübungen jederzeit unterrichten. Die Gemeinden oder die Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen haben die Kosten für die Alarm- und Einsatzübungen zu tragen.

(5) Die Aufsichtsbehörden können bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 unmittelbar Weisungen erteilen und die organisatorische Oberleitung übernehmen.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter sind für die Dauer von fünf Jahren als Ehrenbeamte zu berufen. Vor der Bestellung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter sind die Feuerwehrkommandanten der Gemeindefeuerwehren und die Werkfeuerwehrkommandanten im Landkreis anzuhören. Der Beschluss über die Bestellung ist dem Regierungspräsidium anzuzeigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie müssen Beamte sein und sollen die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Vor der Bestellung der Bezirksbrandmeister sind die Kreisbrandmeister und die Feuerwehrkommandanten der Stadtkreise des Regierungsbezirks, vor der Bestellung des Landesbranddirektors ist der Landesfeuerwehrbeirat (§ 25) anzuhören.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „die erforderlichen Hilfskräfte“ durch die Worte „das erforderliche Personal“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Den feuerwehrtechnischen Beamten können neben den Aufgaben nach diesem Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.“

24. In § 24 Satz 2 werden die Worte „technische Leitung“ durch die Worte „Technische Einsatzleitung“ ersetzt.

25. § 26 wird aufgehoben.

26. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Überlandhilfe der Feuerwehren

(1) Die Gemeindefeuerwehren haben sich gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Der Bürgermeister der Hilfe bedürftigen Gemeinde fordert diese beim Bürgermeister der um Hilfe anzugehenden Gemeinde an. Die Anforderung können auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte (§ 23) und bei Gefahr im Verzug die Leitstelle veranlassen.

(2) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 36 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gemeinden können Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abschließen.“

27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Der Technische Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung von Schadensfällen, die eine besondere berufliche Vorbildung und technisches Können erfordern, geeigne-

te Personen zur Beratung heranzuziehen. Werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 Personen eingesetzt, die nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung tätig werden, unterstehen diese dem Technischen Einsatzleiter.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „technischen Einsatzleiter“ durch die Worte „Technischen Einsatzleiter“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - „(3) Werden neben der Feuerwehr noch andere Organisationen eingesetzt, hat der Technische Einsatzleiter eine Führungseinheit zu bilden, der Vertreter der eingesetzten Organisationen als Berater angehören.
 - (4) Die organisatorische Oberleitung liegt beim Bürgermeister, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 von einer Aufsichtsbehörde übernommen wird.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der technischen Leitung“ durch die Worte „des Technischen Einsatzleiters“ ersetzt.

28. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Wird eine Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Verwaltung mit Werkfeuerwehr eingesetzt, ist der Leiter der Werkfeuerwehr Technischer Einsatzleiter, soweit bei der Verpflichtung oder Anerkennung der Werkfeuerwehr nichts anderes bestimmt ist. § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 wird das Wort „Betriebsleiters“ jeweils durch die Worte „Leiters des Betriebes, der Einrichtung oder der Verwaltung“ ersetzt.

29. § 30 wird aufgehoben.

30. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer Gefahrenlage nach Absatz 1 in einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Verwaltung mit Werkfeuerwehr sind der Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung, ihre Beauftragten oder der Werkfeuerwehrkommandant verpflichtet, unverzüglich die Gemeindefeuerwehr zu alarmieren, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann.“

31. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Löschung des Brandes“ durch die Worte „Rettung von Menschen und zur Brandbekämpfung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „18“, die Worte „Lösch- und Rettungsdienste“ durch das Wort „Hilfe“ und die Worte „technischen Leiter“ durch die Worte „Technischen Einsatzleiter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Anordnungen, die der Technische Einsatzleiter oder die von ihm beauftragten Personen treffen, hat jeder an der Einsatzstelle Anwesende zu befolgen. Dies gilt nicht für dienstlich anwesende Angehörige der Aufsichtsbehörden und für Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr gesetzliche Aufgaben außerhalb des Feuerwehrgesetzes wahrnehmen.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „nach den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „nach Absatz 2“ ersetzt.

32. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eigentümer und Besitzer der von einem Schadenereignis nach § 2 Abs.1 betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe sind verpflichtet, den Angehörigen der Feuerwehr und den auf Weisung des Technischen Einsatzleiters beim Einsatz tätigen Angehörigen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen und deren Benutzung für Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten sowie Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken oder in ihren baulichen Anlagen gewonnen werden können, auf Anforderung für die Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und ihre hierfür verwendbaren Geräte zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die vom Technischen Einsatzleiter im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten und zur Verhütung weiteren Umsichgreifens eines Brandes angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Beseitigung von Pflanzen, Fahrzeugen, Maschinen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „benachbarten Grundstücke, Gebäude und Schiffe“ durch die Worte „Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe im Umfeld der Einsatzstelle, soweit das zur Schadensabwehr notwendig ist“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung der zur Aufgabenerfüllung der Feuerwehr notwendigen Einrichtungen zur Kommunikation, insbesondere zur Alarmierung, ohne Entschädigung zu dulden, wenn dies zu keiner unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers oder Besitzers führt.“

33. In § 34 wird die Angabe „§ 32 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

34. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Kostenersatz

(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz, wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen.

(3) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

(4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(5) Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen,

2. Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten und

3. die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstandenen Kosten.

Für die Berechnung der Verzinsung und der Abschreibungen gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge können auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden. Durch Satzung können für den Kostenersatz Pauschalsätze festgelegt werden.

(6) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

(7) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gilt für den Kostenersatz Absatz 5 entsprechend.“

35. Der bisherige § 5 a wird § 37, dem § 38 vorangestellt und wie folgt gefasst:

„§ 37

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände dürfen bei den Baurechtsbehörden, den Forstbehörden, den Wasserbehörden sowie den für die Ausführung des Atomgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes zuständigen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten erheben, insbesondere

1. für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung und Verarbeitung von Stoffen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Brand-, Explosionsgefahren oder andere Gefahren ausgehen können,
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Eigentümer, Besitzer und Betreiber,
 - c) die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,
 - d) das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,
 - e) die Bewertung der Gefahren für die Anlagen und ihre Umgebung und
 - f) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,
 2. für nicht unter Nummer 1 fallende Grundstücke und bauliche Anlagen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, sowie für abgelegene Gebäude
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Eigentümer und Besitzer,
 - c) die Bewertung der Gefahren für die Liegenschaften und ihre Umgebung und
 - d) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Behörden übermitteln den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden auf Anforderung die dort genannten Daten, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind. Sie dürfen die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Beschaffung und Weitergabe von Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle.
- (5) In Leitstellen dürfen Inhalts- und Verbindungsdaten von über die Rufnummer 112 eingehenden Anru-

fen ohne Kenntnis des Betroffenen aufgezeichnet werden. Über andere Rufnummern eingehende Anrufe dürfen nur aufgezeichnet werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der Anrufer vor der Aufzeichnung hierauf hingewiesen wurde.

(6) Die nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten dürfen

1. zur Durchführung und Abwicklung sowie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung von Einsatzaufträgen,
2. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, insbesondere zur Anforderung von Kostenersatz, sowie zur Verfolgung von Straftaten oder zur Verteidigung im Falle der Verfolgung von Mitarbeitern der Leitstelle oder von Angehörigen der Feuerwehr wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder
3. zu statistischen Zwecken

genutzt werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie dürfen in den Fällen von Satz Nr. 1 und 2 auch an Polizeidienststellen, an die Staatsanwaltschaft und an Gerichte, an Gemeinden und Landkreise, an Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr und an die Leistungsträger des Rettungsdienstes übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Die aufgezeichneten Daten dürfen ferner

1. zur Evaluation oder zur Verfahrensverbesserung oder
2. zur Aus- und Fortbildung

genutzt werden, soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die aufgezeichneten Daten dürfen nach vorheriger Anonymisierung auch für wissenschaftliche Zwecke genutzt und an Forschungseinrichtungen übermittelt werden.

(7) Die nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass die weitere Speicherung für die in Absatz 6 genannten Zwecke erforderlich ist.“

36. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Einschränkung von Grundrechten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr können auf Grund dieses Gesetzes die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), die Be-

rufsfreiheit (Artikel 12 Abs.1 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

37. Die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 39

Zuständigkeit anderer Behörden

Die Zuständigkeit anderer Behörden hinsichtlich des Brandschutzes sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen bleibt unberührt.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht

1. zur Gefahrmeldung nach § 31 oder
2. zur Hilfeleistung nach § 32 Abs. 1 und 2

nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen einer ihm nach § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 obliegenden Pflicht zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.“

38. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Übergangsbestimmung

§ 23 Abs. 1 Satz 1 gilt für Kreisbrandmeister, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals bestellt werden. Landkreise, die in diesem Zeitpunkt mehr als einen Kreisbrandmeister bestellt haben, können diese, wenn sie gleichzeitig hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt sind, abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Hauptamt erneut zum Kreisbrandmeister bestellen.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Feuerwehrgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren verbessert werden. Dies ist eine Forderung des Rechnungshofes (Denkschrift 2005) und entspricht einem Beschluss des Landtages vom 2. Februar 2006 (Drucksache 14/678). Das soll insbesondere durch eine verstärkte kommunale Zusammenarbeit, durch die konsequente Erhebung von Kostenersatz durch die Gemeinden und durch die Ausdehnung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände im Feuerwehrgesetz auf Einsätze im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen erreicht werden.

Das Gesetz soll überdies an die technischen und organisatorischen Entwicklungen im Feuerwehrwesen angepasst werden. Vor allem sollen zur Sicherstellung des Personalbestandes die gesellschaftlichen Veränderungen berücksichtigt werden, wie beispielsweise die steigende berufliche Mobilität, die Bildung kleinerer Lebensgemeinschaften und das veränderte Arbeits- und Freizeitverhalten.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch alle anderen Vorschriften auf ihre Aktualität hin überprüft. Außerdem werden im Entwurf die im Laufe der Zeit offenkundig gewordenen Unschärfen beseitigt.

Grundlegende Änderungen an den bewährten Strukturen und an der Organisation der Feuerwehren sind nicht notwendig.

2. Inhalt

Das Änderungsgesetz zum Feuerwehrgesetz sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Attraktivitätssteigerung und dauerhafte Sicherung des Personalbestandes der Feuerwehren durch Veränderung der Ein- und Austrittsregelungen, durch Senkung des für den Eintritt in die Einsatzabteilungen maßgebenden Alters von 18 Jahren auf 17 Jahre und durch die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft sowie der zeitlich befristeten „Beurlaubung“ vom Feuerwehrdienst.
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren durch Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Erweiterung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände für Feuerwehreinsätze, insbesondere auch auf Feuerwehreinsätze nach Verkehrsunfällen auf Straßen.
- Die hauptamtliche Bestellung des Kreisbrandmeisters.
- Schaffung der Möglichkeit zur Einrichtung gemeinsamer Werkfeuerwehren in Industrie- und Gewerbeparks.

3. Alternativen zum Entwurf

Neben der Änderung des Feuerwehrgesetzes wäre die Zusammenfassung des Feuerwehrgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes in einem Integrierten Hilfeleistungsgesetz möglich. Dem stehen die in Baden-Württemberg unterschiedlichen Regelungen dieser Rechtsmaterien entgegen. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes werden von den Land- und Stadtkreisen als staatliche Aufgaben wahrgenommen. Die Aufgabenerledigung nach dem Feuerwehrgesetz ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Durchführung des Rettungsdienstes ist überwiegend privaten Hilfsorganisationen als Leistungsträgern übertragen. Diese unterschiedlichen Regelungen haben zu verschie-

denen Organisationsstrukturen und in der Folge zu stark abweichenden Regelungen insbesondere bei den Helferrechten, der Haftung, der Aufsicht, den Zuständigkeiten, der Finanzierung und beim Versicherungsrecht geführt. Dies bedeutet, dass nur wenige Vorschriften vereinheitlicht und vor die „Klammer“ gezogen werden können. Dies steht einer Zusammenlegung der drei Gesetzesmaterien entgegen.

4. Regelungsfolgenabschätzung

Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen, Männern und Familien

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, sich aus familiären Gründen, beispielsweise zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, vorübergehend von der Pflicht zur Teilnahme an Übungen oder Einsätzen befreien zu lassen. Dies erleichtert insbesondere Frauen die Mitgliedschaft sowie die gleichzeitige Mitgliedschaft beider Ehe- bzw. Lebenspartner in einer Freiwilligen Feuerwehr.

Der Gesetzgeber erhofft sich ferner durch die neu eröffnete Möglichkeit, wie bisher schon für den Feuerwehrausschuss, künftig auch für die Abteilungsausschüsse der Freiwilligen Feuerwehren durch Satzung zusätzliche Personen zu Mitgliedern bestimmen zu können, dass vermehrt auch Frauen in Abteilungsausschüsse entsandt werden, damit dort deren Bedürfnisse bei Entscheidungen besser berücksichtigt werden können und sich in der Folge der Frauenanteil erhöht.

Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Beim vorliegenden Gesetzesvorhaben wurde erstmals im Innenministerium eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt, wie sie die Vorschriftenanordnung für Vorhaben mit großem Anwendungsbereich vorsieht. Im Rahmen dieses Verfahrens fanden intensive Gespräche, Expertenworkshops und Anhörungen mit verschiedenen Gruppierungen statt. So wurden der Landesfeuerwehrverband und die Kommunalen Landesverbände mehrmals bei der Entwurfserstellung beteiligt, außerdem der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren, die Lehrkräfte an der Landesfeuerweherschule, die Kreis- und Bezirksbrandmeister und erfahrene Feuerwehr- und Verwaltungspraktiker aus den Kommunen. Diese haben zahlreiche konkrete Vorschläge eingebracht, die überwiegend im Entwurf berücksichtigt wurden. Der Entwurf orientiert sich dadurch stark an den Bedürfnissen der Praxis.

Intensive Diskussionen gab es vor allem bei den Regelungen zu den Aufgaben der Feuerwehr (§ 2), zum Eintrittsalter in die Einsatzabteilung (§ 10), zur Werkfeuerwehr (§ 19), zum Status der Kreisbrandmeister (§ 23) und zu den Kosten im Rahmen der Überlandhilfe (§ 27). Im Einzelnen:

– Zusätzliche Aufgaben für die Feuerwehr:

Aus Reihen der Feuerwehr wurde die Aufnahme zusätzlicher Aufgaben ins Gesetz gefordert, wie zum Beispiel Umweltschutz, Luftbeobachtung und Ölwehr. Diese Aufgaben sind bereits durch den bestehenden Gesetzestext abgedeckt, werden nur nicht ausdrücklich also solche erwähnt. Auf die Aufnahme weiterer, neuer Pflichtaufgaben für die Gemeindefeuerwehren verzichtet der Entwurf bewusst. Die finanzielle Belastung der Gemeinden soll nicht noch mehr erhöht und die teilweise ohnehin schon sehr hohe zeitliche Inanspruchnahme der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen soll nicht erweitert werden. Über die Übertragung von weiteren Aufgaben entscheiden die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und den Vorgaben des § 2 Abs. 2 selbst.

- Festschreibung einer 10-minütigen Eintreffzeit:

Verschiedentlich, insbesondere aber vom Landesfeuerwehrverband, wurde die gesetzliche Festschreibung einer 10-minütigen Eintreffzeit gefordert, innerhalb derer die Feuerwehr nach der Alarmierung am Einsatzort eingetroffen sein muss. Dies ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit wünschenswert. Die vom Innenministerium gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband im Jahr 2007 erarbeiteten und von den Kommunalen Landesverbänden mitgetragenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ gehen deshalb von einer solchen Eintreffzeit aus. In der überwiegenden Zahl der Fälle kann die Eintreffzeit eingehalten werden. Für das gesamte abzudeckende Gemeindegebiet, wie beispielsweise für entlegene Höfe, Gebäude, Außerortsstraßen und Waldgebiete kann dies aber nicht garantiert und oft auch nicht realisiert werden. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Regelung über eine Eintreffzeit nicht vor.

- Feuerwehrbedarfsplanung:

Die Gemeinden sind für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehren verantwortlich. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit führen die Gemeinden eine Feuerwehrbedarfsplanung durch. *Ein* Instrument hierbei ist der sogenannte Feuerwehrbedarfsplan. Zu entscheiden war, ob die Gemeinden zur Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen als Aufgabe der Gemeinde in § 3 verpflichtet werden sollen. Hierauf wird bewusst verzichtet. Den Gemeinden soll es überlassen bleiben, in welcher Form sie notwendige Planungen erstellen. In kleineren Gemeinden ist zur Feststellung der Leistungsfähigkeit die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes auch nicht zwingend notwendig; unnötiger Verwaltungsaufwand soll vermieden werden.

- Senkung des Aufnahmealters in die Einsatzabteilung:

Viele Mitglieder verlassen – beginnend ab dem Alter von 16 Jahren – die Jugendfeuerwehren wieder oder treten von der Jugendfeuerwehr nicht in die Einsatzabteilungen über. Eine der Ursachen hierfür dürfte der späte gesetzlich vorgesehene Zeitpunkt des Übertritts von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung mit Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Hierin sind sich die Verantwortlichen in den Feuerwehren einig. Diskussionswürdig ist die Frage, wann der Übertritt in die Einsatzabteilung erfolgen soll. Als Aufnahmealter in die Einsatzabteilung könnte das vollendete 16. oder 17. Lebensjahr im Gesetz festgelegt werden.

Da Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Beschränkungen beispielsweise hinsichtlich der Arbeitszeit und der Pausenregelungen unterworfen sind und bei gefährlichen Arbeiten Beschäftigungsverbote bestehen, haben sich die Beteiligten für das vollendete 17. Lebensjahr als Eintrittsalter in die Einsatzabteilung und damit auch als Übertrittszeitpunkt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ausgesprochen. Was in arbeitsrechtlichen Regelungen zum Schutz der Jugendlichen festgelegt ist, sollte auf Grund der Gefahrensituation erst recht für Feuerwehreinsätze gelten. Die Jugendlichen sind ab dem vollendeten 17. Lebensjahr in die Einsatzabteilung eingegliedert, können dort am Übungsdienst und an Ausbildungen teilnehmen und auf den Einsatzdienst vorbereitet werden. Am Einsatzgeschehen selbst können sie aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres teilnehmen.

- Beibehaltung der Werksangehörigkeit für Werkfeuerwehrangehörige:

Von der Arbeitgeberseite und von Seiten entsprechender Dienstleistungsanbieter wurde gefordert, die Werkfeuerwehren künftig nicht mehr zwingend mit Werksangehörigen besetzen zu müssen. Stattdessen sollen aus Wirtschaftlichkeitsgründen „Dienstleistungsfeuerwehren“ zugelassen werden. Der Entwurf zum Änderungsgesetz hält aus Gründen der öffentlichen Sicherheit grundsätzlich an der bisherigen Regelung fest, lässt aber künftig Ausnahmen zu. Diese müssen von den Regierungspräsidien genehmigt werden.

– Hauptamtliche Bestellung der Kreisbrandmeister:

Kreisbrandmeister sind bisher in ihrer Funktion Ehrenbeamte des Landkreises und werden alle fünf Jahre bestellt. Der Entwurf sieht vor, dass Kreisbrandmeister auf Grund des inzwischen sehr komplexen und umfangreichen Aufgabengebietes beim Landkreis hauptamtlich bestellt werden müssen. Bis auf *einen* Kreisbrandmeister sind schon jetzt alle Kreisbrandmeister hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt (allerdings nicht in der Funktion des Kreisbrandmeisters). Gleichzeitig gibt es für bereits bestellte Kreisbrandmeister eine Übergangsregelung.

– Kosten der Überlandhilfe:

In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Beschwerden an das Innenministerium herangetragen, dass die derzeitige Kostenregelung der Überlandhilfe Gemeinden finanziell sehr belasten kann. Dies gilt insbesondere, wenn Gemeinden im Falle eines Großbrandes durch die Überlandhilfekosten haushaltsmäßig völlig überfordert sind, sehr unfallträchtige Autobahnabschnitte auf ihrer Gemarkung haben oder zwar einen Autobahnabschnitt, aber keine eigene Autobahnzufahrt auf ihrer Gemarkung haben und deshalb Überlandhilfe in Anspruch nehmen müssen. Außerdem führen hohe Überlandhilfekosten in Einzelfällen dazu, dass Gemeinden versuchen, Anforderungen von Überlandhilfe zu vermeiden, was sich negativ auf den Einsatzerfolg auswirken kann.

Die vom Innenministerium mit einer Expertenrunde geprüften Lösungsalternativen sind in der Anhörung des Gesetzentwurfs nicht auf allgemeine Zustimmung gestoßen. Im Zuge der Anhörung haben sich insbesondere die Kommunen und der Landesfeuerwehrverband für die Beibehaltung der geltenden Regelung ausgesprochen. Der Gesetzentwurf sieht daher keine Änderung vor.

Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Änderungsgesetz werden die Kosten für die öffentlichen Haushalte nicht erhöht, da den Gemeindefeuerwehren keine neuen Aufgaben auferlegt werden. Durch die Nutzung der Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit kann von einer Entlastung der öffentlichen Haushalte ausgegangen werden. Zudem rechnet der Rechnungshof in seiner Denkschrift 2005 überschlägig mit 3,6 Mio. € Mehreinnahmen für die Gemeinden durch die Erweiterung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände auf Feuerwehreinsätze bei Verkehrsunfällen.

Die grundsätzliche Erhebungspflicht bei kostenersatzpflichtigen Feuerwehreinsätzen ersetzt den bisherigen Spielraum, den die Gemeinden bei der Kostenerhebung hatten. Nach Hochrechnungen des Rechnungshofes können Gemeinden bei einer konsequenten Erhebung von Kostenersatz mit Mehreinnahmen von rund 5 Mio. € rechnen. Nach den Feststellungen des Rechnungshofes werden derzeit rund 11 % der kostenpflichtigen Feuerwehreinsätze nicht abgerechnet.

Kosten für Private

Durch die Neufassung der Regelung zum Kostenersatz und die Erweiterung der Tatbestände, die zu einer Kostenersatzpflicht führen, können sich Mehrkosten für Private und Unternehmer ergeben.

So können sich durch die künftige Kostenpflicht für Feuerwehreinsätze im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen Mehrkosten für die Unfallverursacher, die Kraftfahrzeughalter und für Versicherungsunternehmen ergeben. Das kann insbesondere die Unfall- und Kfz-Versicherer betreffen, die zukünftig die Einsatzkosten der Feuerwehren bei Kfz-Unfällen zumindest teilweise je nach Versicherungsumfang und Einzelfallgestaltung erstatten müssen.

Industrie- und Gewerbebetriebe sind künftig zum Kostenersatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln verpflichtet.

Diese Regelungen könnten langfristig Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungsbeiträge für die Feuerschutzversicherungen der Betriebe, die Kfz-Versicherungen und die Unfallversicherungen haben.

Da die Höhe des Kostenersatzes abhängig von Art, Umfang und Häufigkeit kostenpflichtiger Feuerwehreinsätze ist, lassen sich die auf Private und Unternehmen zukommenden Mehrkosten nicht beziffern.

Zudem können Kosten entstehen für Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, da der Entwurf die Voraussetzungen erweitert, bei deren Vorliegen die Gemeinden Unterstützungshandlungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz verlangen können. Die Höhe dieser Mehrkosten lassen sich nicht beziffern, da sie vom Einzelfall abhängig sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Das Feuerwehrgesetz trifft nur Regelungen für Gemeindefeuerwehren und für Werkfeuerwehren, nicht jedoch für Betriebsfeuerwehren. Dies war auch im bisherigen Gesetz bereits so. Der in Absatz 2 enthaltene Begriff „Betriebsfeuerwehr“ wird deshalb durch den Begriff „Werkfeuerwehr“ ersetzt.

Der bisherige Satz 2 ist entbehrlich. Er sollte die missbräuchliche Verwendung der Feuerwehruniformen durch Betriebsfeuerwehren verhindern.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage. Die Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz obliegen den Gemeinden und Landkreisen bereits bisher als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinden und ihre Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen haben. So müssen beispielsweise bei Waldbränden die unteren Forstbehörden umgehend informiert werden. Die Informationspflichten können auch durch organisatorische Regelungen in den Leitstellen sichergestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Absatz 1 wird zur besseren Verständlichkeit neu gefasst. Der Umfang der Pflichtaufgaben der Feuerwehr bleibt unverändert. Die Definition des öffentlichen Notstandes wird als zusätzlicher Satz 2 neu in Absatz 1 aufgenommen. Die bisherige Definition beschränkt sich auf die Angabe der einen öffentlichen Notstand auslösenden Ereignisse. Die Regelung dient der Abgrenzung der grundsätzlich kostenfrei zu leistenden Pflichtaufgaben von den kostenpflichtigen Kann-Aufgaben des Absatzes 2. Die Abgrenzung war häufig Gegenstand richterlicher Entscheidungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten über den Kostenersatz nach § 36. Die Definition ist der Rechtsprechung, zuletzt VG Freiburg, Urteil vom 24. Oktober 2007, 2 K 742/07 – juris – das der Rechtsprechung des VGH Mannheims folgt, entnommen und unstrittig.

Der Begriff „Einstürze“, der bisher in Absatz 1 aufgeführt ist, ist entbehrlich, da der Begriff „Unglücksfall“ alle nicht durch Naturereignisse verursachten Scha-

densereignisse durch menschliches oder technisches Versagen, also auch Einstürze, umfasst.

Der neu formulierte Absatz 2 erweitert den Kreis der sogenannten „Kann-Aufgaben“ nicht. Die geänderte Fassung dient der Übersichtlichkeit. Eine „andere Notlage“ im Sinne des Feuerwehrgesetzes liegt nach der Rechtsprechung nur dann vor, wenn für die Abwehr der jeweiligen Gefahr die speziellen Geräte und Fähigkeiten erforderlich sind, über die die Feuerwehr für ihre Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 verfügt. Es muss sich also um feuerwehrtypische Aufgaben handeln. Diese Definition ist in mehreren Urteilen von der Rechtsprechung bestätigt worden, zum Beispiel vom VGH Baden-Württemberg in einem Urteil vom 9. August 2001, AZ: 1 S 523/01. Nummer 2 betrifft Maßnahmen der Brandverhütung wie zum Beispiel die Brandschutzaufklärung und -erziehung, umfasst aber auch den Feuersicherheitsdienst. Die Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1 hat Vorrang vor der Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 2.

Die Feuerwehren können nach Absatz 2 nur mit Aufgaben der Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt werden. Der Begriff „beauftragen“ ist im Übrigen nicht schuldrechtlich zu verstehen, sondern lediglich „organisatorisch“, also im Sinne der Zuweisung oder Übertragung einer Aufgabe. Die neue Fassung des Absatzes 2 stellt zudem klar, dass nur die Gemeinde als deren Träger die Feuerwehr mit Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen kann. Für diese Aufgaben kann Kostenersatz durch Verwaltungsakt erhoben werden (vgl. § 36 Abs. 2).

Eine Übertragung von Aufgaben nach Absatz 2 auf die Feuerwehr durch die Gemeinden sollte nur unter zwei Voraussetzungen erfolgen: Die Feuerwehr muss zum einen über genügend Einsatzkräfte verfügen. Ferner darf eine Aufgabenübertragung nur erfolgen, wenn die Pflichtaufgaben trotzdem erfüllt werden können. Das führt in der Praxis dazu, dass Gemeinden mit gutem Personalstand und guter sachlicher Ausrüstung mehr Aufgaben auf die Feuerwehr übertragen können als Gemeinden mit weniger Personal und geringerer sachlicher Ausrüstung.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 wird aus gesetzessystematischen Gründen nach § 38 (vgl. Nummer 36) übernommen.

Zu Nummer 3 (Überschrift des Zweiten Teiles)

Der zweite Teil des Gesetzes erhält zur Konkretisierung seines Regelungsinhalts die Überschrift „Aufgaben der Träger“.

Zu Nummer 4 (§§ 3 und 4)

Zu § 3 (Aufgaben der Gemeinden)

§ 3 ist eine zentrale Vorschrift des Feuerwehrgesetzes, da sie die Aufgaben der Gemeinden beschreibt. Zur besseren Verständlichkeit wird sie neu gefasst und konkretisiert.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst, da das Verhältnis der beiden Absätze zueinander nicht eindeutig war. Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird als Generalklausel vorangestellt und nachfolgend – nicht abschließend – konkretisiert.

In Absatz 1 Nr. 2 werden künftig, wie auch an anderer Stelle im Gesetz, zur Vereinheitlichung die Begriffe „Feuerwehrausrüstung“ und „Feuerwehreinrichtung“ verwendet; auf den bisher verwendeten, jedoch nicht eindeutig abgrenzbaren Begriff „Feuerwehrausstattung“ wird verzichtet. Eine inhaltliche Änderung der Verpflichtungen für die Gemeinden ist damit nicht verbunden. Der im bisherigen Absatz 1 verwendete Begriff „geordneter Lösch- und Rettungsdienst“ ist nicht mehr zeitgemäß und entbehrlich. Er wird deshalb nicht mehr verwendet.

Der bisher in Absatz 2 Satz 1 verwendete Begriff „Feuermelde- und Alarminrichtungen“ wird durch „Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation“ (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2) ersetzt. Diese Formulierung ist zeitgemäß und umfasst Feuermelde- und Alarminrichtungen, Funkgeräte, Funkmeldeempfänger, Notrufabfrageeinrichtungen, Einsatzleitrechner und andere computergestützte Systeme zur Datenübertragung.

Die aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 in Absatz 1 übernommene Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften wird wegen des sachlichen Zusammenhangs um die bisher in § 6 Abs. 3 Satz 2 geregelten Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Feuerwehr, die Dienstgrade und die Aus- und Fortbildung ergänzt. Auf die Übernahme der Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über die Sollstärke wird verzichtet, da die Sollstärke Bestandteil der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr ist. Mindestanforderungen hierzu können künftig durch Rechtsverordnung geregelt werden. Auf den im Rahmen der Anhörung geäußerten Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes und des Landesfeuerwehrbeirats hin wird zusätzlich eine Ermächtigungen für den Erlass von Verwaltungsvorschriften für eine landeseinheitliche Bekleidung der Feuerwehrangehörigen aufgenommen. Das Gesetz will den Kommunen einerseits einen breiten Gestaltungsspielraum bei der Aufgabenerfüllung einräumen, andererseits sollen die kommunalen Feuerwehren des Landes aber möglichst einheitlich gegliedert, aus- und fortgebildet sowie bekleidet werden.

Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung für die Landesregierung, Rechtsverordnungen über Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit und an die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr zu erlassen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels unserer Gesellschaft können Probleme auf die Feuerwehr zukommen, die heute noch nicht gegenwärtig sind. Durch den Erlass von Rechtsverordnungen kann, sollte sich ein Regelungsbedarf ergeben, auf derartige Entwicklungen reagiert werden. Zweck solcher Rechtsverordnungen muss es sein, einen effektiven Schutz der Bevölkerung vor den in § 2 Abs. 1 genannten Gefahren zu gewährleisten.

Die Verpflichtung für die Stadtkreise, Leitstellen als Einrichtungen zur Alarmierung, Information und Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten, ergibt sich schon bisher aus Absatz 1 Nr. 2. Der neue Absatz 2 Satz 1 überträgt lediglich die Pflicht zur Errichtung integrierter Feuerwehr- und Rettungsdienstleitstellen und die nach § 4 Abs. 1 bestehenden neuen Möglichkeiten der Landkreise zur Gestaltung der Leitstellenstruktur auch auf Stadtkreise. Damit wird – entsprechend der Intention des neuen Absatzes 4 – der Spielraum bei der Einrichtung und dem Betrieb von Leitstellen im Sinne einer stärkeren kommunalen Zusammenarbeit und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erweitert. Der Verweis auf § 4 Abs. 2 bestimmt die Leitstellen zu Abfragestellen für den europaeinheitlichen Notruf 112. Zudem soll durch den Verweis in Satz 2 auf § 4 Abs. 3 klargestellt werden, dass Gemeinden – wie schon bisher – die vorhandenen Netze des Landes kostenlos mitbenutzen dürfen. Eine Aufgabenübertragung ist damit nicht verbunden.

Absatz 3 übernimmt, zum Teil inhaltlich erweitert, die Regelung des bisherigen Absatzes 3. Er erweitert die Voraussetzungen, unter denen von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen besondere Gefahren ausgehen können, Unterstützungshandlungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz verlangt werden können. Sie werden gleichzeitig eindeutiger formuliert, um bisher unzureichend geregelte Fälle zu erfassen, zum Beispiel Brände in Straßentunneln, Krankenhäusern oder psychiatrischen Kliniken. Unter dem neu eingeführten Begriff „gefährbringende Ereignisse“ werden alle Ereignisse subsummiert, bei denen die Feuerwehr im Rahmen ihrer Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 1 tätig wird. Die Gemeinden sollen durch Maßnahmen der Eigentümer und Besitzer in die Lage versetzt werden, die Sicherheit der Bevölkerung dadurch zu verbessern, dass auf bestimmte, im Gesetz definierte, besondere gefährbringende Ereignisse die Feuerwehr effizienter und schneller reagieren kann,

ohne den Gemeindehaushalt und damit die Allgemeinheit finanziell über Gebühr zu belasten.

Beim Erlass von Anordnungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. So darf beispielsweise nicht verlangt werden, dass solche Ausrüstungsgegenstände von den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken und baulichen Anlagen beschafft und unterhalten werden müssen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben üblicherweise ohnehin selbst vorhalten muss.

Der neue Absatz 4 greift die Forderung des Rechnungshofes in seiner Denkschrift 2005 nach einer Verstärkung der kommunalen Zusammenarbeit zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit im Bereich der Feuerwehren auf. Nach den Feststellungen des Rechnungshofes haben bisher nur wenige Gemeinden Synergieeffekte zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Effektivität der Gemeindefeuerwehren erschlossen, indem sie auf dem Weg kommunaler Zusammenarbeit Anforderungen an ihr Feuerwehrwesen gemeinsam gelöst haben. Sinnvoll ist zum Beispiel die Beschaffung von Feuerwehrausrüstungen unter Berücksichtigung der Infrastruktur benachbarter Feuerwehren, um so die parallele Vorhaltung von Feuerwehrausrüstungen zu vermeiden, die selten und nicht zur Erfüllung der Standardaufgaben gebraucht werden, und damit die Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren zu verbessern. Aber auch Vereinbarungen über gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Kostenregelungen für die Zusammenarbeit im Einsatz sind sinnvoll. Unter „Zusammenarbeit im Einsatz“ sind alle Formen der Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz zu verstehen. Dazu gehören auch die Überlandhilfe, der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, einem Unterfall des koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages nach §§ 54 ff. LVwVfG, und die Bildung eines Zweckverbandes.

Die Regelung zielt auf eine verstärkte Anwendung der bereits nach bisherigem Recht bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten für eine kommunale Zusammenarbeit ab.

Zu § 4 (Aufgaben der Landkreise)

Absatz 1 wird an die aktuelle Entwicklung der Leitstellenstruktur angepasst und erweitert. Im April 2004 haben das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales „Gemeinsame Grundsätze zur Weiterentwicklung der Struktur der Leitstellen für Rettungsdienst und Feuerwehr“ mit dem Ziel erlassen, Synergieeffekte zur Auslastung der Leitstellen herbeizuführen und die Investitions- und Betriebskosten zu reduzieren. 2007 wurde dieses Papier, das nunmehr „Gemeinsame Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ heißt, überarbeitet.

Der Begriff „Leitstelle“ ist inzwischen allgemein gebräuchlich. Eine gesetzliche Definition als ständig besetzte Einrichtung zur Annahme von Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren in Satz 1 ist deshalb nicht mehr notwendig.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Landkreise als Träger der Feuerwehrleitstellen diese zukünftig nur noch als Integrierte Leitstellen für Feuerwehr und Rettungsdienst zu betreiben. Integrierte Leitstellen stellen sicher, dass Notrufe, die unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 für Einsätze der Feuerwehr und des Rettungsdienstes eingehen, schnell und ohne zeitliche Verzögerung „abgearbeitet“ werden können und qualifizierte Hilfe geleistet wird. Die Einführung des einheitlichen europäischen Notrufes in Verbindung mit der Notrufverordnung (NotrufV) vom 6. März 2009 gebietet daher die verpflichtende Regelung zur Bildung Integrierter Leitstellen im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Für das Rettungsdienstgesetz ist eine entsprechende Verpflichtung der Träger der Rettungsleitstellen vorgesehen.

Bis zur tatsächlichen Umsetzung der Integration ist den sieben Leitstellen in Baden-Württemberg, die noch nicht über eine Integrierte Leitstelle verfügen, die

notwendige Zeit einzuräumen, um Bau und Betrieb einer Integrierten Leitstelle zu realisieren. Diese Zeit sollte dabei maximal zwei Jahre betragen.

Absatz 1 Satz 3 übernimmt aus dem bisherigen Satz 2 die Möglichkeit zur Übertragung der Aufgabe „Leitstelle“ auf eine kreisangehörige Gemeinde, eine Verwaltungsgemeinschaft oder den Träger der Rettungsleitstelle.

Wesentliches Ergebnis der Überarbeitung der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur“ ist es, Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen zuzulassen, wenn die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist. Auch diese sind zwingend als Integrierte Leitstellen zu betreiben. Der neue Satz eröffnet den Landkreisen die Möglichkeit, bisher bereichsbezogene Integrierte Leitstellen künftig gemeinsam mit anderen Land- oder Stadtkreisen bereichsübergreifend einzurichten und zu betreiben.

Satz 5 regelt, dass in einer Vereinbarung die Trägerschaft, die Kosten und der Leistungsumfang festzulegen sind.

Absatz 1 gibt den Landkreisen – ebenso wie § 3 Abs. 2 den Stadtkreisen – damit einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung der Aufgabe „Errichtung und Betrieb einer Leitstelle“ und fördert dadurch die Ziele der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur“. Durch Synergieeffekte können eine bessere Auslastung der Leitstellen erreicht, die Sicherheit für die Bevölkerung in Notfallsituationen erhöht und die Investitions- und Betriebskosten reduziert werden.

Neu eingefügt wird Absatz 2. Er legt fest, dass die Träger der Leitstellen für die Entgegennahme der unter der europäischen Notrufnummer 112 eingehenden Anrufe zuständig sind. Nach der NotrufV legen die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Einzugsgebiete und die jeweiligen Ersatz-Notrufabfragestellen im Benehmen mit den jeweiligen Netzbetreibern fest. Bisher gab es in Baden-Württemberg keine gesetzlich festgelegte Zuständigkeit für die Entgegennahme von Notrufen unter der Nummer 112, sondern lediglich eine gewohnheitsrechtliche Zuständigkeit der Feuerwehrleitstellen. Mit der Notrufverordnung werden die rechtlichen Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes für den Notruf ergänzt. Unter anderem wird in der Notrufverordnung die europaeinheitliche Notrufnummer 112 festgeschrieben. Satz 2 regelt die Weiterleitung der Notrufe, wenn eine andere Leitstelle, z. B. die des Nachbarkreises oder der Polizei, für die Bearbeitung zuständig ist.

Der neue Absatz 3 führt zu keiner Änderung der Rechtslage, sondern dient der Klarstellung. Durch die beabsichtigte Ergänzung des § 4 sollen Zweifel, die durch ein VGH-Urteil vom 24. April 2008, Az.: 1 S 174/08, aufgetreten sind, nämlich ob die Landkreise für die Errichtung von Kommunikationsnetzen zur Alarmierung der Feuerwehren zuständig sind, ausgeräumt werden. Das Land stellt den Kommunen seit ca. 35 Jahren Funknetze zur Verfügung, die neben dem Sprechfunk auch der Alarmierung der Feuerwehrangehörigen dienen (analoge Funknetze). Soweit das vom Land zur Verfügung gestellte Kommunikationsnetz für die Alarmierung der Gemeindefeuerwehren nicht ausreicht, ist es Aufgabe der Landkreise, dieses zu ergänzen. Das ergibt sich aus der 1978 ins Feuerwehrgesetz aufgenommenen Verpflichtung der Landkreise zur Schaffung von ständig besetzten Einrichtungen zur Annahme von Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren. Auf Grund der technischen Entwicklung und der Einrichtung des bundesweit einheitlichen Feuerwehrrufs 112 war es damals notwendig geworden, eine zentrale Einrichtung zu schaffen, die eingehende Notrufe annimmt und an die sachlich und örtlich zuständigen Hilfsorganisationen, insbesondere die Feuerwehren, weiterleitet. Diese Aufgabe der Alarmierung der Feuerwehren durch die Leitstelle beschränkte sich von Anfang an nicht darauf, Alarmrufe abzusenden, sondern umfasste auch die Pflicht, die notwendigen Einrichtungen dafür zu schaffen, dass die Alarmrufe in allen Gemeinden des Landkreises ankommen und die dort von den Gemeinden nach § 3 bereitzustellenden örtlichen Alarmierungseinrichtungen auslösen. Hierfür bedurfte und bedarf es auf Grund der Einsatztaktik, der räumlichen

Entfernungen, der Topografie, der Wirtschaftlichkeit und der Technik regelmäßig eines überörtlichen Kommunikationsnetzes.

Für die kreisweite Weiterleitung der Alarmrufe haben anfangs alle Landkreise die vom Land auf freiwilliger Basis geschaffenen Einrichtungen des analogen Sprechfunknetzes genutzt. Später wurde auf Grund der technischen Weiterentwicklung eine digitale Alarmierung möglich. Sie genügt höheren Anforderungen und löst Probleme der analogen Technik (z. B. gegenseitige Störungen durch Überreichweiten). In zwei Dritteln aller Landkreise wurden diese digitalen Alarmierungssysteme nach POCSAG-Standard eingerichtet. Entsprechend der Aufgabenzuweisung nach § 4 Abs. 1 erfolgte die Einrichtung durch die Landkreise.

Moderne digitale Alarmumsetzer leiten den Alarm nicht nur an Einsatzkräfte, sondern auch an andere digitale Alarmumsetzer weiter. Ein Alarmumsetzer kann also nicht nur eine Gemeinde, sondern mehrere Gemeinden versorgen. Außerdem ist es absolut notwendig, aufeinander abgestimmte Kommunikationsnetze auf Kreisebene zu errichten, um eine effektive und schnelle Überlandhilfe zu ermöglichen und um auch diejenigen Einsatzkräfte zu erreichen, die sich außerhalb ihrer Wohngemeinde, zum Beispiel am Arbeitsplatz, aufhalten.

Da die Landkreise schon seit 1978 für diese Aufgabe zuständig sind, ist durch die Klarstellung in Absatz 3 keiner der in Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung aufgeführten Tatbestände berührt, der eine Pflicht des Landes zum Ausgleich von Mehrbelastungen auslöst. Aber auch wenn man der Rechtsauffassung des VGH folgen würde, nach der die Gemeinden zuständige Behörden sind, wäre das in Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung geregelte Konnexitätsprinzip nicht tangiert, da es sich bei der beabsichtigten Regelung lediglich um eine rein interkommunale Aufgabenverschiebung von den Gemeinden auf die Landkreise handeln würde. Bei einer interkommunalen Aufgabenverschiebung findet keine finanzielle Entlastung des Landes bei gleichzeitiger Belastung im kommunalen Bereich statt. Vielmehr wird in einem solchen Fall nur die Belastung innerhalb des kommunalen Bereichs verschoben.

Durch die Neuregelung kommen im Übrigen auf die Landkreise keine zusätzlichen Kosten zu, da das Land schon bisher auf freiwilliger Basis landesweit analoge Funknetze auch für die Alarmierung der Feuerwehren zur Verfügung stellt. Derzeit erfolgt der Aufbau des digitalen Sprechfunknetzes für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), also für Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr u. a., das eventuell – in Abhängigkeit von der künftigen Sendebeziehungsweise Empfangsstärke – landesweit auch zur Alarmierung der Gemeindefeuerwehren genutzt werden kann. Die Finanzierung dieses BOS-Digitalfunknetzes erfolgt durch den Bund (38 %) und das Land (62 %). Nur wenn in einem Landkreis dieses von Bund und Land zur Verfügung gestellte Kommunikationsnetz zur Alarmierung der Feuerwehren nicht ausreicht oder den Anforderungen der Gemeinden und Landkreise nicht genügt, müssen bzw. können die Landkreise, wie bereits bisher, ein eigenes Netz errichten oder das Landesnetz ergänzen. Hierbei können sie, wie schon jetzt, nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen – VwV-Z-Feu –) Zuwendungen erhalten.

Im Absatz 4 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zusammengefasst (Nummern 2 und 3) und um die Unterstützung der Gemeinden bei der Planung der Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz und bei der Festlegung von Einsatzgebieten und Alarm- und Ausrückeordnungen ergänzt (Nummer 1). Dies war schon immer eine Aufgabe der Landkreise, zumal Alarm- und Ausrückeordnungen und die Festlegung von Einsatzgebieten als Grundlage für die Arbeit der von den Landkreisen betriebenen Leitstellen unerlässlich sind. Die Unterstützung erfolgt vor allem durch Moderation und Koordination, denn nach wie vor bleibt die Einsatzplanung Aufgabe der Gemeinden. Zum Begriff der „Zusammenarbeit der Feuerwehren“ wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 4 verwiesen.

Neu angefügt wird Absatz 5. Fachberater wie zum Beispiel Ärzte, Chemiker, Umweltschutz- oder Strahlenschutzfachleute können nun nicht nur – wie bisher – auf Gemeindeebene (vgl. § 10 Abs. 4), sondern auch darüber hinaus für mehrere Gemeindefeuerwehren gemeinsam oder für den Landkreis tätig sein. Dies war bisher schon Praxis. Da der Status solcher Fachberater strittig war, regelt der Entwurf nun, dass sie als Ehrenbeamte oder als ehrenamtlich Tätige nach §§ 11 ff. Landkreisordnung bestellt werden können.

Zu Nummer 5 (§ 6)

§ 6 ist die zentrale Organisationsnorm für die Feuerwehren. In Absatz 1 werden nunmehr die verschiedenen Abteilungen, die in der Gemeindefeuerwehr bestehen müssen (Satz 1) und können (Satz 2) aus den bisherigen Absätzen 1, 4 und 5 zusammengefasst und um die bisher nicht ausdrücklich im Gesetz geregelten Abteilungen mit hauptamtlichen Kräften und Musikabteilungen erweitert.

Neu eingeführt wird der Begriff „Einsatzabteilung“ in den Absätzen 1, 2 und 3 anstelle des bisherigen Begriffs „aktive Abteilung“ für die Abteilungen, welche Einsatzdienst leisten. Mit diesem Begriff soll deren Aufgabe eindeutiger beschrieben werden. Die Verwendung des bisherigen Begriffs „aktive Abteilung“ (zum Beispiel in §§ 8, 10 und 18 alt) suggerierte, dass die Angehörigen der Jugendfeuerwehr oder der Musikabteilung nicht „aktiv“ wären. Dies führte oft zu Verärgerung und Irritationen.

Die in der Praxis bereits bestehenden eigenständigen Organisationseinheiten für hauptamtliche Kräfte bei Freiwilligen Feuerwehren, für deren Einrichtung ein Bedürfnis besteht, erhalten in Absatz 1 Satz 2 ebenso eine eindeutige Rechtsgrundlage wie die Musikabteilungen.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes trifft Absatz 3 erstmals eine gesetzliche Regelung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Musikabteilungen. Sie sollen bei staatlichen Ehrungen und beim aktiven Wahlrecht nach § 9 a (Wahlen für den Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse) den Angehörigen einer Einsatzabteilung gleichgestellt werden, wenn eine „Mindestvergleichbarkeit“ mit diesen Feuerwehrangehörigen gegeben ist. Dies setzt voraus, dass die Angehörigen der Musikabteilung eine feuerwehrspezifische Grundausbildung absolvieren und regelmäßige Übungsdienste leisten. Sie sollen qualifiziert feuerwehrtypische Sofortmaßnahmen durchführen können und insbesondere bei Großschadenslagen in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Angehörigen der Einsatzabteilung diese unterstützen können. Gleichzeitig sollen durch diese Regelung neue Mitglieder für die Einsatzabteilung gewonnen werden. Bei den Wahlen zum Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach § 8 bleibt es beim alleinigen Wahlrecht der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Wie bisher sollen damit nur die Feuerwehrangehörigen den Feuerwehr- und Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter wählen, die in den Einsatzabteilungen regelmäßig bei der Aufgabenerfüllung nach § 2 mitwirken. Hier wird dem gegenseitigen Vertrauensverhältnis als Voraussetzung für den Einsatzerfolg und die Sicherheit im Einsatz eine besondere Bedeutung beigemessen.

Die im bisherigen Absatz 3 enthaltenen Ermächtigungen für das Innenministerium zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Gliederung, zu den Dienstgraden sowie für die Aus- und Fortbildung wird wegen des sachlichen Zusammenhangs nach § 3 Abs. 1 Satz 3 übernommen (vgl. Nummer 4). Die Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Sollstärke entfällt.

Die Ermächtigung des bisherigen Absatzes 5 Satz 2, noch dienstfähige Angehörige der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen heranziehen zu können, wird wegen des näheren Sachzusammenhangs nach § 14 Abs. 2 (vgl. Nummer 14 Buchst. b) übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Der neue Absatz 3 lässt nunmehr ausdrücklich Doppelmitgliedschaften bei den Feuerwehren zu. Dadurch können beispielsweise Feuerwehrangehörige sowohl am Wohnort als auch am Arbeits- oder Studienort Mitglied der Feuerwehr sein oder Werkfeuerwehrangehörige können – entgegen dem bisherigen § 19 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 – gleichzeitig Mitglied in einer Gemeindefeuerwehr sein. Damit soll die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren gestärkt und die Tagesalarmbereitschaft verbessert werden. Die Einzelheiten, zum Beispiel wo Übungsdienste absolviert werden oder welcher Einsatz Vorrang hat, sollen, soweit der neue § 14 Abs. 4 (vgl. Nummer 14 Buchst. c) nicht greift, im Einzelfall zwischen den betroffenen Feuerwehren geregelt werden.

Zu Nummer 7 (§ 8)

§ 8 regelt die Leitung der Gemeindefeuerwehr.

Zu Buchstaben a und c

Absatz 1 Sätze 1 und 2 übernehmen redaktionell geänderte Regelungen des bisherigen Absatzes 1. Statt des Begriffs „aktive Abteilung“ wird der Begriff „Einsatzabteilung“ verwendet. Neu ist Satz 3, der bestimmt, dass der Leiter der Berufsfeuerwehr auf Grund seiner Hauptberuflichkeit und Ausbildung Feuerwehrkommandant ist. Dies ist bereits gängige Praxis.

Absatz 2 fasst die bisherigen Absätze 2 und 4 zusammen und vereinheitlicht die Verfahren zur Bestellung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehr- und Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter. Damit muss künftig der Gemeinderat auch kommissarische Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter bestimmen, wenn eine Neuwahl nicht rechtzeitig zustande kommt; dies war bisher nur beim Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter so. Auf Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes wird in Absatz 2 Satz 1 neu eingefügt, dass die Führungskräfte aus der Mitte der Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt werden.

Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter müssen Angehörige einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr sein, die Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung. Einem Wunsch der Praxis entsprechend soll durch Satzung bestimmt werden können, dass die Nachfolger für vorzeitig ausscheidende Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder ihre Stellvertreter auch für eine kürzere Amtszeit als fünf Jahre gewählt werden können, um bei der nächsten Wahl wieder gleichzeitige Wahlen für den Kommandanten und seinen Stellvertreter durchführen zu können. Die Verlängerung der Frist für Neuwahlen in Satz 3 von einem auf drei Monate dient der Umsetzung der verwaltungstechnischen Praxis.

Zu Buchstabe b

Statt den beiden Begriffen „hauptamtlich“ und „hauptberuflich“, die dieselbe Bedeutung haben, wird künftig im Gesetz einheitlich nur der Begriff „hauptamtlich“ verwendet.

Zu Buchstabe d und e

Folgeänderungen der Zusammenfassung der Absätze 2 und 4 sowie von Nummer 5 (§ 6 Abs. 1).

Zu Buchstabe f

Absatz 6 wird neu ins Gesetz aufgenommen, um den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, gegen eine Wahl zum Feuerwehrkommandanten, zum Abtei-

lungskommandanten oder der jeweiligen Stellvertreter Rechtsbehelfe einlegen zu können. Gleichzeitig soll durch die kurze Einspruchsfrist, die an die Frist zur Wahlanfechtung im Kommunalwahlgesetz angelehnt wurde, für Rechtssicherheit gesorgt werden. Ferner soll dem Einspruch erhebenden Wahlberechtigten und dem von der Entscheidung betroffenen Bewerber künftig unmittelbar der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Gemeinde eröffnet werden.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird zur besseren Verständlichkeit neu gefasst.

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen auf Grund seiner Pflicht, auf „die ständige Einsatzbereitschaft“ der Feuerwehr hinzuwirken, schon bisher die Aufstellung von Alarm- und Ausrückeordnungen. Zur Klarstellung wird diese Aufgabe in das Gesetz übernommen.

Der Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes, die Gemeinde zur Unterstützung des Kommandanten zu verpflichten, wird zur Klarstellung ebenfalls übernommen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 letzter Satz, nach dem einem Feuerwehrkommandanten weitere Aufgaben übertragen werden können, wird gestrichen, um die ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten nicht mit zusätzlichen Aufgaben zu überfordern.

Zu Nummer 9 (§ 9 a)

Der bisherige § 18 wird § 9 a. Der Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse haben die Aufgabe, die Feuerwehr- und Abteilungskommandanten bei der Leitung der Feuerwehr und der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen. Auf Grund dieses Sachzusammenhangs ist es sinnvoll, die Vorschrift in engen Zusammenhang zu den Vorschriften über die Leitung der Feuerwehr und die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten zu stellen.

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen redaktionell neu gefasst und an die neue Terminologie („Einsatzabteilung“) angepasst den bisherigen § 18 Abs. 1 und 2. Absatz 3 übernimmt die bisher für den Feuerwehrausschuss getroffene Regelung aus § 18 Abs. 1 und erweitert ihren Anwendungsbereich auch auf die Abteilungsausschüsse. Daher wird die bisher nur für den Feuerwehrausschuss bestehende Möglichkeit, durch Satzung weitere Personen zu Mitgliedern bestimmen zu können, auf die Abteilungsausschüsse ausgedehnt. So sollen künftig beispielsweise Vertreter der Jugendfeuerwehr, der weiblichen Feuerwehrangehörigen oder Mitglieder der Musik- oder Altersabteilung zu Mitgliedern auch in den Abteilungsausschüssen bestimmt werden können, damit ihre Interessen auch dort besser berücksichtigt werden können. Es dürfen nur Angehörige der Gemeindefeuerwehr als weitere Mitglieder der Abteilungsausschüsse bestimmt werden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3.

Eine gesetzliche Regelung für eine verkürzte Amtszeit wie in § 8 Abs. 2 ist nicht erforderlich. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes wird regelmäßig ein bei der Wahl nicht zum Zuge gekommener Feuerwehrangehöriger für die restliche Amtszeit nachrücken. Sollte ein Nachrücker nicht zur Verfügung stehen, kann in Kauf genommen werden, wenn der Ausschuss vorübergehend nicht seine Sollstärke hat. Nachwahlen, bei denen sich die Frage der Dauer der Amtszeit stellen könnte, werden regelmäßig nicht notwendig.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Neben redaktionellen Änderungen enthält die Neufassung folgende Neuerungen:

Die bisherigen Absätze 1 und 2, die die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Feuerwehrangehöriger regeln, werden im neuen Absatz 1 zusammengefasst.

Mit der Herabsetzung des Eintrittsalters in die Einsatzabteilung in Absatz 1 Nr. 1 sollen Jugendliche frühzeitig für die Feuerwehr gewonnen werden und der Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung erleichtert werden. Künftig können Jugendliche anstatt mit 18 Jahren schon nach Vollendung des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilung aufgenommen werden. Sie dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur am Übungsdienst der Einsatzabteilung, nicht aber an Einsätzen teilnehmen. Die Regelung berücksichtigt, dass Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Beschränkungen beispielsweise hinsichtlich der Arbeitszeit und der Pausenregelungen unterworfen sind und bei gefährlichen Arbeiten Beschäftigungsverbote bestehen. Durch die Herabsetzung des Eintrittsalters in die Einsatzabteilungen können die Jugendlichen frühzeitiger mit der Grundausbildung beginnen und stehen damit bereits ab dem 18. Lebensjahr für Einsätze voll ausgebildet zur Verfügung. Damit soll auch der Entwicklung begegnet werden, dass viele Angehörige der Jugendfeuerwehr ab dem Alter von 16 Jahren die Jugendfeuerwehren wieder verlassen, da diese für sie an Attraktivität verliert.

In Absatz 1 Nr. 3 wird die bisherige Formulierung, dass nur in die Feuerwehr aufgenommen werden kann, wer „einen guten Ruf besitzt“, durch die Anforderung ersetzt, dass jemand „geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet“ ist. Der „Ruf“ einer Person hat nicht notwendigerweise Auswirkungen auf seine Eignung für den Feuerwehrdienst. Dieses Kriterium ist deshalb nicht mehr zeitgemäß. Künftig soll entscheidend sein, ob jemand die geistigen und charakterlichen Eigenschaften besitzt, die erforderlich sind, um zuverlässig und kompetent in Zusammenarbeit mit Anderen den Feuerwehrdienst so zu verrichten, dass er sich, die Anderen und den Einsatzerfolg nicht gefährdet.

Nach Absatz 1 Nr. 4 ist es künftig ausreichend, sich vor der Aufnahme in die Feuerwehr zur Ableistung einer längeren Dienstzeit bereit zu erklären. Eine Verpflichtung hierzu ist nicht mehr erforderlich. Die Arbeitswelt stellt heute teilweise sehr hohe Erwartungen an die räumliche Mobilität und zeitliche Flexibilität der Beschäftigten, sodass kaum jemand in der Lage ist, sich zu einer längeren Dienstzeit bindend zu verpflichten. Ein eventuelles Hindernis für den Eintritt in die Feuerwehr wird so beseitigt.

Absatz 1 Nr. 7 wird neu eingefügt. Eine Verurteilung wegen Brandstiftung – ausgenommen sind Fälle der fahrlässigen Brandstiftung – soll zur Ungeeignetheit führen. Es ist mit dem öffentlichen Ansehen der Feuerwehr unvereinbar, wenn Feuerwehrangehörige Brandstifter sind. Das gilt auch dann, wenn sie ihre Strafe verbüßt haben.

Absatz 2 führt eine einjährige Probezeit vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung ein. Alle Beteiligten haben durch die Probezeit die Möglichkeit zu prüfen, ob sie „zueinander passen“. Insbesondere kann der Feuerwehrangehörige innerhalb der Probezeit wieder austreten (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2), ohne sich hierfür – wie bisher – auf einen anderen der in § 12 aufgeführten Gründe berufen zu müssen, die zu einer Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes führen oder führen können. Dies erleichtert die Nachwuchsgewinnung. Die Sätze 3 und 4 ermöglichen eine flexible Handhabung der Probezeit. Sie kann verlängert werden, wenn die Entscheidung über die Eignung für den Feuerwehrdienst innerhalb eines Jahres nicht zu treffen ist. Auf die Probezeit kann verzichtet oder sie kann verkürzt werden, wenn bereits anderweitig ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Feuerwehrdienst, zum Beispiel in der Jugendfeuerwehr, erworben und die Eignung nachgewiesen wurde.

Absatz 3 Satz 1 erweitert die bisherigen Zuständigkeiten von Feuerwehr- und Abteilungsausschuss für die endgültige Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr auf die Entscheidungen über die Aufnahme auf Probe und die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit.

Absatz 4 lässt künftig für Fachberater auch Ausnahmen von den Regelungen über die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes zu. In der Praxis besteht teilweise ein Bedarf, Menschen mit besonderen Fachkenntnissen auch über das 65. Lebensjahr hinaus bei der Feuerwehr als Fachberater einzusetzen.

Zu Nummer 11 (§ 11)

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen neu gefasst, bei deren Vorliegen feuerwehrdienstpflichtige Personen nicht zum Dienst in der Feuerwehr herangezogen werden sollen. Der Prüfungsmaßstab wird an den der Gemeindeordnung angepasst. Ein Bürger soll aus denselben Gründen, aus denen er ein Ehrenamt, wie zum Beispiel eine Gemeinderatstätigkeit, ablehnen kann, auch den Dienst in der Feuerwehr ablehnen können.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Der neue § 12 fasst die Regelungen der bisherigen §§ 12 und 13 unter der Überschrift „Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes“ zusammen. Eine Unterscheidung zwischen Entlassung (= ehrenhaftes Ausscheiden), Ausschluss (= unehrenhaftes Ausscheiden) und Beendigung kraft Gesetzes ist nicht mehr zeitgemäß. Die mit einem Ausschluss möglicherweise verbundene Stigmatisierung führte in der Vergangenheit immer wieder zu Gerichtsprozessen mit dem Ziel der Rehabilitation oder verursachte psychosomatische Krankheitssymptome bei den Betroffenen. Ziel für einen Ausschluss durch den Gemeinderat ist jedoch nicht die Stigmatisierung eines Feuerwehrangehörigen, sondern die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit und der Schutz des Ansehens der Feuerwehr. Künftig regelt das Gesetz deshalb – unabhängig vom Grund – nur noch die „Beendigung“ des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes.

Absatz 1 regelt die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes kraft Gesetzes. Ein Entscheidungsspielraum der Gemeinde besteht in diesen Fällen nicht.

Nach den neuen Nummern 1 und 2 endet der Feuerwehrdienst, wenn die Probezeit nicht bestanden wird oder der Feuerwehrangehörige bis zum Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt. Diese Beendigungsgründe sind die Konsequenz aus der Einführung einer Probezeit in § 10 Abs. 2 und 3.

Die Nummern 6 und 8 berücksichtigen die Erweiterung der Hinderungsgründe für die Aufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 7. Wer nicht in die Feuerwehr aufgenommen werden kann, weil er die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder weil er wegen Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, soll auch nicht weiter Mitglied der Gemeindefeuerwehr bleiben können, wenn diese Umstände nach dem Eintritt in die Feuerwehr eintreten. Diese Beendigungsgründe sollen das öffentliche Ansehen der Feuerwehr und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Feuerwehr schützen. Dies ist zwingend notwendig, da Feuerwehrangehörige bei Einsätzen Einblicke in das private und geschäftliche Leben von Mitbürgern erhalten können.

Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und 7 übernehmen die Bestimmungen des bisherigen § 13 Abs. 1.

Absatz 2 regelt die Entlassung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst auf Antrag, die der Bürgermeister ausspricht. Nummer 1 gibt dem bisher nicht geregelten Übertritt in die Altersabteilung eine Rechtsgrundlage. Nummern 2 und 3 übernehmen die Regelungen des bisherigen § 12 Abs. 1 und 2. Beim bloßen Wohn-

sitzwechsel in eine andere Gemeinde soll wie bisher der Bürgermeister auch ohne Antrag eine Entlassung aussprechen können. Gleiches gilt künftig auf Grund vergleichbarer Interessenlage, wenn der Betroffene einer Gemeindefeuerwehr angehört, weil er seinen Arbeitsplatz in der Gemeinde hat und wenn er diesen Arbeitsplatz dann in eine andere Gemeinde verlegt. In beiden Fällen kann dies dazu führen, dass der Dienst der Gemeindefeuerwehr nicht mehr möglich und daher eine Entlassung auch ohne Antrag angezeigt ist. Stellt der Betroffene keinen Antrag auf Entlassung, so ist er vor einer Entscheidung anzuhören. Der Feuerwehrausschuss ist ebenfalls anzuhören. Dem Bürgermeister bleibt darüber hinaus unbenommen, auch einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen.

Der neue Absatz 3 ermächtigt den Gemeinderat, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund zu beenden. Er zählt die Gründe hierfür beispielhaft, aber nicht abschließend auf. Die Nummern 1 und 2 übernehmen die Ausschlussgründe des bisherigen § 12 Abs. 4. Die neuen Nummern 3 und 4 tragen den Erfordernissen der Praxis Rechnung. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Problemen bis hin zu Gerichtsverfahren mit Feuerwehrangehörigen gekommen, deren Feuerwehrdienst mangels einer rechtlichen Grundlage nicht beendet werden konnte, obwohl sie das Ansehen der Feuerwehr erheblich geschädigt hatten oder eine Zusammenarbeit mit ihnen auf Grund ihres störenden Verhaltens in der Gemeindefeuerwehr unmöglich geworden war. Für die Tätigkeit der Feuerwehr, insbesondere im Einsatz, ist es aber absolut notwendig, dass die Zusammenarbeit unter den Feuerwehrangehörigen reibungslos funktioniert.

Da in der Praxis teilweise Unklarheit herrscht über die Anhörungspflicht vor einer den Betroffenen belastenden Maßnahme, wird in Satz 3 die sich aus § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ergebende Verpflichtung übernommen. Dadurch erhält der Betroffene die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge darzustellen. Die Beendigung des Feuerwehrdienstes nach Absatz 3 muss im Übrigen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit genügen.

Zu Nummer 13 (bisheriger § 13)

Die Regelungen des bisherigen § 13 werden in § 12 (vgl. Nr. 12) übernommen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „am Alarmplatz“ gestrichen. Der Begriff „Alarmplatz“ ist im Sprachgebrauch nicht mehr existent. Heute ist es selbstverständlich, dass sich der Feuerwehrangehörige am Feuerwehrhaus einfindet.

Satz 1 Nr. 6 wird redaktionell geändert und der Begrifflichkeit des § 3 Abs. 1 Nr. 2 angepasst. Der Begriff „Ausrüstungsgegenstände“ beinhaltet sowohl Ausrüstungsstücke als auch Geräte.

Der neue Satz 1 Nr. 7 ist § 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung nachgebildet. Dort ist die Verschwiegenheitspflicht für ehrenamtlich tätige Bürger geregelt. Diese Vorschrift ist für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht anwendbar. In Zeiten von Fotohandy und Internet ist es notwendig, Feuerwehrangehörige ausdrücklich auf die Geheimhaltung dienstlicher Vorgänge zu verpflichten. Durch die Verschwiegenheitspflicht soll vor allem der einzelne Bürger vor einer unbefugten Bekanntgabe seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geschützt werden, aber auch die Feuerwehrangehörigen vor der unbedachten Offenlegung ihrer dienstlichen Meinungsäußerungen und Entscheidungen. Die Geheimhaltung von Angelegenheiten kann gesetzlich vorgeschrieben sein. Das Feuerwehrgesetz schreibt eine solche Geheimhaltungspflicht

nicht vor, aber sie kann sich aus anderen Gesetzen ergeben. Eine dienstliche Anordnung zur Geheimhaltung kann in Form einer speziellen Anordnung des Bürgermeisters, des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters ergehen, sie kann aber auch durch den Aufdruck „geheim“ oder „vertraulich“ auf einem Schriftstück zum Ausdruck gebracht werden. Die Verschwiegenheitspflicht kann sich auch daraus ergeben, dass die Angelegenheit ihrer Natur nach geheim zu halten ist. Darunter fallen alle Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den schutzwürdigen Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde und die auch ohne Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht bekannt gegeben werden dürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann nach dem Strafgesetzbuch (z. B. § 210 a, 331 ff StGB) oder nach § 22 Kunsturhebergesetz strafbar sein.

Um ein Nebeneinander von Satzung und Dienstordnung zu vermeiden, wird Satz 2 gestrichen, der die Möglichkeit vorsieht, Näheres zu den Dienstpflichten in einer Dienstordnung zu regeln. Nach wie vor ist es jedoch möglich, die Dienstpflichten in der Satzung zu konkretisieren.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 übernimmt inhaltlich die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 2, erweitert um die Möglichkeit, auch über 65-Jährige zu Übungen und Einsätzen heranziehen zu können. Hierfür besteht in der Praxis zum Teil ein Bedarf.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 trägt gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung. Feuerwehrangehörige, die aus beruflichen oder familiären Gründen (zum Beispiel wegen Hausbau, Betreuung von Kindern, Pflege naher Angehöriger oder wegen des Studiums) zeitweise an der Dienstausbildung verhindert oder ortsabwesend sind, sollen zeitlich befristet vom Dienst „beurlaubt“ werden können. Bisher sah das Gesetz diese Möglichkeit nicht vor.

Da ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger sein kann, wird im neuen Absatz 4 klargestellt, dass die Pflichten aus der hauptamtlichen Tätigkeit Vorrang vor den Pflichten als ehrenamtlich Tätiger haben.

Absatz 5 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 2. Dabei wird der DM-Betrag für eine Geldbuße auf Euro umgestellt und erhöht, um auch abgestufte Maßnahmen durchführen zu können.

Außerdem wird klargestellt, dass die vorläufige Dienstenthebung keine Disziplinarmaßnahme ist, sondern nur für die Zeit bis zur Entscheidung des Gemeinderates über die Beendigung des Feuerwehrdienstes oder den weiteren Verbleib des Feuerwehrangehörigen in der Feuerwehr verhängt werden kann. Dies war bisher in der Kommentarliteratur strittig. Da die Pflicht zur Anhörung vor einer Entscheidung über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme in der Praxis immer wieder übersehen wird, wird sie nun explizit ins Gesetz aufgenommen. Sie besteht bei allen Disziplinarmaßnahmen.

Zu Nummer 15 (§ 14 a)

Der bisherige § 17 (Freistellung, Lohnfortzahlung) wird § 14 a, da diese Paragraphenfolge der Systematik des Gesetzes besser entspricht. Der Begriff „Lohnfortzahlung“ wird durch den inzwischen hierfür verwendeten Begriff „Entgeltfortzahlung“ ersetzt. Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung bei Krankheit ist seit längerem nicht mehr im Lohnfortzahlungsgesetz, sondern im Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt. Das Lohnfortzahlungsgesetz selbst ist inzwischen vollständig aufgehoben.

Die Freistellung und die Entgeltfortzahlung sind notwendige Voraussetzungen für die in § 14 enthaltene Pflicht, sich bei einem Alarm unverzüglich zum Dienst einzufinden.

Die Streichung von Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz trägt der Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes Rechnung und stellt die öffentlichen Arbeitgeber bei der Verpflichtung zur Freistellung ihrer Beschäftigten für den Feuerwehrdienst den privaten Arbeitgebern gleich. In Einzelfällen eventuell auftretende Interessenkonflikte lassen sich nach allgemeinen Grundsätzen lösen.

Der neue Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Freistellung auch für eine angemessene Ruhezeit nach Einsätzen gilt.

Neu aufgenommen wurde, dass auch in Fällen der vertraglichen Verpflichtung zur Lohnfortzahlung nach § 616 BGB die Gemeinde zum Ersatz der Lohnfortzahlungsleistungen verpflichtet ist, zum Beispiel bei einer Ein-Mann-GmbH, bei der der einzige Gesellschafter gleichzeitig angestellter Geschäftsführer und einziger Mitarbeiter ist und deshalb die gesetzliche Verpflichtung zur Lohnfortzahlung nicht greift. Nicht erfasst sind Entgeltfortzahlungen auf Grund tarifvertraglicher Regelung.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Die Mindestversicherungssumme wird den heute üblichen Beträgen angepasst.

Zu Nummer 17 (18 a)

Die Ersetzung des Begriffs „aktive Abteilung“ durch „Einsatzabteilungen“ ist eine Folgeänderung von Nummer 5 (§ 6 Abs. 1).

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, auch für die Jugendfeuerwehr Sondervermögen zu bilden. Eine im Zuge der Anhörung mehrfach geforderte Ausdehnung auf alle Abteilungen der Feuerwehr ist aus steuerlichen Gründen nicht möglich. Auch in vergleichbaren Fällen funktionaler Untergliederungen einer Körperschaft oder Einrichtung gelten diese nicht als selbstständige Steuersubjekte (§ 51 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung). Dem entspricht auch ein allgemeiner Grundsatz des steuerlichen Gemeinnützigkeits- und Ertragssteuerrechts, dass steuerliche Gestaltungen, die eine Vervielfältigung steuerlicher Freiräume anstreben, wie hier die Bildung mehrerer Sondervermögen mit eigenständigen steuerlichen Nichtaufgriffsgrenzen, nicht rein steuerlich motiviert sein dürfen, sondern einen substantiellen außersteuerlichen Hintergrund haben müssen. Das Ziel der Gewinnung von Nachwuchs für die hoheitliche Tätigkeit der Feuerwehr bei deren vielfältigen Hilfeleistungen im öffentlichen Interesse rechtfertigt ein solches außersteuerliches Ziel. Es ist deshalb gerechtfertigt, für die Jugendfeuerwehren ein gemeindliches Sondervermögen einzurichten. Insbesondere sprechen dafür, dass ein guter kameradschaftlicher Zusammenhalt ein wesentlicher Baustein dafür ist, die Jugendlichen bis zum Übertritt in die Einsatzabteilungen bei der Feuerwehr halten zu können und dass die Gewinnung von Nachwuchs für die Einsatzabteilungen zunehmend schwieriger wird.

Zu Nummer 18 (Überschrift des 2. Abschnitts)

Folgeänderung des Verzichts auf Regelungen zu Betriebsfeuerwehren im Feuerwehrgesetz in § 1 Abs. 2 (vgl. Nummer 1) und in § 19 Abs. 1 (vgl. Nummer 19).

Zu Nummer 19 (§ 19)

Die Vorschrift wird neu und übersichtlicher gegliedert, um die Verständlichkeit zu verbessern. Die neu gefasste Vorschrift berücksichtigt durchgängig, dass

Werkfeuerwehren nicht nur in Betrieben und Verwaltungen aufgestellt sein können, sondern auch in Einrichtungen, die nicht Betriebe oder Verwaltungen sind. Das können zum Beispiel Forschungseinrichtungen, soziale oder kulturelle Institutionen sein.

Absatz 1 Satz 3 übernimmt die Kostentragungsregelung des bisherigen Absatzes 8 Satz 1.

Absatz 2

Die nach Satz 1 unveränderten Anforderungen an eine Werkfeuerwehr werden in Satz 2 ergänzt um den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 7 Satz 1. Danach dürfen einer Werkfeuerwehr weiterhin grundsätzlich nur Werksangehörige angehören. Es können aber Ausnahmen zugelassen werden, um so den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, auch Angehörige externer Dienstleistungsfeuerwehren zur Aufgabenerfüllung heranzuziehen. Über diese Ausnahmen soll das Regierungspräsidium entscheiden und nicht, wie bei der Anerkennung der Werkfeuerwehr ansonsten vorgesehen, das Landratsamt oder – in Stadtkreisen – das Bürgermeisteramt. Dadurch soll vor allem in Anbetracht der nur selten zu erwartenden Ausnahmeanträge eine möglichst große Einheitlichkeit bei der Genehmigung der Ausnahmeregelungen gewährleistet werden.

Die bisherige Praxis, nur Werkfeuerwehren mit Werksangehörigen zuzulassen, hat sich bewährt. Die Qualität der Werkfeuerwehren hat einen hohen Standard. Auch bei einer Öffnung für private Dienstleister ist daher davon auszugehen, dass die Betriebe, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, weiterhin werkseigene Werkfeuerwehrangehörige beschäftigen werden. Die Auslagerung der Werkfeuerwehren auf externe Dienstleister dürfte allenfalls für wenige große Werkfeuerwehren interessant sein.

Allerdings lassen insbesondere die Erfahrungen mit externen Werkfeuerwehren in anderen Bundesländern die bestehenden Sicherheitsbedenken nicht als so stichhaltig erscheinen, dass sich auch in Zukunft eine Zulassung privater Dienstleister generell ausschließen lässt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Gesetzentwurf in den Absätzen 3 und 4 die Möglichkeit vorsieht, künftig für benachbarte Betriebe gemeinsame Werkfeuerwehren einzurichten. Damit ist das bisherige Erfordernis der Werksangehörigkeit für diese Fälle bereits durchbrochen.

Bei der Frage der Werksangehörigkeit ist auch zu berücksichtigen, dass die Beibehaltung der Werksangehörigkeit einen Eingriff in Artikel 12 GG darstellen dürfte. Ein solcher Eingriff in die Grundrechte erfolgt nach der „Drei-Stufen-Theorie“, die vom Bundesverfassungsgericht 1968 im sogenannten Apothekenurteil entwickelt wurde und heute einhellig der Rechtsprechung und Literatur zu Grunde liegt, auf der dritten und damit höchsten Stufe, nämlich der Stufe der objektiven Zulassungsvoraussetzungen, also der Voraussetzungen, auf die der Einzelne keinen Einfluss nehmen kann. Die Aufstellung solcher Voraussetzungen ist nach dem Bundesverfassungsgericht nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer nachweisbaren oder höchstwahrscheinlichen Gefahr für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut erfolgt und dieses Mittel auch geeignet und notwendig ist, um dieser schweren Gefahr zu begegnen. Der insoweit geeignete und erforderliche Eingriff muss darüber hinaus auch dem Erfordernis genügen, dass bei einer Gesamt abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und der Bedeutung und Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt ist. Dieses rechtliche Argument spricht unabhängig von der fachlich sicherheitsorientierten Bewertung für eine Öffnung der bisherigen Praxis und die Schaffung der Ausnahmemöglichkeit.

Für eine Tätigkeit bei einer Werkfeuerwehr sollen hinsichtlich Mindestalter sowie gesundheitlicher, geistiger und charakterlicher Voraussetzungen dieselben Anforderungen gelten wie für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige nach § 10 Abs. 1

Nr. 1 bis 3 (vgl. Nr. 10). Eine Höchstaltersgrenze für die Tätigkeit bei einer Werkfeuerwehr (bisher Vollendung des 65. Lebensjahres) ist nicht mehr vorgesehen. Dies dient der Deregulierung und trägt der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 67. Lebensjahr Rechnung.

Verzichtet wird auf die Regelung des 2. Halbsatzes im bisherigen Absatz 7 Satz 1, wonach Werkfeuerwehrangehörige nicht gleichzeitig einer Gemeindefeuerwehr angehören sollen. Pflichtenkollisionen, die sich aus einer Doppelmitgliedschaft ergeben können, sind nunmehr nach § 14 Abs. 4 (vgl. Nummer 14 Buchstabe c) dahin gehend gelöst, dass die Pflichten aus der Mitgliedschaft in einer Werkfeuerwehr Vorrang haben vor denen als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr.

Der neue Satz 4 ermöglicht es, bei einer Werkfeuerwehr auch eine Jugendfeuerwehr aufzustellen, die zum Beispiel aus noch nicht volljährigen Auszubildenden bestehen kann. Das soll der Nachwuchsgewinnung vor allem bei „Freiwilligen Werkfeuerwehren“ dienen.

Sätze 5 und 6 übernehmen die Regelungen aus den bisherigen Absätzen 5 und 6 über die Bestätigung des Werkfeuerwehrkommandanten durch die Aufsichtsbehörde und deren Verpflichtung zur vorhergehenden Anhörung der Gemeinde.

Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich der Vorschrift über die Anerkennung einer Werkfeuerwehr des bisherigen Absatzes 2 Satz 1. Sätze 2 und 3 ermächtigen erstmals zur Anerkennung von Werkfeuerwehren für mehrere benachbarte Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen, beispielsweise in Industrie- und Gewerbeparks. Sie können, wenn wirtschaftliche Gründe dafür sprechen und die Aufgabenerfüllung insgesamt gewährleistet ist, unter gemeinsamer oder der Trägerschaft einzelner der beteiligten Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen, eine gemeinsame Werkfeuerwehr einrichten.

Absatz 4

Satz 1 gibt der Aufsichtsbehörde wie bisher in Absatz 3 die Möglichkeit, eine Werkfeuerwehr anzuordnen. Die hierfür maßgebenden Voraussetzungen werden entsprechend dem neuen § 3 Abs. 3 (vgl. Nummer 4) erweitert und eindeutiger formuliert. Sie schließt künftig auch Einrichtungen eindeutig ein, in denen sich, wie zum Beispiel in Krankenhäusern, eine größere Anzahl von hilfebedürftigen Menschen aufhält.

Nach Satz 2 können künftig auch mehrere Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen zur Aufstellung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 für jeden Betrieb, jede Einrichtung oder Verwaltung erfüllt sind. Darüber hinaus kann sich die Anordnung einer Werkfeuerwehr künftig aber auch auf Teile von Betrieben, Einrichtungen oder Verwaltungen erstrecken, die für sich allein die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, wenn in einer Gesamtbetrachtung die Aufgaben auf dem Betriebsgelände aus einsatztaktischen Gründen zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden sollten. Das gilt beispielsweise für Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Forschungszentren, Industrie- und Gewerbeparks, aber auch für verbundene Unternehmen nach § 15 Aktiengesetz, wenn sie sich auf einem Betriebsgelände in räumlicher Nähe zueinander befinden. Auf Grund der räumlichen Nähe, der guten Kenntnisse der örtlichen und produktionstechnischen Gegebenheiten sowie der besonderen Gefahren, die bei einem Brand in potenziell gefährlichen Betrieben oder beim Übergreifen eines Brandes auf diese entstehen können, kann es zum Schutz der Mitarbeiter in den Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, der Anwohner und hoher Sachwerte einsatztaktisch sinnvoll und notwendig sein, eine gemeinsame Werkfeuerwehr zu errichten.

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme der Anhörung der Gemeinde bei der Bestellung des Werkfeuerwehrkommandanten, die sich künftig aus Absatz 2 ergibt, dem bisherigen Absatz 6.

Absatz 6

Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 4. Die Gemeindefeuerwehr ist bereits nach bisher geltender Rechtslage für das gesamte Gemeindegebiet zuständig, also auch für Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr (vgl. Absatz 1 Satz 2). Der neue Satz 3 wird zur Klarstellung angefügt. Wird eine Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb tätig, richtet sich der Kostenersatz nach § 36.

Absatz 7

Sätze 1 und 2 übernehmen den bisherigen Absatz 7 Satz 2. Satz 3 übernimmt die Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Werkfeuerwehr außerhalb ihres räumlichen Zuständigkeitsbereichs aus Satz 2 des bisherigen Absatzes 8. Nach Satz 3 hat die Gemeinde durch Verweis auf § 27 Abs. 2 einem Betrieb, einer Einrichtung oder Verwaltung die Kosten im gleichen Umfang zu ersetzen, wie bei der Überlandhilfe einer Gemeindefeuerwehr, also auch die Auslagen und die kalkulatorischen Kosten zu tragen. Werkfeuerwehren sind nur für den Schutz ihres Betriebs, ihrer Verwaltung oder Einrichtung verantwortlich. Es ist daher gerechtfertigt, dass für Einsätze außerhalb dieses Bereichs die Kosten hierfür von den Gemeinden, also der Allgemeinheit, ersetzt werden.

Die Voraussetzungen für den Einsatz von Werkfeuerwehren außerhalb des Betriebs sind in § 29 Abs. 2 geregelt. Übungen werden von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Betrieb angeordnet (§ 22 Abs. 4 neu).

Die Änderungen in Absatz 8 sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Der Aus- und Fortbildungsplan wird von der Landesfeuerwehrschule in eigener Verantwortung erstellt. Das entspricht dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und wird in der Praxis bereits entsprechend umgesetzt.

Zu Nummer 21 (§ 21)

Die Stärkung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr und die Vertretung der Interessen der Feuerwehrangehörigen sind wichtige Aufgaben. Sie werden deshalb als weitere Aufgaben der Feuerwehrverbände in § 21 Abs. 1 ausdrücklich genannt. In der Praxis werden diese Aufgaben vom Landesfeuerwehrverband bereits wahrgenommen.

Ansprechpartner für die Behörden auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen sind der Landesfeuerwehrverband und die Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände. Diese Verbände sollen im Gesetz ausdrücklich genannt werden. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage ergibt sich daraus nicht.

Zu Nummer 22 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neu gefasst. Es wird klargestellt, dass Landratsämter auch für Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren in kreisangehörigen Gemeinden zuständig sind. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage so, im Gesetz aber nicht ausdrücklich bestimmt. Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Zur Klarstellung wird in Absatz 4 eingefügt, dass die Aufsichtsbehörden jederzeit die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Feuerwehrgesetz über-

prüfen können. Teilweise besteht die Ansicht, dass die Aufsichtsbehörden nur die im bisherigen Absatz 4 genannten Aufsichtsmittel haben. Ferner wird klargestellt, dass die Gemeinden bzw. die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen die Kosten für Alarm- und Einsatzübungen zu tragen haben. Alle in Satz 2 genannten Maßnahmen sollen der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Rechtmäßigkeit nach Satz 1 ermöglichen. Dies setzt Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse voraus, über die sie sich mit den Maßnahmen nach Satz 2 unterrichten kann. Insofern dienen auch angeordnete Übungen der Unterrichtung.

Die Möglichkeit, für die Überlandhilfe im Einvernehmen mit den Bürgermeistern Einsatzgebiete festzusetzen und Alarm- und Einsatzpläne aufstellen zu können, ist nunmehr in § 4 geregelt, da es sich hierbei nicht um eine Aufsichtsmaßnahme, sondern um eine Koordinationsaufgabe der Landkreise handelt.

Die Weisungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach Absatz 5 werden auf alle Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 erweitert. Bisher waren sie auf Brände und öffentliche Notstände beschränkt. Im Einzelfall kann es notwendig und sinnvoll sein, zum Beispiel bei hohem Gefährdungspotenzial, bei Großschadenslagen oder bei komplizierten und komplexen Umweltgefahren, dass die Aufsichtsbehörden unmittelbar Weisungen erteilen oder die organisatorische Oberleitung übernehmen können. Die Aufgaben der Technischen Einsatzleitung und der organisatorischen Oberleitung stehen, trotz gegenseitiger Auswirkungen, eigenständig nebeneinander. Bei der Technischen Einsatzleitung geht es um einsatztaktische und -technische Entscheidungen, bei der organisatorischen Oberleitung vorrangig um Verwaltungsaufgaben. Die Übernahme der Technischen Einsatzleitung durch die Feuerwehrtechnischen Beamten nach § 23 erfordert daher keineswegs zwingend auch den Übergang der organisatorischen Oberleitung auf die entsprechende Aufsichtsbehörde.

Zu Nummer 23 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Inzwischen sind in 34 der 35 Landkreise die Kreisbrandmeister neben ihrem Ehrenamt auch hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt. Das zeigt, dass es auf Grund der zeitlich sehr umfangreichen und technisch sowie verwaltungsmäßig anspruchsvollen und komplexen Aufgabenstellung grundsätzlich nicht mehr möglich ist, die Funktion im Ehrenamt zu erfüllen, d. h. neben einem anderen Hauptamt bzw. Beruf und ohne Entgelt – Ehrenbeamte erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung. Vielmehr ist es sinnvoll, die Kreisbrandmeister organisatorisch stärker an die untere Verwaltungsbehörde zu binden. Dieser Entwicklung trägt der Entwurf Rechnung, indem nach Satz 1 der Kreisbrandmeister hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt werden muss.

Im Gegensatz zu ehrenamtlich bestellten Kreisbrandmeistern dürfen hauptamtliche Kreisbrandmeister aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht als Beamte auf Zeit bestellt werden. Dies wäre ein Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 5 GG, da das Lebenszeitprinzip zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört (vgl. z. B. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 2008, – Az.: 2 BvL 11/07). Hauptamtlich tätige Kreisbrandmeister erfüllen nicht die sehr engen Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit. Deshalb sieht der Entwurf eine zeitliche Befristung auf fünf Jahre nur für die ehrenamtlich bestellten stellvertretenden Kreisbrandmeister vor, d. h. über deren Wiederbestellung ist alle fünf Jahre neu zu entscheiden.

Vor der Bestellung eines hauptamtlichen Kreisbrandmeisters sowie der Stellvertreter sind die Feuerwehrkommandanten und die Werkfeuerwehrkommandanten im Landkreis zu hören. Über die Einstellung eines Kreisbrandmeisters entscheidet nach § 19 Abs. 2 Landkreisordnung grundsätzlich der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat.

Im Übrigen will Satz 1 eine klare Regelung der Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung auch für Kreisbrandmeister schaffen. Die Entwicklung hin zur hauptamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisbrandmeisters legt es nahe, die Befugnisse bei einem Mitarbeiter des Landratsamts zu bündeln. So wie es nur einen Feuerwehrkommandanten gibt, soll es künftig auch nur einen Kreisbrandmeister geben können.

Für die bereits bestellten Kreisbrandmeister sieht § 41 (vgl. Nummer 38) Übergangsregelungen vor.

Zu Buchstabe b

Nunmehr wird in Satz 2 bei den Bezirksbrandmeistern und beim Landesbranddirektor die für die Funktion erforderliche berufliche Qualifikation im Gesetz festgelegt, nachdem die Erste Durchführungsverordnung zum Feuerwehrgesetz aufgehoben wurde, die die fachlichen Voraussetzungen für diese Funktionen festlegte. Die Regelung dient der Klarstellung.

Die Erweiterung des Anhörungsrechts vor der Bestellung der Bezirksbrandmeister auf die Feuerwehrkommandanten der Feuerwehren der Stadtkreise in Satz 4 berücksichtigt die vergleichbare Funktion der Bezirksbrandmeister im Rahmen der Aufsicht im Feuerwehrwesen über die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise. Ferner wird aus redaktionellen Gründen das Wort „Ernennung“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Der Begriff „erforderliche Hilfskräfte“ ist nicht mehr zeitgemäß. Künftig wird deshalb der Begriff „erforderliches Personal“ verwendet.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass feuerwehrtechnische Beamte weitere Aufgaben wahrnehmen können, zum Beispiel Aufgaben im Katastrophenschutz oder als Brandschutzsachverständiger.

Zu Nummer 24 (§ 24)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25 (bisheriger § 26)

§ 26 ist nicht mehr erforderlich. Wann und unter welchen Voraussetzungen die Feuerwehr ausrücken muss regelt bereits § 2 Abs. 1. Die Unterrichtung des Bürgermeisters kann durch die Leitstelle erfolgen. Dasselbe gilt für die Benachrichtigung nach dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 26 (§ 27)

§ 27 gilt auch künftig nur für die Überlandhilfe als Unterfall der Amtshilfe. § 27 konkretisiert und erweitert die Amtshilfenvorschriften der §§ 4 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Diese finden aber nach wie vor ergänzend Anwendung.

Das Gesetz verzichtet bewusst auf eine exakte Abgrenzung zwischen Überlandhilfe und den sonstigen Formen der Zusammenarbeit im Einsatz wie z. B. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Gemeinden sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und des Rechts selbst entscheiden, welche Form der Zusammenarbeit sie wählen. Liegen keine ausdrücklichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vor, ist im Zweifel von Überlandhilfe auszugehen. Die Gemeinden wollen in der Regel nicht ihre Zuständigkeit für bestimmte Feuerwehraufga-

ben oder Einsatzgebiete aufgeben. Sie wollen aber, dass ein Einsatz schnell und effizient „abgearbeitet“ wird. Das geht in vielen Fällen nicht ohne gegenseitige Hilfe. Der Begriff „Überlandhilfe“ sollte deshalb „großzügig“ ausgelegt werden, auch wenn die gegenseitige Hilfe über eine ergänzende, spontane Hilfe im Einzelfall hinausgeht wie beispielsweise bei der regelmäßigen Hilfeleistung nach den Autobahnalarmplänen oder nach Alarm- und Ausrückeordnungen. So ging das VG Stuttgart in einem Urteil vom 7. Mai 1999 – 18 K 970/97 zu Recht von Überlandhilfe im Rahmen eines Einsatzes auf Grund eines Autobahnalarmplanes aus.

Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen. Die bisher in Absatz 1 Satz 1 gesetzlich geregelte Benachrichtigungspflicht des Kreisbrandmeisters durch den Bürgermeister ist entbehrlich. Sie war zu einer Zeit ins Gesetz aufgenommen worden, als das Land noch Zuwendungen für jeden einzelnen Überlandhilfeeinsatz gewährte. Der Kreisbrandmeister sollte die Notwendigkeit einer Überlandhilfe überprüfen können. Diese Zuwendungen des Landes sind zwischenzeitlich pauschaliert. Im Übrigen können Kreisbrandmeister ihre Leitstellen durch Organisationsverfügungen anweisen, in welchen Fällen sie von Einsätzen unterrichtet werden wollen. Aus § 1 Abs. 3 ergibt sich zudem, dass auch andere Behörden unterrichtet werden müssen, deren Belange durch eine Überlandhilfe berührt sein können, beispielsweise Forst- oder Umweltbehörden.

Die Anforderung von Überlandhilfe durch das zuständige Forstamt oder den Polizeivollzugsdienst nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 stellt einen Eingriff in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht und in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Feuerwehr dar, der kostenrechtliche Folgen haben kann. Künftig kann deshalb das Forstamt keine Überlandhilfe mehr anfordern, der Polizeivollzugsdienst allenfalls auf Grund von § 2 Abs. 1 Polizeigesetz. Durch die inzwischen überall im Land vorhandenen Leitstellen besteht immer die Möglichkeit, dass eine Alarmierung zur Überlandhilfe sachgerecht und rechtzeitig erfolgt.

Absatz 2 regelt die Kosten der Überlandhilfe. Die Gemeinde des Einsatzortes hat dem Träger der Überlandhilfe leistenden Feuerwehr auch künftig grundsätzlich die beim Einsatz anfallenden Kosten zu erstatten. Zu den Kosten gehören nach Satz 2 wie bisher auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 36 Abs. 5). Satz 3 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe zu treffen. Ziel solcher Vereinbarungen ist es, die kommunale Zusammenarbeit und die gegenseitige Solidarität zu stärken und einen gerechten Ausgleich der finanziellen Belastungen zu erreichen.

Zu Nummer 27 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Der Begriff „technischer Leiter“ im Feuerwehrgesetz wird durch den bundesweit in der Praxis allgemein eingeführten Begriff „Technischer Einsatzleiter“ ersetzt.

Um die Verantwortlichkeit an der Einsatzstelle zu verdeutlichen, werden nach Absatz 1 geeignete Personen künftig nicht mehr „zur Leitung“, sondern „zur Beratung“ des Technischen Einsatzleiters herangezogen. Auch wird klargestellt, dass Personen, die nicht auf Grund gesetzlicher Regelung wie zum Beispiel des Rettungsdienstgesetzes oder des Polizeigesetzes tätig werden, dem Technischen Einsatzleiter an der Einsatzstelle unterstehen.

Zu Buchstabe c

Als Konsequenz aus der Änderung in Absatz 1 wird Absatz 3 dahin gehend geändert, dass künftig eine Führungseinheit (Führungsgruppe, Führungsstaffel, Führungsstab) zu bilden ist, dem Vertreter der eingesetzten Organisationen und Behörden als Berater – im Sinne von Fachberatern gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung“ – angehören. Damit sollen Unstimmigkeiten

in der Zusammenarbeit und gegenläufige oder sich gegenseitig ausschließende Einsatzmaßnahmen im Einsatz vermieden werden.

Die Änderungen in Absatz 4 dienen lediglich der Klarstellung.

Zu Buchstaben b und d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 28 (§ 29)

Der neue Satz 2 des Absatzes 1 stellt klar, dass die sich aus § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 ergebenden Rechte und Pflichten des Technischen Einsatzleiters auch bei der Wahrnehmung der Technischen Einsatzleitung durch den Werkfeuerwehrkommandanten gelten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 29 (§ 30)

§ 30 wird aufgehoben. Die darin enthaltenen Regelungen sind selbstverständlich und brauchen deshalb im Gesetz nicht mehr erwähnt zu werden.

Zu Nummer 30 (§ 31)

Neben redaktionellen Änderungen wird in Absatz 2 das Wort „benachrichtigen“ durch das Wort „alarmieren“ ersetzt, um die rechtliche Wirkung dieser Maßnahme klarzustellen. Die Gemeindefeuerwehr ist im Falle einer Alarmierung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 zur Hilfeleistung verpflichtet. Die bisher vorgesehene alternative Alarmierung über die Polizei ist beim heutigen Ausbaustand des Alarmierungssystems der Feuerwehr nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 31 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Die persönliche Hilfeleistungspflicht wird auf die Menschenrettung erweitert.

Zu Buchstabe b

Neben Änderungen redaktioneller Art wird das für die Verpflichtung zur Hilfeleistung maßgebende Mindestalter von 16 auf 18 Jahre hochgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Angleichung an die Altersgrenze, die einem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 die Teilnahme an Einsätzen erlaubt.

Zu Buchstaben c bis e

Absatz 3 hat auf Grund der technischen Ausstattung der Feuerwehr heute keine praktische Bedeutung mehr. Er kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Dadurch werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu Absätzen 3 und 4.

Der neue Absatz 3 wird zur Klarstellung ergänzt; an der bestehenden Rechtslage ändert sich nichts. Der neue Absatz 4 wird lediglich redaktionell geändert.

Zu Nummer 32 (§ 33)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 wird zur Klarstellung eingefügt, dass die Eigentümer und Besitzer der von einem Schadensereignis nach § 2 Abs. 1 betroffenen Grundstücke,

baulichen Anlagen und Schiffe verpflichtet sind, auch den auf Weisung des Technischen Einsatzleiters beim Einsatz tätigen Angehörigen anderer Einrichtungen und Organisationen Zutritt zu gewähren und Löschwasser und Geräte zur Verfügung zu stellen. Das gilt z. B. für Angehörige des THW und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll die Feuerwehr künftig auch verlangen können, den Einsatz behindernde oder das Ausweiten des Schadens verursachende Fahrzeuge und Maschinen zu entfernen. Im Übrigen handelt es sich hierbei um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird ergänzt, damit nicht nur die Eigentümer und Besitzer unmittelbar benachbarter Grundstücke Duldungspflichten haben. Es kann auch notwendig sein, Eigentümer und Besitzer von im weiteren Umfeld der Einsatzstelle gelegenen Grundstücken, Gebäuden oder Schiffen verpflichtet zu müssen, Maßnahmen der Feuerwehr zu dulden, beispielsweise wenn Schläuche über mehrere Grundstücke verlegt werden oder Feuerwehrfahrzeuge auf Grundstücken in der Umgebung des Einsatzortes aufgestellt werden müssen.

Zu Buchstabe c

Für die Alarmierung der Feuerwehren können heute dieselben Netze und technischen Einrichtungen genutzt werden wie für die Kommunikation (Sprechfunkverkehr). Die neue Formulierung der zu duldenden Einrichtungen in Absatz 3 übernimmt die dafür gebräuchliche Bezeichnung (Einrichtungen zur Kommunikation). Durch diese neue Bezeichnung werden die Duldungspflichten des Absatzes 3, die eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 S. 2 GG darstellen, nicht erweitert. Nach wie vor ermächtigt Absatz 3 nicht zu Enteignungen im Sinne des Artikel 14 Abs. 3 GG, d. h. dem Eigentümer dürfen keine durch Artikel 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Rechtspositionen ganz entzogen werden. Im Übrigen ist bei der Inanspruchnahme eines privaten Grundstückseigentümers oder -besitzers wie bei jedem staatlichen Handeln der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 1 Abs. 3, Artikel 20 Abs. 3 GG unmittelbar zu beachten. So ist eine entschädigungslose Duldungspflicht nur zulässig, wenn der Eingriff in das Eigentum nicht unverhältnismäßig ist. Um dies klarzustellen, wurde deshalb ein entsprechender Hinweis in den Gesetzestext aufgenommen. Vom Recht auf entschädigungslose Duldung wird nur Gebrauch gemacht, wenn andere Lösungen tatsächlich nicht machbar sind und wirtschaftlich nicht gefunden werden konnten.

Zu Nummer 33 (§ 34)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die auf Grund der Änderungen in § 32 notwendig ist.

Zu Nummer 34 (§ 36)

Die Vorschrift über den Kostenersatz wird neu gefasst, um eine leichtere Handhabung in der Praxis zu ermöglichen. Gleichzeitig wird sie um zwei weitere kostenpflichtige Tatbestände und einen Berechnungsmodus für Vorhaltekosten von Feuerwehrausrüstungen erweitert und der Kostenbegriff definiert.

Absatz 1 regelt, welche Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 unentgeltlich sind und welche Ausnahmen es hiervon gibt. Inhaltlich orientiert sich die Regelung am bisherigen Absatz 1. Im Unterschied zu bisher, „muss“ bei Vorliegen eines Ausnahmefalles Kostenersatz erhoben werden. Die Erhebungspflicht ersetzt die bisherige Sollvorschrift. Dadurch soll die vom

Rechnungshof geforderte konsequente Erhebung von Kostenersatz erreicht werden.

Neu eingeführt in Absatz 1 Nr. 2 wird eine Pflicht zur Kostenerstattung bei Unfällen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängerfahrzeugen. Dies ist eine Forderung des Rechnungshofes (Denkschrift 2005) und entspricht einem Beschluss des Landtages vom 2. Februar 2006 (Drucksache 14/678). Sie erhoffen sich durch die Einführung der Kostenerstattungspflicht bei Kfz-Unfällen eine Verwaltungsvereinfachung, da bei den Einsätzen nicht mehr zwischen kostenersatzpflichtigen und nicht kostenersatzpflichtigen Maßnahmen unterschieden werden muss. Abgesehen davon ist es nach Ansicht des Rechnungshofes verursachungsgerechter, diese Kosten nicht der Allgemeinheit, sondern den Kfz-Haltern aufzuerlegen, die sich bei Haftpflichtfällen durch die Inanspruchnahme ihrer Kfz-Versicherung schadlos halten können (zur Verpflichtung der Versicherungen, diese Kosten zu ersetzen, vgl. Urteil des BGH vom 20. Dezember 2006, – AZ IV 325/05). In Härtefällen kann nach § 36 Abs. 4 auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Rechnungshof rechnet überschlägig mit 3,6 Mio. € Mehreinnahmen für die Gemeinden. Viele Bundesländer haben bereits die Kostenpflicht von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen in ihren Feuerwegesetzen aufgenommen, so zum Beispiel Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Sachsen.

Neu ist in Absatz 1 auch, dass künftig die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben zu ersetzen sind (Nummer 3). Der Begriff des „Gewerbebetriebs“ richtet sich nach der Gewerbeordnung. Sonderlöschmittel sind alle Löschmittel außer Wasser. Sondereinsatzmittel sind alle Einsatzmittel, über die die Feuerwehr üblicherweise nicht verfügt und die sie selbst von einem Dritten anmieten muss. Diese Kosten können vor allem kleinere Gemeinden finanziell völlig überfordern, wie einige Großbrände in letzter Zeit gezeigt haben. Es ist deshalb sachgerecht, dass diese Kosten nicht aus dem Gemeindehaushalt bezahlt werden müssen, sondern vom Verursacher. Vergleichbare Regelungen gibt es auch in einigen anderen Bundesländern, zum Beispiel in Bayern, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Vereinfacht wird Absatz 1 Nr. 4, der inhaltlich der bisherigen Nummer 3 entspricht. Der neue Begriff „Umgang“ mit gefährlichen Stoffen schließt die bisherigen Begriffe „Förderung, Beförderung und Lagerung“ mit ein. Statt der Verweise auf einzelne Verordnungen, die immer wieder geändert werden, wird eine allgemeine Formulierung gewählt. Bei der Auslegung, was Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe sind, kann auf die einschlägigen Verordnungen zurückgegriffen werden, wie zum Beispiel die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in ihrer jeweils gültigen Fassung. „Gefahrstoffe“ schließen als Oberbegriff „Gefahrgüter“ mit ein. Die Kostenersatzpflicht besteht unabhängig von der Menge der Gefahrstoffe.

Die Nummern 5 und 6 werden aus dem bisherigen Absatz 3 übernommen.

Absatz 2 regelt die Kostenpflicht der Einsätze nach § 2 Abs. 2. Aus der bisherigen „Kann-Vorschrift“ in Absatz 2 wird eine „Soll-Vorschrift“. Die Gemeinde kann damit künftig nur in Ausnahmefällen von der Erhebung von Kostenersatz absehen. Dadurch soll die vom Rechnungshof geforderte konsequentere Erhebung von Kostenersatz erreicht werden.

Absatz 3 regelt, wer kostenersatzpflichtig ist. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. Unterstützt die Feuerwehr den Rettungsdienst durch Technische Hilfeleistung, sind die Gebührenbescheide nicht an den Träger des Rettungsdienstes zu richten, da dieser weder „Störer“ im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 ist, noch die Leistung der Feuerwehr im Interesse des Rettungsdienstes erbracht wird (Absatz 3 Nr. 3), sondern im Interesse des Verletzten bzw. Patienten. Absatz 3 Nr. 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 36 Abs. 3 Nr. 2.

Künftig soll nach Absatz 4 nicht nur bei Vorliegen einer unbilligen Härte, sondern auch im öffentlichen Interesse auf Kostenersatz verzichtet werden können. Da die

Pflicht zur Erhebung von Kostenersatz erweitert wird, wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, nicht nur aus Gründen, die in der Sphäre des Kostenschuldners, sondern auch aus Gründen, die im Bereich der Kommunen selbst liegen, auf Kostenersatz zu verzichten. So kann es beispielsweise im öffentlichen Interesse liegen, von einem langjährigen Feuerwehrangehörigen oder von einem Arbeitgeber, der mehrere Mitarbeiter regelmäßig für Feuerwehreinsätze freistellt, keinen Kostenersatz zu verlangen. Ein Verzicht auf Kostenersatz kann auch dann im öffentlichen Interesse liegen, wenn ein gemeinnütziger Verein im Interesse der Gemeinde Jugendarbeit leistet und zum Beispiel während eines Ferienlagers oder bei einer Veranstaltung ein Feuerwehreinsatz notwendig wird.

Absatz 5 gibt vor, welche Kosten zu ersetzen sind. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4, wird aber um folgende Regelungen ergänzt:

Der Landesfeuerwehrverband, Gemeindetag und Städtetag sowie der Landesfeuerwehrbeirat sprechen sich bei der Anhörung dafür aus, den Gemeinden einen möglichst umfassenden Kostenersatz zu ermöglichen. Neben der Ausweitung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände in Absatz 1 soll dieser Wunsch sich auch in der Regelung über die ansatzfähigen Kostenfaktoren niederschlagen. Der Gesetzentwurf sieht dazu vor, die für die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Bemessung von Benutzungsgebühren geltende Vorschrift entsprechend anzuwenden. Sie ermöglichen, die Kosten so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden können. Dazu werden die entsprechenden Regelungen des § 14 Abs. 3 KAG für entsprechend anwendbar erklärt.

Neu ist eine Berechnungsformel für Vorhaltekosten. Dadurch sollen Einnahmeausfälle zumindest teilweise ausgeglichen werden, die durch die notwendige Änderung der rechtlich fragwürdigen Praxis bei der Berechnung der Vorhaltekosten entstehen. Nach der derzeitigen Praxis werden die Vorhaltekosten für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte überwiegend an Hand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Das entspricht nicht der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. November 2004, Az.: 12A 11382/04.OVG und OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. Oktober 1994, Az.: 9A 780/93), die damit argumentieren, dass die Feuerwehr verpflichtet ist, Feuerwehrfahrzeuge rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung der Gerichte die Vorhaltekosten nur an Hand der Jahresstunden ermittelt werden. Diese Lösung führt in der Praxis jedoch zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 € liegen. Es wird deshalb mit Satz 4 ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, zum anderen aber den kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert (§ 78 Abs. 2 Gemeindeordnung: „vertretbar und geboten“). Als Berechnungsgrundlage soll deshalb künftig die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden. Diese sogenannte „Handwerkerlösung“ geht von circa 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus.

Neu eingefügt wird mit Satz 2 Ziffer 3 die Regelung, dass zu den Kosten auch die Kosten gehören, die die Gemeinde des Einsatzortes an die Gemeinden zahlen muss, die beim Einsatz Überlandhilfe geleistet haben. Gleiches gilt für Kosten, die an Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen nach § 19 Abs. 6 Satz 3 zu zahlen sind oder an andere Hilfe leistende Einrichtungen und Organisationen, wie beispielsweise das THW und andere im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen.

Zur Klarstellung bestimmt Satz 5, dass durch Satzung Pauschalsätze für den Kostenersatz festgelegt werden können.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Er wurde ergänzt um Regelungen zum Erhebungsverfahren. Auf Grund der vermutlichen Zunahme der Kostenersatzforderungen durch die neu gefasste Vorschrift ist es erforderlich, Regelungen

hierfür zu treffen. Bei Fragen zu Fälligkeit, Säumniszuschlägen, Stundung, Erlass und Zahlungsverjährung, die bisher nicht geregelt sind, wird nun auf das Kommunalabgabengesetz verwiesen, das wiederum auf die Abgabenordnung verweist. Diese Regelungen sind im Kommunalbereich bekannt und führen deshalb zu einer Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung. Der Verweis auf das KAG ändert an der bisherigen Rechtsnatur des Kostenersatzes nichts. Es handelt sich bei dem Kostenersatz nach § 36 weiterhin nicht um Kommunalabgaben im Sinn des KAG.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6 und wird inhaltlich nicht geändert.

Zu Nummer 35 (§ 37)

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 5 a zu § 37. § 37 wird im „Achten Teil Schlussbestimmungen“ als erste Vorschrift eingefügt.

Die Überschrift wird an den erweiterten Inhalt angepasst.

Absatz 1 wird zur Klarstellung eingefügt. Die Änderungen in den Absätzen 2 bis 4 sind redaktioneller Art.

Absätze 5 bis 7 stellen die Aufzeichnung von Telefonanrufen in Leitstellen im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 GG (Recht am eigenen Wort), § 201 StGB und § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) auf eine eindeutige, bereichsspezifische Rechtsgrundlage. Die Gemeindefeuerwehren werden in der großen Mehrzahl der Fälle über die Notrufnummer 112 alarmiert. Da bei den Leitstellen daneben aber auch über die regulären Rufnummern der Feuerwehr Alarmierungen oder Meldungen eingehen, die zu einem Einsatz der Feuerwehr führen, kann auch bei Anrufen auf diese Rufnummern eine Aufzeichnung erforderlich sein. In diesen Fällen ist der Anrufer vorher darauf hinzuweisen.

Die Regelungen gelten nur für Anrufe über die Rufnummer 112 und für sonstige Anrufe, die über Rufnummern der Feuerwehr eingehen. Sie erfassen nicht Anrufe auf nicht für die Feuerwehr vorgesehenen Rufnummern, wie zum Beispiel Rufnummern des ärztlichen Notdienstes und des Krankentransports.

Absatz 6 legt fest, für welche Zwecke die aufgezeichneten Daten genutzt und übermittelt werden dürfen. Dabei ist der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten. Satz 1 regelt die Nutzung der Daten. Die Aufzeichnungen von Anrufen sind, wie die Praxis immer wieder zeigt, insbesondere bei kritischen Einsätzen für die Dokumentation der Alarmierung und des Einsatzablaufs (Nummer 1) sowie als Grundlage für den Kostenersatz und zur Beweissicherung (Nummer 2) notwendig. Die für diese Zwecke aufgezeichneten Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 an die genannten Stellen übermittelt werden. Bei den nach Satz 1 Nr. 3 für statistische Zwecke aufgezeichneten Daten ist nur die Nutzung (Verwendung innerhalb der datenverarbeitenden Stelle) zugelassen, nicht aber die Übermittlung an andere Stellen.

Satz 3 erweitert die Tatbestände für die Nutzung der nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten. Zur Erprobung nach Änderungen im Verfahren und der Technik sowie zur Beseitigung von erkannten Schwachstellen bei der Alarmierung und beim Einsatz müssen im Interesse einer Optimierung der Aufgabenerfüllung die Leitstellen und die Gemeindefeuerwehren bei Bedarf auf einzelne aufgezeichnete Daten zurückgreifen können (Nummer 1). Auch für die Aus- und Fortbildung der Disponenten in den Leitstellen und der Feuerwehrangehörigen kann die Nutzung in nicht anonymisierter Form notwendig sein (Nummer 2). Satz 4 ermächtigt, die aufgezeichneten Daten nach Anonymisierung für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen und sie dazu, zum Beispiel für die Brandschutzforschung, an Forschungseinrichtungen zu übermitteln.

Zur Harmonisierung der Speicherfristen in Leitstellen wird in Absatz 7 – wie in polizeilichen Leitstellen – die Speicherung auf sechs Monate begrenzt. Dies ist

vor allem auch deshalb sinnvoll, weil über die nächsten Jahre hinweg durch die erfolgte Einführung des europäischen Notrufs 112, der für alle Notrufe, also auch für polizeiliche gilt, sowie durch die Priorisierung des Notrufs 112 in den Mobilfunknetzen vermutlich immer häufiger Notrufe für die Polizei bei den Leitstellen der Feuerwehren ankommen werden. Für Daten, die über sechs Monate hinaus gespeichert werden müssen, weil sie weiterhin für die in Absatz 6 genannten Zwecke notwendig sind, gilt § 23 Abs. 1 Nr. 2 LDSG.

Zu Nummer 36 (§38)

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 2 Abs. 4 hierher übernommen, der die Einschränkung von Grundrechten auf Grund des Feuerwehrgesetzes regelt. Ergänzt wird die Möglichkeit, Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes einzuschränken. Durch §§ 19 und 33 kann in das Grundrecht auf Freiheit des Berufes nach Artikel 12 Abs. 1 GG eingegriffen werden.

Die Vorschrift im bisherigen § 38 über Kreisfeuerlöschverbände im ehemaligen Lande Württemberg-Hohenzollern ist heute nicht mehr notwendig, da der Kreisfeuerlöschverband Biberach gemäß seiner Satzung vom 28. November 2001 ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist.

Zu Nummer 37 (§§ 39 und 40)

Zu § 39

Die Regelung wird erweitert. Neben der Feuerwehr können auch andere Behörden zuständig sein, zum Beispiel Gewerbeaufsichtsämter für den Brandschutz in gewerblichen Betrieben, die Bergbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) für das Grubenrettungswesen und den Brandschutz in untertägigen Betrieben unter Bergaufsicht und den Brandschutz und das Rettungswesen in Hohlraumbauten gemäß § 3 Abs. 1 Gewerbezulassungsverordnung, Wasserbehörden, Straßenverkehrsbehörden, Polizeibehörden, Forstbehörden und Umweltbehörden.

Zu § 40

Die bisherigen Verweise wurden zur Verbesserung der Lesbarkeit ausformuliert. Die Ordnungswidrigkeiten, die auf dem bisherigen § 32 Abs. 3 beruhen, entfallen, da dieser gestrichen wird.

Zu Nummer 38 (§ 41)

Diese Vorschrift ergänzt die Neuregelungen in § 23 Abs. 1 (vgl. Nummer 23 Buchst. a). Es wird eine Übergangsregelung für diejenigen Kreisbrandmeister geschaffen, die bereits bestellt sind. Sie können weiterhin als Ehrenbeamte auf Zeit bestellt werden. Laufende Amtszeiten werden auch dann nicht berührt, wenn mehr als ein Kreisbrandmeister bestellt ist.

Satz 2 schafft eine Übergangsregelung für die Landkreise, die derzeit mehr als einen Kreisbrandmeister bestellt haben. Hauptamtlich beim Landkreis beschäftigte Kreisbrandmeister können bis zum Ausscheiden aus dem Hauptamt auch dann erneut berufen werden, wenn daneben noch weitere Kreisbrandmeister bestellt sind. Die Übergangsregelung ermöglicht im Interesse der Landkreise und der betroffenen, hauptamtlich beim Landkreis beschäftigten Personen eine Weiterbeschäftigung auch in der Funktion des Kreisbrandmeisters.

Zu Artikel 2 – Neubekanntmachung

Das Feuerwehrgesetz wurde seit der letzten Neufassung vom 10. Februar 1987 sechsmal geändert. Die vorliegende Änderung berührt nahezu alle Paragraphen des Gesetzes. Zahlreiche Bestimmungen wurden und werden neu gefasst, einige Paragraphen aufgehoben, andere eingefügt. Eine Neufassung erleichtert die Übersichtlichkeit und die Anwendung des Gesetzes.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Im Anhörungsverfahren hatten die kommunalen Landesverbände, der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg, der BBW Beamtenbund Tarifunion, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag, die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V., der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau Landesverband Baden-Württemberg, der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V., der DRK Landesverband Baden-Württemberg, der Landesverband Badisches Rotes Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund e.V. Landesverband Baden-Württemberg, die Johanniter-Unfall-Hilfe Baden-Württemberg e.V., der Malteser-Hilfsdienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Malteser-Hilfsdienst in der Erzdiözese Freiburg, die Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte e.V., Haus und Grund Landesverband badischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., der Haus und Grund Landesverband württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., der Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg e.V., der Verband Baden-Württembergischer Grundbesitzer e.V., die Vereinigung baden-württembergischer Kommunalen Wohnungsunternehmen, die Unfallkasse Baden-Württemberg, die WGV-Versicherungen, die BGV/Badische Versicherungen, der GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V., der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., die Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V., der Landesbeauftragte für Bürokratieabbau und der Landesbeauftragte für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Normprüfungsverfahren wurde während des Anhörungsverfahrens durchgeführt. Die Vorschläge des Normprüfungsausschusses wurden in vollem Umfang berücksichtigt. Daneben wurden das Justizministerium, das Wirtschaftsministerium, das Ministerium für Arbeit und Soziales, das Finanzministerium, das Umweltministerium, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum über das Anhörungsverfahren und den Anhörungsentwurf unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Inhalte des Änderungsgesetzes wurden von den am Anhörungsverfahren Beteiligten überwiegend begrüßt und positiv bewertet. Einige Beteiligte haben die Änderungen aber auch in Teilbereichen kritisiert. Viele der in der Anhörung unterbreiteten Vorschläge und Anmerkungen wurden in den Gesetzesentwurf übernommen. Im Wesentlichen wurden folgende Punkte vorgetragen, die nicht übernommen wurden:

1. Keine polizeilichen Aufgaben für die Feuerwehren (§ 2)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg schlägt eine Bestimmung vor, nach der „Feuerwehren nicht zu polizeilichen Handlungen herangezogen und zu Aufgaben, die ihre Einsatzbereitschaft beeinträchtigen, eingesetzt werden“ dürfen.

Bewertung:

Die Feuerwehr nimmt Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit polizeiliche Aufgaben wahr. Tätigkeiten zur Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen der den Gemeinden als Ortspolizeibehörden obliegenden Gefahrenabwehr und der Amtshilfe (Strafverfolgung) können nicht ausgeschlossen werden. Ihre Grenze findet die Unterstützung dort, wo Feuerwehrangehörige Gewalteinwirkungen ausgesetzt sind. Dies hat die Gemeinde aus Gründen ihrer Fürsorge- und Schutzpflicht auszuschließen.

2. Keine Streichung des Begriffs „geordneter Lösch- und Rettungsdienst“ (§ 3)

Der Landesfeuerwehrverband und der Deutsche Gewerkschaftsbund sind der Ansicht, dass die Begriffe „geordneter Lösch- und Rettungsdienst“ weiterhin im § 3 erhalten bleiben sollen. Hier handele es sich um ureigenste Aufgabenbereiche seit Bestehen der Feuerwehr.

Bewertung:

Die Streichung dieser Begriffe beseitigt eine eingeschränkte und nicht den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Beschreibung des Tätigkeitsbereichs der Feuerwehr. Die Aufgaben der Feuerwehr gehen über das Löschen und Retten weit hinaus. Der Begriff „Rettungsdienst“ im hier gemeinten Sinne umfasst nicht die Aufgaben, die den Rettungsdienstorganisationen nach dem Rettungsdienstgesetz obliegen. Das kann zu Missverständnissen führen.

3. Feuerwehrbedarfsplanung (§ 3)

Der Landesfeuerwehrverband sieht es aus planerischen Überlegungen heraus für sinnvoll und zukunftsweisend an, den Gemeinden die Erstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung zur Pflicht zu machen.

Der Gemeindetag sieht in dem Feuerwehrbedarfsplan ebenfalls ein notwendiges Instrumentarium für die Umsetzung der Aufgabenerfüllung des § 3 durch die Gemeinden. Die Gemeinden gingen mit der Bedarfsplanung aber auf Grund der Hinweise des Landes und auch in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandmeister verantwortlich um und können dies deshalb aus eigener Gestaltungskraft regeln. Für die Feuerwehrbedarfspläne bedürfe es somit keiner Regelung im Feuerwehrgesetz.

Bewertung:

Die Aufstellung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr fordert von den Gemeinden schon bisher örtliche Planungen. Die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ bilden hierfür eine geeignete Grundlage. Die Form der Planung kann weiterhin der Entscheidung jeder einzelnen Gemeinde überlassen bleiben. Insbesondere ist es nicht sachgerecht, kleineren Gemeinden förmliche Vorgaben zu machen.

4. Festschreibung einer 10-minütigen Eintreffzeit (§ 3)

Der Landesfeuerwehrverband fordert, eine gesetzliche Regelung über eine Eintreffzeit. Die Gemeinden sollen bei ihren Planungen anstreben, die Feuerwehren

so aufzustellen und auszurüsten, dass sie möglichst jeden an einer Straße gelegenen Ort innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung erreichen können (Eintreffzeit). Dies sei im Interesse der öffentlichen Sicherheit wünschenswert. Der Gemeindetag hat sich gegen eine solche Vorgabe ausgesprochen.

Bewertung:

Die vom Innenministerium gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband im Jahr 2007 erarbeiteten und von den Kommunalen Landesverbänden mitgetragenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ gehen von einer solchen Eintreffzeit aus, die in der überwiegenden Zahl der Fälle auch eingehalten werden kann. Da dies aber für das gesamte abzudeckende Gemeindegebiet nicht garantiert, in einzelnen Fällen mit vertretbarem Aufwand auch planerisch nicht realisiert werden kann, sieht der Gesetzentwurf keine Regelung über eine Eintreffzeit vor.

5. Absenkung der Einwohnerzahl, ab der eine Berufsfeuerwehr aufgestellt werden muss (§ 6)

Der BBW Beamtenbund Tarifunion bittet darum, die Einwohnergrenze, ab der eine Berufsfeuerwehr aufgestellt werden muss, auf 50.000 Einwohner herabzusetzen und damit den erhöhten Anforderungen in der Hilfeleistung bei Schadenfeuer und öffentlichen Notständen sowie bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen gerecht zu werden. In anderen Bundesländern, wie z. B. Rheinland-Pfalz, müssten die Gemeinden ab 80.000 Einwohnern eine Abteilung Berufsfeuerwehr vorhalten und in Nordrhein-Westfalen hätten auch kleinere Städte eine Abteilung Berufsfeuerwehr.

Ferner sieht der BBW angesichts der veränderten Ansprüche im Feuerwehrwesen die Notwendigkeit, die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit bei bis zu 150.000 Einwohnern ersatzlos zu streichen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg fordert, dass in Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern eine Berufsfeuerwehr aufzustellen ist, dass andere Städte eine Berufsfeuerwehr aufstellen können und dass das Innenministerium für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Ausnahmen zulassen kann. Außerdem sollen in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern ständig besetzte Feuerwachen eingerichtet werden. Für Gemeinden bis 50.000 Einwohnern soll das Innenministerium die Einrichtung einer ständig besetzten Wache anordnen können, wenn dies wegen besonderer Gefahrenschwerpunkte oder hoher Einsatzhäufigkeit geboten ist. Städte ab 25.000 Einwohner sollen einen hauptamtlichen Stadtbrandmeister bestellen.

Bewertung:

Über die Einrichtung einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr sollen Gemeinden unter 100.000 Einwohner im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts weiterhin allein entscheiden können. Ein Absenken der Einwohnergrenze ist nicht notwendig, ebenso wenig die Streichung der Möglichkeit, bei Gemeinden bis 150.000 Einwohner Ausnahmen zuzulassen.

Die Verpflichtung für Gemeinden unter 100.000 Einwohner, eine Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr aufzustellen und die Verpflichtung zur Errichtung ständig besetzter Wachen, würde auf Grund des Konnexitätsprinzips einen Anspruch gegen das Land auf Ausgleich der entstehenden Mehrkosten auslösen. Über die Bestellung hauptamtlicher Feuerwehrkommandanten kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Personalhoheit selbst entscheiden.

6. Verbeamtung hauptamtlicher Einsatzkräfte (§ 7)

Der BBW Beamtenbund Tarifunion ist der Auffassung, dass auf Grund der Anforderungen an die Berufsausführung und deren Besonderheiten – wie etwa die

gefahrenereigneten Tätigkeiten – hauptamtliche Einsatzkräfte verbeamtet sein sollen. Ein Feuerwehrangehöriger, der bei Gefahrgut-, Strahlenschutz-, Hilfeleistungs- und bei Brandeinsätzen seine Gesundheit und Psyche aufs Spiel setze, müsse dabei auf eine vollumfängliche Fürsorge vertrauen können. Bei der aktuellen Situation, in der Einsatzkräfte sowohl als Arbeitnehmer wie auch als Beamte eingestellt werden, könne der Eindruck entstehen, dass bei Arbeitnehmern stets die Regeln Anwendung finden, die für die Gemeinde am günstigsten sind. Dies führe zu enormen Ungerechtigkeiten, insbesondere bei den Ruhestandsregelungen. Der BBW sieht deshalb die Notwendigkeit, dass § 7 Abs. 3 in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) wieder ins Gesetz aufgenommen wird.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund schlägt ebenfalls vor, dass die Angehörigen der Berufsfeuerwehren und der ständig besetzten Feuerwachen als Beamte eingestellt werden. Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr sollen nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren eingestellt und ausgebildet werden.

Bewertung:

Die geforderte Regelung entspricht § 7 Abs. 3 in der bis Ende 2004 geltenden Fassung. Die Vorschrift wurde durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2005 im Interesse einer flexibleren Personalführung aufgehoben. Zwingende Gründe, die Tätigkeit ausnahmslos Beamten vorzubehalten, sind weiterhin nicht erkennbar. Die Gemeinden sind nach § 56 Abs. 1 Gemeindeordnung verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen. Auf der Grundlage dieser Vorschrift können sie die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr als Beamte einstellen.

7. Ausdehnung des Ersatzes von Sachschäden auf alle Feuerwehrangehörigen (§ 16)

Der Landesfeuerwehrverband wünscht, dass der Ersatz von Sachschäden und bestimmten Vermögensschäden auf alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ausgedehnt wird. Auch für den Städtetag ist es nicht nachvollziehbar, weshalb in § 16 Abs. 2 nur ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehren bei Dienstfahrten von Vermögensnachteilen freigestellt werden. Sie regen daher an, auch den Bereich der Berufsfeuerwehren und der hauptamtlichen Feuerwehren bei § 16 Abs. 2 mit einzubeziehen.

Bewertung:

Die Ansprüche auf Ersatz von im Dienst erlittenen Sachschäden sind für die Beamten in § 102 Landesbeamtengesetz und für die Beschäftigten tarifvertraglich statusgruppenspezifisch geregelt. Sie gelten auch für Beamte und Arbeitnehmer im Feuerwehrdienst. Die Regelung im Feuerwehrgesetz bleibt deshalb auf die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen beschränkt.

8. Umbenennung der Landesfeuerweherschule in Landesfeuerwehrakademie (§ 20)

Der Landesfeuerwehrverband und der Deutsche Gewerkschaftsbund schlagen vor, die Landesfeuerweherschule in „Landesfeuerwehrakademie“ umzubenennen. Damit soll dem Bildungscharakter der Einrichtung eine höhere Wertigkeit verliehen werden. Der Landesfeuerwehrverband regt an, die bisherige Bezeichnung „Landesfeuerweherschule“ durch einen modernen und zukunftsorientierten Begriff zu ersetzen, welcher die Leistungen der heutigen Landesfeuerweherschule mit dem Schwerpunkt der Erwachsenenbildung widerspiegelt.

Bewertung:

Akademie ist ein rechtlich nicht geschützter Begriff und deckt ein breites Spektrum von öffentlichen, öffentlich geförderten, aber auch privaten Lehr-, For-

schungs-, Fort-, Weiter- und Ausbildungseinrichtungen ab. Zu den Aufgaben der Landesfeuerweherschule gehören zwar auch solche der Fort- und Weiterbildung. Wie in den meisten anderen Bundesländern sollte dennoch die bisherige Bezeichnung beibehalten werden.

Große Anfrage

der Fraktion der CDU

und

Antwort

der Landesregierung

Situation der Feuerwehren in Baden-Württemberg

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Einsätze und Feuerwehrbedarfsplanung

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der Feuerwehreinsätze in den einzelnen Regierungsbezirken seit dem Jahr 2005 (aufgeschlüsselt nach Brandeinsätzen, Technischen Hilfeleistungseinsätzen und sonstigen Einsätzen, jeweils aufgeteilt nach den Regierungsbezirken)?
2. Welche Kriterien werden in Baden-Württemberg der Feuerwehrbedarfsplanung zugrunde gelegt und wie bewertet sie die Zielerreichung dieser Kriterien hinsichtlich der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger?
3. Wie viele Gemeinden insgesamt haben einen Feuerwehrbedarfsplan, wie viele davon einen vom Gemeinderat beschlossenen Feuerwehrbedarfsplan?
4. Wie fördert sie die interkommunale Zusammenarbeit?
5. Welchen Stellenwert hat die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen für die Landesregierung und welche Möglichkeiten sieht sie, die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen weiter zu intensivieren?

II. Ausstattung

1. Wie hat sich die Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge, dargestellt nach den wichtigsten Fahrzeugtypen, im Land seit 2005 bis heute entwickelt?
2. Wie werden besondere Risiken bzw. Gefahrenschwerpunkte zum einen bei der Bemessung der Feuerwehr in den Gemeinden, zum anderen bei der Vorhaltung besonderer Fahrzeuge oder Feuerwehreinheiten (mit Angabe, welcher Art) berücksichtigt?

3. Wie bewertet sie den Ausrüstungsstand der Gemeindefeuerwehren?
4. Wie bewertet sie die konzeptionelle und kostenmäßige Entwicklung bei den Feuerwehrfahrzeugen und welche Möglichkeiten sieht sie, einer unnötigen Kostensteigerung im Fahrzeugsektor entgegenzuwirken?

III. Feuerwehrangehörige und Personalentwicklung

1. Wie viele Freiwillige, Berufs- und Werkfeuerwehren gibt es in Baden-Württemberg, wie hat sich die Zahl der Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen seit 2005 entwickelt und wie bewertet sie die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie die gesellschaftspolitische Bedeutung der Feuerwehren, insbesondere auch der Abteilungswehren?
2. Wie viele Feuerwehrangehörige gehören in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Berufsfeuerwehr und der Werkfeuerwehr sowie in der Jugendfeuerwehr, den Altersabteilungen und den Musikzügen den Feuerwehren insgesamt an?
3. Wie hat sich der Frauenanteil in den Gemeindefeuerwehren seit dem Jahr 2005 entwickelt?
4. Welche Entwicklung im Personalbereich erwartet sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Abschlussberichts der Enquetekommission „Demografischer Wandel – Herausforderungen an die Landespolitik“ (Drucksache 13/4900)?
5. Welche Möglichkeiten sieht sie, auf die voraussichtliche Entwicklung des demografischen Wandels im Sinne der Sicherung des Personalbestandes zu reagieren?
6. Welche Möglichkeiten sieht sie, die ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehren bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen?
7. Wie unterstützt sie die Feuerwehren und Kommunen, dass zukünftig eine höhere Anzahl von Mitgliedern der Feuerwehren die erforderlichen Fahrerlaubnisklassen für das Führen von Einsatzfahrzeugen erwerben können?

IV. Jugendfeuerwehren

1. Wie hat sich die Anzahl der Jugendfeuerwehren im Land seit 2005 bis heute entwickelt (mit Angabe, wo sich Jugendfeuerwehren überdurchschnittlich, bzw. wo sie sich unterdurchschnittlich dynamisch entwickeln)?
2. Wie hat sich die Zahl der Jugendfeuerwehrangehörigen, getrennt nach Mädchen und Jungen, seit 2005 entwickelt und ab welchem Eintrittsalter hält sie eine Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr für sinnvoll?
3. Nach welchen Kriterien werden Mitglieder der Jugendfeuerwehren in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren übernommen (mit Angabe, wie viele Mitglieder der Jugendfeuerwehren jährlich seit 2005 insgesamt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren übernommen wurden und wie viele jährlich seit 2005 aus welchen Gründen ausgetreten sind)?
4. Wie unterstützt bzw. wie hat die Landesregierung die Gründung und die Arbeit von Jugendfeuerwehren unterstützt?

V. Finanzen

1. Welche Finanzmittel bringen die Gemeinden und das Land insgesamt jährlich für das Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg auf?
2. Wie sieht die Entwicklung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer seit dem Jahr 2005 bis heute und in den Folgejahren aus (soweit die Entwicklung der Feuerschutzsteuer unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Feuerschutzsteuergesetzes zuverlässig prognostiziert werden kann)?
3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung der Feuerschutzsteuer an die Kommunen?

4. Welche Einnahmemöglichkeiten aus den Leistungen der Feuerwehr haben die Gemeinden in Baden-Württemberg?

30.09.2010

Hauk
und Fraktion

Begründung

Das Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg nimmt bundesweit eine Spitzenstellung ein. Die Gemeinden mit ihren Feuerwehrangehörigen erfüllen in vorbildlicher Weise ihre Aufgabe, leistungsfähige Feuerwehren einzurichten und zu unterhalten. Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg wirkt an der Gestaltung des Feuerwehrwesens vertrauensvoll und zielführend mit. Das Land unterstützt insbesondere durch Zuwendungen an die Gemeinde und durch den Betrieb einer Landesfeuerweherschule.

Diesen hervorragenden Stand des Feuerwehrwesens gilt es auch zukünftig zu sichern. Die demografische Entwicklung, die finanzielle Situation der Kommunen und des Landes sowie die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlicher Arbeit werden auch die Feuerwehren und deren Leistungsfähigkeit in den nächsten Jahren beeinflussen. Alle Bereiche des Feuerwehrwesens werden hiervon tangiert sein.

Eine umfassende Bestandsaufnahme der aktuellen Situation der Feuerwehren in Baden-Württemberg soll Grundlage für künftige politische Entscheidungen sein. Ein leistungsfähiges Feuerwehrwesen ist Garant für eine hohe Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 9. November 2010 Nr. I:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Rau
Minister im Staatsministerium

Anlage: Schreiben des Innenministeriums

Mit Schreiben vom 2. November 2010 Nr. 5-1500.0/53 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Sozialministerium und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Große Anfrage wie folgt:

I. Einsätze und Feuerwehrbedarfsplanung

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der Feuerwehreinsätze in den einzelnen Regierungsbezirken seit dem Jahr 2005 (aufgeschlüsselt nach Brandeinsätzen, Technischen Hilfeleistungseinsätzen und sonstigen Einsätzen, jeweils aufgeteilt nach den Regierungsbezirken)?

Zu I. 1.:

Die Anzahl der Feuerwehreinsätze in den Regierungsbezirken ist für die Jahre 2005 bis 2009 aufgeschlüsselt nach Brandeinsätzen, technischen Hilfeleistungseinsätzen und sonstigen Einsätzen in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Regierungsbezirk Stuttgart

Jahr	Brandeinsätze	Technische Hilfeleistung	Sonstige Einsätze	Gesamteinsätze
2005	5.535	13.279	15.566	34.380
2006	5.729	11.752	17.987	35.468
2007	5.880	12.146	17.064	35.090
2008	6.052	12.004	16.560	34.616
2009	5.693	12.285	16.110	34.088

Regierungsbezirk Karlsruhe

Jahr	Brandeinsätze	Technische Hilfeleistung	Sonstige Einsätze	Gesamteinsätze
2005	4.773	12.042	11.945	28.760
2006	5.151	14.884	15.105	35.140
2007	5.288	10.989	9.961	26.238
2008	4.993	14.499	14.204	33.696
2009	4.987	13.489	10.366	28.842

Regierungsbezirk Freiburg

Jahr	Brandeinsätze	Technische Hilfeleistung	Sonstige Einsätze	Gesamteinsätze
2005	3.548	7.533	5.496	16.577
2006	3.839	10.302	6.733	20.874
2007	3.825	7.267	5.814	16.906
2008	3.866	7.912	5.665	17.443
2009	3.763	8.069	5.951	17.783

Regierungsbezirk Tübingen

Jahr	Brandeingsätze	Technische Hilfeleistung	Sonstige Einsätze	Gesamteinsätze
2005	2.575	7.194	4.335	14.104
2006	2.735	8.709	5.462	16.906
2007	2.861	6.879	5.333	15.073
2008	2.712	8.227	5.354	16.293
2009	2.783	7.685	5.307	15.775

Die Gesamtanzahl der Einsätze ist über die Jahre hinweg konstant; ein Trend nach oben oder unten ist nicht erkennbar. Jedoch gibt es bei den Technischen Hilfeleistungen und den sonstigen Einsätzen in einzelnen Jahren signifikante Sprünge nach oben, die in den Folgejahren aber jeweils wieder auf das Ausgangsniveau zurückgehen, während die Anzahl der Brandeingsätze über die Jahre hinweg unverändert bleibt.

Ursächlich für den kurzzeitigen Anstieg der Technischen Hilfeleistungen und der sonstigen Einsätze sind singuläre, großflächige Ereignisse, welche zu einer Vielzahl von Feuerwehreinsätzen führen. Beispielsweise ist der Anstieg im Jahr 2006 auf Einsätze in Zusammenhang mit der Vogelgrippe zurückzuführen. Die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg waren besonders stark betroffen, während im Regierungsbezirk Stuttgart kaum Einsätze zu verzeichnen waren. Dieser markante Unterschied lässt sich auf die Wasservogelbestände am Rhein und am Bodensee zurückführen. Der Anstieg im Jahr 2008 korreliert mit den in diesem Jahr aufgetretenen zahlreichen Gewittern und Stürmen in den Monaten Mai bis September. In diese Zeit fällt auch das Unwetter im Killertal.

Die Entwicklung der Einsatzzahlen zeigt sowohl die Bedeutung der Feuerwehren bei der Schadensbekämpfung nach Naturereignissen als auch die Notwendigkeit, flächendeckend Feuerwehren mit einer hohen Anzahl Feuerwehrangehöriger verfügbar zu haben. Nur mit einer flächendeckenden Feuerwehrstruktur lassen sich großflächige Einsätze – auch über mehrere Tage hinweg – erfolgreich bewältigen.

2. Welche Kriterien werden in Baden-Württemberg der Feuerwehrbedarfsplanung zugrunde gelegt und wie bewertet sie die Zielerreichung dieser Kriterien hinsichtlich der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger?

Zu I. 2.:

Bei der Feuerwehrbedarfsplanung werden zum einen die Mindestanforderungen ermittelt, die jede Gemeinde zur Abwicklung des täglichen Einsatzgeschehens erfüllen muss, zum anderen wird eine gemeindespezifische Risikobewertung durchgeführt, aufgrund derer sich ergänzende Anforderungen an die Gemeindefeuerwehr ergeben können. In Baden-Württemberg dienen die von Landesfeuerwehrverband und Innenministerium erstellten und von den kommunalen Landesverbänden mitgetragenen Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr als Grundlage und Richtschnur. Sie beschreiben vor allem die von den Gemeinden zu erfüllenden Mindestanforderungen; sie geben aber auch Empfehlungen zur Abdeckung des Gesamtrisikos.

Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den sogenannten Bemessungswerten „Eintreffzeit“ (Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle), „Einsatzkräfte“ und „Einsatzmittel“. Die Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr definieren diese Bemessungswerte anhand der beiden Standardszenarien „Brandeingsatz“ und „Technische Hilfeleistung“. Diese Standardszenarien beschreiben Einsatzsituationen, wie sie zu jeder Zeit und in jeder Gemeinde in Baden-Württemberg auftreten können.

Bei beiden Szenarien soll innerhalb der Eintreffzeit von zehn Minuten eine Löschgruppe (9 Einsatzkräfte) mit mindestens einem Tragkraftspritzenfahrzeug-

Wasser (TSF-W) oder einem Staffellöschfahrzeug 10/6 (StLF 10/6) an der Einsatzstelle eingetroffen sein. Spätestens nach weiteren fünf Minuten soll eine zweite Löschgruppe (9 Einsatzkräfte) an der Einsatzstelle eingetroffen sein. Eine der beiden Löschgruppen soll über ein Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6) verfügen. Bei der Technischen Hilfeleistung soll zusätzlich spätestens 20 Minuten nach der ersten Alarmierung eine weitere taktische Einheit mit mindestens einem Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 (HLF 10/6) an der Einsatzstelle eingetroffen sein.

Die Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gehen von einer 100-prozentigen planerischen Zielerreichung aus, wobei Abweichungen in Ausnahmefällen nicht vermeidbar sind. Diese müssen begründbar sein und dürfen nicht wesentlich von den Zielvorgaben abweichen.

Wesentliches Kriterium der gemeindespezifischen Gesamtrisikobewertung ist die Auftretswahrscheinlichkeit besonderer Schadensereignisse. Diese hängt entscheidend von der Bebauung, der Verkehrsinfrastruktur sowie den Gebäuden und Einrichtungen besonderer Art oder Nutzung (z. B. Krankenhäuser, Gewerbe- bzw. Industriebetriebe oder Versammlungsstätten) ab (siehe auch Antwort zur Frage II. 2.).

Dieser Risikobewertung muss die örtliche Feuerwehrstruktur entsprechen. Neben den Einsatzmitteln (Fahrzeuge und Geräte) sind insbesondere die Anzahl und die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte sowie deren Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Die interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden bietet an dieser Stelle wichtige Optimierungsmöglichkeiten.

Baden-Württemberg verfügt flächendeckend über leistungsfähige Feuerwehren zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Die technische Ausstattung (Kriterium „Einsatzmittel“) ist bei nahezu allen Feuerwehren auf einem guten Stand (siehe auch Antwort zur Frage II. 3.). Gleiches gilt grundsätzlich für die Bemessungskriterien der Eintreffzeit und der Einsatzkräfte. Während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen kann von einer flächendeckenden Zielerreichung ausgegangen werden. Zunehmend Probleme bereitet allerdings die sogenannte Tagesalarm-sicherheit, d. h. die Verfügbarkeit von Einsatzkräften während der üblichen Arbeitszeit (siehe auch Antwort zur Frage III. 4.). In vielen Fällen wird deshalb tagsüber die Feuerwehr einer Nachbargemeinde mitalarmiert.

Bei der Änderung des Feuerwegesetzes im Jahr 2009 wurde die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft geschaffen, damit Feuerwehrangehörige neben dem Feuerwehrdienst an ihrem Wohnort auch in derjenigen Gemeinde Dienst leisten können, in der sich beispielsweise ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle befindet.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels müssen insbesondere von den Gemeinden als Träger der Feuerwehren vermehrt Anstrengungen unternommen werden, den Personalbestand in den Feuerwehren zu sichern (siehe auch Antwort zur Frage III. 5.).

3. Wie viele Gemeinden insgesamt haben einen Feuerwehrbedarfsplan, wie viele davon einen vom Gemeinderat beschlossenen Feuerwehrbedarfsplan?

Zu I. 3.:

Von den 1.099 Gemeinden mit einer Gemeindefeuerwehr im Land haben 666 (60,6 %) einen Feuerwehrbedarfsplan erstellt. 589 dieser Feuerwehrbedarfspläne (88,4 % der erstellten Pläne) wurden vom Gemeinderat beschlossen.

In vielen weiteren Gemeinden werden derzeit Feuerwehrbedarfspläne erstellt. Die Anzahl der Gemeinden mit Feuerwehrbedarfsplänen wird daher weiter ansteigen.

4. *Wie fördert sie die interkommunale Zusammenarbeit?*

5. *Welchen Stellenwert hat die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrewesen für die Landesregierung und welche Möglichkeiten sieht sie, die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrewesen weiter zu intensivieren?*

Zu I. 4. und I. 5.:

Die Landesregierung misst der interkommunalen Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert beim dauerhaften Erhalt leistungsfähiger Feuerwehren bei. Sie sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des Personalbestandes der Feuerwehren und zur weiteren Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

Bereits im Jahr 1999 wurden erstmals Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr vom Landesfeuerwehrverband, den kommunalen Landesverbänden und dem Innenministerium veröffentlicht und den Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Diese Hinweise bezogen sich auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeindefeuerwehren. Im Jahr 2008 wurden diese Hinweise fortgeschrieben und um den Aspekt der interkommunalen Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen hinweg erweitert. Damit wurden den Gemeinden Bemessungskriterien für die Beschaffung und Stationierung von Feuerwehrfahrzeugen mit überörtlichem Charakter gegeben.

Ergänzend hat das Innenministerium das Muster für einen Feuerwehrbedarfsplan erstellt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Mit dem Feuerwehrbedarfsplan werden nun auch die in den Nachbargemeinden vorhandenen und für den überörtlichen Einsatz geeigneten Feuerwehrfahrzeuge erfasst sowie bei der Ermittlung des eigenen Bedarfs berücksichtigt. Der Feuerwehrbedarfsplan prüft ferner die Personalverfügbarkeit in den Gemeindefeuerwehren. Dadurch wird vor allem beleuchtet, ob die Einsatzfähigkeit – insbesondere während der üblichen Berufs- und Arbeitszeiten (Tagesalarmsicherheit) – durch Mitalarmierung benachbarter Feuerwehren sichergestellt werden muss.

Bei der Änderung des Feuerwehrgesetzes im Jahr 2009 wurde in § 3 Absatz 4 der Hinweis auf die interkommunale Zusammenarbeit bewusst eingefügt, um deren Bedeutung deutlich herauszustellen.

Das Innenministerium beabsichtigt, bei der anstehenden Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Zuwendungen für das Feuerwehrewesen (VwV-Z-Feu), Gemeinden eine höhere Zuwendung zu gewähren, wenn sie bei gemeinsamer Beschaffung von Sonderfahrzeugen für mehrere Kommunen im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen dauerhaft Einsparungen erzielen. Einsparungen lassen sich auch erzielen, wenn mehrere Kommunen baugleiche Feuerwehrfahrzeuge gemeinsam beschaffen.

II. Ausstattung

1. *Wie hat sich die Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge, dargestellt nach den wichtigsten Fahrzeugtypen, im Land seit 2005 bis heute entwickelt?*

Zu II. 1.:

Die Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge in den Gemeindefeuerwehren ist für die Jahre 2005 bis 2009, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Fahrzeugtypen, in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Löschfahrzeuge	4.862	4.886	4.884	4.851	4.854
Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern)	329	365	374	383	378
Rüst- und Gerätewagen	760	774	724	711	693

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Kommando- und Einsatzleitwagen ¹	425	639	658	661	674
Wechselladerfahrzeuge	61	76	82	86	89
Mannschaftstransportwagen	1.287	1.288	1.333	1.380	1.443
Sonstige	719	730	798	789	737
Gesamt	8.443	8.758	8.853	8.861	8.868

¹ ab dem Erfassungsjahr 2006 werden die Kommandowagen mit erfasst und der Erfassung liegt die neue DIN-Norm für Einsatzleitwagen zugrunde

Stand: Jeweils 31. Dezember

Die Gesamtanzahl der Feuerwehrfahrzeuge bleibt relativ konstant.

Die Anzahl der Löschfahrzeuge zwischen 2005 und 2009 ist konstant geblieben, während bei den anderen Fahrzeugarten Tendenzen nach oben oder unten feststellbar sind. Diese Beständigkeit bei den Löschfahrzeugen weist auf eine bedarfsgerechte Ausstattung in den Gemeinden hin. Löschfahrzeuge sind diejenigen Fahrzeuge, die den Grundschatz sicherstellen.

Bei den Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) ist ein Anstieg zu verzeichnen, welcher sich in aller Regel aus der Notwendigkeit der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in Wohngebäuden ergibt. Diese Beschaffungen sind somit von der Bebauung in den Gemeinden abhängig und können von der Feuerwehr nicht beeinflusst werden.

Bei den Rüst- und Gerätewagen ist ein signifikanter Rückgang erkennbar. Dieser beruht zum einen auf der vermehrten Beschaffung von Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugen, mit denen ein Großteil der Hilfeleistungseinsätze abgearbeitet werden kann. Hier macht sich die in der Normung vollzogene Fahrzeugneukonzeption positiv bemerkbar. Zum anderen scheinen sich die in den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr vorgegebenen Eintreffzeiten für Rüst- und Gerätewagen im Sinne einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit ebenfalls positiv auszuwirken.

Zunehmend werden Wechselladerfahrzeuge (WLF) mit Abrollbehältern (AB) und Gerätewagen-Transport beschafft und damit eine ganze Reihe älterer Sonderfahrzeuge ersetzt; beispielsweise ein Schlauchwagen durch einen AB-Schlauch oder ein Gerätewagen-Atemschutz durch ein AB-Atemschutz. Solche Maßnahmen wirken sich kostenmindernd aus.

Die Gesamtentwicklung beim Fahrzeugbestand weist darauf hin, dass sowohl die interkommunale Zusammenarbeit als auch eine bedarfsgerechte Beschaffung von Feuerwehren und Gemeinden vorangetrieben werden.

2. Wie werden besondere Risiken bzw. Gefahrenschwerpunkte zum einen bei der Bemessung der Feuerwehr in den Gemeinden, zum anderen bei der Vorhaltung besonderer Fahrzeuge oder Feuerwehreinheiten (mit Angabe, welcher Art) berücksichtigt?

Zu II. 2.:

Die besonderen Risiken und Gefahrenschwerpunkte sind in den Gemeinden sehr unterschiedlich. Sie sind beispielsweise von risikobehafteten Einrichtungen und Gebäuden (Hochhäuser, Krankenhäuser, Versammlungsstätten usw.), Industrieanlagen, Verkehrsanlagen (Bundes- und Landesstraßen, Autobahnen, Eisenbahnstrecken usw.) bis hin zu Wasserstraßen und Flugplätzen beeinflusst. Diese Risiken sind im Einzelfall zu bewerten und die Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr ist darauf abzustimmen.

Je nach Gemeindegröße halten die Gemeindefeuerwehren die auf das Gesamtrisiko abgestimmten Feuerwehrfahrzeuge selbst vor (wie in Großstädten) oder aber

die Fahrzeuge werden additiv in verschiedenen Gemeinden im Landkreis vorgehalten und stellen im Rahmen der überörtlichen Hilfe und interkommunalen Zusammenarbeit die Leistungsfähigkeit sicher. Dazu sind in den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr grundsätzliche Angaben gemacht. Einige Beispiele:

- Spätestens zehn Minuten nach der Alarmierung (Eintreffzeit) soll ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) dort zur Menschenrettung zur Verfügung stehen, wo wegen der Gebäudehöhe tragbare Leitern nicht ausreichen.
- Für umfangreiche technische Hilfeleistungen soll neben den Löschfahrzeugen ein Rüstwagen spätestens 25 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.
- Bei Gefahrstoffeinsätzen soll ein Gerätewagen-Gefahrgut innerhalb von 30 Minuten an der Einsatzstelle eintreffen.

Strategisches Planungsziel ist es, diese Sonderfahrzeuge in den Landkreisen so zu stationieren, dass die vorgegebenen Eintreffzeiten flächendeckend eingehalten werden.

Mit diesem System, das Fahrzeuge für den Grundschutz in allen Gemeinden und eine ergänzende, flächendeckende Verteilung von Sonderfahrzeugen in ausgewählten Gemeinden vorsieht, ist eine kostengünstige und eine dem örtlichen Risiko angepasste Alarm- und Einsatzplanung möglich.

Darüber hinaus gibt es Sonderfahrzeuge und Geräte, die nicht in jedem Landkreis zwingend vorgehalten werden müssen, sondern bei denen es als ausreichend erachtet wird, wenn diese zwei- bis viermal pro Regierungsbezirk zur Verfügung stehen. Als Beispiele seien genannt: große Hubarbeitsbühnen als Arbeitsgerät, Großlüfter oder Feuerwehr-Kranwagen.

Bei der Stationierung der Sonderfahrzeuge ist nicht nur darauf zu achten, dass diese flächendeckend und risikoangepasst vorgehalten werden. Ebenso wichtig ist, dass dafür auch ausreichend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. Die Feuerwehren sollten weder durch Einsatzhäufigkeit noch durch Ausbildungsaufwand und -kosten über Gebühr belastet werden.

Soweit in Industrie- und Gewerbegebieten außergewöhnliche Risiken bestehen, die von den Gemeindefeuerwehren nicht beherrscht werden können, müssen dort Werkfeuerwehren mit einer auf das Risiko abgestimmten Ausrüstung vorgehalten werden. Das Risiko wird vor allem dadurch verringert, dass die Werkfeuerwehr präventiv wirkt und der Entstehung von Bränden entgegenwirkt. Darüber hinaus liegt ihre Aufgabe in der schnellen Bekämpfung und Beseitigung von Gefahren des täglichen Einsatzgeschehens. Bei Großschadenslagen greifen auch Werkfeuerwehren auf die Gemeindefeuerwehren zurück.

3. Wie bewertet sie den Ausrüstungsstand der Gemeindefeuerwehren?

Zu II. 3.:

Der Ausrüstungsstand der Feuerwehren in Baden-Württemberg kann insgesamt als gut bewertet werden. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in einzelnen Gemeinden dringende Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen oder Baumaßnahmen für Feuerwehrhäuser anstehen. Abhängig von der finanziellen Situation der einzelnen Gemeinden können Probleme bestehen. Das Land versucht, in solchen Fällen möglichst durch eine entsprechende Priorisierung bei der Förderung aus der Feuerschutzsteuer und durch Mittel des Ausgleichstocks zu helfen.

Die bei den Gemeinden anstehenden Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten sowie Baumaßnahmen für Feuerwehrhäuser erfordern auch zukünftig ausreichend Finanzmittel. Das Land wird die Gemeinden auch zukünftig unterstützen und die zweckgebundene Feuerschutzsteuer vollumfänglich für das Feuerwehrwesen einsetzen.

4. Wie bewertet sie die konzeptionelle und kostenmäßige Entwicklung bei den Feuerwehrfahrzeugen und welche Möglichkeiten sieht sie, einer unnötigen Kostensteigerung im Fahrzeugsektor entgegenzuwirken?

Zu II. 4.:

Feuerwehrfahrzeuge unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen. Bei den Feuerwehrfahrzeugen bestehen aber über die Normanforderung hinausgehende Variationsmöglichkeiten beim Ausbau und der Ausstattung. Damit können die Gemeinden einerseits ihre Feuerwehrfahrzeuge dem jeweiligen örtlichen Bedarf anpassen. Andererseits birgt dies aber auch die Gefahr, dass in Einzelfällen fachlich überzogene Sonderwünsche zu unnötigen Mehrkosten führen.

Mit den DIN-Normen, die die Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge beschreiben, sollen aus einsatztaktischen und ausbildungsbezogenen Gründen eine Baugleichheit der Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet und eine größtmögliche Serienfertigung ermöglicht werden. Baugleichheit und Serienfertigung wirken sich kostenmindernd aus. Allerdings können weit über die Normanforderungen hinausgehende Fahrzeugbeschaffungen nicht ausgeschlossen werden. Beispielsweise können bei Löschfahrzeugen zu große, zu schwere und damit zu teure Fahrgestelle gewählt, übergroße Schaummittelbehälter, Schaumlöschsysteme oder unnötige Zusatzaggregate eingebaut und eine weit über die Norm hinausgehende Beladung mitgeführt werden. In solchen Fällen ist dann eine besondere Planung, Konstruktion und Einzelanfertigung des Fahrzeuges notwendig, was zu einem erheblichen Mehraufwand führt und Mehrkosten von 50.000 bis 100.000 Euro pro Fahrzeug verursachen kann.

Feuerwehrfahrzeuge nach Norm sind im Regelfall ausreichend, um die Einsatzaufgaben der Feuerwehren abzudecken. Deshalb sind auch die als Festbeträge gewährten Landeszuwendungen bezüglich ihrer Höhe auf die Kosten der Normfahrzeuge abgestimmt. Die durch Zusatzeinrichtungen und übergroße Fahrgestelle entstehenden Mehrkosten sind in vollem Umfang von den Gemeinden zu tragen. Dort kann bei Beschaffungen am effektivsten kostenmindernd eingewirkt werden.

Im Hinblick auf die Finanzsituation bei den Kommunen und auf die Preisentwicklung bei den Fahrzeugen ist es zwingend geboten, verstärkt auf die sachgerechte Auswahl der Fahrzeugtypen und der Ausstattung hinzuwirken und sich damit auf das wirklich Notwendige zu beschränken.

Zukünftig muss aber auch mehr als bisher schon die Ausrüstung der Nachbarfeuerwehren Berücksichtigung finden und eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden angestrebt werden. Das Land wirkt im Rahmen des Förderverfahrens darauf hin, dass die Kreisbrandmeister verstärkt beratend tätig werden. Ferner finden an der Landesfeuerweherschule Lehrgänge zum Beschaffungs- und Ausschreibungswesen für Feuerwehrführungskräfte und für die mit der Beschaffung Beauftragten der Gemeindeverwaltungen statt.

Eine weitere Kostenreduzierung lässt sich durch gemeindeübergreifende Sammelbeschaffungen von baugleichen Fahrzeugen erzielen, weil damit preisgünstigere Serienfertigungen ermöglicht werden.

Insgesamt sind die Einwirkungsmöglichkeiten des Landens hinsichtlich der Kostenbegrenzung bei Fahrzeugbeschaffungen begrenzt, da die Gemeinden über die Beschaffungen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts alleine entscheiden.

III. Feuerwehrangehörige und Personalentwicklung

1. Wie viele Freiwillige, Berufs- und Werkfeuerwehren gibt es in Baden-Württemberg, wie hat sich die Zahl der Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen seit 2005 entwickelt und wie bewertet sie die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie die gesellschaftspolitische Bedeutung der Feuerwehren, insbesondere auch der Abteilungwehren?

Zu III. 1.:

Die jeweilige Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren, der Werkfeuerwehren und der Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen der

Gemeindefeuerwehren sowie der Werkfeuerwehren ist für die Jahre 2005 bis 2009 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Freiwillige Feuerwehren ¹⁾	Berufs- feuerwehren	Werk- feuerwehren	Feuerwehrangehörige in den Einsatzabteilungen	
				Gemeinde- feuerwehren	Werk- feuerwehren
2005	1.108	8	186	108.470	6.594
2006	1.107	8	181	108.412	6.440
2007	1.106	8	177	108.782	6.560
2008	1.106	8	172	109.385	6.256
2009	1.099	8	167	110.355	6.273

¹⁾ Die Angaben in dieser Spalte berücksichtigen auch die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Städten mit Berufsfeuerwehren.

Bei den Gemeindefeuerwehren ist ein leichter Zugang sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Feuerwehrangehörigen festzustellen. Diese positive Entwicklung dürfte auf die gute Arbeit in den Jugendfeuerwehren zurückzuführen sein. Sie weist aber auch auf das hohe Ansehen hin, das die Feuerwehren in der Gesellschaft genießen und das sich seit Jahren in verschiedensten Umfragen nach den „angesehensten Berufsgruppen“ widerspiegelt.

Neben der Anzahl der Feuerwehrangehörigen ist aber auch deren flächendeckende Verfügbarkeit in allen Gemeinden und Ortsteilen unseres Landes wichtig. Grundsätzlich sollte der Bestand der Abteilungsfeuerwehren nicht in Frage gestellt werden. Eine Mitarbeit in der Feuerwehr ist mit einer persönlichen Identifikation mit der Gemeinde und dem Ortsteil verbunden, in dem die Menschen leben. Die dauerhafte Sicherstellung des Personalbestandes macht die breite Präsenz von Gemeinde- und Abteilungsfeuerwehren notwendig. Letztendlich sind die Feuerwehren auch ein wichtiges Standbein im Katastrophenschutz.

Die Anzahl der Werkfeuerwehrangehörigen ist von 2005 bis 2009 rückläufig. Dies ist auf den Rückgang der Anzahl der Werkfeuerwehren zurückzuführen. Dieser rückläufige Trend ist offenbar auf die oft schwierige wirtschaftliche Situation der Betriebe zurückzuführen. Dort, wo die Werkfeuerwehr vom Betrieb freiwillig eingerichtet wurde, bietet deren Auflösung eine risikolose erscheinende Möglichkeit, Ausgaben einzusparen. Dass damit jedoch das Risiko eines Brandes und damit hoher Vermögensverluste verbunden sein kann, wird leicht übersehen. Gleiches gilt für die Tatsache, dass eine zeitweise Produktionsunterbrechung nach einem Brand zu dauerhaftem Kundenverlust und damit zum Betriebsverlust führen kann. Gute Werkfeuerwehren tragen somit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei.

2. Wie viele Feuerwehrangehörige gehören in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Berufsfeuerwehr und der Werkfeuerwehr sowie in der Jugendfeuerwehr, den Altersabteilungen und den Musikzügen der Feuerwehren insgesamt an?

Zu III. 2.:

Die Anzahl der Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren sowie in den Jugendfeuerwehren, den Altersabteilungen und den Musikzügen der Feuerwehren ist für die Jahre 2005 bis 2009 in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

Jahr	Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen			Jugendfeuerwehrangehörige	Angehörige der Altersabteilung	Angehörige der Musikzüge
	Freiwillige Feuerwehr	Berufsfeuerwehr	Werkfeuerwehr			
2005	107.143	1.327	6.594	29.835	31.086	2.216 ¹⁾
2006	107.068	1.344	6.440	28.966	31.540	3.313
2007	107.425	1.357	6.560	28.515	29.439	3.691
2008	107.995	1.390	6.256	28.575	31.189	3.868
2009	108.959	1.396	6.273	28.692	30.873	3.881

¹⁾ Nur Feuerwehrangehörige in den Einsatzabteilungen

Eine Gesamtanzahl der Feuerwehrangehörigen kann nicht gebildet werden, da ein Teil der Berufsfeuerwehrangehörigen und Werkfeuerwehrangehörigen gleichzeitig bei einer Freiwilligen Feuerwehr und ein Teil der Angehörigen der Musikzüge gleichzeitig in den Einsatzabteilungen Dienst leisten.

3. Wie hat sich der Frauenanteil in den Gemeindefeuerwehren seit dem Jahr 2005 entwickelt?

Zu III. 3.:

Die Entwicklung des Frauenanteils in den Gemeindefeuerwehren ist für die Jahre 2005 bis 2009 in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jahr	Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren	davon Frauen	Anteil v. H.
2005	108.470	3.147	2,9 %
2006	108.412	3.390	3,1 %
2007	108.782	3.698	3,4 %
2008	109.385	3.862	3,5 %
2009	110.355	4.202	3,8 %

Stand: jeweils 31. Dezember

Der Frauenanteil bei den Feuerwehren nimmt stetig zu (siehe auch Antwort zur Frage IV. 2.). Er dürfte auch zukünftig durch den höheren Anteil an Mädchen in der Jugendfeuerwehr weiter ansteigen.

4. Welche Entwicklung im Personalbereich erwartet sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Abschlussberichts der Enquetekommission „Demografischer Wandel – Herausforderungen an die Landespolitik“ (Drucksache 13/4900)?

Zu III. 4.:

Die Feuerwehren werden von der demografischen Entwicklung ebenso stark betroffen sein wie ehrenamtlich strukturierte Vereine und andere Organisationen. Der demografische Alterungsprozess und die Integration von Menschen aus anderen Staaten und Kulturen werden die bestimmenden Themen sein.

Auf die Feuerwehren wird sich der demografische Alterungsprozess jedoch in besonderem Maße auswirken. Aufgrund der hohen physischen Anforderungen des

Feuerwehreinsatzes setzt der Übungs- und Einsatzdienst körperliche Fitness und Gesundheit voraus. Beides nimmt biologisch bedingt mit dem Alter ab. Der Anteil und die absolute Zahl der Bevölkerung in dem für den Einsatzdienst besonders geeigneten Altersbereich werden dadurch signifikant abnehmen. Die Feuerwehren werden ihre Feuerwehrangehörigen künftig aus einer weitaus kleineren Bevölkerungsgruppe gewinnen müssen als bisher. In den letzten Jahren ist der klare Trend zu erkennen, dass der Einsatzdienst vor allem von der Altersgruppe der 18- bis 50-Jährigen geleistet wird. Dies ist gerade diejenige Altersgruppe, in der ein merklicher Rückgang am Bevölkerungsanteil prognostiziert wird. Darüber hinaus beenden immer mehr Feuerwehrangehörige ihren Dienst in der Einsatzabteilung weit früher als vom Feuerwehrgesetz vorgesehen (65 Jahre).

Auch der erwartete Zuwanderungsprozess wird die Feuerwehren vor Herausforderungen stellen. Die heute schon wichtige Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wird daher zukünftig noch an Bedeutung gewinnen. Viele der Menschen, die voraussichtlich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zuwandern werden, gehören Kulturen an oder kommen aus Staaten, in denen das Freiwillige Feuerwehrwesen als bürgerschaftliche Sicherheitsleistung wenig oder gar nicht bekannt ist. Bevor man diese Menschen zur Mitarbeit motivieren kann, muss man ihnen das Verständnis für Freiwilliges Feuerwehrwesen näher bringen. Andererseits müssen sich aber auch die Feuerwehren selbst auf die Mitwirkung von Menschen aus anderen Kulturkreisen und Staaten vorbereiten. Würde eine Integration in den Feuerwehren nicht gelingen, würde sich derjenige Bevölkerungsanteil, aus dem die Feuerwehren Menschen zur Mitarbeit gewinnen können, nochmals merklich verringern.

5. Welche Möglichkeiten sieht sie, auf die voraussichtliche Entwicklung des demografischen Wandels im Sinne der Sicherung des Personalbestandes zu reagieren?

Zu III. 5.:

Die Feuerwehren können ihren Personalbestand nur sichern, wenn sie ihre Organisations- und Ausbildungsstruktur an die Erfordernisse der Zukunft anpassen. Die Feuerwehren müssen durch frühzeitige Veränderungen auf die voraussehbare demografische Entwicklung reagieren. Mittelfristig muss es vor allem gelingen, die Übernahmequote von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung zu erhöhen. Damit ist zeitnah der größte Zuwachs zu erzielen. Außerdem wird damit auch ein Anwachsen des Frauenanteils verbunden sein.

Mit Blick auf die demografische Entwicklung und den Abschlussbericht der Enquetekommission „Demografischer Wandel – Herausforderungen an die Landespolitik“ muss sich die Zielrichtung am demografischen Alterungsprozess und an der Integrationsthematik beziehungsweise der Zuwanderung ausrichten. Darin liegt ein hohes Personalpotenzial.

Den Folgen des demografischen Alterungsprozesses kann durch Anhebung des Durchschnittsalters der Feuerwehrangehörigen entgegengewirkt werden. Dies kann und darf aufgrund der hohen physischen Anforderung des Feuerwehreinsatzes nicht durch Anhebung der Höchstaltersgrenze über das 65. Lebensjahr hinaus geschehen. Vielmehr muss der Anteil der über 50-Jährigen in den Einsatzabteilungen erhöht werden. Die Feuerwehren müssen Mittel und Wege finden, die Feuerwehrangehörigen zu einer längeren Mitarbeit in den Einsatzabteilungen zu motivieren. Hierzu müssen in den Feuerwehren und in den Kommunen selbst Veränderungen diskutiert und eingeleitet werden. Die Landesregierung will diesen Prozess sowohl durch das Innenministerium als auch durch die Landesfeuerwehrschule in den nächsten Jahren verstärkt begleiten und fördern.

Beispielhaft wird zu diskutieren sein, ob die bisherige Philosophie des Feuerwehrangehörigen als Generalist, der jederzeit alles beherrschen muss, dauerhaft Bestand haben kann. An dessen Stelle könnten altersgerecht gestaffelte und differenzierte Verwendungsmöglichkeiten treten. Bisher müssen alle Feuerwehrangehörigen sämtlichen Ausbildungs- und Dienstverpflichtungen nachkommen. Wer dies nicht mehr leisten kann oder will, dem bleibt nur der Austritt oder der Übertritt in die Altersabteilung. Künftig könnten innerhalb der Einsatzabteilung Ein-

heiten mit besonderen Aufgaben – wie Logistik, Verstärkung oder Führung – gebildet werden. Wer alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr voll einsatzfähig ist oder berufsbedingt den vollen Zeitaufwand nicht mehr erbringen kann, könnte einen mit einer reduzierten Aus- und Weiterbildung verbundenen Dienst versehen und stünde dennoch für spezielle Aufgaben und bei personalintensiven Großschadenslagen zur Verfügung. Dies würde nicht nur den Personalbestand stabilisieren, sondern auch wesentlich dazu beitragen, dass jahrelange Erfahrung und angeeignetes Wissen nicht verloren gingen. Nicht umsonst haben viele Wirtschaftsunternehmen zwischenzeitlich den unersetzlichen Wert lebensälterer Mitarbeiter erkannt. Erfahrungswissen und Routine kompensieren auch in anderen Lebensbereichen altersbedingte Einschränkungen.

Das frühzeitige Ausscheiden aus den Einsatzabteilungen ist teilweise auch durch einen hohen Leistungsanspruch der jüngeren Feuerwehrangehörigen verursacht; es mangelt am Verständnis für die Situation der Älteren. Aufgabe der Inneren Führung wird es zunehmend sein, das aktive Zusammenwirken der Generationen in der Feuerwehr zu fördern. Es gilt, geeignete Aufgaben für ein breiteres Altersspektrum in den Einsatzabteilungen zu definieren und um eine generationenübergreifende Akzeptanz zu werben. Der Leitgedanke der Feuerwehr „Einer für Alle, Alle für Einen“ muss hier greifen.

Die Förderung und Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit in den Feuerwehren bietet eine weitere Chance, Freiwillige Feuerwehrangehörige länger an die Einsatzabteilung zu binden. Die Förder- und Anerkennungsverfahren in den Gemeinden beziehungsweise Gemeindefeuerwehren könnten bewusst Altersboni enthalten. Die Landesregierung folgt daher auch gerne dem Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes, die Ehrungen des Landes für langjährigen Einsatzdienst um eine Ehrung für 50 Jahre Einsatzdienst zu erweitern. Auch dies ist ein deutliches Signal.

Der demografische Alterungsprozess sollte die Feuerwehren aber auch veranlassen, über die Einbindung der aus dem Berufsleben ausgeschiedenen und in die Altersabteilung übergetretenen Feuerwehrangehörigen nachzudenken. Außerhalb des physisch und psychisch belastenden Einsatzdienstes bieten sich vielfältige Möglichkeiten. Beispiele sind die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung, die Übernahme von Verwaltungsarbeiten oder die Gerätewartung. Dies würde die im Berufsleben stehenden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen entlasten und den Senioren ein interessantes Betätigungsfeld bieten.

Das Feuerwegesetz sieht die Einbindung von Angehörigen der Altersabteilung in Ausnahmefällen sogar bei Übungen und im Einsatz ausdrücklich vor. Damit ist nicht die Verwendung im regulären Einsatzdienst gemeint. Warum sollten Angehörige von Altersabteilungen aber nicht in unterstützender Funktion bei lang andauernden Großeinsätzen wie beispielsweise bei Hochwassereinsätzen zur Unterstützung und Entlastung eingesetzt werden; bis hin zur Übernahme von zeitkritischen und körperlich nicht belastenden Aufgaben außerhalb der originären Einsatzfähigkeit des Feuerwegesetzes und während der üblichen Arbeitszeit? Auch dies würde die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen entlasten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Angehörigen der Altersabteilung auf diese Aufgaben regelmäßig in alters- und aufgabengerechten Schulungen und Übungen vorbereitet werden.

Die Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund kann in den Feuerwehren über die Jugendfeuerwehren erfolgen. Dort bieten sich die besten Möglichkeiten, diese Bevölkerungsgruppe für die Feuerwehr zu gewinnen. Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg und die Deutsche Jugendfeuerwehr haben mit der Aktion „Unsere Welt ist bunt“ bereits erfolgreich begonnen, um Verständnis zu werben. Über das Vermitteln von kulturellen und religiösen Hintergründen anderer Kulturen bei den Mädchen und Jungen unserer Jugendfeuerwehren wird es gelingen, Verständnis und Toleranz zu wecken. Dies sind Voraussetzungen, dass das Miteinander über staatsbürgerliche und kulturelle Grenzen hinweg zur Normalität wird. Diese Normalität bildet wiederum die Basis, dass über persönliche Ansprache im schulischen Umfeld und im Freundeskreis zum Mitmachen in der Jugendfeuerwehr gewonnen wird.

Darüber hinaus gilt es, jeden Ansatzpunkt zur Personalgewinnung zu nutzen. Beispielfähig zu nennen sind die Schaffung von Anreizen zur Mitwirkung im Ehren-

amt, die Entlastung der ehrenamtlich Tätigen durch hauptamtliche Angehörige in größeren Feuerwehren und die Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit auch bei der täglichen Einsatzbewältigung.

6. Welche Möglichkeiten sieht sie, die ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehren bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen?

Zu III. 6.:

Die Anforderungen an die Führungskräfte der Feuerwehren sind in den letzten Jahren immer vielfältiger und umfangreicher geworden. Neben der Bewältigung eines breiten Einsatzspektrums nehmen administrative Aufgaben beispielsweise bei der Beschaffung und der Arbeitssicherheit einen immer breiteren Raum ein.

Hieraus ergeben sich zwei konkrete Handlungsfelder, um ehrenamtliche Führungskräfte bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen:

- optimale Vorbereitung auf die Aufgaben als Führungskraft und
- größtmögliche Entlastung von administrativen Aufgaben.

Die Führungskräfte sollen optimal auf ihre Aufgaben durch eine qualifizierte Aus- und Fortbildung vorbereitet werden. Neben einer fundierten Basisausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene ist eine aufgabenorientierte Aus- und Fortbildung der Führungskräfte auf Landesebene unerlässlich. Einen wesentlichen Beitrag leistet hierbei die Landesfeuerweherschule, an der die Führungskräfte auf ihre Führungsaufgaben vorbereitet werden.

Bei allen Aus- und Fortbildungsangeboten gilt es künftig, die besonderen Randbedingungen der Ehrenamtlichen noch stärker als bisher schon zu berücksichtigen. Auf die Vereinbarkeit mit den beruflichen Verpflichtungen ist besonders hinzuwirken. Im Rahmen der in der Überarbeitung befindlichen Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung werden einzelne Lehrgänge flexibilisiert und ehrenamtsförderlicher gestaltet.

Die Qualität der Aus- und Fortbildung hat einerseits direkten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Andererseits können die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit erworbenen Schlüsselqualifikationen auch im Berufsleben förderlich eingebracht werden. Das ehrenamtliche Engagement bekommt hierdurch einen nicht zu unterschätzenden Doppelnutzen. Aus- und Fortbildung wird somit wertschätzend und motivierend zugleich wahrgenommen.

Ferner müssen die ehrenamtlichen Führungskräfte von administrativen Aufgaben entlastet werden. An dieser Stelle sind vor allem die Gemeinden gefordert. Das Feuerwehrgesetz gibt ihnen seit der Gesetzesänderung im Jahr 2009 ausdrücklich auf, den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen. Sofern nicht bereits gängige Praxis, sollten möglichst alle Aufgaben, die nicht aufgrund feuerwehrspezifischer Fachkenntnisse notwendigerweise von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erledigt werden müssen, durch hauptamtliches Personal der Gemeindeverwaltungen wahrgenommen werden. Beispielhaft seien genannt: Organisation von Versammlungen, Versand von Einladungsschreiben, die Durchführung regelmäßiger Wartungen und wiederkehrender Prüfungen der Gerätschaften, die Durchführung von Beschaffungen oder die Koordination arbeitsmedizinischer Untersuchungen.

Ziel aller Maßnahmen muss es sein, den ehrenamtlichen Führungskräften die Ausübung ihres Ehrenamtes durch die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen zu ermöglichen und sie kontinuierlich zu fördern und zu entlasten.

7. Wie unterstützt sie die Feuerwehren und Kommunen, dass zukünftig eine höhere Anzahl von Mitgliedern der Feuerwehren die erforderlichen Fahrerlaubnisklassen für das Führen von Einsatzfahrzeugen erwerben können?

Zu III. 7.:

Aufgrund der seit 1. Januar 1999 geltenden fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften – in Umsetzung der 2. EU-Führerschein-Richtlinie 91/439/EWG – liegt die Gewichtsgrenze für das Erfordernis der Fahrerlaubnisklasse C1 (Lkw) bei 3,5 t (vormals 7,5 t für Klasse 2). Es gibt lediglich einen Besitzstand für Personen, die vor dem 1. Januar 1999 die Fahrerlaubnisklasse 3 (Pkw) erworben haben. Hierdurch stehen den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den technischen Hilfsdiensten immer weniger junge Kräfte zur Verfügung, die eine zum Führen der Einsatzfahrzeuge notwendige Fahrerlaubnis besitzen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) im Straßenverkehrsgesetz die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Sonderregelung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t bzw. 4,75 t geschaffen und die Länder zum Erlass von Vorschriften zur Ausgestaltung der Fahrberechtigung bis 4,75 t ermächtigt.

Die Landesregierung hat die landesrechtliche Umsetzung für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t auf den Weg gebracht. Der Entwurf eines Gesetzes über Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsgesetz) sieht die Erteilung von Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t bei zweijährigem Vorbesitz der Fahrerlaubnisklasse B (Pkw) nach einer organisationsinternen Ausbildung und einer praktischen Prüfung vor. Zwischenzeitlich konnte das Anhörungsverfahren abgeschlossen werden. Der Ministerrat soll in Kürze mit dem Gesetzentwurf befasst werden.

Für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t enthält die genannte Änderung des Straßenverkehrsgesetzes eine Ermächtigung zur bundesrechtlichen Regelung in der Fahrerlaubnis-Verordnung. Mit der Verkündung der bereits im Jahr 2009 beschlossenen Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung ist jedoch nicht mehr zu rechnen. Daraufhin hat der Bundesrat am 9. Juli 2010 mit Zustimmung der Landesregierung die Einbringung eines Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen, wonach die Fahrberechtigung bis 7,5 t künftig (wie bereits bisher bis 4,75 t) organisationsintern erworben werden kann und die Regelungsermächtigung für die Fahrberechtigung bis 7,5 t von der Zuständigkeit des Bundes in die Zuständigkeit der Länder überführt wird. Die Sonderregelung würde für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t und bis 7,5 t auf das Führen von Fahrzeugkombinationen (Fahrzeuge mit Anhängern) erweitert. Die Bundesregierung hat bereits Unterstützung signalisiert. Die Landesregierung beabsichtigt, eine entsprechende Erweiterung der Ermächtigung zur Erteilung von Fahrberechtigungen landesrechtlich umzusetzen.

IV. Jugendfeuerwehren

1. Wie hat sich die Anzahl der Jugendfeuerwehren im Land seit 2005 bis heute entwickelt (mit Angabe, wo sich Jugendfeuerwehren überdurchschnittlich, bzw. wo sie sich unterdurchschnittlich dynamisch entwickeln)?

Zu IV. 1.:

Die Entwicklung der Anzahl der Jugendfeuerwehren ist für die Jahre 2005 bis 2009 in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jugendfeuerwehren					
Jahr	Baden-Württemberg	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Freiburg	Regierungsbezirk Tübingen
2005	971	319	199	267	186
2006	989	323	201	271	194
2007	998	324	202	275	197
2008	1.001	324	202	275	200
2009	998	325	202	275	196

Stand: jeweils 31. Dezember

Die Anzahl der Jugendfeuerwehren ist von 2005 bis 2009 insbesondere infolge der von der Landesstiftung geförderten Initiative zur Neugründung von Jugendfeuerwehren angestiegen. Rund 90 Prozent aller Gemeinden haben nun eine Abteilung Jugendfeuerwehr. Eine weitere Steigerung wäre wünschenswert. Allerdings besteht in kleinen Gemeinden das Problem, dass dort oft nicht genügend Jugendliche zur Verfügung stehen, um eine Jugendfeuerwehrarbeit sinnvoll betreiben zu können.

Hinweise auf regionale Besonderheiten oder dynamische Entwicklungen von Jugendfeuerwehren liegen nicht vor.

2. Wie hat sich die Zahl der Jugendfeuerwehrangehörigen, getrennt nach Mädchen und Jungen, seit 2005 entwickelt und ab welchem Eintrittsalter hält sie eine Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr für sinnvoll?

Zu IV. 2.:

Die Entwicklung der Anzahl der Jugendfeuerwehrangehörigen ist für die Jahre 2005 bis 2009 in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jugendfeuerwehrangehörige					
Jahr	Gesamt	davon Mädchen		davon Jungen	
2005	29.835	3.954	13,3 %	25.881	86,7 %
2006	28.966	3.804	13,1 %	25.162	86,9 %
2007	28.515	3.764	13,2 %	24.751	86,8 %
2008	28.575	3.717	13,0 %	24.858	87,0 %
2009	28.692	3.919	13,7 %	24.773	86,3 %

Stand: jeweils 31. Dezember

Die Gesamtanzahl ist von 2005 bis 2009 stabil geblieben.

Der Mädchenanteil in den Jugendfeuerwehren liegt mit ca. 13 Prozent signifikant höher als der Frauenanteil in den Einsatzabteilungen (ca. 3,5 Prozent) (siehe Antwort zur Frage III. 3.). Daher ist zu erwarten, dass der Frauenanteil in den Einsatzabteilungen durch Übertritte aus den Jugendfeuerwehren in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird.

Das Mindesteintrittsalter in die Jugendfeuerwehr ist im Feuerwehrgesetz bewusst nicht geregelt. Derzeit wird in den Jugendfeuerwehren der Altersbereich zwischen acht und zwölf Jahren beworben, ein früheres Eintrittsalter wird jedoch in den Feuerwehren intensiv diskutiert.

Für die Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr sind die körperliche Entwicklung und der schulische Kenntnisstand der Kinder und Jugendlichen ausschlaggebend. Demnach kann als Orientierung für das Mindestalter die Beherrschung von Lesen und Schreiben sowie der Grundrechenarten dienen. Diese Fähigkeiten sind notwendig, um nicht nur an der allgemeinen Jugendarbeit, sondern auch an der feuerwehrspezifischen Jugendarbeit sinnvoll teilnehmen zu können. Der Übergang von der zweiten zur dritten Grundschulklasse ist somit ein geeigneter Orientierungswert für das Mindesteintrittsalter.

3. *Nach welchen Kriterien werden Mitglieder der Jugendfeuerwehren in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren übernommen (mit Angabe, wie viele Mitglieder der Jugendfeuerwehren jährlich seit 2005 insgesamt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren übernommen wurden und wie viele jährlich seit 2005 aus welchen Gründen ausgetreten sind)?*

Zu IV. 3.:

Für den Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung werden gemäß § 11 FwG grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie an einen Bewerber ohne Jugendfeuerwehrerfahrung gestellt. Allerdings kann bei Angehörigen der Jugendfeuerwehr ganz oder teilweise auf die Probezeit verzichtet werden.

Die Zahl der Übernahmen der Jungen und Mädchen in den aktiven Dienst bei den Gemeindefeuerwehren bzw. die Anzahl der Austritte und deren Gründe ist nachfolgend dargestellt:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Übernahme in die Einsatzabteilung	2.535	2.730	2.818	2.668	2.935
Austritte aus der Jugendfeuerwehr insgesamt	3.624	3.706	3.551	3.490	3.202
wegen Wohnortwechsel	446	395	418	433	401
wegen Schul-/Berufsausbildung	494	501	497	526	452
wegen Wechsel in anderen Verein	422	415	433	421	357
wegen stärkerer anderer Interessen	659	673	633	634	576
weil keine Lust mehr	1.065	1.202	1.074	991	968
weil kein Interesse an Übernahme	143	181	182	143	163
wegen Ausschluss	133	101	100	104	50
aus sonstigen Gründen	262	238	214	238	235
Summe der Übernahmen und Austritte	6.159	6.436	6.369	6.158	6.137

Quelle: Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Insgesamt treten mehr Jugendliche aus der Jugendfeuerwehr aus als in die Einsatzabteilungen überwechseln. Hier liegt somit noch ein großes Personenpotenzial. Um dieses Potenzial noch besser zu erschließen, wurde das Eintrittsalter in die Einsatzabteilung im Feuerwehrgesetz von 18 auf 17 Lebensjahre herabgesetzt. Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg hat das „Projekt 17½“ initiiert, um den

Übergang von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung attraktiver zu gestalten. Wie bei anderen ehrenamtlichen Jugendorganisationen kann auch bei der Feuerwehr jedoch nie eine Übertrittsquote von 100 Prozent erreicht werden. Dies zeigen deutlich die hohen Zahlen bei den Austrittsgründen „stärkere andere Interessen“ und „keine Lust mehr“.

4. Wie unterstützt bzw. wie hat die Landesregierung die Gründung und die Arbeit von Jugendfeuerwehren unterstützt?

Zu IV. 4.:

Eine Erhebung der Zahl der Jugendfeuerwehren in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2003 ergab damals, dass rund 20 Prozent der Gemeinden keine Jugendfeuerwehr eingerichtet hatten. Auf Initiative des Innenministeriums hatte daraufhin die Landesstiftung Baden-Württemberg 500.000 Euro zur Förderung der Neugründung von Jugendfeuerwehren zur Verfügung gestellt. Diese Mittel standen für Zuwendungen an Gemeinden bereit, die erstmals im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2005 eine Jugendfeuerwehr gründen würden.

Das Förderprogramm wurde mit Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 gestartet und zeigte eine große Wirkung. Die Landesstiftung Baden-Württemberg hatte daher auf Vorschlag des Innenministeriums das Programm bis zum 30. Juni 2007 verlängert. Insgesamt konnten in 113 Gemeinden Jugendfeuerwehren neu gegründet werden. Der Förderbetrag betrug pro Gemeinde beziehungsweise neu gegründeter Jugendfeuerwehr 3.500 Euro.

Die Verteilung der Förderanträge auf die Jahre 2003 bis 2007 ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Antragsjahr ¹⁾	Anträge
2003	33
2004	30
2005	26
2006	16
2007	8
Insgesamt	113

¹⁾ Antragsjahr und Gründungsjahr sind nicht immer identisch

Darüber hinaus fördert das Land die Jugendfeuerwehren wie folgt:

Im Rahmen der Landesförderung erhalten die Gemeinden mit Jugendfeuerwehren jährlich eine pauschale Zuwendung in Höhe von 36 Euro pro Jugendfeuerwehrgemäßigem aus Mitteln der Feuerschutzsteuer. Der jährliche Gesamtaufwand für das Land beträgt rund 1,04 Millionen Euro.

Zusätzlich erhält der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg jährlich einen Betrag von 40.000 Euro für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg.

Jedes Jahr finden rund 30 Lehrgänge für Jugendleiter in den Stadt- und Landkreisen statt. Diese Lehrgänge werden im Wesentlichen vom Land finanziert. Neben der Unterrichtsvergütung und den Reisekosten der Ausbilder wird für Verpflegung und Unterbringung eine Zuwendung von 75 Euro je Lehrgangsteilnehmer gewährt. In der Summe sind dies jährlich rund 85.000 Euro.

Im Staatshaushaltsplan sind seit 2009 jährlich 45.000 Euro als Anteil des Landes für eine Geschäftsführerstelle der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg veranschlagt.

Zur landesweiten Unterstützung der Jugendfeuerwehrarbeit wurden ab dem Haushaltsjahr 2009 zwei Personalstellen im sozialpädagogischen Bereich an der Landesfeuerwehrschule ausgewiesen.

Die Landesregierung beabsichtigt eine weitere Förderung der Jugendfeuerwehr aus Mitteln der Landesstiftung.

V. Finanzen

1. Welche Finanzmittel bringen die Gemeinden und das Land insgesamt jährlich für das Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg auf?

Zu V. 1.:

In den Jahren 2006 bis 2008 haben Land und Kommunen durchschnittlich rund 458 Millionen Euro pro Jahr für das Feuerwehrwesen aufgebracht.

2. Wie sieht die Entwicklung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer seit dem Jahr 2005 bis heute und in den Folgejahren aus (soweit die Entwicklung der Feuerschutzsteuer unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Feuerschutzsteuergesetzes zuverlässig prognostiziert werden kann)?

Zu V. 2.:

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer stellt sich bezogen auf Baden-Württemberg wie folgt dar:

Jahr	Feuerschutzsteueraufkommen in Mio. Euro
2005	64,2
2006	31,6
2007	38,3
2008	54,9
2009	37,9
2010 ¹	45,0
2011 ¹	53,0

¹ Ansatz Nachtrag im Staatshaushaltsplan 2010/2011

Weiter prognostiziert die neueste Steuerschätzung vom Mai 2010 die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer für das Haushaltsjahr 2012 auf 53 Millionen Euro und für die Jahre 2013 und 2014 auf je 52 Millionen Euro. Mit Blick auf die im Jahr 2009 geänderte Berechnungsgrundlage der Feuerschutzsteuer im Feuerschutzsteuergesetz bleibt abzuwarten, ob sich die prognostizierte Erhöhung tatsächlich dauerhaft einstellt. Bei der Steuerschätzung vom 2. bis 4. November 2010 werden die Einnahmen in den Jahren 2010 bis 2012 vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ neu vorausgeschätzt.

3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung der Feuerschutzsteuer an die Kommunen?

Zu V. 3.:

Die aus der Feuerschutzsteuer zur Verfügung stehenden Mittel sind zweckgebunden für das Feuerwehrwesen zu verwenden. Im Staatshaushaltsplan sind dazu jeweils die Mittel ausgewiesen, die zur kommunalen Förderung des Feuerwehrwesens zur Verfügung stehen.

Die Förderung beruht auf dem sogenannten „Zwei-Säulen-Modell“, bestehend aus Pauschalförderungen und Investitionsförderungen und hat sich in dieser Form hervorragend bewährt. Die Details zum Förderverfahren sind in der VwV-Z-Feu geregelt.

1. Pauschalförderungen:

- Die Gemeinden erhalten pro Jahr und Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilungen 85 Euro,
- für jeden Jugendfeuerwehrangehörigen erhalten die Gemeinden 36 Euro pro Jahr und
- die Landkreise erhalten eine Pauschale von 3.000 Euro pro Jahr.

Mit diesen Pauschalen sind z. B. „Kleinbeschaffungen“ und Ausbildungsaufwendungen abgedeckt. Der jährliche Bedarf für diese Pauschalförderungen liegt bei rund 10,6 Millionen Euro.

2. Investitionsförderungen:

Die Investitionsförderung (Feuerwehrfahrzeuge, Großgeräte, Feuerwehrhäuser, Leitstellen usw.) erfolgt zur Verwaltungsvereinfachung weitestgehend in Form von Festbeträgen, ansonsten als Anteilsförderung mit einem Regelfördersatz von 30 Prozent, bei überörtlichen Maßnahmen von 40 Prozent.

Die Mittelzuweisung an die Kommunen erfolgt über die Bewilligungsstellen (Landratsämter und Regierungspräsidien) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel anhand sogenannter Prioritätenlisten. Diese Prioritätenlisten sind notwendig, um die Mittel zielgerichtet auf die notwendigen und dringenden Maßnahmen zu konzentrieren.

Für die Investitionsförderung standen im laufenden Jahr 2010 insgesamt 22,5 Millionen Euro zur Verfügung.

4. Welche Einnahmemöglichkeiten aus den Leistungen der Feuerwehr haben die Gemeinden in Baden-Württemberg?

Zu V. 4.:

Die Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde zur Daseinsvorsorge. Sie wird von der Gemeinde aus Steuermitteln finanziert. Dementsprechend ist der Einsatz der Gemeindefeuerwehr für ihre Bürgerschaft grundsätzlich kostenfrei. Die Grenzen der Kostenfreiheit sind im Feuerwehrgesetz dort gesetzt, wo eine Kostentragung durch die Allgemeinheit beispielsweise aufgrund der Einsatzursache nicht sachgerecht wäre.

Die Gemeinden können für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach Maßgabe des § 34 FwG Kostenersatz verlangen. Danach sind Einsätze zur Erfüllung von Pflichtaufgaben der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 FwG, also zur Hilfeleistung bei Bränden und öffentlichen Notständen sowie zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, in der Regel unentgeltlich. Kostenpflichtig sind solche Einsätze nur dann, wenn

- die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
- der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
- Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
- die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
- der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag oder
- ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

Wird die Feuerwehr gemäß § 2 Absatz 2 FwG zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe oder im Rahmen von Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -er-

ziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes (sogenannte Kann-Aufgaben) tätig, soll nach § 34 Absatz 2 FwG Kostenersatz verlangt werden. Kostenpflichtig sind danach beispielsweise der Brandsicherheitswachdienst in Versammlungsstätten und bei Großveranstaltungen wie Volks- und Straßenfesten, bei Messen oder bei Veranstaltungen mit hohem Gefahrenpotenzial.

Ersatz der Kosten soll nach § 34 Absatz 4 FwG nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

Ein Kostenersatzanspruch besteht darüber hinaus auch dann, wenn die Feuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe für eine andere Gemeinde, zur Unterstützung einer Werkfeuerwehr oder im Wege der Amtshilfe tätig wird.

Rech

Innenminister



Baden-Württemberg

Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr



des Landesfeuerwehrverbandes

und des

Innenministeriums

mitgetragen von

Städtetag
Gemeindetag
Landkreistag

- Januar 2008 -

Präambel

Das Innenministerium und der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg haben in einem gemeinsamen Arbeitskreis die Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr erarbeitet. Innenministerium, Landesfeuerwehrverband, Gemeindetag, Städtetag und Landkreistag sehen darin eine fachlich fundierte Hilfe für eine Bedarfsplanung kommunaler Feuerwehren in den Städten und Gemeinden Baden-Württembergs. Grundlage der vorliegenden Hinweise sind die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes aus dem Jahre 1999.

Die in den Hinweisen beschriebenen strategischen und taktischen Aspekte sowie die Bemessungswerte spiegeln die heute allgemein anerkannten Erkenntnisse im Feuerwehrwesen wider. Die festgelegten Bemessungswerte dienen als Grundlage bei Entscheidungen über die Aufstellung und die Unterhaltung einer *leistungsfähigen Gemeindefeuerwehr*. Bei der Bemessung der Gemeindefeuerwehr muss darüber hinaus eine *gemeindespezifische, risikoorientierte Planung* durchgeführt werden. Die Gemeinden haben hierbei das Gefahrenpotenzial und die damit verbundene Auftrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses in der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Hinweise beziehen sich vorrangig auf den *Bebauungszusammenhang* im Sinne eines Ortsteils.

**GEMEINDESPEZIFISCHE
RISIKOORIENTIERTE
PLANUNG**

BEBAUUNGSZUSAMMENHANG

Die Ergebnisse einer gemeindespezifischen Risikobewertung haben Vorrang vor den in den Hinweisen festgelegten Bemessungswerten. Dies gilt insbesondere für die Eintreffzeiten in Kapitel II.

Die Hinweise beschreiben Grundsätze für gemeindeübergreifende Planungen und dienen der Stärkung der *interkommunalen Zusammenarbeit*. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sollen ausgeschöpft werden. Auf eine Festlegung detaillierter Bedarfs- und Planungszahlen wird in den Hinweisen bewusst verzichtet. Zu vielfältig und unterschiedlich sind die Risiken in den Gemeinden und in den Stadt- und Landkreisen.

**INTERKOMMUNALE
ZUSAMMENARBEIT**

Abweichungen von den Bemessungswerten - insbesondere von den Eintreffzeiten, den Einsatzkräften und den Einsatzmitteln in Kapitel I und in Kapitel II Punkt 5.2 - sind in Einzelfällen zu tolerieren; sie sind in Ausnahmefällen nicht vermeidbar. Ebenso müssen besondere Einflussfaktoren, wie beispielsweise extreme Witterung und zeitlich befristete Verkehrsspitzen, nicht berücksichtigt werden.

In der *praktischen Anwendung* sollen die Hinweise sowohl bei der Überprüfung der bestehenden Feuerwehrstruktur als auch bei der Entscheidung über zukünftige Konzepte helfen. Die Hinweise können beispielsweise Anwendung finden bei

- der Festlegung der Alarm- und Ausrückeordnung für eine Gemeindefeuerwehr, auch über Gemeindegrenzen hinaus,
- Standortentscheidungen für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte innerhalb einer Gemeinde,
- Beschaffungen von Fahrzeugen und Geräten,
- der Erstellung gemeindeübergreifender Fahrzeugkonzepte und bei gemeindeübergreifenden Beschaffungen.

Eine bedarfsgerechte Feuerwehrplanung – auch unter Berücksichtigung *gemeindeübergreifender Hilfe* – dient nicht nur einer effektiven und kostengünstigen Aufgabenerledigung; sie ist darüber hinaus ein wichtiges Planungsmittel zur Entschärfung der Probleme bei der Sicherstellung der *Tagesalarmbereitschaft*.

Kommunen mit *hauptberuflichen Einsatzabteilungen* können von einzelnen Bemessungswerten abweichen, wenn ein gleiches Sicherheitsniveau durch andere geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise durch gleichzeitige Alarmierung der Einheiten mehrerer Feuerwachen, erreicht werden kann.

Die gesetzlichen Verpflichtungen des Bundes und des Landes im Katastrophenschutz bleiben durch diese Hinweise unberührt.

Die vorliegenden Hinweise sind in drei Abschnitte unterteilt:

- 1 MINDESTSTANDARD DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT EINER FEUERWEHR UNTER EINBEZIEHUNG DER DIREKT ANGRENZENDEN NACHBARGEMEINDEN
- 2 UMFASSENDE LEISTUNGSFÄHIGKEIT EINER FEUERWEHR UNTER BEACHTUNG DER INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT
- 3 LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER FEUERWEHREN ALS ERGEBNIS GROSSRÄUMIGER PLANUNG

PRAKTISCHE ANWENDUNG

GEMEINDEÜBERGREIFENDE HILFE

TAGESALARMBEREITSCHAFT

BESONDERHEIT IN STÄDTEN MIT HAUPTBERUFLICHEN EINSATZABTEILUNGEN

1 MINDESTSTANDARD DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT EINER FEUERWEHR UNTER EINBEZIEHUNG DER DIREKT ANGRENZENDEN NACHBARGEMEINDEN

1.1 Grundlagen

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende *leistungsfähige Feuerwehr* aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten – gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG).

**LEISTUNGSFÄHIGE
FEUERWEHR**

Zur Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ werden in den vorliegenden Hinweisen standardisierte Szenarien (Standardszenarien) für den Brandeinsatz und für die Technische Hilfeleistung herangezogen. Auf deren Grundlage werden der zur Gefahrenabwehr erforderliche Kräftebedarf und die erforderlichen Ausstattungsmerkmale der Gemeindefeuerwehr abgeleitet.

Zur Gefahrenabwehr müssen die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein.

Daher müssen die nachfolgenden *Bemessungswerte* festgelegt werden:

BEMESSUNGSWERTE

BEMESSUNGSWERTE:

- Eintreffzeit
- Einsatzkräfte
- Einsatzmittel

Alle drei *Bemessungswerte* müssen *gleichzeitig* erfüllt sein, um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden.

**GLEICHZEITIGKEIT DER
BEMESSUNGSWERTE**

Die Erfüllung der Pflicht- und Kannaufgaben obliegt der Gemeindefeuerwehr; *Abteilungen innerhalb einer Gemeindefeuerwehr arbeiten hierbei zusammen*. Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ist sinnvoll und planerisch festzulegen.

**ABTEILUNGS- UND
GEMEINDEÜBERGREIFENDE
ZUSAMMENARBEIT**

1.2 Standardszenarien

Die Bemessungswerte werden anhand zweier definierter *Standardszenarien* festgelegt. Für den Brandeinsatz wird der so genannte Standardbrand, für die Technische Hilfeleistung wird die Standardhilfeleistung definiert. Hierbei werden die Auftrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß berücksichtigt. Sie dienen als Orientierungswert für eine bedarfsgerechte Vorhaltung, die auf Grundlage einer örtlichen Bewertung zu überprüfen ist.

Anmerkung:

Das Produkt aus Auftrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß wird als Risiko bezeichnet.

Die Standardszenarien stellen Gefahrenlagen dar, wie sie im alltäglichen Einsatzgeschehen der Feuerwehren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde auftreten können.

Für *Schadenereignisse*, die „unterhalb“ der *Standardszenarien* anzusiedeln sind (beispielsweise Müllbehälterbrände und Pkw-Brände), können durch Festlegungen in der Alarm- und Ausrückeordnung Abstriche beim Umfang der Einsatzmittel sowie bei den Einsatzkräften möglich und vertretbar sein. Die Eintreffzeit soll jedoch bei jedem Schadenereignis eingehalten werden.

In Einzelfällen können *Schadenereignisse* „oberhalb“ der *Standardszenarien* (beispielsweise Explosionen und Einstürze) und räumliche Besonderheiten (beispielsweise große Höhenunterschiede verbunden mit weit verstreuten Gebäuden) die Vorhaltung eines stärkeren Einsatzpotenzials (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) als Ergebnis einer risikoorientierten Planung erforderlich machen. Die Entscheidung über mögliche Konsequenzen obliegt der Gemeinde.

1.2.1 Standardszenario „Brand“ (Standardbrand)

Der Standardbrand ist eine Schadenlage, wie sie in jeder Gemeinde auftreten kann.

Szenario „*Standardbrand*“:

- *Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines Wohnhauses mit bis zu zwei bzw. drei Obergeschossen,*
- *durch welchen Menschen in Obergeschossen unmittelbar gefährdet und*
- *deren bauliche Rettungswege verrauchert sind.*

STANDARDSZENARIEN

**SCHADENEREIGNIS
„UNTERHALB“ DER
STANDARDSZENARIEN**

**SCHADENEREIGNIS
„OBERHALB“ DER
STANDARDSZENARIEN**

STANDARDBRAND

Über den Standardbrand hinausgehende Risiken, beispielsweise wegen der Nutzungsart, der Gebäudehöhe oder der Anzahl der Nutzer müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch bewertet werden.

1.2.2 Standardszenario „Technische Hilfeleistung“ (Standardhilfeleistung)

Die Standardhilfeleistung beschreibt eine Schadenlage, wie sie alltäglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde aufgrund der Verkehrswege, des vorhandenen Gewerbes und der Baulichkeiten auftreten kann.

Szenario „*Standardhilfeleistung*“:

- *Unfall mit einer verletzten Person*
- *Person ist eingeklemmt*
- *Kraft- bzw. Betriebsstoff tritt aus*

STANDARDHILFELEISTUNG

Über die Standardhilfeleistung hinausgehende Risiken, beispielsweise durch besonders gefährliche Objekte oder durch eine Konzentration von Industriebetrieben, Verkehrsträgern oder Verkehrsverbindungen müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch als Ergebnis einer risikoorientierten Planung bewertet werden. Im Ergebnis kann ein zusätzliches Einsatzpotenzial (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) notwendig werden.

1.3 Bemessungswerte

1.3.1 Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz

- vom Abschluss der Alarmierung
- bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle

DEFINITION: EINTREFFZEIT

Diese Zeitdifferenz ergibt sich als Summe aus der Ausrückezeit und der Anmarschzeit.

Anmerkung:

Bei der Diskussion über die Hinweise wird häufig der Begriff der *Hilfsfrist* genannt. Als Hilfsfrist wird die Zeitspanne vom Beginn der Notrufabfrage in der Leitstelle bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verstanden; sie beinhaltet neben der Ausrückezeit und der Anmarschzeit auch die Gesprächszeit und die Dispositionszeit (Durchführen der Alarmierung) innerhalb der Leitstellen.

1.3.1.1 Eintreffzeit beim Standardbrand

Beim ist die für die	Standardbrand Eintreffzeit ersteintreffende Einheit 10 Minuten
----------------------------	---

**EINTREFFZEIT FÜR DIE
ERSTEINTREFFENDE EINHEIT
BEIM STANDARDBRAND**

Diese Eintreffzeit basiert darauf, dass die Menschenrettung die zeitkritische Einsatzmaßnahme darstellt. Da bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation die häufigste Todesursache ist, kann die in der sogenannten ORBIT-Studie ermittelte *Reanimationsgrenze* für Personen im Brandrauch als Orientierungswert hierfür herangezogen werden. Diese Studie besagt, dass spätestens 17 Minuten nach Beginn der Rauchgasintoxikation mit der Reanimation begonnen worden sein muss, um einen Verletzten erfolgreich wiederbeleben zu können.

**REANIMATIONSRENDE
ALS BEWERTUNGSKRITERIUM
FÜR DIE EINTREFFZEIT**

Erfahrungsgemäß gilt bei einem Wohnungsbrand:

- die Entdeckungs- und die Meldezeit betragen ungefähr zwei Minuten (bei Anwesenheit von Menschen in der Wohnung),
- die Gesprächs- und die Alarmierungszeit betragen ebenfalls zwei Minuten und
- nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle werden für die Erkundung und die Entwicklung bis zum Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen nochmals drei Minuten benötigt.

Für die von der Gemeindefeuerwehr beeinflussbaren Zeiten – Ausrückezeit und Anmarschzeit – verbleiben somit *zehn Minuten*.

**Z E H N MINUTEN FÜR
AUSRÜCKEN UND ANMARSCH**

Zur umfassenden Bewältigung des Standardbrandes ist neben der Menschenrettung die Brandbekämpfung der entscheidende Faktor. Die in Kapitel 3.3 „Einsatzkräfte“ begründete Mannschaftsstärke (1/8/9) zur Durchführung der Menschenrettung reicht für die Gesamteinsatzmaßnahmen nicht aus. Zusätzliche Einsatzkräfte sind daher heranzuführen.

Diese nachrückenden Kräfte können später als zehn Minuten nach der ersten Alarmierung eintreffen. Der hierfür entscheidende zeitkritische Faktor ist der voraussichtliche Zeitpunkt einer schlagartigen weiteren Brandausbreitung: der *Feuerübersprung* (Flash Over). Dieser tritt ungefähr 20 Minuten nach Brandausbruch ein. Er führt zu einer massiven Wärme- und Rauchfreisetzung.

**FEUERÜBERSPRUNG
ALS BEWERTUNGSKRITERIUM
FÜR DIE EINTREFFZEIT
NACHRÜCKENDER KRÄFTE**

Durch den Flash Over sind die vorgehenden Einsatzkräfte und alle sich im Gebäude aufhaltenden Menschen durch die weitere Ausbreitung von Flammen, Wärme und Rauch gefährdet.

Nach dem Eintreffen der ersten Einheit müssen somit spätestens nach weiteren fünf Minuten alle zur Schadenbewältigung benötigten Einsatzkräfte verfügbar sein.

Beim ist die für	Standardbrand Eintreffzeit nachrückende Einheiten 15 Minuten.
------------------------	--

**EINTREFFZEIT
FÜR DIE NACHRÜCKENDEN
EINHEITEN
BEIM STANDARDBRAND**

1.3.1.2 Eintreffzeit bei der Standardhilfeleistung

Die Eintreffzeiten bei der Standardhilfeleistung orientieren sich an den Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr und der *notfallmedizinischen Versorgungsstrategie*. Hierbei werden die im Rettungsdienstgesetz beziehungsweise im Rettungsdienstplan vorgegebenen Eintreffzeiten und die für die notfallmedizinische Erstversorgung erforderliche Zeit zu Grunde gelegt.

**NOTFALLMEDIZINISCHE
VERSORGUNG ALS
BEWERTUNGSKRITERIUM
FÜR DIE EINTREFFZEIT**

Der Rettungsdienst soll nach § 3 des Rettungsdienstgesetzes in möglichst zehn, höchstens fünfzehn Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen. Da bei Unfällen, die eine Technische Hilfeleistung notwendig machen, vor der notfallmedizinischen Versorgung oft erst der Zugang zum Verunfallten geschaffen werden muss, sollte die Feuerwehr mindestens zeitgleich mit dem Rettungsdienst eintreffen.

Daher muss die Feuerwehr mit ihrer ersten Einheit spätestens zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Bei der ist die für die	Standardhilfeleistung Eintreffzeit ersteintreffende Einheit 10 Minuten
-------------------------------	---

**EINTREFFZEIT FÜR DIE
ERSTEINTREFFENDE EINHEIT
BEI DER
STANDARDHILFELEISTUNG**

Die Feuerwehr führt immer die ersten beiden Phasen des *Rettungsgrundsatzes* durch:

RETTUNGSGRUNDSATZ

1. Sichern und
2. Zugang schaffen

Danach führt der Rettungsdienst die notfallmedizinischen Maßnahmen durch. Sollte der Zugang zum Verunfallten schon geschaffen sein bevor der Rettungsdienst an der Einsatzstelle eintrifft, führt die Feuerwehr auch die dritte Phase des Rettungsgrundsatzes mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durch:

3. die Lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen

An den möglichen Aufgaben der ersten beiden beziehungsweise der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes orientiert sich auch die Zuordnung der Einsatzmittel in Kapitel 3.2.2 „Einsatzmittel bei der Standardhilfeleistung“. Diese Aufgaben können von jeder Feuerwehr durchgeführt werden.

Nach der notfallmedizinischen Erstversorgung bzw. nach der Durchführung der Lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen folgt die vierte Phase des Rettungsgrundsatzes, das

4. Befreien

Das Befreien der verunfallten Person wird in Abstimmung mit dem Rettungsdienst nach den Grundsätzen der patientenorientierten Rettung durchgeführt.

Da für das Befreien meist eine umfangreichere Geräteausstattung und auch größere Einsatzerfahrung notwendig beziehungsweise vorteilhaft sind, im Gegenzug aber eine größere Zeitspanne zwischen Alarmierung und Eintreffen akzeptiert werden kann, wird eine zweite Eintreffzeit für die hierfür notwendigen, weiteren Einheiten festgelegt.

Die Zeitspanne ergibt sich aus der Zeit, die zur Durchführung der lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen beziehungsweise der notfallmedizinischen Erstversorgung benötigt wird. Angesetzt werden hierfür zehn Minuten. Daraus ergibt sich, dass spätestens 20 Minuten nach der Alarmierung eine Einheit an der Einsatzstelle eintreffen muss, die die üblicherweise zum Befreien notwendigen Geräte mitführt.

Im Interesse einer optimalen Verletztenversorgung und vor allem weil zum Schaffen eines Zugangs zum Verletzten der Einsatz von Spreizer und Schneidgerät häufig hilfreich ist, sollte bereits 15 Minuten nach der ersten Alarmierung ein *Hilfeleistungssatz* an der Einsatzstelle verfügbar sein. Dies gilt überall dort, wo aufgrund der Verkehrssituation mit einer durchschnittlichen Auftrittswahrscheinlichkeit von Unfällen gerechnet werden muss.

**ERSTER HILFELEISTUNGSSATZ
AN DER EINSATZSTELLE**

Dies bedeutet:

Bei der ist die	Standardhilfeleistung Eintreffzeit nachrückender Einheiten zum Befreien höchstens 20 Minuten
-----------------	--

**EINTREFFZEIT FÜR DIE
NACHRÜCKENDEN
EINHEITEN ZUM BEFREIEN BEI
DER STANDARDHILFELEISTUNG**

1.3.2 Einsatzmittel

1.3.2.1 Einsatzmittel beim Standardbrand

Die *Mindestausstattung* für die Ersteinsatzmaßnahmen beim *Standardbrand* besteht aus

**EINSATZMITTEL
BEIM STANDARDBRAND**

- vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (Pressluftatmer),
- 500 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt,
- vierteiliger Steckleiter,
- feuerwehrtechnischer Beladung zur Vornahme zweier C-Rohre im Innenangriff.

Diese Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) oder einem Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6) mitgeführt.

Dies bedeutet:

Das stellt die dar für die	TSF-W oder StLF 10/6 Mindest-Fahrzeugausstattung Ersteinsatzmaßnahmen beim Standardbrand
----------------------------	---

**MINDEST-
FAHRZEUGAUSSTATTUNG FÜR
ERSTEINSATZMAßNAHMEN
BEIM STANDARDBRAND**

Das TSF-W beziehungsweise das StLF 10/6 reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Standardbrandes durchzuführen. Hierzu sind *lageabhängig weitere Einsatzmittel* erforderlich.

**WEITERE EINSATZMITTEL
ZUR UMFASSENDEN
AUFGABENERFÜLLUNG**

Das TSF-W beziehungsweise das StLF 10/6 ist als Ausstattung für eine Abteilung nur dann ausreichend, wenn innerhalb der Eintreffzeit für nachrückende Einheiten mindestens ein LF 10/6 vorhanden ist.

Zu beachten ist, dass ein TSF-W und ein StLF 10/6 keine dreiteilige Schiebleiter mitführen. Bei Ortsteilen mit Gebäuden mit drei Obergeschossen sollte daher ein Löschfahrzeug mit *dreiteiliger Schiebleiter* vorhanden sein, um die Bemessungswerte zu erfüllen. In Ausnahmefällen kann abhängig von der Häufigkeit solcher Gebäude in einer Gemeinde im Rahmen einer Risikobewertung akzeptiert werden, dass das nachrückende LF 10/6 die Schiebleiter mitführt. Die Eintreffzeit einer tragbaren Leiter zur Sicherstellung des zweiten baulichen Rettungswegs (zweiter Rettungsweg im Sinne § 15 Abs. 3 der Landesbauordnung) kann sich in diesem Fall auf 15 Minuten verlängern.

Das LF 10/6 kann aus der benachbarten Abteilung oder aus einer benachbarten Gemeindefeuerwehr kommen. Ist dies nicht möglich, muss die Abteilung selbst über ein LF 10/6 verfügen.

Daraus ergibt sich:

Das stellt für den die dar für eine	TSF-W oder das StLF 10/6 Standardbrand Mindest-Fahrzeugausstattung Feuerwehrabteilung
-------------------------------------	--

**TSF-W ODER StLF 10/6
MINDEST-
FAHRZEUGAUSSTATTUNG DER
FEUERWEHRABTEILUNG FÜR
DEN STANDARDBRAND**

Das stellt für den die dar für eine	LF 10/6 Standardbrand Mindest-Fahrzeugausstattung Gemeindefeuerwehr
-------------------------------------	--

**LF 10/6
MINDEST-
FAHRZEUGAUSSTATTUNG
EINER GEMEINDEFEUERWEHR
FÜR DEN STANDARDBRAND**

Die Mindest-Fahrzeugausstattung einer Gemeindefeuerwehr muss gegebenenfalls entsprechend der örtlichen Risikobewertung ergänzt werden.

Bei kleinen Gemeinden (zur Orientierung: Gemeinden bis zu 500 Einwohnern) kann ein StLF 10/6 als Mindest-Fahrzeugausstattung ausreichend sein; dies ist durch eine örtliche Risikobewertung zu begründen.

1.3.2.2 Einsatzmittel bei der Standardhilfeleistung

Die *Mindestausstattung zur Durchführung der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes* (Sichern, Zugang schaffen, Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen) bei der Standardhilfeleistung besteht aus:

- Geräten für die einfache Technische Hilfeleistung (Handwerkszeug)
- Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräten (Verbandkasten)
- Beleuchtungs- und Signalgeräten
- 500 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt.

Diese Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser (TSF-W) oder einem Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6) mitgeführt.

Dies bedeutet:

Das stellt die dar für die	TSF-W oder das StLF 10/6 Mindest-Fahrzeugausstattung der Feuerwehrabteilung Ersteinsatzmaßnahmen bei der Standardhilfeleistung
----------------------------	--

MINDESTAUSSTATTUNG FÜR DIE ERSTEN DREI PHASEN DES RETTUNGSGRUNDSATZES BEI DER STANDARDHILFELEISTUNG

**TSF-W ODER StLF 10/6
MINDEST-
FAHRZEUGAUSSTATTUNG
BEI DER
STANDARDHILFELEISTUNG**

Das TSF-W beziehungsweise das StLF 10/6 reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen der Standardhilfeleistung zu erledigen. Hierzu sind lageabhängig weitere Einsatzmittel erforderlich.

Als *Mindestausstattung für nachrückende Einheiten*, die spätestens 20 Minuten nach Erstalarmierung an der Einsatzstelle eintreffen müssen, werden zur *Technischen Hilfeleistung bei der Standardhilfeleistung* benötigt - insbesondere zum Befreien von Personen:

- Pumpenaggregat für hydraulische Rettungsgeräte
- Hydraulischer Spreizer
- Hydraulisches Schneidgerät
- Rettungszyylinder
- Trennschleifmaschine
- Stromerzeuger

Diese Geräteausstattung wird auf einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10/6) mitgeführt.

**GERÄTE-
MINDESTAUSSTATTUNG
DER NACHRÜCKENDEN
KRÄFTE ZUR
TECHNISCHEN HILFELEISTUNG**

Das für den Standardbrand mindestens vorzuhaltende LF 10/6 ist grundsätzlich mit zu alarmieren und muss innerhalb der Eintreffzeit von fünfzehn Minuten an der Einsatzstelle eingetroffen sein.

Um die für den *ersten Hilfeleistungssatz* angestrebte Eintreffzeit von 15 Minuten (siehe Abschnitt 3.1.2) zu erreichen, wird empfohlen, auf dem LF 10/6 einen Hilfeleistungssatz mitzuführen. Das HLF 10/6 muss in diesem Fall dennoch nach spätestens 20 Minuten an der Einsatzstelle eingetroffen sein.

**ERSTER
HILFELEISTUNGSSATZ**

Ein *zweiter Hilfeleistungssatz* sollte bei jedem Verkehrsunfall an der Einsatzstelle verfügbar sein.

**ZWEITER
HILFELEISTUNGSSATZ**

Somit gilt:

Das stellt die dar für die	HLF 10/6 Mindest-Fahrzeugausstattung nachrückenden Einheiten zur Standardhilfeleistung
----------------------------	---

**HLF 10/6
MINDEST-
FAHRZEUGAUSSTATTUNG FÜR
DIE TECHNISCHE HILFELEISTUNG
BEI DER
STANDARDHILFELEISTUNG**

Das HLF 10/6 kann auch aus einer benachbarten Gemeindefeuerwehr kommen, wenn die Eintreffzeit eingehalten wird. Ist dies innerhalb der Eintreffzeit für nachrückende Einheiten für die Technische Hilfeleistung nicht möglich, muss die Gemeindefeuerwehr in jedem Fall selbst über ein HLF 10/6 oder ein Fahrzeug mit mindestens vergleichbarem taktischen Einsatzwert verfügen.

Die Mindest-Fahrzeugausstattung einer Gemeindefeuerwehr für die Technische Hilfeleistung muss entsprechend einer örtlichen Risikobewertung geprüft und gegebenenfalls ergänzt werden.

1.3.3 Einsatzkräfte

1.3.3.1 Einsatzkräfte beim Standardbrand

Zur Durchführung aller notwendigen Einsatzmaßnahmen beim *Standardbrand* werden *zwei Gruppen* benötigt.

Die 1. Gruppe führt die Ersteinsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Diese Gruppe muss innerhalb der Eintreffzeit (zehn Minuten) an der Einsatzstelle eintreffen.

**ZWEI GRUPPEN ALS
PERSONALBEDARF FÜR DEN
STANDARDBRAND**

Die Mannschaftsstärke und der Ausbildungsstand ergeben sich aus der Aufgabenverteilung und Auftragsdurchführung gemäß den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften. Insbesondere ist sicherzustellen, dass mindestens vier Atemschutzgeräteträger und die Führungskräfte, wie beispielsweise Zugführer, zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsteilung der *ersteintreffenden Gruppe* beim Standardbrand:

1. Funktion: Einheitsführer:
Führen der taktischen Einheit,
Atemschutzüberwachung
2. Funktion: Maschinist und Fahrer:
Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe
und im Fahrzeug fest eingebauter Aggregate
3. und 4. Funktion: Angriffstrupp:
Menschenrettung unter Atemschutz über Treppenraum
unter Vornahme eines Rohres
5. und 6. Funktion: Wassertrupp:
Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter,
Herstellen der Wasserversorgung, Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion: Schlauchtrupp:
Unterstützen bei der Menschenrettung,
Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion: Melder:
Unterstützen bei der Menschenrettung,
Sonderaufgaben

MAßNAHMEN DER 1. GRUPPE

Die *2. Gruppe unterstützt die 1. Gruppe* und führt die umfassende Brandbekämpfung durch. Diese Gruppe muss spätestens nach weiteren 5 Minuten (das bedeutet 15 Minuten nach der ersten Alarmierung) an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

MAßNAHMEN DER 2. GRUPPE

1.3.3.2 Einsatzkräfte bei der Standardhilfeleistung

Zur Ausführung aller Maßnahmen bei der Standardhilfeleistung werden eine Gruppe und eine weitere Taktische Einheit (Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe) benötigt.

Die *1. Gruppe* führt die Maßnahmen der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes durch. Hierfür sind bei der Standardhilfeleistung mindestens neun Funktionen erforderlich. Dies entspricht der taktischen Einheit einer Gruppe (1/8/9) nach FwDV 3.

Die Arbeitsteilung der *ersteintreffenden Gruppe* bei der Standardhilfeleistung:

MAßNAHMEN DER 1. GRUPPE

1. Funktion: Einheitsführer:
Führen der taktischen Einheit
2. Funktion: Maschinist und Fahrer:
Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten
Aggregate
3. und 4. Funktion: Angriffstrupp:
Zugang schaffen,
Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen durchführen
5. und 6. Funktion: Wassertrupp:
Sichern; auch vor den Gefahren der technischen
Infrastruktur schützen
7. und 8. Funktion: Schlauchtrupp:
Unterstützen, Bereitstellen von erforderlichen Geräten
9. Funktion: Melder:
Unterstützen, Sonderaufgaben

Die Mannschaftsstärke und der Ausbildungsstand ergeben sich aus der Aufgabenverteilung und der Auftragsdurchführung gemäß den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften.

Die *weitere Taktische Einheit* unterstützt die 1. Gruppe und führt die vierte Phase des Rettungsgrundsatzes durch. Sie befreit den Verletzten und führt die weiteren Maßnahmen durch. Die Aufgabenverteilung erfolgt nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3. Die weitere Taktische Einheit ist in der Regel eine Gruppe; lagebedingt kann sie auch ein selbstständiger Trupp oder eine Staffel sein. Sie muss spätestens 10 Minuten nach der ersten Gruppe (das bedeutet 20 Minuten nach der ersten Alarmierung) an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

MAßNAHMEN DER WEITEREN TAKTISCHEN EINHEIT

Bei Einsätzen, bei denen das HLF 10/6 erst nach den zulässigen zwanzig Minuten eintrifft und das örtliche LF 10/6 dementsprechend mitalarmiert wird, steht eine weitere Gruppe (Mannschaft des LF 10/6) an der Einsatzstelle zur Verfügung. Diese unterstützt die Mannschaft des TSF-W beziehungsweise des StLF 10/6 und bereitet – sofern sie einen Hilfeleistungssatz mitführt – den Einsatz des Hilfeleistungssatzes vor. Bei Bedarf setzt sie diesen bereits zum „Zugang schaffen“ ein.

Im Einzelfall können vor der Durchführung der technischen Rettung komplexe Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein.

1.4 Zusammenfassung des 1. Abschnitts

In Abschnitt I ist die Mindestleistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für die Standardszenarien Brand und Technische Hilfeleistung beschrieben, wie sie in jeder Gemeinde und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auftreten können. Als Einsatzmittel sind hierbei nur Gerätschaften berücksichtigt, wie sie aufgrund der möglichen Einsatzaufgaben grundsätzlich bei jedem Einsatz benötigt werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT EINER GEMEINDEFEUERWEHR

Es liegt in der Planungsverantwortung der jeweiligen Gemeinde, innerhalb der definierten Zeit eigene Einsatzmittel an der Einsatzstelle verfügbar zu haben oder sich durch interkommunale Zusammenarbeit Nutzeffekte zu erschließen.

Jede Gemeinde soll die zuvor beschriebene Leistungsfähigkeit beziehungsweise die ermittelten Bemessungswerte erfüllen.

Im Einzelnen gilt:

- Innerhalb des Bebauungszusammenhangs soll spätestens 10 Minuten nach Alarmierung eine Löschgruppe mit mindestens einem TSF-W oder einem StLF 10/6 an der Einsatzstelle eingetroffen sein. Dabei wird toleriert, dass die fehlende Mannschaft (drei Funktionen) beispielsweise mit Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF) die Einsatzstelle anfährt. Dies gilt sowohl für den Brandeinsatz als auch für die Technische Hilfeleistung.
- In jeder Gemeinde soll spätestens 15 Minuten nach der ersten Alarmierung eine zweite Gruppe an der Einsatzstelle eingetroffen sein. Eine der beiden Gruppen soll mindestens über ein LF 10/6 verfügen.
- Bei der Technischen Hilfeleistung soll zusätzlich spätestens 20 Minuten nach der ersten Alarmierung eine weitere taktische Einheit mit mindestens einem HLF 10/6 an der Einsatzstelle eingetroffen sein.

2 UMFASSENDE LEISTUNGSFÄHIGKEIT EINER GEMEINDEFEUERWEHR UNTER BEACHTUNG DER INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT

Im Abschnitt I werden die Bemessungswerte aus Szenarien und Aufgaben abgeleitet, wie sie in jeder Gemeinde mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten können. Die beiden Standardszenarien (Standardbrand und Standardhilfeleistung) sind am Wohnungsbrand und am Verkehrsunfall mit Personenkraftwagen ausgerichtet.

Darüber hinaus sind in allen Gemeinden Baden-Württembergs noch viele andere Einsatzszenarien möglich. Hierfür benötigt die Feuerwehr weitere Geräte und Feuerwehrfahrzeuge.

Ob eine Gemeinde diese Geräte und Feuerwehrfahrzeuge selbst beschafft, oder ob sie deren Verfügbarkeit durch interkommunale Vereinbarungen sicherstellt, ist auf Grundlage einer Risikobetrachtung zu entscheiden. Ausschlaggebend ist die *Auftrittswahrscheinlichkeit*; das heißt, wie häufig muss in einer Gemeinde mit dem entsprechenden Schadenszenario gerechnet werden? In großen Gemeinden, mit vielen Gewerbe- und Industriebetrieben ist die Auftrittswahrscheinlichkeit weitaus größer als in kleinen, ländlich strukturierten Gemeinden. Bei hoher Auftrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses sind die zur Schadenabwehr benötigten Fahrzeuge von der zuständigen Gemeinde ohne Berücksichtigung der in diesem Kapitel empfohlenen Eintreffzeiten zu beschaffen.

**BEWERTUNG DER
AUFTRITTS-
WAHRSCHEINLICHKEIT**

Je geringer die Auftrittswahrscheinlichkeit ist, umso mehr bietet sich die gemeinsame Beschaffung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit an. Besteht in einer Gemeinde eine hohe Auftrittswahrscheinlichkeit, spricht dies eher für eine gemeindeeigene Beschaffung. In jedem Fall ist zu prüfen, ob Feuerwehrfahrzeuge aus Nachbargemeinden einbezogen werden können.

Entscheidend ist, dass bei einer interkommunalen Zusammenarbeit die Alarmierung der Feuerwehrfahrzeuge aus den Nachbargemeinden in der Alarm- und Ausrückordnung geregelt ist.

Die Anforderung von Überlandhilfe im Sinne des Feuerwehrgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Die in diesem Abschnitt festgelegten Eintreffzeiten sind Orientierungswerte; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Die Eintreffzeiten sind aufgrund allgemeiner Erfahrungen festgelegt.

2.1 Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung

Beim Brandeinsatz ist die Sicherstellung des 2. Rettungsweges bei Gebäuden bis zur Hochhausgrenze eine der wichtigsten taktischen Aufgaben.

Nach der Landesbauordnung kann der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden. Für Gebäude „geringer Höhe“ gemäß der Landesbauordnung sind hierfür tragbare Leitern ausreichend. Bei „sonstigen Gebäuden“ gemäß der Landesbauordnung sind grundsätzlich Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten.

Hubrettungsfahrzeuge müssen demnach immer dort innerhalb der Eintreffzeit verfügbar sein, wo Gebäude vorhanden sind, bei denen die Rettungshöhe der tragbaren Leitern zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht ausreicht und der 2. Rettungsweg nicht baulich hergestellt ist. Die Hubrettungsfahrzeuge müssen daher grundsätzlich in der gleichen Zeit eintreffen, wie die ersteintreffende Einheit nach Abschnitt 3.1.1.

Für gilt grundsätzlich die Eintreffzeit von	Hubrettungsfahrzeuge für die Menschenrettung 10 Minuten
---	---

**EINTREFFZEIT VON
HUBRETTUNGSFAHRZEUGEN
ZUR MENSCHENRETTUNG BEI
GEBÄUDEBRÄNDEN**

Gleichwohl sind längere Eintreffzeiten nicht immer zu vermeiden. Dies gilt beispielsweise bei abgelegenen Einzelobjekten oder wenn in einer Gemeinde – als Einzelfall – nur wenige „sonstige Gebäude“ als Altbestand bestehen. In diesen Fällen soll auf die Schaffung baulicher Rettungswege hingewirkt werden. Bei Neubauten bedeutet dies, dass der 2. Rettungsweg baulich sichergestellt werden soll.

Ergänzend hierzu soll die Gemeinde durch Alarm- und Ausrückeordnung sicherstellen, dass bei Bränden in sonstigen Gebäuden das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug immer sofort alarmiert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass eine objektscharfe Erfassung im Einsatzleitsystem der Leitstelle möglich ist.

Die Eintreffzeit für Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung darf auch in den beschriebenen Ausnahmefällen nicht über 15 Minuten liegen.

2.2 Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät

Hubrettungsfahrzeuge dienen vornehmlich zur Menschenrettung. Sie sind aber auch für andere Aufgaben geeignet. Insbesondere können sie zur Brandbekämpfung im Außenangriff bei großräumigen Objekten eingesetzt werden. Durch die große Wurfweite und das gezielte Aufbringen des Löschmittels von oben wird beispielsweise bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben eine hohe Löschwirkung erzielt. Hubrettungsfahrzeuge können als Arbeitsbühne bei Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen oder zur Rettung von Personen aus Höhen und Tiefen eingesetzt werden.

Hubrettungsfahrzeuge sollen daher auch in Gemeinden im Rahmen der Überlandhilfe verfügbar sein, die keine „sonstigen Gebäude“ in ihrem Bestand haben. Die Eintreffzeit kann für diesen Einsatzzweck länger als zehn Minuten sein, so dass geeignete Hubrettungsfahrzeuge auch von weiter entfernten Standorten herangeführt werden können.

Für	Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät
gilt grundsätzlich die Eintreffzeit von	25 Minuten

**EINTREFFZEIT VON
HUBRETTUNGSFAHRZEUGEN
ZUR BRANDBEKÄMPFUNG UND
ALS ARBEITSGERÄT**

2.3 Rüstwagen oder entsprechende Abrollbehälter

In jeder Gemeinde sind Technische Hilfeleistungseinsätze möglich, bei denen die auf den Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugen mitgeführten Geräte nicht ausreichen; Beispiele sind Lkw-Unfälle, Hoch- und Tiefbauunfälle, Maschinenunfälle und Einstürze.

Die für eine umfangreiche Technische Hilfeleistung benötigten Geräte sind auf dem Rüstwagen nach DIN 14555-3:2002 oder auf vergleichbaren Fahrzeugen beziehungsweise Abrollbehältersystemen verlastet.

Zur Bewältigung von Großschadenlagen, beispielsweise einer Massenkarambolage sollen – unbeachtet von der Eintreffzeit – mindestens zwei Rüstwagen je Landkreis vorhanden sein.

Für	Rüstwagen (RW)
gilt grundsätzlich die Eintreffzeit von	25 Minuten

**EINTREFFZEIT VON
RÜSTWAGEN (RW)
FÜR DIE UMFASSENDE
TECHNISCHE HILFELEISTUNG**

2.4 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) oder entsprechende Abrollbehälter

Gefahrstoffeinsätze setzen ein umfangreiches Fachwissen, eine intensive Ausbildung und eine spezielle Geräteausstattung voraus. Der ABC-Einsatz kann daher nur von speziell geschultem Personal durchgeführt werden.

In Baden-Württemberg gibt es für diese Aufgabe die *Gefahrstoffzüge*. Sie bestehen aus einem Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) sowie einem LF 10/6, einem TLF 16/25 (alternativ LF 20/16) und einem Rüstwagen (RW).

GEFAHRSTOFFZUG

Die für einen umfangreichen Gefahrstoffeinsatz benötigten speziellen Geräte sind auf dem Gerätewagen-Gefahrgut nach DIN 14555-12:2005 oder auf vergleichbaren Fahrzeugen beziehungsweise Abrollbehältersystemen verlastet.

Die empfohlene Eintreffzeit für den GW-G gilt für den gesamten Gefahrstoffzug.

Für	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)
gilt grundsätzlich die Eintreffzeit von	30 Minuten

EINTREFFZEIT DES GERÄTEWAGEN-GEFAHRGUT (GW-G)

Der ABC-Erkundungskraftwagen und die ABC-Dekomponente können im Einsatzfall zur Verstärkung des Gefahrgutzuges hinzugezogen werden.

Sofern in Gemeinden Betriebe vorhanden sind, die ständig mit Gefahrstoffen umgehen, wird für die Erstmaßnahmen, insbesondere für die Menschenrettung, die *Mindestausstattung* der Gemeindefeuerwehr bestehend aus vier Chemikalienschutzanzügen, einem Explosionsgrenzen-Warngerät und einem Gasspürgerät empfohlen.

MINDESTAUSSTATTUNG FÜR ERSTMAßNAHMEN BEI GEFAHRSTOFFEINSÄTZEN

2.5 Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)

Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) sind Führungsfahrzeuge zur Unterstützung der Einsatzleitung ab der Führungsstufe C nach FwDV 100. Sie können auch bei Einsätzen mit niedrigerer Führungsstufe dem Einsatzleiter als Führungsmittel dienen. Für den Führungserfolg ist im Einsatz ein frühzeitiger Aufbau der Führungsorganisation einschließlich des Tätigwerdens einer Führungsgruppe und damit die Verfügbarkeit eines ELW 1 wichtig.

Ein ELW 1 ist für Gemeinden ab mindestens 10.000 Einwohnern angezeigt. ELW 1 können für mehrere Gemeinden gemeinsam beschafft und durch eine gemeinsame Führungsgruppe besetzt werden.

Für	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
gilt grundsätzlich	
die Eintreffzeit von	20 Minuten

**EINTREFFZEIT DES
EINSATZLEITWAGENS 1
(ELW 1)**

2.6 Gerätewagen Atemschutz (GW-A) oder entsprechende Abrollbehälter

Ein Einsatz mit vielen Atemschutzgeräten erfordert eine leistungsfähige Atemschutzlogistik. Diese soll eine ständige Versorgung mit Atemschutzgeräten sicherstellen. Die hierfür benötigten Geräte sind auf einem Gerätewagen-Atemschutz oder auf vergleichbaren Fahrzeugen beziehungsweise Abrollbehältersystemen verlastet.

Für	Gerätewagen-Atemschutz (GW-A)
gilt grundsätzlich	
die Eintreffzeit von	30 Minuten

**EINTREFFZEIT DES
GERÄTEWAGEN-ATEMSCHUTZ
(GW-A)**

2.7 Schlauchwagen 2000 (SW 2000), GW-L als SW 2000 oder AB-Schlauch

Außerhalb des Bebauungszusammenhangs liegen insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten häufig Einzelobjekte, für die bei Großbränden die benötigte Löschwassermenge nicht ausreicht. Auch innerhalb des bebauten Gebietes reicht die nach DVGW-Merkblatt W 405 vorgesehene Löschwassermenge nicht immer für eine wirkungsvolle Brandbekämpfung aus. Die Löschwasserversorgung muss dann von der Feuerwehr durch Wasserförderung über lange Schlauchstrecken hergestellt werden. Neben Löschfahrzeugen sind hierfür besonders der SW 2000 oder ein GW-L beziehungsweise ein Abrollbehälter-Schlauch mit entsprechendem Einsatzwert geeignet.

Die Ermächtigung nach § 3 des Feuerwehrgesetzes zur Verpflichtung von Eigentümern und Besitzern zur Bereithaltung von Löschwasser bleibt hiervon unberührt.

Für	Schlauchwagen (SW 2000)
gilt grundsätzlich	
die Eintreffzeit von	25 Minuten

**EINTREFFZEIT DES
SCHLAUCHWAGENS (SW 2000)
ODER VON
NACHSCHUBSYSTEMEN MIT
SCHLAUCHVORRAT**

3 LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER FEUERWEHREN ALS ERGEBNIS GROSSRÄUMIGER PLANUNG

In den Abschnitten I und II ist die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr beschrieben, wie sie mit der eigenen Personal- und Fahrzeugausstattung oder durch interkommunale Zusammenarbeit gewährleistet werden soll.

Darüber hinaus gibt es Einsätze, bei denen weitere Sonderfahrzeuge und Einheiten notwendig sind, die aufgrund der geringen Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Einsätze und aufgrund der meist unkritischen Eintreffzeit innerhalb des Landes nur wenige Male vorhanden sein müssen. Diese Sonderfahrzeuge werden in aller Regel von größeren Gemeinden bzw. von Stadtkreisen oder im Verbund mehrerer Gemeinden untereinander beschafft.

Die wichtigsten Sonderfahrzeuge und Einsatzmöglichkeiten sowie deren einsatztaktischen Möglichkeiten sind nachfolgend beschrieben.

Darüber hinaus verfügen die Feuerwehren über *Sondereinheiten*. Dies sind beispielsweise die Tauchergruppen und die Höhenrettungsgruppen. Da diese Einheiten aufgrund einer örtlichen Risikobetrachtung aufgestellt und betrieben werden, sind in den Hinweisen für diese keine besonderen Kriterien aufgeführt.

SONDEREINHEITEN

Die Feuerwehren können auch die Ressourcen anderer Organisationen und Einrichtungen mitnutzen. Dies ist vorbereitend in der Einsatzplanung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung bei der örtlichen Feuerwehrbedarfsplanung verbietet sich jedoch von selbst, wenn die Verfügbarkeit dieser Einheiten und Gerätschaften nicht rund um die Uhr und über das gesamte Jahr hinweg gewährleistet ist.

3.1 Feuerwehrkran (FwK)

Ein FwK dient vor allem zum Bewegen schwerer Lasten bei der Menschenrettung und bei der Bergung von Toten und Sachen.

Grundsätzlich kann im Einsatz auf gewerbliche Kranwagen zurückgegriffen werden; damit ist eine flächendeckende Verfügbarkeit von Gerät und von qualifiziertem Personal sichergestellt. Nachteilig ist beim Rückgriff auf gewerbliche Unternehmen, dass die Eintreffzeit planerisch nicht beeinflusst werden kann und dass keine Rund-um-die-Uhr-Einsatzbereitschaft gewährleistet ist. Bei großflächigen Schadenlagen muss auch die Möglichkeit der Einflussnahme auf Dritte kritisch bewertet werden.

Daher muss die Feuerwehr auch auf eigene Kranwagen zurückgreifen können. Diese Fahrzeuge sollen bedarfsgerecht konzipiert sein. Sie sollen ein möglichst breites Einsatzspektrum abdecken. Sinnvoll ist beispielsweise die ergänzende Ausstattung des Feuerwehrkrans zur Brandbekämpfung und als Arbeitsplattform für das Arbeiten in Höhen und Tiefen.

In der Regel werden Feuerwehrkrane nur in Städten mit Berufsfeuerwehr beziehungsweise mit hauptamtlichen Einsatzabteilungen beschafft.

Als landesweiter Planungswert gilt:
Ein bis zwei FwK je Regierungsbezirk

**FEUERWEHRKRAM (FwK)
ZUR RETTUNG UND BERGUNG**

3.2 Hubarbeitsbühne als Arbeitsgerät und als Löschgerät

In den Abschnitten 5.1 und 5.2 sind Kriterien für die Hubrettungsfahrzeuge beschrieben, mit denen der 2. Rettungsweg sicherzustellen ist. Gesamtmasse, Achslast, Maße, Ausladung und Rettungshöhe müssen bei diesen Feuerwehrfahrzeugen mit den Forderungen des Baurechts (insbesondere: Flächen für die Feuerwehr) in Einklang stehen.

Neben den Hubrettungsfahrzeugen gibt es aus dem gewerblichen Bereich Gelenkmaste beziehungsweise Hubarbeitsbühnen mit weitaus größeren Gewichten, Abmessungen und Lastfähigkeiten. Solche Hubarbeitsbühnen sind keine Hubrettungsfahrzeuge für den alltäglichen Einsatz und sie sind auch keine Rettungsgeräte zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges.

Dennoch können sie bei der Feuerwehr in besonderen Lagen sinnvoll eingesetzt werden: Beispielsweise bei Bränden in Industrieanlagen zur Lageerkundung und zur Brandbekämpfung von oben. Auch dienen sie als sichere Arbeitsplattform bei der Ausführung umfangreicher oder schwerer Arbeiten in Höhen, beispielsweise nach Bränden, Stürmen oder Gebäudeeinstürzen.

Als landesweiter Planungswert gilt:
Ein bis zwei Hubarbeitsbühnen je Regierungsbezirk

**HUBARBEITSBÜHNEN ZUR
BRANDBEKÄMPFUNG UND ZUR
TECHNISCHEN HILFELEISTUNG**

3.3 Großlüfter

Bei Bränden in weiträumigen Gebäuden und Verkehrsanlagen kann durch Großlüfter die Brandbekämpfung unterstützt und die Entrauchung beschleunigt werden.

Als landesweiter Planungswert gilt:
Drei Großlüfter je Regierungsbezirk

**GROSSLÜFTER ZUR
BRANDBEKÄMPFUNG UND
ENTRAUCHUNG IN
WEITRÄUMIGEN
GEBÄUDEANLAGEN**

Beachte: Großlüfter sind kein Ersatz für vorbeugende bauliche Brandschutzmaßnahmen beispielsweise in unterirdischen Verkehrsanlagen.

3.4 Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)

Bei großen, lang andauernden Schadenlagen werden zur Führungsunterstützung ab der Führungsstufe D nach FwDV 100 Einsatzleitwagen benötigt, die die Information- und Kommunikation sicherstellen und die das Arbeiten eines Führungsstabes innerhalb eines Einsatzleitwagens erlauben. Das Arbeiten von Führungsstäben in Einsatzleitwagen ist vor allem bei Einsätzen außerhalb von bebauten Gebieten notwendig oder dann, wenn Gebäude oder die Infrastruktur weiträumig zerstört sind.

Geeignete Fahrzeuge sind die Einsatzleitwagen 2 nach DIN 14507.

Als landesweiter Planungswert gilt:
Ein ELW 2 für ein bis zwei Land- oder Stadtkreise

**EINSATZLEITWAGEN 2
FÜR DEN FÜHRUNGSSTAB**

3.5 Konzept zur Luftprobenmessung

Die Feuerwehren sind landesweit mit Fahrzeugen zur Messung von Gefahrstoffen ausgestattet. Dies sind vor allem die GW-G und die durch Landesmittel ergänzend mit Messtechnik ausgestatteten ABC-Erkundungskraftwagen.

Eine Lücke besteht noch bei der Messung der Gefahrstoffanteile in der Luft (Luftprobenmessung). Hierfür ist eine umfangreiche Messtechnik notwendig.

Die Feuerwehr Mannheim hält eine entsprechende *Messtechnik* vor und bietet den Feuerwehren qualifizierte Unterstützung an. Vorgesehen ist hierbei, dass die Feuerwehr vor Ort mit einem speziellen Prüfröhrchen Luftproben nimmt und – je nach Einsatzszenario – diese Proben entweder nach Mannheim zur Auswertung schickt, oder dass das Messgerät einschließlich des Bedienpersonals von Mannheim an die Einsatzstelle verlegt wird.

Vor Ort müssen die Probeentnahmeröhrchen vorgehalten und jährlich kalibriert werden.

Die Probeentnahmeröhrchen können kreisweit beispielsweise auf den ABC-Erkundungskraftwagen verlastet werden. Den Land- und Stadtkreisen wird empfohlen, mit der Stadt Mannheim eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

**MESSTECHNIK UND
ANALYTIK-KONZEPT FÜR DIE
LUFTPROBENMESSUNG**

3.6 Sonstige Abrollbehälter oder Logistiksysteme

Ergänzend zu den in diesem Kapitel aufgeführten Fahrzeugen oder Abrollbehältern sollten landesweit weitere Sonderfahrzeuge bzw. Logistikkonzepte aufgestellt werden:

- Notstromversorgung
- Sonderlöschmittel
- Lenzen

**NOTSTROMVERSORGUNG
SONDERLÖSCHMITTEL
LENZEN**

Hierfür sind geeignete Strategien zu entwickeln und technische Lösungen zu erarbeiten.

Literaturhinweise:

[1] „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg; 1999 – ersetzt durch die vorliegenden „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“; 2008

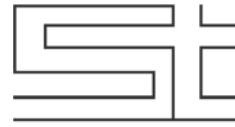
[2] Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten; Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren AGBF-Bund vom 16.09.1998

[3] „Feuerwehrsysteem – O.R.B.I.T. Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung“ im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG; Forschungsbericht KT 7612 (Kommunale Technologien); 1978

[4] Bericht des Präsidenten des hessischen Rechnungshofes: Siebzehnte vergleichende Prüfung „Feuerwehrfahrzeuge und Geräte“ in 20 Städten und Gemeinden; Drucksache 14/3964 des Hessischen Landtages 18.07.1997

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Jörg Berger (LFV), Rainer Dietz (AGKBM), Bernhard Dittrich (LFV), Daniel Guischarde (LFS), Michael Hack (AGKBM), Martin Hagen (AGKBM), Dr. Frank Knödler (LFV), Klaus Kurz (LFV), Frieder Lieb (BBM), Andreas Löhle (LFV), Berthold Maier (LFV), Gerhard Mauch (Städtetag), Peter Michels (AGKBM), Nathalie Münz (Landkreistag), Harald Pflüger (LFV), Hans-Jörg Prinzing (AGBF), Helmut Richter (LFV), Dietmar Ruf (Gemeindetag), Rolf Schmid (IM), Hermann Schröder (Federführung - IM), Rolf-Jürgen Stoffel (AGKBM), Manfred Tremmel (LFV), Helmut Wibel (LFV), Michael Willms (LFS)



Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Vorlage

für die Sitzung des

Rechts- und Verfassungsausschusses

am 21. November 2008 in Wertheim

TOP 4

05.11.2008 - AZ: 130.01 - G 4439/2008 - M/W

Novellierung des Feuerwehrgesetzes

Antrag zur Beschlussfassung:

Aussprache und ggf. Beschlussfassung

Begründung siehe Rückseite.

Dezernat V :

GV:

gez.

gez.

Gerhard Mauch

Stefan Gläser
Oberbürgermeister a.D.

Begründung:

Das Innenministerium erstellt derzeit den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes. Der Gesetzentwurf setzt unter anderem eine Forderung des Rechnungshofes in der Denkschrift 2005 um. Der Rechnungshof hatte darin gefordert, die Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren zu verbessern, insbesondere durch

1. Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im Feuerwehrbereich
2. Konsequente Erhebung von Kostenersatz durch die Gemeinden
3. Mehreinnahmen für die Gemeinden durch Ausdehnung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände im Feuerwehrgesetz, insbesondere auch Feuerwehreinsätze bei Kfz-Unfällen.

Die bisher bekannten und unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Änderungen werden von der Geschäftsstelle nicht nur mitgetragen, sondern wurden im Rahmen des schon seit mehr als zwei Jahren laufenden Diskussionsprozesses, der eine Novellierung des Feuerwehrgesetzes zum Inhalt hat, nachhaltig gefordert.

Besonders ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass wir in den vergangenen Jahren von vielen unserer Mitgliedstädten mitgeteilt bekommen haben, dass die derzeit praktizierte „Überlandhilfe“ letztendlich dazu führt, dass die Kommunen, die über eine leistungsfähige Feuerwehr verfügen, den nicht unerheblichen finanziellen Aufwand zugunsten der Kommunen zu tragen haben, die insoweit weniger finanzielles Engagement leisten.

In gleicher Weise unterstützen wir – wie auch in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Innenministerium und dem Landesfeuerwehrverband bereits erfolgt – eine Verstärkung in der interkommunalen Zusammenarbeit im Feuerwehrbereich. Insbesondere der Spitzenbedarf bei Großbränden erfordert dringend ein Mehr an interkommunaler Zusammenarbeit.

Die unter Ziffer 3 genannte Erweiterung des § 36 Feuerwehrgesetz, zur Abgeltung von kostenersatzpflichtigen Tatbeständen insbesondere bei Feuerwehreinsätzen mit Kraftfahrzeugunfällen, resultiert ebenfalls auf einer Forderung des Städtetages.

In der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses wird Herr Landesbranddirektor Schröder noch weitere Einzelheiten der geplanten Novellierung des Feuerwehrgesetzes erläutern. Der Rechts- und Verfassungsausschuss wird um ein erstes Stimmungsbild und ggf. um Beschlussfassung gebeten.